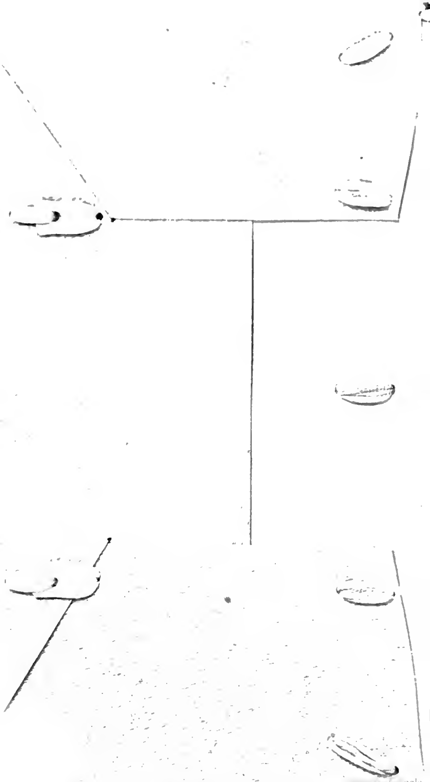


CCXVI

Loen (Gio: Michele) La nobiltà

Lucca 1752.



Johann Michael von Loen.

F. J. Eichhorn pinx. 1745. J. M. Bernigeroth f. 1752.

Der Adel

entworfen

von

Johann Michael von Loen



Ulm 1752

bey Johann Friedrich Gaum

Denen
nach Tugend und Weisheit
als
dem wahren Adel
strebenden
vier Gebrüdern

Johann Michael Johann Wolfgang Rudolph Emanuel und Johann Just	von Loen.

wiedmet diese Blätter
zur Aufmunterung in den Wissenschaften
ihr Vater
Johann Michael von Loen.

Liebe Söhne!

Das Alterthum Eures Geschlechts und der Ruhm Eurer Vorfahren schencken Euch die Vorzüge des Adels. Dieser aber will nichts sagen, wann

Ihr nicht denselben durch solche Sitten und solche Eigenschaften fortpflanzet, die wahrhaftig edel sind.

Ich habe Euch deswegen in beygehender Abhandlung gewisse und deutliche Begriffe von dem, was man den Adel heißt, geben, und dadurch Euch aufmuntern wollen, rechte Edelleute zu werden.

Gebrauchet Euch dieses Wercks zu einer nützlichen Anwei-

Anweisung im Guten. Nur die Tugend bringt Ehre. Alle Laster aber schänden.

Gönnet mir, meine Söhne, mir von Eurer Aufführung eine vergnügte Hofnung zu machen, und darzu den Grund von Euren guten Hertzen, und von der Liebe, so Ihr mir bisher erzeiget, herzunehmen. Ein Vater kan sich leicht von seinen Kindern zu vieles schmeicheln. Dieses ist öfters ein gar thö-

richter Wahn, der von der Eigenliebe herrühret. Es wird also auf Euch ankommen, meine Söhne, daß ich dieser Schwachheit nicht beschuldiget werde.

Ich werde, so lang ich lebe, nicht aufhören, für Eure Wohlfarth väterlich zu sorgen; weil aber alles Gute vom HErrn kömt: so will ich Euch dessen gnadenreichē Regierung hiermit empfehlen. Franckfurt den 14. April 1752.

Vor-

Vorbericht.

Man findet in diesen Blättern eine umständliche Nachricht von dem Ursprung und von den Vorzügen des Adels. Ich schreibe davon auf gleiche Art, wie ich in meinem Buch von der Ehre des Kriegs-Stands gehandelt habe. Ein vernünftiges, edelmüthiges und tugendhaftes Betragen macht den Werth von

beyden. Der Adel ist eine der weitläufftigsten Materien, welche in unserm teutschen Staats-Recht vorkommen, und welche zugleich, wenn man sie nach ihrem gantzen Umfang betrachtet, unendlichen Widersprüchen unterworffen ist. Ja, unsre Rechtsgelehrte sind noch nicht einmal über die dabey vorkommende Haupt-Fragen gantz einig. Sie machen Gesetze, sie bringen Beweise vor, sie schliessen, und die Fürsten thun was sie wollen. Man lieset kaum ihre gelehrte und weitläuftige Schriften, und dieses macht, daß der Adel selbst in den wichtigsten Dingen, die ihn angehen, öffters gantz unwissend ist. Ich

suche darüber die nöthigsten Begriffe so deutlich auseinander zu legen, als mir möglich ist. Ich rede davon nach meiner natürlichen Freymüthigkeit. Ich hoffe, man werde mir solche um so vielweniger übel deuten, weil ich mich aller persönlichen Anzüglichkeiten dabey enthalten, und meine Betrachtungen nur auf die Sache selbst gerichtet habe.

Alle Stände in der Welt erlauben einem ehrlichen Mann, daß er seine Meynungen über die darinn vorkommende Mängel und Mißbräuche sagen darf; nur der geistliche Stand allein kan solches nicht vertragen. Er allein hält sich für unfehlbar. Es ist also von ihm,

ihm, so lang er sich in dieser vermeynten Unfehlbarkeit erhält, keine Besserung zu hoffen. Fürsten, Edelleute, Soldaten, Rechtsgelehrte, Hofleute und bürgerliche Gesellschafften sind bisher den guten Absichten, die meine Schriften zum Besten meiner Mitbürger entdecken, freundlich beygetretten, und haben mich, wann ich hin und wieder es nicht nach ihrem Sinn getroffen, entschuldiget. Allein, so bald hatte ich mich nicht erkühnet etwas von der lieben Kirche zu schreiben, und die Abwege der geistlichen Zänckereyen zu zeigen: so wurde mein Name ein Vorwurf geistlicher Schmähungen. Doch, GOtt sey Danck! daß sie mir

wei-

weiter keinen Schaden bringen, sondern nur Anlaß geben, die Wahrheit näher zu untersuchen; darüber kan man sich schon ein wenig ausschelten lassen.

Ich fahre also fort, die Ruhe meiner Tage GOtt, meinem Nächsten, und den Wissenschaften zu widmen; im übrigen aber es der göttlichen Vorsehung zu überlassen, ob meine wohlgemeynte Arbeit auch etwas Gutes fruchten werde.

Ich habe in der gegenwärtigen Absicht vom Adel mich eben so wenig an Vorurtheile gebunden, als in meinen andern Schriften. Ich untersuche bey dieser Gelegenheit die Ausschweiffungen des menschlichen Hochmuths: sowohl

als

als die durch Rechte und Gewohnheiten eingeführte Ordnungen der Stände. Ich zeige den Ursprung des Adels, und betrachte solchen an seinen ersten Quellen. Ich untersuche den fortstreichenden Gebrauch der Völcker nach ihren verschiedenen Einrichtungen, und entdecke davon beydes den Nutzen, als den daraus entstandenen schädlichen Wahn. Ich rede bald juristisch, bald philosophisch, und wo mir hier die Gründe fehlen, da unterstütze ich meine Sätze durch die Erfahrung. Ich wünsche, daß diese wenige Arbeit nicht gantz ohne Nutzen seyn möge.

I. Abhandlung

Von dem Ursprung des Adels.

§. 1.

Allgemeines Verderben des menschlichen Geschlechts.

Ein allgemeines Verderben hatte sich nach dem Verfall der ersten Menschen über den ganzen Erdboden ausgebreitet. Diese nach GOttes Ebenbild geschaffene denckende Wesen waren gänzlich von seiner Erkentnis und der damit verknüpften Ordnung abgewichen. Ihre Bosheit war gros

und alles dichten und trachten ihres Hertzens böse 1 B. Mos. 6, 12. 13.

Dem ohngeachtet so keimte doch ein himlischer Saamen in ihnen unmercklich fort. Die Tugend erhielt noch immer ihr heiliges Recht. Ihre Schönheit ist allzu reitzend als daß sie nicht rühren und gefallen solte. Nichts kan ihren Handlungen den Werth, nichts ihrer Unschuld die Annehmlichkeit benehmen. Man rühmet die Demuth auch wenn man hochmüthig ist. Einem Unkeuschen gefällt die Zucht. Einem Geitzigen die Freygebigkeit. Einem Lügner die Wahrheit. Einem Betrüger die Gerechtigkeit und einem Zaghaften der Muth. Die lasterhafteste Menschen müssen also in andern diejenige Tugend loben die sie selbst nicht ausüben. Einen so grosen Eindruck macht das Gute in der menschlichen Seele. Alle Völcker verehren demnach die Schönheit der Tugend und erheben ihren ewigen Ruhm.

§. 2.

§. 2.

Wird durch die Tugend verbessert.

Wie nun die Tugend das einzige Mittel ist das Unheil der Menschen zu verbessern, so verdienet sie auch die gröste Ehre. Sie allein ist hochgeboren, dann sie stammet vom Himmel. Sie ist ein Strahl des göttlichen Lichts, und ein Abglantz seines Wesens; sie adelt die Seelen und macht die Menschen zu einem göttlichen Geschlecht. Diesen Adel haben alle fromme und weise Leute.

§. 3.

Weise und vortrefliche Männer unter dem Volck GOttes.

So gaben es unter dem Volck GOttes vortrefliche Männer, welche der HErr mit besonderer Weisheit und Tugend ausgerüstet hatte.

Enoch führte ein göttlich Leben. Unter den Ertz-Vätern war Abraham ein Mann GOttes, denn er wandelte mit ihm und vor

ihm in Aufrichtigkeit und Unschuld. So war Joseph ein Weiser nach dem Geist und nach dem Fleisch, dann er erkante den wahren GOTT, und verband mit dieser lebendigen Erkentniß alle Wissenschaften der Chaldäer und Egypter. Hiob war ein Muster eines Weisen. Er war schlecht und recht, fürchtete GOtt und meidete das Böse. Hiob 1, 1. Seine Schriften sind voll der verborgenen göttlichen Weisheit und sein Leben war ein Muster der erhabensten Tugend.

Moses war einer der grösten Befehlshaber GOttes, er gab seinem Volck die Gesetze und regierte es in seinem Namen. Josua, Gideon, Jeptha, Simson, Samuel, waren Helden und Richter des israelitischen Volcks. David hatte Muth wie ein Löwe 2 B. Sam. 18. und war ein Mann nach dem Hertzen GOttes 1 Sam. 13, 14. Salomon erhielt seinen hohen Adel mit seiner Geburt, dann er bekam eine feine und edle Seele, und übertraf an Weisheit alle Könige der Erden. Johannes der Täuffer war nach

dem

dem Zeugnis Christi unseres Heilandes, der gröste unter den Menschen der von Weibern war geboren worden. In Christo selbst aber zeigte sich die menschliche Natur mit der göttlichen vereiniget, um die Widerbringung aller Dinge nach den Absichten der höchsten Weisheit GOttes zu bewircken. Die Evangelisten verkündigten dem Menschen das Reich GOttes und die Seligkeit des ewigen Lebens durch den Glauben an Christum, nach dem höchsten Gesetz der Liebe. Die Apostel waren voll heiliger Gaben und breiteten die Lehren des Heils in der gantzen Welt aus. Die Martyrer besiegelten die Wahrheit mit ihrem Blut und vermehrten die Kirche mit Helden und Heiligen.

§. 4.

Die Tugend ist auch den Heiden bekannt gewesen.

Diese Begriffe von der Tugend waren nicht allein dem Volck GOttes gemein, sondern sie herrschten auch bey den weisesten

Menschen unter den Heyden; die Natur ließ sie, durch das göttliche Licht der Vernunft, die Schönheit der Tugend mit einer stets fortdauernden Überzeugung einsehen; ja die wildeste Menschen konten sich derselben nicht so gar entziehen, daß sie nicht die gemeine Sicherheit in dem wechselsweisen Verhalten der Gerechtigkeit erkennen solten. Die Geschichten der Reisenden, welche uns die Sitten der Einwohner in den entlegensten Welttheilen beschrieben haben, geben hiervon den allerdeutlichsten Beweis. Man findet aller Orten das verborgene Licht und Recht in dem Gesetz der Natur.

Compositum jus, fasque animi sanctosque recessus mentis.

Paulus sagt deßwegen von den Heyden, daß sie von Natur des Gesetzes Wercke thäten, und sich selbst ein Gesetz wären. Röm. 2, 14. Alle empfinden den Eindruck von der Gerechtigkeit, wenn sie auch ungerecht handeln

Exemplo

Exemplo quodcunque malo committitur ipsi

Displicet auctori, prima est hæc ultio quod se

Judice, nemo nocens absolvitur.

Pœna autem vehemens ac multo sævior illis

Nocte dieque suum versare in pectore testem.

Diese Stelle aus dem Juvenal ist unvergleichlich, und überzeuget uns, daß die Heyden das Böse verabscheuet, und sowohl einen inwendigen Richter ihrer Handlungen gehabt haben als wir. Adeo facinora ipsi quoque in supplicium verterant, sagt deswegen Tacitus von einem Tyrannen. Ein so groses Gewicht giebt unser eigen Gewissen allen unsern Empfindungen. Man fürchtet sich, wann man Böses gethan hat, und man ist im Gegentheil freymüthig, wenn man sich keiner schnöden That bewust ist. Diese Überzeugung herrschte auch in den heidnischen Seelen und gab ih-

nen die richtige Begriffe von der Gerechtigkeit und der Tugend.

§. 5.

Von der Einführung der Monarchien und Republicken.

Wären nicht tapfere und weise Männer gewesen, welche das menschliche Geschlecht nach dem Gesetz der Natur in Ordnung gebracht hätten; so wär die Welt ein Auffenthalt der wilden Thiere und ihnen nicht gar unähnlicher Menschen geworden. Die Furcht von andern Geschöpfen der Erden aufgerieben zu werden, die Liebe des Lebens, und die Neigung zur Geselligkeit, gaben die erste Rathschläge sich gegen die Anfälle von jenen sicher zu stellen, um dieser in Ruhe zu geniessen. In diesen Absichten thaten sich viele Geschlechter zusammen, und errichteten ein gemeines Wesen. Sie wehlten die Tapfersten zu ihren Beschützern und die Weisesten zu ihren Richtern. Jene musten sich denen einbrechenden Feinden mit gewaffneter Hand entge-

entgegen stellen und diese die unter ihnen vorfallende Mißhelligkeiten schlichten und entscheiden. Auf solche Weise entstunden die bürgerliche Gesellschafften und Monarchien. Ganz Asien nebst den angränzenden Ländern von Europa und Africa, wurde in den ältesten Zeiten auf diese Weise in gewisse Staaten getheilet und nach denen einem jeden Volck eigenen Gesetzen regieret. Diejenige welche diesen also eingerichteten bürgerlichen Gesellschafften gute Rathschläge und Gesetze gaben, wurden Magi, weise Männer, genennet, weil sie durch ihren Verstand und ihre Wissenschafft dem menschlichen Geschlecht zu rathen und dessen gemeinschafftlichen Wohlstand zu befördern wußten. Weil aber diese Einrichtungen immerfort von wilden und ungesitteten Menschen angefochten wurden, so muste man nothwendig sich gegen ihre Anfälle schützen. Hier wurde demnach der Gebrauch der Waffen nöthig. Diejenige, die also Hertzhafftigkeit und Stärcke hatten die Feinde zu überwinden,

nante man Helden. Man verehrte ihre Gesetze, und folgte ihren Rathschlägen. Man rühmte ihre Tapferkeit und ihre Grosmuth, man verherrlichte ihr Gedächtnis bey den Nachkommen. Man bauete ihnen Ehren-Säulen, und machte also ihren Namen unsterblich.

§. 6.

Exempel aus den alten Geschichten.

Nimrod, ein Sohn des Chus und Enckel des Hams, hatte die erste Verfassung eines gemeinen Wesens im Land Sinear eingeführet, von dem hernach viele Fürsten und Könige entstanden sind. Die Schrifft sagt von ihm, er hätte angefangen ein gewaltiger Herr auf Erden zu seyn, 1 B. Mos. 10. 8. Mesraim, des Chus zweyter Sohn, gab dem egyptischen Reich seine erste Gestalt und machte die Einwohner dieses Lands zu einem der gesittesten Völcker auf Erden. Moses errichtete das göttliche Gesetz unter den Israeliten und theilte solche in zwölf Stämme,

davon

davon ein jeder sein eignes Zeichen oder Wappen führte. Die Priester hatten hier sowohl als in Egypten einen grosen Vorzug, weil sie als Befehlshaber der Theocratie, da GOtt selbst dieses Volck unmittelbar regierte, dessen Willen ihm kund machten. Romulus und Numa brachten die Stadt Rom in gute Verfassung: sie errichteten das Policey Wesen und führten den Unterscheid der Stände ein. Hercules, Amphion und Orpheus wurden vergöttert, weil sie die Völcker beschützten und dem menschlichen Geschlecht zur Aufnahme dieneten. Forroneus gab den Griechen und Theseus den Bürgern zu Athen die erste Gesetze, welche Draco und Solon noch weiter ausführten und in Ordnung brachten. Lycurgus und Minos waren die Gesetzgeber auf der Insul Creta, wie Philolaus zu Thebe, und Apollo in Arcadien. Die Bactrianer verehrten die Gesetze des Zoroasters und die Magnesier diejenige des Plato. Plutarch hat in seinen Büchern unvergleichliche Nachrichten von solchen grosen und berühmten

ten Männern hinterlassen, welche aus einem erhabnen Trieb das Wohlseyn der Menschen befördert haben. Das Gedächtnis solcher weisen und grosmüthigen Leuten ist bey der Nachwelt in einem unverwelcklichen Ruhm, und ihre Thaten dienen uns zu einem immerwährenden Beyspiel reitzender Nachfolge. Alle heidnische Götter, sind, nach der Beobachtung gelehrter und in den Geschichten der Alterthümer erfahrner Leute, gröse und vortreffliche Menschen gewesen, welche etwas zum Besten des menschlichen Geschlechts verrichtet oder erfunden haben.

§. 7.

Ursprung des Adels.

Hier sehen wir nun den eigentlichen Ursprung des Adels. Die Tugend war zu allen Zeiten und bey allen gesitteten Völckern der Vorwurff der Ehre und des Ruhms. Sie allein gab einem Menschen seinen wahren Werth und einen gerechten Vorzug vor anderen. Nachdem nun dieser

Werth

Werth und dieser Vorzug ihn mercklich unterschied, nachdem wurde auch derselbe für edler und besser als seine Mitbürger gehalten. Ja der Ruhm seiner Vortrefflichkeit hafftete nicht allein auf ihm, sondern kam auch auf seine Nachkommen. Man ehrte die Kinder solcher grosen Leute. Man konte ihnen diejenige Hochachtung nicht entziehen, die man gewohnet war, ihrem Vater, ihrem Haus und ihnen selbst zu erzeigen. * Hierzu kamen die Güter und Reichthümer die mit dem väterlichen Namen erblich an sie gelangten. Ihr Ansehen wurde dadurch um so viel mehr erhalten; denn wo Reichthum ist, da ist auch Macht, und wo diese ist, da kan man sich leicht ehren machen. Dieses war nicht genug; dieser Adel, der hier nur von der Tugend abstamte, bekam in den folgenden Zeiten, auch nach den bürgerlichen Rechten, gewisse

* Nobilitatem eam tueor, eam orno, quæ virtus dicitur generis, quæ à majoribus veluti per gradus ad nos delata & avos & proavos in memoriam revocat, sagt Plutarch.

gewisse Freyheiten und Vorzüge, die vom Vater auf den Sohn sich fortpflanzten. Auf diese Weise entstund der Geschlechts-Adel. Niemand kan sich denselben, wenn er nicht edelgeboren ist, geben noch geben lassen. Er ist eine natürliche Folge in der Reyhe der Dinge, da GOtt ein Geschlecht auf Erden vor dem andern empor kommen lässet, um durch dieses Mittel die Ordnung der Stände zu unterhalten.

§. 8.

Beschreibung desselben.

Hieraus erhellet was eigentlich der Adel sey: die Rechts-Gelehrten nennen denselben ein persönliches Recht, welches auf dem Stand beruhet; dann der Stand eines Menschen ist unterschieden von dessen Würde * diesen Unterscheid muß man wohl beobachten,

* Nobilitas jus personæ est quod in statu consistit. L. qui furere 20. ff. de statu hom. pr. Inst. de Cap. Min.

achten, wenn man sich anders einen rechten Begriff vom Adel machen will: dann der Stand ist erblich, aber keine Würde nicht; Obgleich gewisse Aemter heut zu Tage, wie die Erb-Aemter im teutschen Reich, auf die Nachkommen übergehen. König, Herzog, Fürst, Graf und dergleichen waren sonst nichts anders als Würden; wie vormahls bey den Römern die Bürgermeister, Senatores, Heerführer, und Landpfleger. Daß diese Würden in einigen Reichen erblich worden, ist durch Gewalt, Vergünstigung oder durch besondere Vergleiche geschehen: * Dann es hies Dignitas regia, Dignitas senatoria, die Königliche-Würde, die Raths-Würde. Eine Würde aber heißt so viel als ein Officium oder Ehren-Amt in einem gemeinen Wesen begleiten; darzu werden nun die vornehmsten und ansehnlichste Männer aus dem Volck erwehlet. Die Römer nanten solche Patricii, alte Geschlechter, oder Cives optima lege, weil sie als die vortreflich-

sten

* Siehe den folgenden §. 12.

sten Bürger in Rom zu den ersten Ehren-Stellen gezogen wurden. Es ist also hier ein Unterscheid unter dem Stand und unter der Würde. *

§. 9.

Wie der Adel durch Ordnung und Gesetze beschräncket würde.

Die Römer, als die mächtigsten Völcker in der Welt, waren die ersten welche dem Adel Ordnung und Gesetze gaben. Die vornehmste Geschlechter, welche von ihren Königen

* Alia est dignitas generis, alia officii l. 3. C. de dign. l. 9. C. de Metat. & Ep. Ein alter verjährter Decretorum Doctor: Felix Malleolus, oder Hammerlein, welcher unter andern auch ein artig Werck de Nobilitate & rusticitate geschrieben hat, führet noch aus einem alten Scribenten Quidam Johannis Anglicus an, daß er den Adel in 3. Theile getheilet, nemlich in commendabilem, tollerabilem & vituperabilem. Primo setzt er hinzu, est Ecclesiæ, secunda seculi, tertia inferni. Prima est beate viventium secunda

nigen und berühmten Helden abstammeten, wurden Patricien genennet. Dieses Wort komt von dem Wort Pater oder Vater her. Romulus erkiesete unter den Vätern des Volcks hundert zu der Regiments-Würde; welche zu den Zeiten des Tarquins bis auf drey hundert vermehret wurden. Das zweyte hundert waren die Senatores minorum gentium und die dritte wurden die Patres conscripti genennet. Aus diesen dreyerley Ordnungen bestund der römische Rath. Die erst gemachten Patricii hatten einen Vorzug vor den andern, welche nach ihnen zu dieser Würde gelangten. In dieser Verfassung blieb die Sache lange Zeit, bis endlich durch die verschiedene Empörun-

secunda est large donantium, tertia est abutentium. Prima provenit ex animi sanctitate, secunda ex natura & tertia degenerat ex diaboli pravitate. Diesen ersten Adel, sagt er, hätte der Adam gehabt, darüber er sich und seine Nachkommen ins Verderben gestürzt. S. Cap. VII. und XXVII.

gen auch das gemeine Volck einen Eingang in den Rath erhielt, und diese Würde mit ihm theilen musten; diese gemeine Raths-Herrn, die man Magistratus currules nante, verloren dadurch bald ihr niedriges Ansehen: Die Würden machten sie zu vornehmen Leuten und brachten ihnen endlich den Adel auf gleiche Art zu wegen. Ihre Kinder erhielten das Jus imaginum, worin die Kennzeichen des Adels bestunden. Diese Imagines waren von Wachs verfertigte Brust-Bilder, welche in den Vorsälen aufgestellet und bey den Leichen-Begängnissen vorgetragen wurden. Die Magistratus currules wurden aber von den alten Patriciern unterschieden und nur unter dem Namen des Ritter-Ordens, Ordinis equestris, bekant. Es wurde auch keiner in diesen Stand aufgenommen; er muste dann vier hundert tausend Sesterzen, welche nach unserm Geld so viel als zehen tausend Cronen-Thaler ausmachten, im Vermögen haben, damit sie ihren Adel auch mit Ehren führen und sich

von

von dem gemeinen Pöbel mögten unterscheiden können. Sonst gehörte der Ritter-Orden nicht eigentlich unter die Nobiles, sondern wurde nur als die vornehmste Ordnung unter dem Pöbel betrachtet. Es hatten deswegen auch nur diejenigen welche sehr reich waren und obgedachte Summa im Vermögen hatten, das Jus aureorum annulorum, nemlich daß sie goldne Ringe tragen dorften, welches dem gemeinen Pöbel nicht erlaubet, sondern ein Kennzeichen des Adels war. Ob nun wohl dieser Ritter-Orden sich nicht unter die rechte Nobiles und Patricios mit zehlen dorfte, so brachte er sich dennoch nach und nach, vermöge der hohen Ehren-Aemter, die er so wohl als der Adel besas, dergestalt in die Höhe, daß es der Augustischen Familie selbst nicht mehr verächtlich war, aus derselben entsprossen zu seyn, wie dieses alles aus den römischen Geschicht-Schreibern, insonderheit aus dem Livio, Sallustio, Tacito, Vellejo

Paterculo, Valerio Maximo und denen Scriptoribus Augusteis sattsam zu ersehen ist.

§. 10.

Wie der Adel in den andern Ländern von Europa ist aufgekommen.

Wie nun die römische Sitten und Gesetze den meisten Völckern zur Regel dienten, so wurde auch bey ihnen die Ordnung der Stände und des Adels eingeführet. Ihr Kriegs-Volck bestund guten theils aus Reuterey, denn damit konte man am hurtigsten dem Feind in die Eysen gehen, und sie bis über die Gräntzen verfolgen. Diese Reuter wurden für die edelsten gehalten; daher man auch dieselbe Equites, von equitando, reiten, Ritters-Männer nante; wann sie nun tapfer fochten, so hies es, sie hätten sich ritterlich, das ist, so viel als Reutermäsig gehalten. Daher komt auch der Name von Ritter-Güter, welche denen Ritters-Leuten von den

den Fürsten Lehenweis oder eigenthümlich zu Belohnung geleisteter Dienste übertragen wurden; doch mit dem Beding, daß sie in Kriegs-Zeiten mit ihren reissigen Knechten aufsitzen und für das Vaterland zu Feld ziehen müsten. Sie wurden nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit Nobiles, Milites und Famuli genennet. Unter diesen letzten verstund man die Dienstleute, Adelschalcken, Schild-Knaben, welche den vornehmen Rittern, Schild und Helm nachtrugen. Equorum agitator Achilles, Armiger Automenon sagt Virgil in seiner II. Æneid. Ueberhaupt wurden sie als homines liberi, das ist als freye Leute betrachtet, die von allen Anlägen, Steuren, Schatzungen, Frohndiensten und dergleichen frey waren; daher komt der Name Francken, welches so viel als ein franck und freyes Volck bedeutet.

Diese also zu der Römer-Zeiten in Teutschland und angränzenden Provintzen aufgekommene Ritters-Leute und edle Ge-

schlechter genossen zugleich an den Höfen ihrer Fürsten und Könige viele wichtige Vorzüge. Sie wurden Pares curiæ, Majores domus; wie auch Duces und Comites in den Provinzen, welche sie unter diesem Namen regierten, genennet.

Als in nachfolgenden Zeiten auch die Städte aufkamen, so wurde das Regiment daselbst ebenmäsig aus dem Adel besetzt, welcher sich darauf den römischen Titel der Patriciorum anmasete und den ordinem senatorium darinnen einführte.

Weil auch den Fürsten mit blosen Kriegs-Leuten nicht gedienet war, sondern nach dem die Zeiten und Völcker in den übrigen Theilen von Europa immer gesitteter wurden; Ordnung Gesetze und Gerechtigkeit zum Regiment nöthig war, so gebrauchte man darzu gelehrte Leute, welche Wissenschafften besassen und der Rechte kundig waren. Aus diesen wurden die Cantzler und Secretarien

rien gemacht, welche, wie die römische Rathsherrn, lange Röcke trugen und deswegen Milites togati, *gens de robe*, und Purpurati genennet wurden, in Betrachtung daß sie das gemeine Wesen mit ihrer Feder und mit ihren guten Rathschlägen, nicht weniger als der ordo equestris mit dem Degen vertheidigen halffen. Sie wurden deswegen gleichfalls aus den edelsten und vortreflichsten Geschlechten genommen; weil aber der Adel in den alten Zeiten sein Werck meistentheils, als gens d'epée, von dem Degen machte, so wurden auch Unadeliche, wann sie gelehrt waren, zu diesen Aemtern gezogen, welche nachgehends, vermög der Wichtigkeit ihrer Aemter, dem Adel gleich geachtet wurden; doch musten ihre Nachkommen wann sie für edel wolten gehalten werden, ihr Geschlecht gleich dem andern alten Adel, aus vier Stämmen edel bringen, das ist, ihre sechszehn Ahnen von väterlicher und mütterlicher Seite aufweisen, auch im übrigen sich dem Adel gemäs in allen Stücken aufführen;

sich alles niedrigen Gewerbs und unanständiger Handthierung entschlagen, alle schändliche und ehrlose Thaten vermeiden, mithin ihren Stand mit Ehren führen.* Auf solche Weise bekam der Adel nach der Römer Zeiten in Europa seine Gestalt und Einrichtung. Bey den Thurnieren durften keine andere als gebohrne von Adel erscheinen, welche zu dem Ende ihre Wappen-Fähnlein und ihre Ahnen mit vier Schilden aufweisen und solchergestalt ihren Adel darthun musten. Sie genossen dabey den Vortheil, daß sie auch in den hohen Stifftern aufgenommen wurden, durch welche besondere Vorzüge der Adel sich aufrecht erhalten und herrlich fortbringen konte.

§. 11.

* Dignitas ex administratione officiorum publicorum nascitur, **weil aber die** Dignitates **nicht erblich sind, so entstehet eigentlich daraus kein Adel für die Nachkommen.** Nam status ad conditionem, in qua quis nascitur, pertinet. L. 15. ubi gl. ſt. de Teſt. eſt enim alia dignitas generis, alia officii L. 1. Cod. de dignitatib.

§. 11.

Von alt Teutschland.

In Teutschland waren in den alten Zeiten die Länder nach den verschiedenen Völckern, die solche bewohnten, eingetheilet. Die Bekantesten darunter waren die Friesen, Bructurer, Cauzer, Chamaver, Teuturer, Tubanter, Usipeter, Sicamber, Catten, Sueven, Cherusker, Cimbrer, Marcomanner, Hermundurer, Nariscer, Bastarner; worzu man auch die Longobarden, Vandalen, Bataver, Toxandrer und andre mehr rechnen kan; weil sie sich in den dasigen Gegenden niedergelassen hatten. Diese Länder wurden in verschiedene Auen oder Gauen eingetheilet, davon die Benennung noch bis auf unsere Zeiten gekommen ist; wie z. E. die Wetterau, das Sundgau, Rheingau, Allgau, Nordgau; Man wohnte in langen Flecken und Dörffern, wo die Häuser so weit von einander stunden, daß sie von den darzu gehörigen Aeckern und Wiesen umgeben waren. Diese Völcker hatten zwar

ihre eigene Könige und Fürsten, sie hatten aber weiter keine Macht als ihnen das Volck zu übertragen für gut befand. Sie waren nur die höchste Obrigkeit und ihre Heerführer im Krieg, da sie für die Freyheit ihres Volcks die Waffen führeten. Julius Cesar überwand den teutschen Ariovistum und Drusus drang mit seinen Römern bis an die Elbe; auch wurde anfangs Arminius geschlagen, der aber hernach den Römern so viel zu schaffen machte, daß sie sich keiner grossen Siegen weiter unter den folgenden Kaysern zu rühmen hatten. Unter den Teutschen hatten die edle und freye Francken den Vorzug. Diese wurden wegen ihrer Vortreflichkeit Edle und Freie; Nobiles liberi, genennet. Sie waren vorher unter dem Namen der Cimbrer bekant, wie solches unter andern auch Greg Turonens. bemercket: eo quod vicinis tremori & horrori fuerint quasi kümmern, weil sie ihre Nachbarn bekümmerten und in Schrecken setzten, wie davon Spangenberg in seinem Adel-Spiegel P. I. L. 7.

L. 7. c. 6. zu lesen ist: Gleiches Lob erhielten auch die Schwaben und Rheinländer, welche Jul. Cäsar für die streitbarste und tapferste Völcker gehalten, weil sie den ersten Angrif thaten und den andern vorangiengen. Auch hatten diese beständig mit den Römern, Galliern, Sachsen und Hunnen zu fechten und waren demnach die geübteste Kriegs-Völcker. Aus diesen entstund der wahre teutsche Adel, worunter ich keineswegs in Abrede bin, daß sich nicht viele römische Familien solten gemischt haben, da die gantze Gegend des Rheinstrohms bis an die Meere mit römischen Colonien ist besetzt worden.

Mitlerweile, daß sich also die Römer mit den Teutschen etwas zu schaffen machten, fielen die Gothen, Longobarden, Vandalen, Burgunder und andere Völcker, die sich zu den Teutschen geschlagen hatten, gesamter Hand in Italien ein. Dadurch wurde nicht allein Teutschland im fünften Jahr hundert von der Römer Joch glücklich befreyet, sondern

dern das römische Kayserthum selbst kam unter Otto dem Grosen an die Teutschen. Ja was noch mehr bewunderns würdig ist, so sind heut zu Tage alle Thronen in Europa mit Fürsten, die aus teutschem Adel entsprossen sind, besetzt, wie ich solches im folgenden zeigen werde.

§. 12.

Hoheit der teutschen Herzogen und Grafen.

Die erste teutsche Kayser, insonderheit die Carolinger, waren eigenmächtige Fürsten, welche die Crone auf ihrem Hause erblich erhielten. Als aber diese ausstarben; so wurden die Kayser aus den Sächsischen, Fränckischen, Schwäbischen und verschiedenen andern Häusern gewehlet. Die Herzogen und Grafen regierten im Namen der Fränckischen Könige und Kayser die verschiedene teutsche Länder und waren insgemein auch die Befehlshaber im Krieg, die vor dem Heer her zogen und die Grafen, Comites,

hatten

hatten den Namen von Comitare, dieweil sie zugleich als Richter und Obrigkeiten die Heere begleiteten. * Da aber in nachfolgenden Zeiten diejenige die zu Käysern geweyhet wurden, des Beystands dieser wichtigen Amt-Leute nöthig hatten, so geschah es, daß diese die Länder, worüber sie gesetzet waren, nach

* Quos Duces eligimus, sagt Theodoricus, eis simul & æquitatis momenta jure delegamus, quia non tantum armis, quantum judiciis nos effici cupimus clariores: Costala igitur atque Darla, cum Deo propitio, Gothorum nostrorum libertate lætentur, onera sibi servilia a vobis causantur injungi; quæ nec ipsos deceat perpeti, nec cuiquam irrationabiliter fas sit imponi. Goldast. Constitut. Imperial. n. 127. Eben so lauten die Worte bey eben diesem n. 13. in Capitularib. Caroli M. von den Grafen: Ibi placuit nobis ut illos liberos homines, comites nostri, ad eorum opus servile non opprimant & quicunque hoc fecerit sicut judicandum habemus emendat. So sehr waren vor diesem die Kayser für die Erhaltung der teutschen Freyheit besorgt, daß sie ihren Herzogen und Grafen diese Sorgfalt besonders anbefahlen.

nach und nach erblich an ihre Häuser brachten und daher den Namen von Herzogen und Grafen behielten. Diese waren nun allerdings von dem vornehmsten Adel und zum Theil auch die nechste Verwandten der Königlichen und Kayserlichen Häuser. Weil aber die Kayser verbunden waren nichts von den teutschen Provintzen zu entäusern, so wurden diese Hertzogthümer und Grafschaften ihrem Besitzer nur als Reichs-Lehen überlassen, welche ihre Söhne jedesmahl, bey sich ereignenden Lehenfällen, bey dem Kayser, als Reichslehen-Träger, von neuem empfangen musten. Auf solche Weise wurden die Kayserliche Landpfleger und Beamten selbst Fürsten und grose Herrn; deren Macht und Ansehen in dem teutschen Reich in den folgenden Zeiten dergestalt gestiegen, daß nun ihre Häuser von gleicher Hoheit, Macht und Herrlichkeit sind, wie das Kayserliche Haus selbst.

Wie nun unter dem Adel ein Geschlecht vor dem andern empor kam und durch gute Haus-

Haushaltung, Heurathen, Erbschaften und dergleichen Erwerbungs-Mittel gros reich und mächtig wurden, so geschah es auch daß einige derselben zu hohen Würden und Ehren kamen, in fürstliche und gräfliche Geschlechter heyratheten; mithin nach dem die alten abstürben, selbst mit den entledigten Herrschaften und Fürstenthümer belehnet wurden. Teutschland, Franckreich und Italien wurden also mit Fürsten und Grafen angefüllet, welche alle Majestäts Rechte und Vorzüge sich anmaseten, Kriege führeten, Lehens-Männer Ritter und Edelleute unter sich hatten, mithin erblich alle Landes-Hoheit auf ihre Nachkommen brachten.

§. 13.

Von den sieben Classen oder Heer-Schilden des teutschen Adels.

Vor Alters wurde der Adel in Teutschland, laut dem Sachsen und Schwaben-Spiegel, in 7. Heer-Schilden eingetheilet. Der erste wurde den Kaysern und Königen gegeben.

gegeben. Denen Pfaffen, oder geistlichen Fürsten, wurde aus Ehrerbietung für die Kirche, der andere Schild zu erkant; den dritten hatten die Layen Fürsten, den vierdten die Freyherrn; den fünften die Mittel-Freyen, darunter vor diesem die so genante Milites, heut zu Tag aber der landsässige Adel, die fürstliche Lehenleute oder Vasallen verstanden werden; den sechsten die so genante Ministeriales, dienstleute oder eigne Leute, sonst Adelschälcken. * Von dem siebenden sagt das Lehen-Recht, daß man nicht wisse, ob er Lehen habe; welches so viel andeuten will, daß zwar unadeliche auch Lehen-Güter besitzen könten, keineswegs aber darum für adelich zu halten wären. Nam si rusticus emat feudum nobile, non ideo fit nobilis. Das sächsische Land-Recht P. IV. macht von diesem siebenden Heeres-Schild gar eine häßliche Erklärung, die Worte sind diese

* Diese hiesen nur achtbare oder Ehrbare Leute, waren aber nichts desto weniger, von einem eben so guten Adel wie andre, nur eines niedern Grads.

diese: Pfaffen, vermuthlich nur die gemeine Mönchen, Frauen, Bauren und Kaufleute, und alle die unehrlich geboren sind, die sollen Lehn-Recht darben: dieses will sagen, die sollen nicht für Lehensfähig, adelich noch rittermäsig erkant werden. Denn wer kein Ritter oder nicht von Ritter-Art: de militari genere aut progenie ist, wie der Sachsen-Spiegel redet, dem gebüret auch kein adelicher Heerschild, weil ihm, wie das alte teutsche Wort heist, die Adelkeit fehlet.

Wir werden in der Folge dieses Wercks zeigen, daß alle obgenante Personen nach gestalten Umständen, und nach dem die Zeiten und die Sitten sich bey uns geändert haben, gantz wohl lehensfähig, adelich und rittermäsig seyn können.

II. Abhandlung

Von denen verschiedenen Gattungen des Adels.

§. 1.

Ich halte die Eintheilung des Adels in den hohen, mittlern und niedern für die natürlichste und deutlichste. Eine jede von diesen Classen leidet wiederum ihre besondere Abtheilung, also daß man auf solche Art am füglichsten sich einen Begrif von dem Adel überhaupt und dessen verschiedenen Gattungen machen kan. Zu dem hohen Adel gehören alle regierende Fürsten und Grafen-Häuser: zu dem mittlern der unmittelbare freye Reichs-Adel, und unter den niedern der mittelbare landsässige und städtische Adel. Der Schwaben-Spiegel sagt: C. 47. Es heisset eines Semperfreyen: das seynd die Freyen-Herrn, als Fürsten und die andre Freyen Mann haben; das andre seynd die Freyen Mittel-Freyen;

das seynd die, die der hohen freyen Mann seynd. Das dritte seynd geboren die Frey seynd, die heissend Frey-Landsassen.

§. 2.

Von dem hohen Fürstlichen Adel.

Die regierende Fürstliche und alt gräfliche Häuser, welche die Herrschaft von Europa unter sich theilen, unterscheiden sich von den neuen fürstlichen und neu gräflichen Häusern auf eine sehr sichtbare und merckliche Weise, und können demnach mit jenen in keine Gleichheit gezogen werden, ob sie gleich beyde unter dem hohen Adel mit begriffen sind. Daß wir die alte Grafen-Häuser mit den alten Fürsten-Häuser in eine Reyhe setzen, solches wird einem Geschichts- und Staatskündigen nicht frembd scheinen, indem nicht nur unsere heutige Fürsten fast allesamt von den alten Grafen-Häusern abstammen, sondern, weil auch vor drey hundert Jahren unter einem Fürsten und unter einem Grafen kein wirckli-

cher Unterschied, weder in Ansehung der Macht noch der Hoheit gewesen ist; also wichen die Grafen von Holland, von Bretagne und von Flandern keinem Fürsten; verschiedene übertraffen dieselbe noch an Macht und Ansehen, wie der Graf Adolph von Holland, der sich erkühnte gantz Engelland zu bekriegen; der teutschen Pfaltzgrafen, Landgrafen, Marckgrafen und Burgkgrafen zu geschweigen.

Unter den alten Fürsten und Grafen-Häusern, sind die beyde Häuser von Oesterreich und Burbon zu unsern Zeiten so hoch gestiegen, daß sie vor 20. Jahren gantz Europa das Gewicht gaben und bey zwey Drittel der Christlichen Länder unter sich theileten. Die andere alte und noch lebende Fürsten-Häuser sind Lothringen, Hollstein, Brandenburg, Sachsen, Pfaltz, Braunschweig, Savoyen, Hessen, Mecklenburg, Würtenberg, Anhalt, Baden, Nassau, und Modena. Aus diesen Häusern und

Für-

Fürstenthümern sind alle Thronen von Europa besetzt. * Die übrige fürstliche und Reichsgräfliche = Häuser, sind wohl von gleicher Hoheit und Herrlichkeit, sie sind aber nicht

 von

* Herr von Besser in seiner Abhandlung von dem Vorzug und Hoheit des Wartenbergischen Hauses macht hier die überaus merckwürdige Anmerckung, daß alle Völcker, wie viele sich auch derselben in Europa befinden, ihre Könige aus dem teutschen Adel genommen haben: den Spanischen Thron hatte Oesterreich, jetzo Burbon bestiegen und damit auch die Königreiche Neapel, Sicilien und Sardinien verbunden Das Haus Burbon in Franckreich ist, nach eignem Geständnis der Franzosen, aus sächsischem Adel entsprossen. Die drey Königreiche von Gros-Brittannien haben sich von ihrem Untergang gerettet, weil sie sich aus dem Nassauischen Hause einen König erwehlet. Dennemarck und Norwegen haben nicht weniger durch freye Wahl einem Grafen von Oldenburg den Besitz ihrer Herrschaft eingeraumet, und der schwedische Scepter ist einem Pfaltz-Grafen, (jetzo einem hollsteinischen Printzen) zu theil worden. Die polnische Crone träget Sachsen. Ungarn und Böh-

von gleicher Macht und Grösse, da jene meistens kayserliche, königliche und Churfürstliche Würden theils besessen, theils noch besitzen. Deswegen aber können andre Geschlechter, ob sie gleich nicht fürstlich noch gräflich, in Ansehung des Adels, von gleichem Alterthum und von gleicher Vortreflichkeit seyn. Wie in einer Perlen-Schnur die kleinere immer die grösere berühret, so hänget auch der Adel nach seiner Macht und Würde dergestalt aneinander, daß man nicht ei- eigent-

Böhmen sind schon zwey hundert Jahre unter Oesterreich gestanden, und welches das allermerckwürdigste ist, so gehet es nun schon in das tausende Jahr hundert, daß die Majestät des Röm. Reichs bey dem teutschen Adel bestanden hat. So lange hat noch keine Monarchie in der Welt gedauret, wie viele auch deren von der Sündflut an bis hieher gewesen sind. Wir müssen hinzusetzen, daß nun auch das weite Rußland einen teutschen Thronfolger aus dem hollsteinischen Hause erkieset hat. Welches alles in der That dem teutschen Adel, so lang die Welt stehen wird, die gröste Ehre macht und demselben einen unwiderspreчlichen Vorzug erwirbt.

gentlich den Absatz in der Verkleinerung desselben bemercken kan. An die alten Fürsten-Häuser schliesen sich die neueren; an diese die alten Grafen, und an diese wiederum die neueren, so daß öfters ein Ast gräflich und der andere noch freyherrlich oder gemein adelich ist. * Also schlinget sich immer ein edles Geschlecht an das andere. Der alte ächte und wahre Adel hat einerley Ursprung: der Unterscheid den darunter die Macht und die Reichthümer verursachen, ist deswegen keine Ursache, den niedern Adel, wann er eben so edel und so vollbürtig ist als der höhere und mächtigere für minder adelich zu halten; folglich kan man es keineswegs eine Misheurath nennen, wann ein Fürst eine Tochter von einem alten ritterbürtigen Geschlecht sich ehelich beylegen lässet, denn es werden

* Also waren in der Blanckenburgischen Familie einige Grafen, einige Nobiles und einige Ministeriales und Famuli S. Burgemeisters Grafen-Saal. §. 34. S. 466. wo dergleichen Exempel viele angeführet werden. Heut zu Tag haben wir viele dergleichen Familien.

sich wenig alt adeliche und freyherrliche Geschlechter finden, deren Verschwägerung sich nicht in den alten fürstlichen und gräflichen Stamm-Registern finden solte.

§. 3.

Von dem mittlern Adel.

Ich komme auf den mittlern Adel, der aus gräflichen, freyherrlichen und dem sogenanten unmittelbar Semper freyen Reichs-Adel bestehet. Diese liberi Domini sind keinem Fürsten unterworffen, sondern gehören zu den wircklichen unmittelbar freyen Reichs-Ständen, und geniesen, als solche, auch aller Hoheiten, Rechten und Freyheiten wie die Fürsten und Grafen; nur daß sie nicht so viel Land und Leut zu beherrschen haben: wie wohl es auch unter dem Adel noch grose Familien, wie z. E. die Riedeselische, Ingelheimische, Sickingische, Schönbergische, Dalbergische, Steinbergische, Görzische, Schulenburgische u. s. w. geben, welche Städte und Dörffer mit allen

Stands

Stands-Herrlichkeiten, hohen und niedern Gerichtigbarkeiten * Parochial-Rechten, Ober und Unter-Jagden, und dergleichen wie jene besitzen. Die Rechts-Gelehrten haben also nicht Ursache so viel und weitläufstig über den vorzüglichen Unterscheid der Grafen und unmittelbaren freyen Reichs-Ritterschafft zu disputiren. ** Zu dem mittlern Adel gehören auch alle Titular-Fürsten und Grafen, welche als Landsassen und Vasallen unter anderer Bottmäßigkeit leben; dergleichen sind alle Provinzial-Edelleute, welche ohngeachtet derjenigen Freyheiten, die sie vor andern Einwohnern geniesen, doch dem Fürsten mit Unterthänigkeit verhaftet sind. Ein Adel aber der einem andern unterthänig ist, kan nicht dem hohen Adel, der von niemand abhänget, gleich geachtet werden; wenn er

 auch

* Jurisdictio bassa & alta, nach gutem Latein.

** Siehe unter andern Burgermeisters Grafen und Ritter-Saal und Schilters Tr. de Comitum prærogativa nebst Pregitzers Abfertigung desselben.

auch gleich fürstliche und gräfliche Titel führet. Wir müssen dargegen auch hier wohl beobachten, daß nicht alle Besitzer unmittelbar freier Ritter-Güter deswegen in die Classe des mittlern Adels zu setzen sind, dann es kan sich mancher schlechter Edelmann unter der freien Reichs-Ritterschafft gewisse nichts bedeutende Güter und Höfe um ein geringes Geld ankauffen; deswegen aber erlanget er durch sothane Besitzung nicht die Vorzüge Rechte und Herrlichkeiten, welche denen alten hohen Reichs Semperfreyen Geschlechtern, die von uhralten Zeiten ihre Herrschaften und Ritter-Güter in fortwährenden Besitz haben, zukommen und gebühren. Dann die wirckliche Stands-Herrlichkeit macht hier den Vorzug und nicht der blose Name, da man sich Herr von und zuschreibet und etwan ein Gütgen das ein Paar Pflüge hat, besitzet.

§. 4.

Von dem niedern Adel.

Diese und dergleichen Geschlechter, wann

sie

sie anders ritterbürtig und edel gebohren sind, gehören zu dem niedern Adel, welcher unter den fünften und sechsten Heerschild verstanden wurde, und welche darinnen als Milites, wehrhafte von Adel, Ministeriales, Dienstmänner, Famuli & armigeri, Edel-Knechte, Waffenträger, Schildknaben, Adelschalcken bemercket werden; Die Dienstmänner aber, welche die vornehmste Hof-Aemter besassen, und von höherm Adel, als aus Marggräflich, Gräflichen und Freyherrlichen Häusern waren, gehören zu der mittlern Classe. Also waren vormahls selbst die Grafen von Habspurg und die Grafen von Kirchberg Dienst-Männer des Abts von St. Gallen. * Es geben auch unter dem Landsässigen Adel, besonders in den Kayserlichen Erbländern, wie auch in Schlesien und in den sächsischen Ländern noch viele vornehme Landsassen, welche alle hohe Gerechtigkeiten und Freyheiten des unmittelbar freyen Reichs Adels geniessen, so gar daß vor dem

* Acta Lindaviens. S. 598. u. w. f.

dem dergleichen Edelleute mit den Fürsten und Städten eigenmächtige Kriege geführet haben. Diese, ob sie gleich von den Fürsten, in deren Länder sie seßhaft sind, in ihren Rechten und Freyheiten öfters sehr gekräncket werden, gehören nichts destoweniger mit zu dem höhern und mittlern Adel.

§. 5.

Von dem alten Stadt und Patricien Adel.

Zu dieser dritten Classe des Adels rechnet man auch billig den alten Stadt-Adel; dann ich sehe keine Ursache warum man denselben geringer als den Land-Adel schätzen wolte, da es ohnstreitig seine Richtigkeit hat, daß vor alten Zeiten die Kayser das Regiment in den grosen Städten meistens durch Edelleute haben versehen lassen. Man siehet noch in den alten Raths-Verzeichnüssen die Namen der besten adelichen Geschlechtern aufgezeichnet; ob nun wohl die meisten darunter theils ausgestorben, theils sich wieder

auf

auf das Land und an die Höfe begeben haben, so findet man doch insonderheit unter dem Patriciat in Nürnberg, Franckfurt, Augspurg und Ulm noch verschiedene alte Geschlechter, welche die vornehmste Würden im Regiment von langen Zeiten her begleitet und ihre Geschlecht-Register in unbefleckter Abstammung fortgeführet haben. Auch wird noch beständig ein mercklicher Unterscheid unter denen Honoratioribus, oder civibus honorariis beobachtet. Bey Datt Script. rerum germ. L. 1. c. 14. werden solche Cives potentes genennet, und Praun in seinem Adelichen Europa §. 839. meldet daß schon zu Carls des grosen Zeiten in den Villis regiis als Ulm, Franckfurt, Eßlingen, u. s. der Adel die vornehmste Aemter verwaltet und die königliche Gefälle eingenommen hätte. Heinrich der Vogler hat darauf zu der Städte Schutz, wider die Einfälle der Hunnen, den neunten Mann aus der Land-Ritterschaft, ex agrariis militibus, neben denen sogenanten Ministerialibus in

die

die Städte gezogen. * Dieser städtische Adel lebte, wie Gassarus in seinen Annal. Augstburgens. von den Patricien-Geschlechter in Augspurg meldet, von seinen Gilten und Renthen und vermengte sich mit keinerley unanständigem Gewerb noch Handthierung. ** In den Städten von Braband und von Geldern konten keine andere als adeliche zu den vornehmsten Regiments-Würden gelangen; wie darüber La Roque in seinem Tractat de la Noblesse C. 195. S. 554. nachzulesen ist. Auch verheuratheten sich die ansehnlichste Bürger zu Cambray und

* Gastell. de statu Europæ C. 32. de Civitat. Imp. n. 25. S. 43.

** Hæc autem sunt hujusce ætatis patriciorum Augstburgensium nomine gentilicia, qui videlicet antiquis divitiis, propriorumque fundorum aut etiam feudorum reditibus contenti, nullis vel mechanicis artificiis vel turpibus lucris palam dediti, de suo honeste vivebant nec ad plebis tribus pro sua ingenuitate descenderunt. S. *Coll. Menkenii Script. rer. germ. T. I. p. 1501.*

und zu Valenciennes unter den Adel, wie man davon die Nachricht in des Carpentier histoire genealogique weitläuftig findet. Es ist demnach ein grosser Irrthum, wenn man sich einbildet der Bürger und der Adelstand könte nicht zusammen bestehen. Diejenige die so urtheilen sind in den Geschichten vollkommen unwissend; dann das Wort Burger, bedeutet nichts anders als ein Mitglied einer bürgerlichen Gesellschaft, der in einem mit Thoren und Mauern verwahrten Ort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, daher das französische Wort Bourgeois, von Burgum, oder Burg herrühret. Wenn nun diese Burger keine niederträchtige Handthierung noch Handwercke treiben, so können sie ja so anständig den Adel führen als die Edelleute auf dem Land. In einem allgemeinen Sinn, sind alle Einwohner eines Staats sie mögen Fürsten, Edelleute oder Bauern sein, Cives, d. i. Bürger. Ein bonus civis heißt so viel als ein ehrlicher Mann, weil er nach dem bürgerlichen Gesetz die Pflichten eines ehrlichen Burgers, boni civis, beobachtet.

achtet. Ein vornehmer Burger zu Rom, oder Patricius, achtete es zu den Zeiten, da noch diese mächtige Republick im Flor stund, für verkleinerlich, seine Tochter einem asiatischen Printzen zu geben; und noch heißt ein Civis romanus so viel, daß auch Fürsten diesen Titel annehmen. Die Nobili di Venezia bilden sich so viel wie die Fürsten ein; verschiedene darunter sind auch eines alt fürstlichen und gräflichen Herkommens. Was sind sie aber anders als Patricii? und was sind diese anders als die vornehmste Bürger? Gleichwohl so wird dieses Wort heut zu Tag in Teutschland als ein Unterscheidungs Wort des Adels gebraucht; man sagt, er ist bürgerlichen Standes, roturier, das will so viel sagen, als er ist nicht von Adel. Diese Redensart ist gantz mißbräuchlich; dann es ist unläugbar, daß ein Burger sowohl von Adel seyn kan als ein Land-Juncker; wie solches die Erfahrung in allen grosen Städten deutlich vor die Augen stellt. Sind wir nicht alle bürgerlichen

Gesetzen

Gesetzen unterworffen? Sind die adeliche Geschlechter, aus deren Mitteln in grosen Städten die vornehmste Magistrats-Würden besetzt werden, deßwegen keine rechte Edelleute weil sie Burger sind? Giebt es nicht Land-Juncker, die, wann sie ihrer Nothdurft, durch die Erheurathung einer reichen Burgers-Tochter, glücklich gerathen haben, froh sind, wenn man ihnen auch das Burger-Recht derselben Stadt mit angedeyen lässet? Es ist und bleibt demnach eine ausgemachte Sache, daß der Stadt-Adel an und für sich selbst so gut als der Land-Adel sey, wann er sich anders alles unanständigen Gewerbs enthält und im übrigen diesen Stand mit Ehren führet.

§. 6.

Von dem Gelehrten Adel.

Vor diesem wurden die Doctores in den Rechten dem Adel gleich geschätzt und für adelich gehalten wann sie anders dem Adel

gemäs sich aufführeten. * Unsere Rechts-Gelehrten beziehen sich disfals auf L. diximus 4. ff. de excusat. tutorum und pflegen dabey folgende Ursachen anzuführen. 1.) Weil sie bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht jederzeit gleiche Vorzüge mit dem Adel genössen. 2.) Weil sie zu denen Stifftungen, zu welchen nur adeliche gelangen können, aufgenommen würden. 3.) Weil sie als Advocaten vor die Gerechtigkeit stritten und darzu ihre Beredsamkeit, ihre Wissenschaften und ihre Federn brauchten, mithin nicht geringer zu achten wären, als diejenigen, die solche mit den Waffen vertheidigten. L. advocati Cod. de advocat. diversor. judic. deswegen würden sie auch literata militia, gelehrte Kriegsleute, von Bartholo in Comm. super L. proximos sacror. scrinior. Lib. 12. genennet, daher die Redens-Art Arte & Marte, literis & armis. 4.) Besagte die Glossa super Leg. providen-

* Tiraquel de Nobilit. C. 3. n. 3. und Franc. Marci Decis. C. 637.

dendum. S. 280. ausdrücklich, daß die Wissenschaften den Adel mit sich führeten. 5.) Hätte der Kayser Constantinus der grose L. Medicos Cod. de Professorib. & Medicis Lib. X. deutlich geordnet, daß die Doctores in den Rechten samt ihren Weib und Kindern von allen offentlichen Lasten und Abgaben befreit seyn solten. Welche Verordnung auch nachgehends von den Kaysern Honorio und Theodosio seyen bekräftiget worden. 6.) Seye es einerley ob der Adel von der Natur oder der Geburt, oder von den Umständen des menschlichen Lebens und der darinn erlangten Würden herrühre. Laut L. C. provid. de postulando, omnes Doctores sunt nobiles. Anderer Gründen, welche Nolden de Nobil und andere für den gelehrten Adel anführen, zu geschweigen. Ich habe nichts dargegen zu erinnern, als das Recht der Zeiten und Gewohnheiten. Diese ändern alles.*

* Bald floriren an einem Ort die Geschlechter wie zu

Also werden die Doctores heut zu Tag, qua tales, nicht mehr für Edelleute gehalten, ob sie gleich als personæ honoratiores & privilegiatæ von gemeinen bürgerlichen Beschwerden frey sind, es ist wahr daß man

zu Augspurg, Nürnberg, Ulm, Franckfurt, Limburg; Bald die Geistlichen, als wie zu Cölln, Lübeck, Braunschweig und gemeiniglich in denen Democratien; Bald floriren die Juris Consulti, als wie zu Hamburg, zu Speyer am Cammer-Gericht, zu Franckfurt am Mayn, zu Lübeck; Bald die Kaufleute, als wie zu Franckfurt am Mayn und anderer Orten; Bald der gemeine Mann, als wie zu Straßburg, Erfurt, Braunschweig; Bald floriren die Geschlechter und Kaufleute allein; Bald die Doctores und Kaufleute allein, bald die Kaufleute und der gemeine Mann, als wie in etlichen mixtis rebuspublicis: Bald thut ein jeder was er will, und ist ein jeder Herr für sich, als wie es in den kleinen Reichs-Städtlein (bisweilen sag ich, dann auch oft in denselben gewissenhafte kluge hochgelehrte Leute und gute Regierungen anzutreffen sind) her zu gehen pfleget: da

man ihnen das Ehren-Wort Nobilissimus zu geben pflegt; Allein dieses Wort ist nichts als ein leerer Titel, womit man zu unserer Zeit so freygebig ist, daß alle junge Candidaten und Studenten auf dem Catheder, wann sie auch von Schustern, Schneidern, Leinwebern und Bauern abstammen, dieses schöne lateinische Predicat erhalten. Ja es heißt heut zu Tag alles Wohl-Edel, Hoch-Edel, wo nicht gar, nach unserm nagelneuen

da manchesmal die Regenten ihre von GOtt ihnen verliehene Macht nicht zu gebrauchen wissen; da auch bisweilen in einer ganzen Raths-Versamlung nicht einer zu finden ist, der das Corpus Juris gesehen, oder jemahlen ein Gesetz darinnen gelesen hat, noch vielweniger verstehet, oder nur zu allegiren und aufzuschlagen weis, sich doch wohl oft mehr einbildet als Cicero, Ulpianus und Scævola selbst, wie jener Bauer sagte: Dieweilen die Obrigkeit in der Schrift Götter genennet werden / so meynte dieser Schultz, er sey auch ein Götz. Praun von ehrbaren Geschlechter Schutz-Schrift. S. 15.

Styl, Hoch-Edelgeboren und Wohlgeboren. Woraus erhellet, daß der Titel von Edel, welchen sonst nur die Fürsten und Grafen führeten, endlich gar dem Pöbel werde zu theil werden; wann anders eine vernünftige Policey-Ordnung dieser überhand nehmenden Narrheit nicht bald ihre gebührende Schrancken anweisen wird.

§. 7.

Ursachen warum der gelehrte Adel herunter gekommen ist.

Vor diesem lies der vortreflichste Adel sich mit dieser Würde, wann er Wissenschaften hatte, beehren. Knipschild in seinem grosen Werck de Nobilitate S. 352. hat ein gantzes Verzeichnis von adelichen Stands-Personen mit eindrucken lassen, welche sich Doctores und Ritter nannten. Alleine heut zu Tag will auch der geringste Edelmann nicht mehr Doctor heisen, sondern hält diesen Titel dem Adel für verkleiner-

kleinerlich, da doch von Rechts wegen die Doctores dem Adel in alle Wege solten gleich geschätzet werden, indem sie solchen eo ipso durch den Gradum erlangen, und noch überdem præsumptionem meritorum vor sich haben. Da im Gegentheil der Geschlechts-Adel auch auf den nichtswürdigsten Menschen, durch eine zufällige Geburt, gelangen kan. Die Ursache, daß die Doctor-Würde heut zu Tag so sehr ausser Achtung gekommen ist, beruhet guten Theils auf dem überaus verderblichen Gebrauch, welchen viele unserer Richter, Advocaten und Rechts-Gelehrten von der an und für sich edlen und vortrefflichen Wissenschaft der Rechten zu machen pflegen. Ich rede hier nicht von den Arzney-Doctoren, dann diese, wann sie gleich manchen durch ihre Unwissenheit zum Tod befördern, schaden dadurch dem gemeinen Wesen doch ungleich weniger, als unsere böse Juristen; Denn der Todt ist ein Ende alles Haders, folglich endigen jene öfters

die Qual, welche diese beständig fort treiben. Ich würde hier auch Gelegenheit haben der heiligen Schrift Doctoren zu erwehnen, denn solche verwirren öfters mit ihren Religions-Zänckereyen das gantze menschliche Geschlecht.

> Haud doctis dictis certantes, sed maledictis,
> Miscent inter se inimicitias agitantes.
> *Emmian.* 8. *an.*

Allein diese Leute können dergleichen Erinnerungen nicht wohl vertragen, und machen einen wohl gar darüber zum Ketzer. Auch sind die Doctores bullati, als Creaturen der so genanten Pfaltzgrafen, insgemein von sehr geringer Erheblichkeit, und öfters, wie man zu sagen pflegt, kaum des Macherlohns werth. Dann es heißt:

> Doctorem te Bulla creat, tibi Bulla decori est,
> Bulla tibi vires Bulla parit titulos
> Bulla honores & Doctor Bulla. *

Ich

* *Meland. Ioco seria. L.* 1. *n.* 208.

Ich weis daß ein gewisser Theologiæ polemicæ Doctor auf einmal vier seiner jungen Streiter, nach einem kurtzen Bene bene respondere, durch seinen Pfaltzgräflichen Machtspruch: Creamus te in Doctorem, sich zugesellet, welche darauf nach allen Kräften die Controversien in der Kirche meisterlich rechtglaubig ausgebreitet haben.

Solten nun diese juristische und theologische Streiter durch den Doctor-Titul den Adel erlangen, so müste man sie unter die Milites setzen, weil sie stets mit Wörterkämpfen und zu allen Gattungen von Kriegen die Waffen schärffen. Hier gelten auch die geistliche Ritter-Orden, de propaganda fide und de extirpanda hæresi, wo man mit dem Schwerd argumentirt und die Ketzer auf den Ruderbäncken bekehret.

Die Doctores in den Rechten haben die italiänische Comödien durch ihre Pantalons und Signori Dottori, wie Molliere die Aerzte sehr lächerlich gemacht; dergleichen Vorstel-

lungen pflegen dem Volck keinen geringen Eindruck zu geben. Bey den Höfen will also niemand mehr Hr. Doctor heissen. Sie sind dem ungeacht bey der Kayserlichen Cammer und in den Reichs-Städten noch in gutem Ansehen; Doch auch hier lassen sich viele den Titel eines fürstlichen oder gräflichen Raths geben; oder, wenn sie vermögend sind, sich in den Adelstand erheben; da sie es dann für eine Unhöflichkeit halten, wenn man sie noch Herr Doctor betitelt. Das kleine von vertilget sodann völlig das grose D. von ihres Namens Unterschrifft. Man schätzet die Würden nach den Personen die solche führen. Man ehret den Soldaten-Stand, weil der vornehmste Adel Dienste thut. Man verehret die römische Geistlichkeit, weil viele vornehme Stands-Personen und vortrefliche Männer sich der Kirche wiedmen, und man hält sie im Gegentheil bey den Protestanten für verächtlich, weil sie meistens aus dem Pöbel genommen werden,

und durch ihr Schul-Gezänck wenig Edelmüthigkeit noch christliche Liebe zeigen.

§. 8.

Vom halben Adel.

Wie alle Dinge in der Welt etwas vermischtes haben, so geht es auch mit dem Adel. Es giebt ein hoher, ein mittler und ein niederer Adel. An diesem findet man nach den wohlhergebrachten Gewohnheiten, die nachgehends auch durch gewisse Gesetze sind gültig und rechtskräftig worden, nichts auszusetzen. Allein, nach diesem giebt es auch ein geringer, vermischter und nichts bedeutender Adel. Diesen letzten kan man also gleichsam unter die leichte Spreu und das Tennen-Kehrsel des Adels rechnen. Ich will niemand zum Nachtheil die Anwendung desselben zu weit ausdehnen. Die Anzahl närrischer Hoffärtigen, die sich auf ihren eingebildeten Adel und ihre erkaufte Titel etwas zu gut thun, ist gröser als man meynet. Es mag leicht ein stolzer Stockfisch-Händler von

von einem Pitschier = Stecher einen schönen Wappen erhalten, oder ein ich weis nicht woher gekommenes von seinem Namen vorsetzen, so bilden sich dessen Nachkommen wircklich ein, sie seyen von hochadelicher Abkunfft.

Wir finden in Nieder = Sachsen, Westphalen, Holland und am niedern Rheinstrom eine Menge solcher Leute, die, wenn sie ein wenig zu Mitteln kommen, sich vermög ihrer Einbildungs = Kraft wunder Dinge einzubilden wissen. Wie viele Familien giebt es nicht, die weiter keine Urkunden noch Beweisthümer von ihrem alt adelichen Herkommen haben, als daß sie bey Hof, im Krieg, oder wohl gar bey der Kaufmanschafft empor gekommen, und vermittelst einer billigen Erkäntlichkeit sinnreiche Genealogisten gefunden haben, die ihr Geschlecht bis auf den Sem oder Japhet hinauf führen? Solte man dencken, daß man sich ums Geld, zum Possen der Natur, eine andre

Geburt

Geburt geben, und in die vortreflichste Stämme könte einpfropfen lassen? Solches geht am leichtesten von statten, wenn wir bis in die dunckle Zeiten kommen, da der fränckische und teutsche Adel weder lesen noch schreiben konte; denn da kan man ihnen leicht nach ihrem Namen oder Wappen ein Ahnen-Register ausfindig machen, weil es gleich viel gilt, wo man es hernimt; wenn man nur bey den Helden und Gutthätern der Kirche bleibet, deren Namen allein von den andächtigen Leuten des andenckens würdig geachtet wurde.

Ich komme von diesem unvergleichlichen Adel auf den halben zurück. Ich nenne dasjenige einen halben Adel, wo der Stand noch ungewiß ist, so, daß man bald einen adelichen, bald unadelichen vorstellet, und also zwischen beyden ist. Bald ist seine Würde zu gros, um ihn unter den gemeinen Mann zu setzen, bald ist seine Geburt zu klein, um ihn für einen Edelmann zu halten; bald ist er so gut von Adel wie der Kayser, und so

bedürf-

bedürfftig wie ein Taglöhner. Bald nennt man ihn edel, weil er einen Adelsbrief hat, und sich Herr von schreibet, und treibet dabey doch das niederträchtigste Gewerbe; bald ist er ein guter französischer Marquis und dabey ein elender Sprachmeister. Bald ist er ein gebohrner Freyherr und heurathet aus Demuth seine Magd, weil sie beyde gleich arm sind. Alle diese starcke Vermischungen des Adels und des Pöbels bringen einen Hermaphroditen, oder halben Adel hervor; dann der Stand ist hier von zweyerley Naturen, der Adel ist halbiret, auch öfters gedrittelt und geviertelt. Man kan nicht sagen, daß einer der gros und vornehm und reich und glücklich ist, deswegen auch von Adel sey. Eben so wenig als man sagen kan, daß derjenige der armselig, nothdürftig, gering und unglücklich sey, deswegen auch seinen Adel verliere. Gleichwohl kan man jenen nicht als einen recht adelichen, noch diesen als einen gantz unadelichen tractiren. Dieser Zwischen-Stand hat allerdings mehr

etwas

etwas verdriesliches als vortheilhaftes. Diese Leute sind allenthalben nicht recht zu Haus. Man ehret sie bald zu viel bald zu wenig. Heißt man sie hochwohlgeboren, so heißt sie der Pöbel Herr Vetter. Soll man ihnen etwas befehlen, weil sie arm sind, so will ihre Geburt, man soll ihnen Ehre erweisen. Wie viele Französinnen von gutem Adel, die mit ihren Eltern, der Religion halber, aus Franckreich als Vertriebene kamen, sind bey uns in bürgerlichen Häusern sogenante Demoiselles worden, da sie öffters von besserm Stande waren, als die, bey denen sie in Diensten sich befanden; wie viele wurden Lehrer und Sprachmeister, oder dienten im Cram und sonsten wo. Solte man jene als Fräuleins, und diese als Cavaliers tractiren, dieses würde sich nicht schicken. Verloren sie deswegen ihren Adel? Eben so wenig. der Adel haftete auf ihrem Blut, allein sie konten solchen nicht gehöriger masen führen. Es war also ein halber Adel, der allenfalls den gantzen, wann sie

wieder

wieder empor kamen, wieder annehmen konte; oder, wenn sie so blieben und sich unter den Pöbel verheuratheten, gar verloren gieng.

§. 9.

Von ehrbaren Geschlechtern nach heutiger Art.

Ferner so giebt es auch viele Geschlechter, die wegen ein und andern Glücksfällen und Ehren-Aemtern sich schnell in die Höhe bringen, ohne jedoch sich adeln zu lassen; unterdessen aber gleichwohl in allen Stücken sich dem Adel gemäs aufführen. Also sind in einigen Fürstenthümern und grosen Städten sehr ansehnliche vornehme Familien, die von Cantzlern, Räthen, Doctoren, Beamten, Magistrats-Personen oder reichen Kaufleuten abstammen, und deßwegen nach unserer heutigen Schreibart, edel, ehrbar und wohlführnehm betitelt werden: sie nähren sich von ihren Landgütern, Höfen, Gilten und Renthen,

then, oder von ihren Bestallungen und Aemtern: Setzen wir diese unter den Adel? diß gehet nicht an, weil sie nicht von adelichen Stammen sind; auch sich in diesen Stand nicht haben erheben lassen. Setzen wir sie unter den gemeinen Mann? dieses schickt sich noch weniger; dann sie leben adelich und führen vitam nobilitati decentem. Sie sind Wappen-Genossen und enthalten sich alles niedrigen Gewerbes. Sie gehören also sonder zweiffel unter die Dienst und Semper-Leute des siebenden Heerschilds, von denen man in Zweiffel ist, ob sie Lehen haben oder Adelincke sind, und von denen als von der Fürsten Dienstleuten, bey Lünig. Reichs-Archiv P. spec. IV. Abth. S. 3. gesagt wird: Ceterum Ministeriales suos, in Ministeriales Imperii assumentes, eidem concessimus eosdem Ministeriales juribus illis uti, quibus Imperii Ministeriales utuntur. Sind Worte des Kaysers Friderici II. bey der Investitur des Hertzogs Otto von Lünneburg. l. all. In Franckreich nennet man sie No-

blesse de robe, nobilitatem togatam; welche, weil sie in Ansehung ihrer Würden, Aufführung und Reichthümer, über den gemeinen Mann erhaben sind, als achtbare, ehrbare, vornehme und ansehnliche Geschlechter zwischen dem rechten Adel und zwischen dem gemeinen Mann zu betrachten sind, folglich mit unter den halben Adel gehören. Lassen sie sich aber adeln, oder ergreiffen im Gegentheil ein gemeines niedriges Gewerb, so wird ihr Stand dadurch auf die eine oder die andre Weise völlig entschieden.

§. 10.

Von dem Adel der Neben-Kinder hoher Stands-Personen.

Es ist bekant, daß nach den bürgerlichen Rechten nur diejenige Kinder für r..htmäsige Erben der väterlichen Güter und Standes-Würden gehalten werden, die aus ordentlicher Ehe gezeuget sind. Allein wie alle Regeln auch ihre gewisse Ausnahmen haben, so hat auch hier die Gewohnheit und das Mitleiden

leiden für Unschuldige, obgleich ausser der Ehe gezeugten Geburten, einige Hülfs-Mittel ausgesonnen, sie standsmäsig und ehrlich zu machen. Dieses geschiehet in durchläuchtigen Häusern, wann der Fürst solche für seine natürliche Kinder erkennet, ihre gewisse Gelder zu ihrer Lebsucht anweiset, dabey einen gewissen Standes-Titel und Wappen ertheilet, mithin auf solche Weise ihren Adel auser Zweifel setzet: Man pflegt ihnen insgemein den Stands-Titel ihrer Mutter beyzulegen, also daß wann diese eine Gräfin, oder eine Freyin ist, sie gräflichen oder freiherrlichen Standes werden. Ist aber die Mutter nicht adelichen Standes, so beruht es bey dem Fürsten, ob er sie des Adels fähig machen will, welches auf obbeschriebene Weise zu geschehen pflegt. Die Comites palatini können zwar die natürliche Kinder ehrlich machen, aber ihnen keine Standes-Würde beylegen.

Wie oftmal die natürliche Fürsten-Kinder denen von Geblüt, wenn diese ausster-

ben, nach zufolgen pflegen; solches zeigen die Geschichten. So viel ist gewiß, daß wir heut zu Tage viele stattliche Geschlechter unter dem hohen und niedern Adel haben, die ihren Ursprung aus neben her erzeugten Fürsten-Kindern nehmen, welche nachgehends durch den Glantz ihrer Thaten die Flecken der Geburt völlig ausgetilget haben. Kinder, aus ungleicher Ehe geboren, folgen der Standes-Würde des Vaters. Ist die Mutter aus dem Pöbel, so macht dieses von ihrer Seite nur einen halben Adel, indem er von ihr keine Wappen noch Ahnen aufweisen kan. Ist aber die Frau, obgleich nicht von Adel, doch sonst von einem guten ehrbaren und Wappenfähigen Geschlecht, so will diese Ungleichheit so viel nicht sagen, und die aus solcher Ehe entspringende Kinder können darum doch für gut adelich passiren; aber Stifts und Thurniermäßig sind sie nicht. Doch auch hier ändern oftmalen die Umstände eine Sache.

Wir haben einige protestantische Fürsten-Häuser

Häuser, wo die Ahnen durch gewisse Heurathen, mit Personen aus dem niedrigsten bürgerlichen Stand, nicht wenig leiden. Dem ohngeachtet so sind ihre Kinder Fürsten, ja grosse Fürsten worden, und wenn sie Thurnier reiten solten, würde kein Rittersmann sich unterstehen, um ihr Pferd zu turniren und sie, wie es sonst gebräuchlich war, auf die Schrancken zu setzen; Allein was Fürsten vermögen das können darum nicht auch gemeine und niedere von Adel sich anmasen, dann jene geben Gesetze, und haben nicht gerne Widerspruch.

§. 11.
Vom Tugend Adel.

Der beste Adel ist derjenige, der in der Tugend und Weisheit bestehet, ob er gleich nach den bürgerlichen Gesetzen, und nach der Verfassung der Welt, nicht das wirckliche Ansehen des Adels hat. Nobilitas sola est atque unica virtus, ist der Ausspruch des Horaz, * welches auch Apulejus bekräftiget,

* Lib. 3. Satyr. 2.

wann er sagt: Quem non opes, non generis excellentia, sed ingenii mores virtutesque nobilitaverunt, desgleichen Euripides: in fragm. de nobil: Nobilis est, non qui majoribus longo jam tempore bonis natus est simpliciter,

> Nam genus & proavos & quæ non fecimus ipsi
> Vix ea nostra puto:

sagt Ovid Metam. l. 13, fab. Æneas Sylvius in seinem raren Büchlein de duobus amant, ist gleicher Meynung. Ich halte, spricht er, niemand für einen Edelmann, als einen Liebhaber der Tugend. Mich rühren weder die goldne Kleider, noch die Pferde, noch die Hunde, noch der Schweif der Diener, noch die volle Tafeln, noch die marmorne Palläste, noch die Fisch-Teiche, noch die hohe Gerichtbarkeiten, Landgüter u. s. f. Dann alle diese Dinge kan auch ein Thor erben, welchen deswegen niemand für edel halten wird, er sey dann selbst ein Thor.

Rüdiger in seiner Klugheit zu leben und zu herrschen S. 514. urtheilet deßwegen sehr vernünftig: Wenn Menschen unter Menschen, sagt er, solten den Vorzug haben, so müste ihm dieser nach der Vollkommenheit seiner Natur zugesprochen werden; weil, je mehr es einem Menschen an menschlicher Vollkommenheit mangelt, je näher käm derselbe der viehischen Natur, und je weniger verdienet er von andern geehrt zu werden. Indeme GOtt nicht die menschliche Natur der viehischen, sondern diese der menschlichen unterworffen hätte; Nun aber könte ein Mensch nicht vollkommen sein, als wenn er gelehrt und weise wär, folglich wär auch kein Mensch mehr ein Mensch, als ein wahrhaftig Gelehrter und Weiser.

Die Tugend und Weisheit ist und bleibt demnach der ächte und wahre Adel, denn durch sie wird allein der Mensch ein vorzügliches und ein vortrefliches Geschöpfe, mithin ein rechter edler Mensch, der seinen Stand erhöhet und von dem Pöbel sich un-

wann er sagt: Quem non opes, non generis excellentia, sed ingenii mores virtutesque nobilitaverunt, desgleichen Euripides: in fragm. de nobil: Nobilis est, non qui majoribus longo jam tempore bonis natus est simpliciter,

> Nam genus & proavos & quæ non fecimus ipsi
> Vix ea nostra puto;

sagt Ovid Metam. l. 13. fab. Æneas Sylvius in seinem raren Büchlein de duobus amant, ist gleicher Meynung. Ich halte, spricht er, niemand für einen Edelmann, als einen Liebhaber der Tugend. Mich rühren weder die goldne Kleider, noch die Pferde, noch die Hunde, noch der Schweif der Diener, noch die volle Tafeln, noch die marmorne Palläste, noch die Fisch-Teiche, noch die hohe Gerichtbarkeiten, Landgüter u. s. f. Dann alle diese Dinge kan auch ein Thor erben, welchen deswegen niemand für edel halten wird, er sey dann selbst ein Thor.

Rüdi-

Rüdiger in seiner Klugheit zu leben und zu herrschen S. 514. urtheilet deßwegen sehr vernünftig: Wenn Menschen unter Menschen, sagt er, solten den Vorzug haben, so müste ihm dieser nach der Vollkommenheit seiner Natur zugesprochen werden; weil, je mehr es einem Menschen an menschlicher Vollkommenheit mangelt, je näher käm derselbe der viehischen Natur, und je weniger verdienet er von andern geehrt zu werden. Indeme GOtt nicht die menschliche Natur der viehischen, sondern diese der menschlichen unterworffen hätte; Nun aber könte ein Mensch nicht vollkommen sein, als wenn er gelehrt und weise wär, folglich wär auch kein Mensch mehr ein Mensch, als ein wahrhaftig Gelehrter und Weiser.

Die Tugend und Weisheit ist und bleibt demnach der ächte und wahre Adel, denn durch sie wird allein der Mensch ein vorzügliches und ein vortrefliches Geschöpfe, mithin ein rechter edler Mensch, der seinen Stand erhöhet und von dem Pöbel sich un-

terscheidet. * Die Tugend aber ist an und für sich selbst keines Ranges bedürftig. Ihr Schild und Helm ist sie selbst. Sie braucht weder Ahnen, noch Imagines, noch Titel, noch einen Pergamentern Brief. Sie kan aller dieser Dinge entbehren, und ist doch eben wohl immer gleich schön und gleich edel. Will man, um sie zu ehren, ihr einen Schmuck von Perlen und Edelgesteinen um den Scheitel flechten, so bekomt sie dadurch keine neue Schönheit, ihr Glanz wirft nur alsdann mehr Strahlen von sich. Allein dieser schöne, dieser vortrefliche Adel ist heut zu Tag ziemlich aus der Mode kommen. Man lässet deswegen auch keinen andern, Adel als in sensu civili, mehr gelten, vermög dessen ein jeder, der von adelichen Eltern geboren ist, oder gegen baare Zahlung einen Adels

* Inest dignitas propria virtuti, quam protinus in eos, quibus fuerit adjuncta, transfundit. Quod quia populares facere nequeunt honores, liquet eos propriam dignitatis pulchritudinem non habere: sagt Boethius Cons. phil. L. III. met. 4.

dels-Brief erhält, dadurch ein Recht erlanget, hochmüthiger und stoltzer als andere Menschen zu seyn. Dieses giebt nun freylich manchmal einen sehr lächerlichen Adel, wenn man sonst mit keinen andern edlen Eigenschaften versehen ist. Allein er gilt, weil er gilt.

> - - - Dat census honores
> Census amicitias; pauper ubique jacet.
> *Ovid. L. I. Fast.*

§. 12.

Vom vollkommenen Adel.

Alles ist Stückwerck in dieser Welt; also wird man auch schwerlich einen vollkommenen Adel finden. Einen vollkommenen Adel aber nenne ich denjenigen, der alle Eigenschaften, hat die zum wahren Adel erfordert werden. Diese bestehen 1.) In einem durch Verdienste und Tugenden erlangten Stand der Ehre, welcher durch den Beyfall des Volcks ist erhalten und für vortreflich geprie-

sen worden. Ein Adel, der nicht aus dieser edlen Quelle seinen Ursprung herleiten kan, ist nicht rein. 2.) So muß der Adel in den Nachkommen sich auf gleiche Art fortpflantzen, und das Gedächnis des Stifters mit Ruhm und Ehre erhalten. 3.) So muß auch die Wohlanständigkeit darzu kommen, und nichts niederträchtiges, noch pöbelhaftes, noch schandbares diesen Stand der Ehre und des Adels verächtlich machen; Es ist ohnstreitig, daß diese Eigenschaften, wann sie eine lange Zeit in einem Geschlecht erhalten werden, demselben einen vollkommenen Adel ertheilen. * Allein man wird dergleichen wenig, ja, in einem moralischen Sinn, fast gar keinen finden: der Adel des Adams erlosch schon in der ersten Abstammung. Abraham zeugte den Ismael mit seiner Magd. Loth trieb so gar Blut-Schande mit seinen Töchtern. Isaac gewann des Vaters Segen mit dem Recht der

* Gens seriem quærit majorumque gloria posteris quasi lumen est. *Sallust. bello Jugurth.*

der Erstgeburt durch einen schändlichen Betrug. Jacob hatte unter seinen Söhnen die böseste Buben von der Welt. Eli wurde sogar wegen seiner gottlosen Söhnen vom HErrn gestraft. David erzog an seinem Sohn Absolon einen Unmenschen, der ihm nach dem Thron und nach dem Leben stünd; und Salomons Weisheit verlohr sich in den Armen seiner Buhlerinnen. Durchgehen wir die weltliche Geschichten, so finden wir eben so viel Exempel von ungerathenen Söhnen, die den Adel ihrer Väter schändeten. Solten unsere heut zu Tag lebende Geschlechter bey scharffer Untersuchung viel reiner geblieben sein?- Dürfte es nicht auch hier heissen, wie Christus dort zu seinen Jüngern sagt: Wer ist rein unter euch? Sind nicht grose und herrliche Geschlechter herunter gekommen, und haben sich nicht im Gegentheil andere aus dem Staub bis auf den Thron geschwungen? Wie viele sind nicht durch ihre Laster und Schand-Thaten empor gekommen? **Es ist ein Unglück**, sagt schon Salomo

lomo zu seiner Zeit, daß ich sahe unter der Sonnen, nemlich Unverstand, der unter den Gewaltigen gemein ist: daß ein Narr sitzet in groser Würde, und die so reich an Verstand sind, unten an sitzen. Ich sahe Knechte auf Rossen, und Fürsten zu Fuß gehen, als ob sie Knechte wären. Pred. 10. Was giebt es hier nicht für Schandflecken in den Stamm-Registern der hochmüthigen Sterblichen? Wie oft muß hier nicht die Unschuld ein Spiel der Tyrannen seyn? Wie viele Damen sind nicht, die, wie die Frau von Pothisar, oder die heilige Kunigunda, noch einiger Galanterien beschuldiget werden? Ich mag auf die neuere nicht kommen, wir dürften sonst das Geblüt eines Cardinals und eines Paters auch in manchen königlichen Stamm-Registern finden. O wie unvollkommen ist ist auch so gar der gröste und vortreflichste Adel!

III. Ab-

III. Abhandlung

Von dem Kaufmans-Adel.

§. 1.

Von dem Ursprung des Kaufmanns Adels.

Vor der Erfindung der neuen Welt waren keine grose Handels-Städte. So bald diese aufkamen, gewann alles in Europa ein anderes Ansehen. Die Künste und Wissenschaften kamen empor. Die Städte wurden Volckreich, Pracht und Ueberfluß zeigte sich allenthalben. Die Kaufleute vermehrten sich und wurden reich. Die Reichthümer machten die Besitzer stolz. Sie wolten nicht geringer sein, als die, so sich edel nanten. Sie giengen nach Hof, sie brachten Geld mit; was erlangt man nicht durch dieses Metall? Sie wurden in den Adel-Stand erhoben, und aus diesen Gold und Silberreichen Stamm-Vätern entstunden fürst-

fürstliche, gräfliche und freyherrliche Familien: das Geld wurde also geadelt und man fragte weiter nach keinen andern Verdiensten, wenn man dieses hat. Noch täglich erhalten reiche Kaufleute den Adel, und warum dieses nicht? Wer kan den Adel mit mehr Anständigkeit führen, als reiche Kaufleute? Hierdurch wird zwar die alte Ritter-Philosophie ein wenig angefochten, vermög deren Gesetze kein Kaufmann edel seyn konte. Allein, man ist von diesem Vorurtheil abgekommen. In allen Stücken herrscht ein gewisser Wahn. Die Einbildung der Menschen belustiget sich mit allerhand Chimären; Was ist aber, ich bitte, wesentlicher als das Geld?

§. 2.

Von den Gesetzen, welche dem Kaufmanns Adel entgegen sind.

Es ist wahr, die Gesetze erlauben nicht daß sich ein Edelmann mit Kaufmanschaft, Wucherey, und Unterkauf einlasse. Er wurde

wurde vielmehr dadurch seines Adels verlustig. Nobiles, se negotiationi & mercaturæ immiscentes perdunt nobilitatem. L. Nobiliores 3. Cod. de commercio & munerib. l. unic. Cod. de perf. dign. L. Milites 15. Cod. de re militari L. 1. Cod. de præpos. agent. in reb. §.

Zu den Thurnieren würde einer, der von Adel geboren und herkommen war, nicht zugelassen, wann er seinen Adel anders, dann in adelichem Stand hielt, sich nicht von seinen adelichen Renthen und Gülten, die ihm sein Mann oder Erb-Lehen, Dienst-Lehen, Rathgeld, Herrn-Sold, oder Eigenthum jährlich ertragen mögen, sondern mit Kaufmanschaft, Wechselen, Fürkauffen, und dergleichen Sachen, nehren oder sein Einkommen mehren wolte; dadurch wurde sein Adel geschmeht und verachtet; und schien, als wolte er dadurch seinen Hintersassen und Ausstössern ihr Brod vor dem Mund abschneiden: derselbe, heist es, so der Stück eines oder mehr überfahren und darwider thun würde,

würde, soll im Thurnier nicht zugelassen werden. Wo er aber darüber einreiten, und Thurnier halten wolte, soll man mit ihm um das Roß thurnieren, und ihn auf die Schrancken setzen; nach Erkantnis Thurnier-Freyheit. S. Rixner Thurnier-Buch. Art. II.

Ferner sagt das Lehen-Recht von dem bereits oben zu Ende der vorigen Abhandlung angeführten siebenden Heer-Schild weis man nicht, ob er Lehen haben mag. Welches das sächsische Land-Recht P IV. folgender Gestalt erkläret: Pfaffen, Frauen, Bauren und Kaufleute, und alle die unehrlich gebohren, und nicht von Ritter-Art sind, die sollen Lehen-Recht darben: Hier wird also den Herren Kaufleuten ein schlechter Rang angewiesen.

Unsere meiste Rechts-Gelehrten erklären sich ebenfalls in dieser Sache gegen den Kaufmans-Adel. S. Tiraquell de nobilitate c. 27. n. 7. Strach de mercatura. part. 3. n. 14.

n. 14. Keckermann pol. L. 1. c. 14. Lerch. de ordin. eq. p. 1. n. 18. Knipschild. l. 1. c. 13. §. 132. rc. Besonders hat dieser letztere in angezogener Stelle sich sehr hart gegen den Kaufmanns=Stand heraus gelassen, und alles angeführet, was zu dessen Nachtheil und Verunglimpfung gereichen kan. Er beschreibet die Kaufleute, als solche, die ihr Gewerbe mit lauter Ungerechtigkeit, Betrug und Lügen führten. Schon zu der Thebaner Zeiten, sagt er, war ein Gesetz, daß niemand zu öffentlichen Ehren=Aemtern solte tüchtig gehalten werden; es sey denn, er habe sich zehen Jahr lang der Kaufmannschaft enthalten. Aristoteles 3. pol. c. 3. den alten Römern hat aller Wucher dergestalt verächtlich geschienen, daß sie deswegen den Tarquinium Priscum für geringer hielten, weil sein Vater Damaratus ein Kaufmann war. (a)

F Pla=

(a) Tarquinium Priscum viliorem reddidit, quod mercatore Damarato genitus esset. Valer. Max. L. 3. c. 4. Quæstus enim patribus indecorus visus est T. Liv. l. 12.

Plato, (a) Aristoteles (b) und Apollonius (c) hielten die Kaufmannschaft für eine Feindin der Tugend. Wie denn Plato solche zu den niederträchtigsten Handthierungen zehlet, und Lycurgus seinen Bürgern verboten, mit Handlung schändliche Wucherey zu treiben. (d) Cicero hielt ebenfals diejenige für schändliche Wucherer, denen man ihre Arbeit und nicht ihre Künste abkaufte, (e) weil dieses Lösegeld eine Art des Lohns für die Dienstbarkeit sey.

Es

(a) De Legib.

(b) Arist. Lib. 6. pol. opificum & mercatorum sind dessen Worte; prava est vita nullumque virtutis, opus eorum tractat multitudo.

(c) Philostrat. vita Apollonii Lib. IV.

(d) Lycurgus suis legibus vetuit, cives in sordida arte versari, atque etiam in quæstuaria, quæ operosam congeriem contineret. *Plutarch. in apopht. Lacon.*

(e) Lib. I. de Offic. ubi verba: illiberales & sordidi sunt quæstus mercenariorum omnium operum operæ non quorum artes emuntur,

Es ist demnach, schliefet der teutsche Rechts-Gelehrte Knipschild, etwas sehr verächtliches, Kaufmannschaft zu treiben, hier einzukauffen, und dort wieder zu verkauffen, indem hierauf nichts würde zu gewinnen sein, wo man nicht wacker lügen könte; deswegen sagt er, wären diese Leute eben so geschickt zu schnöden Thaten, als zum Gewinn. S. Paul. in L. justissime 44. §. proponitur. 1. ff. de ædil. ed. und wäre ihnen also nicht ohne Ursache von den alten Poeten die Ehre widerfahren, daß sie den Gott Mercurium zum Vorsteher der Diebe und der Kaufleute gemacht; gleichsam als ob diese mit jenen einige Verwandschaft hätten; wie solches Prudentius von ihnen sagt:

> Expertes furandi homines hac imbuit arte
> Mercurius Maga genitus.

Auch könte man von den Betrügereyen, Lügen und andern Lastern der Kaufleute vieles bey dem Luca de Penna in l. nec ipsi circa med. c. de incol. & in rubr. C. negoc.

 de

de re milit. und bey Wehner in seinen pract. Observat. Ungerecht Gut faselt nicht, nach lesen; als welcher letztere die durch Handelschafft erworbene Haab unter die übel erworbene Güter rechnet, weil sie nicht ohne Meyneyd und Lügen erworben würden: auch sey der Kauffleute Glück immer wanckelhaft und nichts beständiges, dergestalt daß öfters von allen ihren Gütern nichts übrig blieb als die Sünde allein. L. ejiciens 11. D. 88. Chrysost. homil. 38. in Matthæi C. 21. Ja der eifrige Kirchen-Lehrer spricht denen Kaufleuten so gar die Seligkeit ab, und will sie deswegen auch nicht in der Gemeinschaft der Christen dulden. Homo mercator, lauten dessen Worte: Vix aut numquam potest Deo placere. Et ideo nullus Christianus debet esse mercator: aut si voluerit esse, projiciatur de Ecclesia. S. La Roque Tr. de la Nobl. C. 86. p. 366. der Ausspruch ist heftig, und zeigt, wie die Liebe Kirchen-Vorsteher gewohnet sind, eine Sache zu entscheiden.

Ferner

Ferner meldet auch der oben angeführte und auf die Kaufleute so übel zu sprechende Rechts-Lehrer Knipschild noch dieses, daß der hungarische König Matth. Corvinus die venezianische Edelleute nicht allein für unedel und pöbelhaft erkläret, sondern sie auch Bauren gescholten hätte, weil sie die Hoheit des Adels mit Wucher und Handlung besudelten; wie solches Lansius in seiner Rede contra Italiam angeführet. Hierauf passet er ferner die schöne Ehren-Zeilen aus dem obangezogenen Heliano in carm. exhort. 1, ad statum Imp.

> Hiccine colluvies hominum piperisque redemptor,
> Sordidus omnigenæ sit navita mercis, avarus,
> Institor enormique marinus gutture mergus,
> Nobilium regnator erit? dominabitur ergo?
> Degener? atque omni solitus servire lucello.

Noch füget er diesem das Zeugnis aus dem ehrlichen Cassaneo (a) von dem neapolitanischen Adel mit bey, daß wie dieser doch nur spottsweise sagt, viel lieber Hungers stürbe, oder sich auf das Rauben und Plündern legte, als daß einer seine Tochter an den reichsten Kaufmann verheyrathen, oder sonst sich mit

(a) Catal. gloriæ mundi P. 8. Consid. 49. dessen Worte verdienen hier gantz mit beygesetzt zu werden, Neapolitani sagt er, qui præ cæteris nobilitatem præ se ferre videntur, cum in desidia ac ignavia constituere videntur. Nulli etenim præter quam inerti & inexperto otio intenti, sedendo atque oscitando ex suis possessionibus vitam degunt. Nefas est ut opinatus nobilis rei rusticæ aut suis rationibus cognoscendis operam dare. Sedentes in atriis, in hemicyclis, aut in equitando priscis domibus orti, se nobiles profitentur. *Mercaturam, ut rem vilissimam exhorrent, adeo fastu nobilitatis* tumentes, ut quantumvis egenus atque inops citius fame interiret quam filiam, vel opulentissimo mercatori matrimonio collocaret, mavultque furtis & latrocinio quam honesto quæstui vacare.

mit einer ehrlichen Handthierung nähren solte.

Wie nun diese Grosmuth des neapolitanischen Adels billig als etwas gantz besonders zu betrachten ist, so muß man nicht weniger den Rechtsgelehrten Schluß bewundern, daß die Kaufmannschaft deswegen für eine Sache zu halten sey, die dem Stand des Adels wircklich entgegen sey; mithin diejenige, welche sich damit einliesen, des Adels verlustig würden. Es wird sich der Mühe verlohnen, diese Sache etwas weitläuftiger zu behandeln. Beydes die Vernunft und die Rechte, sowohl als die Gewohnheit der Völcker, zeigen uns wenigstens so viel, daß, wir im Nothfall schon einem bedürfftigen Edelmann das Wort reden können, wenn er, um nicht Hungers zu sterben, oder einen Räuber abzugeben, sich mit einer wohlhabenden Kaufmanns-Tochter zu trösten sucht.

§. 3.

Von den Gesetzen, welche den Kaufmanns-Adel erlauben.

Die Gesetze, so hart sie auch wider die Kaufmannschaft loszubrechen, und ihr Gewerbe, welches eines der wichtigsten und nützlichsten im gemeinen Wesen ist, hin und wieder verdächtig zu machen scheinen, sind doch mit nichten auf eine andere Art zu erklären, als die Sache, wovon die Frage ist, mit sich bringet. Nun ist es zwar allerdings richtig, daß *l. nobiliores C. de commerciis & mercat.* die Kaufmannschaft dem Adel untersagt sey; wiewohl solches *Anton de Butrio in rubr. extra ne cleri & mon.* und *Bartol. Capola* auf gewisse Art bereits widersprochen; Wollen wir aber hier gründlich urtheilen, so müssen wir auf die Ursache sehen, welche die Gesetzgeber bewogen haben, den Edelleuten die Handlung zu verbieten; solche können wir *ex lege 3. ff. §. 1. de muneribus & honoribus* gantz natürlich her-

herleiten: dieses Gesetz befiehlt, daß diejenige Edelleute, die sich nicht zugleich adelich aufführten, die Vorzüge des Adels auch nicht solten zu geniessen haben: dieses ist allhier Ratio legis, wo die Affirmativa nicht minder statt findet als die Negativa; nemlich: Einer von Adel verlieret nicht die Vorzüge seines Adels, so lange er fortfähret adelich zu leben: dieses ist der erste Satz. Ein vornehmer und reicher Kaufmann, der grose Handelschaft treibet, lebet insgemein adelich: dieses ist der andere Satz. Der Schluß darauf ist richtig: also kan einer die Vorzüge seines Adels dadurch nicht verlieren, wann er Handlung treibet, in so weit er dabey adelich lebet. Mercatura enim non est actus immediate & per se nobilitati contrarius, sagt Nolden ad leg. alleg. 3. C. nob.

Es ist zwar nicht zu leugnen, daß zu Zeiten der Thurniere einer von Adel, wann er Handelschaft trieb, zu denselben nicht mit zugelassen wurde, laut obangezogenem eilften Articul; Allein die damahlige Zeiten

waren so beschaffen, daß man wenig von grosen Handelschaften wuste; mithin die Kaufleute damals nicht anders anzusehen waren als unsere heutige Land-Krämer, die mit dem Juden-Spies lauffen und ihre Waaren von einer Kirmes zur andern bringen.

§. 6.

Veränderte Umstände verändern die Gesetze.

In den alten Zeiten herrschte in allen Provintzen von Teutschland eine grose Unordnung. Ein Nachbar überfiel den andern nach eigenem Gefallen. Das Faust-Recht galt allenthalben, man schlug sich mit einander herum, ohne einige rechtliche Form. Die Landstrassen waren mit Dieben und Räubern bedeckt, und es war so gar keine Sicherheit selbst in den bevestigten Schlössern, welche in den Wäldern und Gebürgen lagen. Die Hunnen, die Wenden, die Gothen, die Obotritten und andere dergleichen Völcker verheerten nach einan-

einander den teutschen Boden. Heinrich der Vogler war der erste, welcher daselbst Ruhe und Ordnung einzuführen suchte; er ließ zu dem Ende unterschiedene Städte erbauen: man dachte aber noch damahls an keine Handelschaften. Die Einwohner dieser neuen Städte waren so gut als Besatzungen von Kriegs=Völckern; alles übte sich noch in Waffen. Nur die Krämer und Marketender verkauften darinnen die nöthige Sachen zur Leibes=Nahrung und Nothdurft. Endlich bekam das teutsche Reich in dem vierzehenden Jahrhundert ein anders Ansehen: die Handelschaft nahm mit der Seefahrt zu, nachdem man vermittelst der Magnetnadel die Wege zu unbekannten Ländern entdeckte. Man fand eine neue Welt, und in derselben eine Menge von seltenen Dingen, die man mit nach den See=Plätzen zurück brachte: die benachbarte Städte bekamen davon ihren Antheil. Die Schätze und Reichthümer vermehreten sich allenthalben. Florenz, Venedig, Genua, Sevilien,

Liß=

Lißbonn und Antwerpen wurden gewaltige und berühmte Städte: der Adel selbst, um mit mehr Nachdruck und Glantz seine Herrlichkeit zu zeigen, rüstete Schiffe aus, und brachte die Handelschaft empor. Neapolis, Palermo, Marsilien, London und die Hansestädte folgten nach und nach der andern Beyspiel. Man begunte die Annehmlichkeiten eines ordentlichen und ruhigen Lebens zu empfinden. Die wilde Neigungen sich einander rittermäsig zu rauffen und die Hälse zu brechen, verwandelte sich in Leutseligkeit und vernünftige Sitten. Die Wissenschaften stiegen mit der Handlung empor. Die Edelleute selbst welche die Seestädte bewohnten, nahmen mit Theil daran. Die Hofnung eines reichen Gewinstes machte sie auf einmahl aller Thurniere vergessen. Sie kehrten also sich wenig mehr an diejenige dunckele Zeiten, worinnen ihnen das Handeln verboten war. Gestalten diese neue Art ins Grosse zu handeln, Schiffe zur See zu haben und Reichthümer sich zu erwerben, ihrem Adel um so weniger verkleinerlich

schien

schien, je mehr sie dadurch in Stand gesetzt wurden, denselben mit desto mehr Glantz und Nachdruck zu führen, ja selbst den Pracht der Fürsten nachzuahmen.

Hieraus erhellet nun gantz deutlich, daß die Gesetze über eine Sache nicht haben sprechen können, die zu denen Zeiten der Gesetzgeber nicht im Wesen war. Vielmehr geben es die Umstände der Gesetze selbst, daß sie keinen andern Vorwurf gehabt, als den schändlichen Wucher und die ehrbaren Leuten gantz unanständige Schacherey dem Adel zu verbieten; Und dieses war auch die Meynung der obgedachten grosen Weltweisen, die der Kaufmannschaft deswegen nicht hold waren, weil sie zu vielerley Betrug, Uppigkeit und Unordnungen verleitete. Wo findet man aber nicht in dem menschlichen Leben, auch in Ansehung der allernöthigsten und besten Dinge, einen schändlichen Mißbrauch. Die alten Römer urtheilten schon viel anders von der Handlung, als die Griechen: sie hatten unter sich grose Leute, die sich der Handlung keines-

keineswegs schämeten; und ob gleich Cicero selbst auf den Wucher und die Krämerey schmähete, so machte er doch einen mercklichen Unterscheid zwischen dieser und einer Handlung, die ins grose getrieben wurde. Er erklärte diese für lobenswürdig, die Krämerey ins kleine aber allein für etwas verächtliches. Mercatura, lauten seine Worte, si tenuis est, sordida putanda est, si magna & copiosa, videtur jure optimo laudari. *Lib. I. de offic.* Cicero hatte wohl Ursache, dieses zu sagen, dann zu einer grosen Handlung wird ein kluger Kopf, weitläuftige Wissenschaft und vieles Geld erfordert. Verschiedene neuere Rechtsgelehrten reden deswegen auch schon gantz anders von dem Stand der Kaufleute. Sie halten dafür, daß einer, der grosse Handelschaft treibet, und dabey Vitam nobilitati decentem non deserit, wie Noldenius de statu nobilium L. 22. §. 99. spricht, seinem Adel mit nichten derogire: dann wie wir oben schon aus diesem Authore gemeldt: Mercatura non est actus immediate nobilitati contrarius. *Nolden ad l. 3. C. Nobil.*

Damit

Damit stimmet überein *Bocer de Regalibus Cap. 2. n. 55.* Wo er den Satz des Mathæi de Affl anführet: Si quis mercaturam exerceat valde magnam & preciosam, non vilem, nihil derogari eorum nobilitati existimatur. *v. Math. de Afflict. ad Tit. Qui dicatur N. 16. lib. 2. Feud. It. Stephan. de Nobilitate. Cap. 7. n. 13. It. Braun.* Adeliches Europa *Cap. 9. §. 116. De la Roque Traité de la noblesse Ch. LXXXVIII. Si l'on doit permettre aux Gentils-hommes de trafiquer &c.*

§. 5.

Unterschied unter hohen und gemeinen Adel.

Wenn wir aber allhier von dem Adel reden, so verstehen wir darunter nur den gemeinen und geringern: Quibus non est altum inclytum titulis genus; keinesweges aber den hohen, Stifts und Thurniermäsigen Adel, welcher immediat unter dem Kayser und dem Reich stehet, dabey semper frey und

und niemand unterworffen ist; Denn dieser würde sich allerdings von seiner Würde und Standes-Herrlichkeit herunter setzen, wenn er wolte Kauf- und Handel treiben, ohne Schreib-Stuben haben, und mit allerhand Leuten, nach den gewöhnlichen Kaufmanns-Titulaturen einen gemeinen Briefwechsel unterhalten. Man hat davon nicht leicht einige Exempel; ob gleich nicht zu leugnen, daß verschiedene bekannte und vornehme Familien, durch grose Unglücks-Fälle, und Landverderbliche Kriege, besonders zu Zeiten der Albanischen Verfolgungen in den Niederlanden, sich genöthiget gesehen, Hauß und Güter zu verlassen, und sich anderwerts durch Handelschaften einigermassen wieder aufzuhelffen, und die Ihrigen fortzubringen.

Es sind demnach bey Erörterung dieser Frage, ob die Handlung dem Adel derogire, diese zwey Dinge wohl zu betrachten, 1) daß man hier nicht von dem hohen sondern von dem gemeinen Adel, und 2) nicht

nicht von einer kleinen, sondern von einer grossen und wichtigen Handlung rede. Denn was die Handlung ins kleine betrift, so hat es damit seine unstreitige Richtigkeit, daß solche allenthalben den Adel verlieren macht. Si un Gentilhomme trafique en detail & en boutique, la derogeance est toute formelle; sagt la Roque Tr. de la Nobl. Ch. XXXIIX. p. m. 372.

Ohne diesen wichtigen Unterscheid, würde man den Statum quæstionis nicht recht formiren, noch die Frage, die so vielem Widerspruch unterworffen ist, niemals gehörig auseinander setzen können. Es wird niemand leugnen, daß der Adel nicht seine verschiedene Staffeln, wie alle andre Würden und Hoheiten in der Welt habe. Wolte man vergeben, das alte teutsche Herkommen und unsre Reichs-Gesetze vergönneten den Kaufleuten alle Vorzüge des hohen Stifts und thurniermäßigen Adels, so würde man damit so wohl den Gesetzen

selbst, als ihrer bisherigen Observantz entgegen sprechen; Allein, sagen, daß eine Handlung ins Grosse nichts habe, so dem gemeinen Adel zuwider sey, solches ist eine Sache, die beydes mit der Natur des Adels als mit der Erfahrung übereinkommt. Dann wir sehen in grosen Handels-Plätzen, daß alte adeliche und gute Geschlechter ihre Handelschaften mit Ehren forttreiben; und daß jährlich noch Handels-Leute, qua tales, von Kayserlicher Majestät mit dem Adel und Ritter-Stand beehret werden. Wäre also der Adel und die Handlung, wie viele wollen, e diametro sich einander entgegen, so könte der Kayser keine Kaufleute in Adel-Stand erheben, und diese würden bey dem Betrieb ihrer Handlung sich nicht zugleich edel schreiben. Man lese hierüber die Nachricht von illustren Negotianten, welche in Nürnberg Anno 1735. und 39. heraus gekommen, wo man viele dergleichen Exempel findet.

§. 6.

§. 6.

Von der Würde des Kaufhandels an und für sich selbst, und daß derselbe dem Adel nicht zuwider sey.

Lasset uns weiter gehen und auch die Rechte der Vernunft und der Gewohnheit untersuchen, um zu sehen, wie weit solche den Kaufmann, theils unter den Adel, theils unter den Pöbel setzen.

Die Würde der Kaufmannschaft erhellet sogleich aus ihrem überaus grossen und wichtigen Nutzen im gemeinen Wesen. Die Handlung ist das sicherste Mittel einen Staat in Aufnahme zu bringen, und mächtig zu machen. Ein Land mag die beste Früchte tragen, und noch einen so grossen Ueberfluß an allerhand Metallen und Erd-Gewächsen bringen; es mag die schönste Wolle und die beste Seide geben; es mag auch mit Fabricken und Manufacturen angefüllet seyn; so wird ihm doch alles dieses nicht viel helffen, wann darinnen dasjenige Triebwerck fehlet,

welches alles in Bewegung setzet, alles an gehörige Orte hinbringet, und alles nach Nothdurft austheilet. Dieses kan ohne Handelschaft nicht geschehen. Ein Land hat Vorrath an Getrayde, ein anderes an Oel, ein drittes an Wein; man vertauschet eines gegen das andere, man vergleichet den Werth mit baarem Gelde: man kauft Waaren ein, welche sich da nicht finden, wo man sie hinbringet, und verkauft sie wieder mit einem anständigen Gewinn. Viel tausend Menschen werden dadurch beschäftiget, erhalten und genähret. Der Umlauf des Geldes ist wie der Umlauf des Geblüts in einem gesunden Cörper, welches in beständiger Bewegung sich durch alle Gliedmassen durchtreibet. Der Staat wird reich und mächtig: und die Kaufmannschaft verknüpfet das Band des geselligen Lebens, indeme sie Treue und Glauben erhalten, und die Nothdurft eines jeden mit besorgen hilft.

§. 7.

§. 7.

Die meiste Menschen sind Handels-Leute.

Fast alle Menschen sind in einem gewissen Sinn Handels-Leute: dann es finden sich wenige, die nicht etwas kauffen oder verkauffen. Die Könige und Fürsten handeln mit ihren Soldaten und Kriegs-Truppen, die einer dem andern gegen ein Stück Geld abtritt, und zu seinen Diensten überläßt. Nicht viel besser, als wenn man einem Pferde und Ochsen verhandelt. Der Land-Adel sucht seinen jährlichen Anwachs an Vieh, Getrayde, Wein, Wolle und Oel, so gut er kan, zu Marckt zu bringen, und daraus eine Summe Gelds zu lösen, damit er seinen Staat führen, Lackayen, Pferde, Hunde und andere unnütze Mäuler unterhalten möge. Unter denen Herren Geistlichen giebt es zuweilen die geschickteste Commercien-Räthe, welche am besten wissen, wenn sie Korn aufschütten, Weine an der Kelter kauffen, und

ihre Gelder auf gute Unterpfänder zu 6. für 100. ausleien sollen. Man gehe nur in die Clöster und reiche Prälaturen, und sehe, was darinnen für ein stattlicher Handel getrieben wird. Die Gelehrten überhaupt sind die grösten Papier-Händler, da sie sich einen jeden Dinten-Kleck, wenn sie nur können, bezahlen lassen. Sie handeln mit Leichen-Predigten, Zuschriften, Lob-Reden und Gedichten, und lassen sich öfters ihre sinnreiche Unwahrheiten mit baarem Geld vergüten. Ein armer Handel, besonders in Ansehung der Herren Poeten: Besser wären sie Stockfisch- und Härings-Krämer; denn mit diesen Waaren könnten sie nicht so sehr die Welt belügen und betrügen; wie mit ihren Lob-Gedichten. Zur Straf solten sie immer für ein Lob-Gedicht zehen Satyren schreiben; damit dasjenige in der menschlichen Gesellschaft wieder gut gemacht würde, was sie durch ihre hungerige Lobsucht darinnen verderben. (a) Die Soldaten

(a) Wir hätten nicht das dritte Theil so viele Bücher,

daten handeln mit ihrem Leib und Leben: sie dienen damit dem, der ihnen Sold und Kleider giebt; Haut um Geld, und das Leben für die Ehre; darum heißt man in Holland die Leute, die sich mit Soldaten und Boots-Volck zu werben abgeben, Siel Verkoopers, Seelen-Verkäuffer. Sie selber

Bücher, und unter diesen nicht das dritte Theil so viele schlechten, wenn das elende Geschmier der Gelehrten, die blos allein darum schreiben, daß sie Bögenweiß ihre Arbeit verhandeln können, nicht so üblich wäre. Mancher läßt deswegen die Feder so weit lauffen, als enge die Noth ist, die ihn drücket: Um drey Zeilen, die er hätte wieder ausstreichen sollen, setzt er noch zehen hinzu, um dieselbe zu erläutern. Seneca erinnert deswegen die Gelehrten, ut rem aliunde farciant, quam ex literis &c. Unsere tüchtigste Scribenten lebten von andern Einkünften, als von ihrer Gelehrsamkeit. Die Wissenschaften dienten ihnen nicht zum Handwerck, sondern zur Ergötzlichkeit; und da sie hierinnen blos allein ihrer Neigung folgten, so war ihnen die Natur behülflich, den Geist noch so hoch empor zu schwingen.

treiben öfters im Lager und auf ihren Mär-
schen gar ungebührliche Handelschaften,
wobey sie oft die Juden selbst zu betrügen
wissen. Von Handwerckern und Bauern
ist hier die Frage nicht. Es ist gewiß, daß
in einem allgemeinen Verstand alle Men-
schen Kaufleute sind, folglich kan das Han-
deln an und für sich selbst keine Sache seyn,
die mit einiger **Unziemlichkeit** oder **Uneh-
re** verknüpfet sey. Baldus in rubr. de Cle-
ricis peregr. sagt deswegen mit Recht, daß
die Kaufmanschaft dem Adel mit nichten
derogire: er nennet sie eine Freundin der
Völcker, ohne welche man in der Welt nicht
wohl leben könte. Alles, was man gegen
die Handlung sagen kan, betrift nur den
Betrug, die Lügen und das ungebührliche
Vervortheilen, welches dabey vorzugehen
pfleget; weil aber die Handlung ohne solche
Laster kan und soll getrieben werden, so kan
man auch dieselbige eben so wenig der Hand-
lung an und für sich selbst beymessen, als
man sagen kan daß alle Fürsten Tyrannen,
alle Edelleute Prahler, alle Geistlichen Heuch-
ler,

ler, alle Soldaten Räuber, und alle Poeten Bettler wären. Denn wenn man es genau untersuchen wolte, so würde man finden, daß diese Gebrechen den benanten Ständen eben so natürlich sind, als den Kaufleuten das Lügen und Betrügen. Die Welt ist leider durchgehends, und bey allen Gattungen von Menschen so durch mengt und in ein allgemeines Verderben versuncken, daß sich kein Stand mehr vor dem andern einer besondern Tugend und Redlichkeit mehr wird rühmen können.

§. 8.

Lob der Kaufmanschaft.

Die Menschen machen also die Stände, nicht aber die Stände die Menschen böß: Mercatorum vitia, non artis, sed hominum sunt. Man kan so wohl ein redlicher Kaufmann seyn, als einen gerechten Fürsten, bescheidenen Edelmann, frommen Priester, rechtschaffenen Soldaten und aufrichtigen Poeten abgeben. Wie viel rechtschaffene

Kaufleute findet man nicht, die sich ein beständiges Gesetz machen niemand zu übervortheilen, noch einem mehr abzufordern, als sie die Waaren geben wollen; Ja, die es gleichsam für einen kleinen Schimpf halten, wenn man mit ihnen viel auf Bieten und Wiederbieten handeln will? Wie viele grose Kaufleute sind nicht bekant, welche durch ihre Redlichkeit ihre Handlung mehr empor gebracht haben, als viele andere mit allen ihren Practicken und falschen Eydschwüren, welche den Armen überaus viel zu gut gethan, Kirchen und Schulen nachdrücklich bedacht, und die Wohlfarth des gemeinen Wesens, so wohl durch ihren Eifer, als mit guten Rathschlägen kräftig unterstützet haben; und die endlich selbst dem gelehrten Stand mit manchen geschickten Stipendiaten, der von ihrer Großmuth und von ihrer Freygebigkeit leben muste, an die Hand gegangen sind. Solten solche Leute für niederträchtig, verächtlich und des Adels unwürdig gehalten werden? Wie solte man solche Leute gering schätzen, die nicht selten, wie zu

London

London und Amsterdam, als Fürsten in ihren Pallästen, als Weise in ihren Schreib-Stuben, als Väter im Rath, und als die edelste Bürger in der Gemeine sich zeigen? Bey denen die Grosen Hülfe, die Kleinen Nahrung, die Fremden Schutz, und die Armen Trost suchen; deren bloser Name auf ein kleines Papiergen gezeichnet, so viel Ansehen, so viel Treue und so viel Glauben findet, daß man ohne Bedencken, viele tausend dafür hinzahlet: Leute, darunter welche von solcher herrlicher Erkenntniß in der Natur und in Staats-Sachen sind, daß sie aus dem Lauf der Dinge und aus dem Zusammenhang der Begebenheiten, scharffsinnig schliesen können, was hier und da mangeln, und dort wohlfeil und im Ueberfluß seyn wird; als wornach sie ihre gantze Handlung einzurichten wissen. Wie viel kluge Kenner der Geschichte, der Welt-Weisheit, und der schönen Künste und Wissenschaften findet man nicht unter ihnen? (a) Ich

(a) Man rechnet darunter die beyde griechische Wei-

Ich selbst habe deren verschiedene gekannt, die ihre fünf bis sechs Sprachen verstunden, welche die artigste Briefe zu schreiben, und dabey einen netten Vers zu machen wußten: deren Gemächer mit den rarsten Büchern, schönsten Gemählden, und andern Kunst-Sachen ausgezieret waren; deren Lust-Gärten an guter Einrichtung und sinnreicher Anmuth der Fürsten ihren nichts nachgaben: die in ihrer gantzen Aufführung, sowohl in Ansehung der Sitten, Reden und Gebehrden, als in dem äusserlichen Pracht von Kleidern, Haußgeräth, Kutsche und Pferden und dergleichen, etwas vornehmes, groses und edles zeigten; mithin in allen Stücken vitam nobilitati decentem führten. (a)

Solte

Weisen: Thales und Solon, und den grosen Hypocrates, wie solches bey dem Plutarcho nachzusehen ist. Wie auch den Plato selbst, der nach dem Zeugniß des Diog. Laertii auf seiner Reise nach Egypten Oel soll bey sich gehabt, und solches verkauft haben.

(a) Je jouis, sagt Herr von Voltaire an Herrn Fa.

Solte mancher armer Edelmann noch die hohe Einbildung hegen, einem solchen Kaufmann den Adel zu disputiren, und dabey sich selbst öfters, bey den Kummer-reichen Umständen, darinnen er sich findet, mit einem grosen Vorzug des Standes und der Würde zu brüsten suchen, so muß man aus Mitleiden ihm diesen Trost noch gönnen, indeme er sonsten gar nichts haben würde, darauf er sich etwas zu gut thun könte.

Es erhellet also hieraus zur Gnüge, daß sich der Adel zur grosen Kaufmanschaft um so viel besser schicket, weil sich dabey diejenige Güter und Reichthümer finden, die zur Führung

Fackener, einem Englischen Kaufmann, du plaisir de pouvoir dire à ma Nation, de quel oeil les Négocians sont regardés chez Vous, quelle estime on sait avoir en Anglererre pour une profession qui fait la Grandeur de l'Etat & avec quelle Superiorité quelques-uns d'entre vous représentent leur Patrie dans le Parlement, & sont au rang des Législateurs. Lese dessen Zuschrift von dem Trauerspiel Zayre,

rung des Adels nothwendig erfordert werden.

§. 9.

Von der Macht des Geldes.

Wir haben schon oben angemerckt, daß nur diejenige allein für recht edel zu schätzen, welche weis und tugendhaft sind: sie allein führen eigentlich den ächten und wahren Adel. Die Welt aber hat ihre andere Weisen: sie macht einen ums Geld zum Doctor, und gegen eben solche Münze auch zum Edelmann; der Welt ihre Weise gilt in Rechten; und da weiß ich endlich nicht mehr, was das Geld nicht ausrichten solte: Es adelt so gar sechszehen vermoderte Ahnen in der Gruft, und macht sie Stift- und Thurnier-mäsig, zur Erkäntlichkeit, daß von ihrem Geblüt ein so vortreflicher Mensch entsprossen ist, der das Hertze hat, sich adeln zu lassen, und etliche hundert Thaler für ein groses Stück Pergament zu zahlen, darauf manche Unwahrheiten geschrieben sind; die-

ses sage ich nur in sensu morali; weil wir aber in statu civili leben, so müssen wir auch die Gebräuche, Verordnungen und Rechte des Herkommens, als ein boni cives mit verehren, und darauf, wie es billig ist, halten. Da hat nun das Geld die erste Macht, da kan man mit Geld alles ausrichten; dafür kan man kauffen, und werden was man will. Machten doch die Römer einen gar ums Geld zu einem GOtt; warum solte man nicht können um eben diesen Preiß ein Edelmann von sechszehen Ahnen, Thurnier- und Stiftsmäsig werden? Quid infelicius homine, cui sua figmenta dominantur? sagt Plinius.

Es ist also nach dieser Verfassung in der Welt gantz natürlich, daß ein Kaufmann auch ein Edelmann seyn kan: ja er kan solches mit mehr Ruhm und Ehre seyn, als mancher von Adel, welcher zuweilen im Müssiggang

ßiggang darbet, weil er aus Ehrerbietung für seine Ahnen nicht arbeiten will. (a)

Der eine braucht öfters nur den dritten Theil seiner Einkünfte, um als ein Edelmann zu leben; da im Gegentheil mancher Edelmann, wenn er auch alle seine Renthen verzehret, doch kaum als ein vornehmer Kaufmann sich aufführen kan. Der eine bereichert den Staat, der andere aber hilft denselben arm machen, und hinterläßt wohl gar in seinen Söhnen traurige Unterthanen, die milde Stiftungen zu verzehren, oder zu den Regimentern der Fürsten, die so genannte Cadets herzugeben. Man hat sich also an das Urtheil solcher Leute nicht zu kehren, sagt Joh. Ad. Hofmann, denen ein eitler Rang, oder vielmehr ihre unwissende Trägheit vor der

(a) La Noblesse dont une si grande partie reste oisive dans ses chateaux, se croirat elle donc plus utile à l'etat, plus brave, plus belliqueuse, que ces negocians militaires, que ces heros bourgeois? Reflexions politiq. sur les Finances, p. 185.

der Kaufmanschaft einen Eckel macht. Vor Zeiten war es nicht so, als mancher sich vermittelst seines fleißigen Handels aus dem Staub erhob, und wie Solon seine zerscheiterte Haabseligkeit dadurch wiederum ergänzete. Man hielt es damahls vor keine Schande, emsig zu seyn; und das Gewerb machet keinen Unterschied unter den Menschen rc. Siehe dessen Staats-Kunst, L. 8. C. 1.

§. 10.

Von der Gewohnheit der Völcker und der Achtung, worinnen zu allen Zeiten die Kaufleute gestanden haben.

Was Rechte und Vernunft von der Kaufmanschaft sagen, haben wir gehöret; nun ist noch übrig die Gewohnheit der Völcker zu untersuchen: in welcher Hochachtung nemlich bisher die Kaufmanschaft bey ihnen ist gehalten worden. Daß die Kaufleute bereits in den ältesten Zeiten schon in grosem Ansehen

hen gelebet haben, solches bezeuget der Prophet Esaias, in seinem 23. Capitel v. 8. wo er von der prächtigen Stadt Tyrus sagt, daß ihre Kaufleute Fürsten, und ihre Sachwalter, die herrlichsten im Lande wären. Wie solches auch in der Offenbahrung Johannis, im 18. Cap. v. 23. bekräftiget wird, da es heißt: Deine Kaufleute waren Fürsten auf Erden. Dieses war gewiß etwas groses. (a)

Die Lydier waren, nach dem Zeugniß des Herodotus L. I. die ersten, welche grose Handelschaften trieben, und öffentliche Herbergen aufrichteten, gold- und silberne Münzen prägen liessen, und die Handlung dadurch empor brachten. Der Kaufhandel der Phönicier, der Sidonier, der Carthaginenser, der Persianer, der Egypter, ja selbst der alten Hebräer zu den Zeiten Salomonis, erstreckte sich in alle bekante Welt-Theile, und

(a) Quis cogitans hoc super Tyrum quondam coronatum, cujus Negotiatores Principes, Institores ejus inclyti terræ?

und verknüpfte damit die Macht zur See, durch welche sie mächtig, und ihren Feinden schreckbar wurden. Siehe Huet du commerce des anciens.

Die alten Römer, welche so eifersüchtig auf die Ehre ihrer Waffen hielten, verachteten doch keineswegs diejenige, welche grossen Kaufhandel trieben. Cicero, in seinen Reden gegen Verres, nennet Lucium Pretium einen vortreflichen römischen Ritter: Splendidissimum equitem Romanum, welcher doch, seiner eigenen Aussage nach, zu Palermo seine Handlung hatte: gleichfals erwehnet er auch eines andern, mit Namen Quintus Mutius, welcher zu Syracusa der Kaufmannschaft oblag. Orat in Verrem. I. V. §. 161. Die Equites Romani waren damahls mit die vornehmsten Leute in der Welt. Ja, die Decuriones selbst, welche römische Patricii waren, wie solches ex comparatione erga plebejos in l. 7. ff. de munetibus & honoribus erhellet, konten ohne Nachtheil ihres Adels, so viel es ohne Ab-

bruch ihrer Aemter geschehen mogte, Handelschaften treiben: per L. eos qui ff. de muneribus vacat. Diejenige, welche zu Rom den Schifbau beförderten, und binnen sechs Jahren die Korn-Häuser, vermöge ihrer Handelschaft anfülleten, wurden zu römischen Bürgern aufgenommen; ob sie gleich nur Lateinische Sclaven waren; wie solches bey dem Ulpiano und Suetonio in den Geschichten unter dem Kayser Claudio nachzulesen ist. (a)

In Teutschland war ehedessen die Handlung von weniger Bedeutung; davon wir bereits oben die Ursachen angeführet haben. Es wurde deswegen auch keinem Edelmann erlaubet, sich damit auf irgend eine Art zu vermengen, wo er anders nicht seines Adels verlustig werden, und unter den Pöbel gestossen seyn wolte: wie davon Bodin. de Re-publ.

(a) Si erant Latini servi, Cives Romani efficiebantur - - si non minorem quam decem millium modiorum navem fabricaverit, & Romam sex annis frumentum portaverit,

publ. lib. 7. Meldung thut. (a) Wie sehr haben sich aber die alte Gebräuche mit dem zunehmenden Flor der Handelschaft, in den grosen Städten von Teutschland geändert? Seit dem der Kayser Leopold den Handels-Leuten ins Grosse, die zu Wien ihre Niederlage hatten und deswegen auch Niederleger genannt wurden, den Adel freywillig ertheilte: und seit dem die Fugger und die Schmettau durch diesen Stand so hoch sich empor geschwungen haben, daß man sie heut zu Tage als Grafen des Heil. Röm. Reichs verehret; Seit dem ist man auch nicht mehr verwundert, in den grosen Städten von Teutschland verschiedene ansehnliche Handels-Häuser zu sehen, die zugleich mit dem Adel prangen. Eine jede Sache hat also keinen andern Werth, als sie der Gebrauch gelten macht.

(a) Brittannorum & Germanorum legibus Nobilitati mercaturam exercere non licet; aut si Mercator esse volet, inter ærarios ac plebejos censebitur.

Die Zeiten, die so vieles verändern, und der Macht des alles bezwingenden Metalls hingeben, haben nun auch die Kaufmannschaft, in so weit, als sie ins Grose getrieben wird, des Adels würdig erklärt. Die Vernunft billiget solches, weil niemand beydes dem Adel und der Kaufmannschaft besser aufhelffen kan, als vornehme, angesehene und reiche Leute, die Verstand, Wissenschaft, Erfahrung, und dabey einen guten Namen haben.

§. 11.

Exempel von grosen Handelstädten und Kaufleuten.

Genua, Florenz und Venedig waren die ersten Republicken, welche durch die Handlung groß und mächtig wurden; die aber solches nimmer würden geworden seyn, wenn sich ihr treflicher Adel, darunter man

selbst

selbst die Medices, (a) Doria und Pallavicini (b) rechnet, nicht der Handlung mit unterzogen, sondern dieselbe nur allein den

(a) Les Florentins sont grands Banquiers, bien prudens & entendus à cela. S. Scaligeriana p. 155. Cosmus I. de Medicis, erster Groß-Hertzog von Florentz, war zu seiner Zeit der gröste Handelsmann, und kamen ihm daher auch die unsägliche Reichthümer und kostbare Sachen, wovon unter andern die vortrefliche Gallerie zu Florentz ein unverwerfliches Zeugniß ablegen kan. Die Könige in Portugall treiben noch heut zu Tage, sie selbst, einen gar weitläuftigen Handel in den beyden Indien; und das macht, daß in dem Bezirck dieses kleinen Königreichs mehr Geld rullirt, als in einem andern, das zehenmal so groß ist S. Herr Hofrath Nemeitz vernünftige Gedancken T. V. p. 20.

(b) Herr Hofrath Nemeitz in seinen vernünftigen Gedancken T. V. p. 21. sagt: Er selbst habe zu seiner Reise in Italien, von Leipzig und Venedig aus, Wechsel an den Principe Pallavicini zu Rom gestellt gehabt, welcher ihm solchen auch in seinem Comptoir hätte zahlen lassen.

gemeinen Bürgern und dem Pöbel überlassen hätte: Ihnen folgten die Spanier, die Niederländer und die Engelländer; und endlich auch die Franzosen.

Im Jahr 1453. lebte zu Bourges in Franckreich Jacob Coeur, Baron von S. Fargeau, ein sehr berühmter Kaufmann, und Schatzmeister Carls des VII. welcher, ehe er in Ungnade fiel, einen so grossen Rang in dem Königreich hatte, daß er einige Müntzen schlagen lies, die man Groschen von drey Albus, Gros de trois sols, nannte; und dieser Kaufmann wurde vor einen Cavalier gehalten, ohngeachtet er in alle Theile der Welt handelte. Seit derselben Zeit haben sich in Franckreich noch verschiedene adeliche Häuser gefunden, welche die Handlung getrieben haben, ohne dadurch ihrem Adel zu derogiren, wie solche La Roque in seinem Traité de la Noblesse Ch. LXXXVII. nach einander erzehlet; und noch zu meiner Zeit, als ich zu Paris war, wurde ein reicher Kaufmann, Herr Bernhard, mit seiner Familie

milie in Grafenstand erhoben. (a) Carl der IX. als er die Vortheile, die seinen Ländern durch die Handlung und Fabricken zuwuchsen, vernünftig einsah, erlaubte den Einwohnern zu Marsilien, daß sie zugleich Edelleute und Kaufleute abgeben möchten. Gleiche Rechte hatten auch die Handelsleute zu Rouen und andern Orten in der Normandie, und in Bretagne, wann sie anders nur ins Grose handelten; wie darüber La Roque die Patente von Ludwig dem XIII. und XIV. mit anführet. (b)

(a) Sam. Bernard, Graf von Coupert, starb im Jahr 1739. zu Paris, und hinterlies ein über 30. Millionen geschätztes Vermögen. Der Marquis de Mirepoix, Ambassadeur zu Wien, heurathete seine Tochter, und befand sich dabey nicht übel.

(b) Oftbesagter La Roque macht darüber zu Ende des obenangeführten Capitels folgende Anmerckung: Le trafic est assurement l'unique moyen de garantir les Gentils hommes d'une pauvreté inevitable, en la quelle plusieurs tombent

Die Engelländer, welche sonst die Kaufmannschaft für eben so verächtlich hielten, als die Teutschen, erblickten in dem Verfolg der Zeiten nicht so bald den überaus grossen Gewinn der Seefahrt und der Fabricken, so scheuten sich bey ihnen die grösten Familien nicht, mit Antheil daran zu nehmen; dergestalt, daß heut zu Tag nicht nur guten Theils ihr bester Adel mit Wolle, Getrayde, Zinn, Kohlen rc. eine grose Handelschaft treibet; sondern vornemlich so vieles auf die Schiffahrten und die gemeine Gesellschafts-Handlungen verwendet, daß dadurch diese mittelmäßige Insul eine der mächtigsten Reichen in der Welt worden ist. Die Handlung

bent faute de patrimoine suffisant, pour entretenir honorablement leur famille. Les maisons nobles ou il y a peu de biens peuvent par la les augmenter. Celles qui sont affoiblies par les accidens qui travaillent cette vie, reprendroient leur premier lustre par des richesses bien acquises, sans qu'on leur put reprocher avec raison, d'avoir degeneré, ni derogé à la Noblesse de leur race & seq. v. p. m. 373.

lung, sagt der Herr von Voltaire in seinen Lettres sur les Anglois, hat der Engelländer ihre Freyheit, und diese wieder ihre Handlung befördert: Sie wurden durch ihre Flotten Meister zur See, dergestalt, daß sie nun bey 200. Kriegsschiffe haben. Die Nachwelt wird sich nicht einbilden können, wie eine kleine Insul, die nichts als Bley, Zinn, Steinkohlen und grobe Wolle hat, durch ihre Handlung so mächtig worden sey, daß sie im Jahr 1723. drey Flotten zugleich in die drey äuserste Winckeln der Welt gesandt; eine nach Gibraltar, welches sie erobert; die andere zu Porto Bello, um dem König von Spanien die Schätze aus Indien weg zu capern; und die dritte in dem Baltischen Meer, um den Krieg in Norden zu verhindern. Der Bruder des Staatsministers Lord Townshend ist zufrieden, einen Kaufmann in der Stadt London abzugeben. Zu der Zeit, da der Lord Orford Engelland beherrschte, war dessen Bruder Factor zu Aleppo, wo er auch starb. Diese Gewohnheit kommt einem Teutschen, dem der Kopf

nur

nur von seinem Ahnen = Register eingenommen ist, überaus seltsam vor. Er kan sich nicht einbilden, daß der Sohn eines Pairs von Engelland nur ein reicher und vornehmer Bürger seyn soll; an statt daß in Teutschland lauter Fürsten sind. Man hat aber dergleichen Hoheiten bey dreysig von einem Namen gesehen, die, an statt aller Güter nichts als ihre Wappen und ihren Hochmuth aufzuweisen hatten. (a)

Hol=

(a) Diese letztere Anmerckung des Herrn von Voltaire zeiget, daß sie aus französischem Geblüt entsprossen sey. Wenn diese Nation von unsern Sitten und Verfassungen im Reich urtheilet, so ist es nicht anders, als wenn sie von den Einwohnern im Mond eine Erzehlung wagte. So wenig würdiget sie uns der Aufmercksamkeit, sich unseres Zustandes näher zu erkundigen: Dreysig Fürsten von einem Namen, die alle güterloß solten gewesen seyn, ist ein poetischer Einfall. Man findet kein durchlauchtiges Haus in Teutschland, das so viele apanagirte, geschweige arme Printzen, haben solte. Es ist wahr, daß unsere meiste Fürsten

gewohnt

Holland ist das rechte Commercienland, und mag wohl billig das Kaufhaus von Europa, Emporium totius Europæ, genaunt werden. Alles ist darinnen der Handlung ergeben; auser einigen wenigen gräflichen Familien, welche darinnen ihre Herrschaften und Landgüter besitzen; doch haben sie ebenfalls auch viele Capitalien in der Ost- und Westindischen Compagnie, und andern dergleichen Gesellschaftshandlungen. Die Holländer haben vermittelst der Handlung ganze Flotten ausgerüstet, und viele Vestungen und Städte in Indien, Africa und andern Orten gebauet, und mit grössen Königen Bünd-

gewohnt sind, etwas spröde zu thun, welches ihnen eben nicht schön lässet. Allein, wenn sich der Herr von Voltaire auch solche, wie seine französische Prinzen und Marquisen vorstellet, so hat er bey seinem öftern Anwesen in Berlin noch nicht gelernt, was in Teutschland Altessen heissen; Ein Reichsfreyherr, der alle Regalien eines souverainen Herrn geniesset, ist in der That mehr, als ein Duc, Pair, Comte & Marquis in Franckreich, weil diese blose Unterthanen ihres Königs sind.

Bündnisse gemacht, also daß man wohl mit Recht von ihnen sagen kan: Deine Kaufleute sind Fürsten. Alles ist in Holland der Handlung ergeben. (a)

Was La Roque in seinem oft angeführten Traité de la Noblesse, von Dännemarck, Polen, und der Stadt Nürnberg meldet, daß darinnen die von Adel sich nicht einbilden könten, wie sie ausser dem Kaufhandel bestehen könten, dieses ist ein Irrthum, indem sich in diesen Staaten wenig oder gar keine ächte Edelleute befinden, welche sich öffentlich mit der Kaufmannschaft einlassen. Besonders will das Nürnbergische Patriat, wel-

(b) Tout y negocie: les familles nobles y ont leur contoirs comme les autres: tout y est à gage. Point de complaisance, qui nesoit animée par l'espoir du gain, point de service qui ne soit proportioné au prix de la recompense. En general on n'y estime les gens que suivant le poid de l'or: l'etablissement de l'état étant fonde sur le commerce, on se soucie generalement fort peu de titres de la noblesse. Oeuvres Franc. de Mons. d'E**

welches auf seinen wahren Adel gar streng zu halten pflegt, damit durchaus nichts zu thun haben.

Mit Venedig, Florentz und Genua (a) aber hat es eine gantz andere Beschaffenheit: daselbst treiben die Adelichen noch einen starcken Handel, ohne daß sie deßwegen ihren Würden etwas vergeben solten; welches dem ausserordentlichen König der Corsicaner Baron Theodor, deßwegen auch so verächtlich geschienen, daß er solches den Genuesern vor einigen Jahren in seinem Manifest sehr schimpflich vorgerücket hat.

In der Schweitz, als vor drey hundert Jahren bey Aufrichtung der freyen Eydgenossenschaften, die meisten Edelleute vertrieben wurden, haben sich viele darunter zu den Zünften begeben und sich durch Handlung und Fabricken zu erhalten gesucht.

In

(a) Apud Venetos & Genuenses Nobiles quoque mercaturam exercent, citra vituperium & Nobilitatis detrimentum. POGGI ex La Roque Tr. de Nobil. l. c.

In Teutschland will es zwar mit dem Kaufmannsadel noch kein rechtes Ansehen gewinnen; wie dann auch in den grossen Reichsstädten selbst, besonders zu Franckfurt am Mayn und Nürnberg, dergleichen geadelte Handels-Leute noch in keiner wahren Geltung sind; ob man ihnen gleich den Adel selbst, den ihnen der Kayser, aus kayserlicher Macht und Gewalt zuerkant hat, keinesweges kan strittig machen. In Franckfurt finden sich zweyerley adeliche Gesellschaften, davon die erste von dem Haus Limpurg, der Handlung sich durchaus zu enthalten pfleget, die andere aber auf dem Hause Frauenstein, bestehet gutentheils aus vornehmen Handels-Leuten. (a)

In

(a) Von dieser Gesellschaft sagt der gelehrte Verfasser der Anmerckungen zu des Herrn von Hallersteins Dissert. de Patriciis, daß sie sich nicht allerdings bey ihrem altadlichen Ritterstand erhalten hätten. Denn obgleich, fährt er an einem andern Ort fort, ehedessen nur Adeliche darinnen aufgenommen wurden, so bestehet solche

In Hamburg, Lübeck, Bremen und Basel gilt gar kein Adel mehr; die Gelehrsamkeit und die Kaufmannschaft haben sich daselbst zusammen vereiniget, denselben, weil er sich über beyde zuviel hat heraus nehmen wollen

ehe doch nur anjetzo aus vornehmen Kaufleuten, Renthirern, und etlichen Familien, so durch absonderliche kayserliche Privilegia in den Adelstand sind gesetzet worden. Dieses beweiset also deutlich, daß sich dergleichen Familien, obgleich nicht Stifts- und Thurniermäßig, doch unstreitig adelich sind; und daß folglich auch hier eine ansehnliche Handlung, welche vornehme Kaufleute treiben, dem Adel nicht derogiren, noch viel weniger, daß dieselbe als solche Leute können betrachtet werden, die da unter den Pöbel mitzurechnen wären, wie es fast das Ansehen hat, daß obern angezogener Verfasser in der 106. Anmerckung über das Franckfurter Patriciat sich solches vorgestellet habe, da er hier von Scabinis ex plebeio ordine zu reden beliebt. Nun ist aber bekant, daß die Schöffen und Rathsherren, die sogenante Drittbäncker ausgenommen, entweder Patricii, Gelehrte oder vornehme Kaufleute

 seyn

wollen, von ihren Rath-Häussern zu verweisen.

In Augspurg hat das Patriciat schon mehrere Nachsicht in Ansehung der Kaufmannschaft. Die sogenante Vermehrer der Gesellschaft, sind gleichsam ihre Cadets oder Recruten, daraus sie den Abgang ihrer Gesellschaft besorgen; solche bestehen meist aus reichen angesehenen Kaufleuten, welche adeliche Töchter von der Geschlechter-Stube heurathen. Vor zwanzig Jahren, da ich durch Aug-

seyn müssen. Die Scabini ex familiis patriciis werden hier denen Scabinis ex plebeio ordine contra distinguiret: Die Gelehrten wird der Verfasser nicht unter den Pöbel rechnen, weil er selbsten einer ist, kan er demnach hierunter keine andere, als diejenige, die von der Kaufmannschaft sind, verstanden haben. Hat er aber die Wörter Patriciat und Ordo Plebeius nach dem Sinn der alten Römer genommen; so wird den ersten dadurch kein sonderlicher Vorzug zuwachsen, indem selbst die Familia Augusta ex ordine plebeio war.

Augspurg reißte, wären die Patricien-Töchter noch allesamt Jungfern, weilen aber seit dem die Titeln aller Orten schnell und unmäßig gestiegen sind, so dürften sie es auch nunmehro wohl nicht wohlfeiler als Fräulein geben.

Nirgend sind die gnädige (a) Fräuleins

(a) Der Titul von Gnädig und Genaden gebühret eigentlich keinem städtischen Adel; auch keinem Landsäßigen Adel, wenn er nicht Reichsfreyherrliche Herrschaften mit allen hohen und niedern Gerichtbarkeiten besitzet, und als ein immediater Reichsstand, wie Fürsten und Grafen, Gnade austheilen kan. Bey den übrigen subalternen Edelleuten, aber sonderlich bey dem Stadt- und Kaufmannsadel, klinget dieser Titel lächerlich.

Da man uns Edle hieß Gestreng und Ehrenvesten,
War Gut und Blut und Muth bey uns am allerbesten.
Nun aber da es heißt Hochwohlgebohrne Gnaden,
Weiß man nicht in der Welt der Narrheit mehr zu rathen.

gemeiner als in Breslau, denn da findet man sie auch in denen Kramläden und Härings-buden: Wie denn bereits zu seiner Zeit der gelehrte Herr von Tschirnhausen in seiner sinnreichen Satyre: **Der Edelmann** (b) genant, diesen gewürtzten Adel mit einer beissenden Lauge durchgewaschen.

Die hier angeführten Gewohnheiten von einigen grossen Städten in Teuschland bezeigen nun allerdings wohl so viel, daß es auch bey ihnen ein wircklicher Kaufmanns-Adel gebe. Daß er aber nur den untersten Grad des Adels: Infimum gradum nobilitatis, ausmache; auf welchen man sich nicht viel heraus zu nehmen hat.

Grose und alte Handels-Leute gehen jenen des-

(b) Dieses Buch, welches im Jahr 1696. zu Breslau in 8. heraus gekommen, hat sich seit dem sehr rar gemacht: Es sind treffliche Sachen darinnen, die Schreibart ist satyrisch und lebhaft. Es finden sich darinnen viele Personalien von gewissen Häusern, man muß aber den Schlüssel darzu haben.

deswegen auch nicht leicht aus dem Weg; ja sie verachten solche wohl gar; welches bezeiget, daß unsere Kaufleute ihre Vorzüge noch mehr von der Handlung selbst, als von dem Adel herrechnen. Und so weit finden wir, daß die Rechte der Gewohnheit in Ansehung des Adels und der Kaufleute sich bey uns in Teutschland äussern.

Eine Handlung ins Grose hat also in der That nichts, so dem wahren Adel unanständig ist; ob ich gleich nicht in Abrede seyn kan, daß viele mit ihren niederträchtigen Schachereyen, Banckerutiren und Judenstreichen die Kaufmannschaft schänden; Wer wolte aber einen Stand deswegen verachten, und für niederträchtig halten, weil sich viele, die darzu gehören, ungebührlich aufführen. Wenn der Juncker Merten von nichts anders, als von Fressen und Sauffen spricht, Juncker Lips kein ander Handwerck, als den Luder verstehet; Juncker Hans aber sich zum Helden rauffen, und durch die schändlichste Unfläterenen berühmt machen will; was

wächset dem Adel dadurch für Ehre und Ansehen zu? Solte man nach solchen Auswürffen der Natur nicht urtheilen, der Adel müsse der allerliederlichste Stand in der Welt seyn?

§. 12.
Vergleich der Kaufmännischen Lebens-Art mit dem adelichen Land-Leben.

Ich sehe zu Franckfurt in der Messe eine ansehnliche Kaufmannsfrau im Gewölbe sitzen; sie ist wohl und prächtig gekleidet, sie befiehlet ihren Leuten wie eine Fürstin; sie weiß den Vornehmen, den Gemeinen und dem Pöbel, jedem nach Stand und Würden zu begegnen: Sie liest, sie verstehet ihre Sprachen, sie urtheilet vernünftig, sie weiß zu leben, sie erziehet ihre Kinder wohl. Ihr Mann sitzt indessen auf der Schreibstube, dictiret, schreibet selbst, disponiret über viele tausend, und fertiget öfters in einer Stunde mehr Leute ab, als andere den gantzen

ten Tag über zu sehen bekommen. Hier fragt einer nach Waaren, der andere nach Wechsel, der dritte nach Geld; Da solte mancher erstaunen, wenn er dieses so hochgeschätzte Metall, in solcher Menge, in so vielerley Gattungen und Geprägen, vor sich Hauffenweise aufgetischet, und mit Karren und Schleiffen herbey schleppen sehen würde.

Ich sehe im Gegentheil, wenn ich auf dem Land bey rechtschaffenen Edelleuten bin, die nicht wild und dumm, wie das liebe Vieh in den Tag hinein leben; sondern sich weislich und vernünftig aufführen, mithin sich der Hauswirthschaft unterziehen: Ich sehe, sage ich, daß die gnädige Frau öfters selbst in Stall gehet, und siehet, wie das Vieh gemolcken wird. Ich sehe daß sie hier den zarten Fuß nicht schonet, solchen, auf schmutzige Gründe zu setzen; noch die weiche Hand, damit zuweilen kleine Käse und Butterschnitten zu machen. Ich sehe, daß sie sich in sauberes Leinen kleidet, und damit bald in den Vorraths-Kammern, bald in Küche und

Keller herumstreichet, und darinnen alle ihre Verrichtungen mit einem edlen Muth und anständigen Wesen verrichtet. Sie ziehet junge Lämmer, Schweine, Kälber, Hühner, Gänse, Tauben, Früchte und allerhand solche Dinge, welche sie in die Stadt zum Marckt schicket, und damit in der That eine Handlung ins Kleine treibet, ohne im mindesten ihren Adel dadurch zu verletzen, weil es Oeconomie, oder eine Wirthschaft heißt. Ihr Herr spatzieret unterdessen auf seinen Aeckern herum, lässet die Saat bestellen, Dunge ausführen, siehet, ob die Furchen recht gezogen werden; oder gehet in die Scheuer wann ausgedroschen wird; oder in die Pferd- und Ochsenställe, um nachzusehen wie das Vieh versorget wird: bald ist er auf den Böden, bald in den Kellern, bald bey Taglöhnern, bald in den Gärten und Wäldern; da bemühet er sich oft einen gantzen halben Tag, ein Stück Wild aufzutreiben, und seiner Frauen einen guten Braten in die Küche zu bringen. Sehet hier das recht adeliche Land- und Feldleben, wenn wir es in sei-

ner

ner besten Art betrachten, und von dem hochadelichen Müßiggang vieler traurigen Stadt- und Dorfjunckern kräftigst unterscheiden. Wer solte wohl sagen, daß hier unter beyden beschriebenen Lebensarten der Unterscheid so groß wäre, daß nur die letztere für adelich, die andere aber für unadelich gehalten würden? Was hat doch die Einbildung der Menschen für einen wunderbaren Grund, worauf sie ihren Hochmuth bauet?

Der Adel würde in der That dem gemeinen Wesen weit mehr Nutzen schaffen, wenn ein Theil davon, der wohl begütert wäre, einige Capitalien auf Handelschaften austhun wolte; als wenn er einer verkehrten Einbildung zu gefallen, die Hände in Schooß leget, und um nichts zu thun was dem Adel nachtheilig seyn möchte, gar nichts thut das dem gemeinen Wesen nutzen schaft. (a)

§. 13.

(a) Je ne sais le quel est plus utile à l'Etat, un Seigneur bien poudré, qui sait précisement à quelle heure le Roi se leve, à quelle heure il se couche

§. 13.

Ob es einem Staat vortheilhaft sey, wenn darinnen viele vornehme Kaufleute sind, die den Adel führen, und eine grose Figur machen?

Diejenige, so dieses nicht für gut halten, haben folgende Ursachen:

1.) Sagen sie, würde durch den Kaufmannischen Pracht und Adel die Ordnung der Stände verwirret.

2.) Verliere die Obrigkeit vieles von ihrem Ansehen und von ihrer Macht.

3.) Entstünden daraus oftermahlige Banckerutten zum Ruin groser Häuser.

4.) Würde dadurch im gemeinen Wesen nur desto mehr Anlaß zur Hoffart und zur Schwelgerey gegeben.

Lasset

couche & qui se donne des airs de grandeur en jouant le rôle d'Esclave dans l'Anti Chambre d'un Ministre; ou un Negociant, qui enrichit son Païs, donne de son Cabinet des Ordres à Surate ou au Caire, & contribue au bonheur du Monde. Lettres Philosoph. L. X.

Lasset uns diese Einwürffe kurtz beantworten:

I.

Was die Ordnung der Stände betrift, welche man vorgiebt, daß sie durch den Kaufmännischen Pracht und Adel verwirret werde, so fällt diese Ursache weg, so bald man den vornehmen und reichen Kaufleuten mit den vornehmsten Einwohner einer Stadt in gleichen Rang setzet. Wirft dagegen ein hochadelicher Geschlechtseyfferer mit Pfeffersäcken und Tonnenjunckern um sich, so weiß er nicht, was er saget. Ohne diese würden seine Weine, sein Flachs, sein Oehl, seine Wolle, seine Viehzucht, ja seine alte Stamhäuser und Höfe überhaupt wenig eintragen. Wo nun Handlung ist, da werden natürlicher Weise auch viele, die solche treiben, reich und vermögend: Wer reich und vermögend ist, der will auch für sein Geld Ehre und Ansehen haben: Sonst legt er die Handlung nieder, lässet sich baronisiren, oder ziehet mit seinem erworbenen Vermögen in ein ander

ander Land, wo er dessen mit allen Vorthei-len frey geniesen kan. Seine Capitalien, die seinem Vaterland, wenn sie länger in der Handlung geblieben wären, so viel Nutzen, und seinen Mitbürgern so viele Nahrung würden gegeben haben, verdistilliren sich also in lauter hochadelichen Dampf und Wind, oder reisen nach andern Ländern hin: Die Krämerey, die Schacherey und der Juden Spieß bleiben dagegen zurück. Die reiche Gold-Quellen versiegen mit dem Abgang der edlen unschätzbaren Handlung; und was wird sodann aus dir bisher so grossen und herrlichen Stadt? Eine stoltze Wüstenev, eine prächtige Einöde, ein anderes Tyrus, wo noch die alten Mauren und verfallene Palläste von demjenigen Reichthum zeigen, welcher vor diesem da gewesen ist.

„Unter allen Lastern hat keines eine glück-„lichere Bedeutung, als wenn die Kaufleute „stoltz werden, und prächtig leben. Dieses „aber verstund vor einiger Zeit ein sicherer „Fürst unrecht. Er hatte verschiedene zur „Hand-

„ Handlung wohlgelegene Plätze: Es zogen
„ sich viele Kaufleute dahin: Sie erwarben
„ durch ihre Handelschaft und Schiffahrt
„ grossen Reichthum. Wo Geld ist, da ist
„ Muth; die Kaufleute wurden hoffärtig,
„ sie lebten wohl. Der Adel wurde darüber
„ eyfersüchtig. Der Fürst meynte, er wolte
„ die Eitelkeit dieser Leute einschräncken: Ein
„ wenig Policey hätte solches thun können;
„ allein der Fürst wolte auch dabey seine Ein-
„ künfte vermehren. Er druckte die Hand-
„ lung mit neuen Auflagen; er verdoppelte
„ die Zölle, und belegte alle fremde Waaren
„ mit einer unerträglichen Accis. Der Um-
„ schlag mit den Ausländern hatte damit ein
„ Ende: Handel und Wandel geriethen in
„ Abnahm. Der Kaufmann wurde demü-
„ thig, und das Land arm. Der Vertrieb
„ der einheimischen Manufacturen war ver-
„ stopft. Das Geld mangelte. Der Fürst
„ wurde es am ersten gewahr. Seine Ein-
„ künfte, die er verbessern wolte, kamen spar-
„ samer ein. Das Volck klagte: Die Nah-
„ rung war gehemmt. Man wolte die Hand-
„ lung

„ lung wieder in Gang bringen; allein ver„ gebens, sie war einmal weg, nicht anders „ als wie ein Flug Vögel, den ein Jäger „ mit einem Schuß zerstreuet. (a)

Will man also die Handlung empor bringen, so muß man auch die Kaufleute ehren, und ihnen die Vortheile ihres rechtmäsigen Gewinnstes mit einer gewissen Freyheit geniessen lassen. Denn weil reiche Leute, wie Rüdiger in seiner Klugheit zu leben und zu herrschen, XII. §. 11. solches wohl angemercket, oft lieber geehrt, als noch reicher seyn wollen, so thut ein Regent nicht unrecht, wenn er der Kaufmannschaft so wohl als denen grossen Capitalisten allerhand Ehrenvortheile geniessen lässet, und sich weder die Gelehrten, noch die Edelleute, darunter viele gegen die Kaufleute allzu passioniret sind, davon abhalten läßt. Denn es darf wahrhaftig ein Fürst seinen Kaufleuten Ehre zu erzeigen sich nicht schämen, wenn er bedencket, daß die holländische ostindische Compagnie in Ba-

(a) Entwurf einer Staats-Kunst p. 234.

Batavia 12000. Mann zu Land, und 50. Schiffe zur See halten kan, (a) und dabey nothwendig fürstliche Ehre und Respect geniesen muß, darinnen sie doch gleichwohl von den Herren Staaten nicht dependiret: Es ist gewiß, daß keine Gesellschaft von Gelehrten und Edelleuten in der Welt ist, die gleiches hat. Welchergestalt die Venezianer aus eben dieser Absicht denenjenigen, die sich zur Kaufmannschaft bequemen wollen, allerhand Vortheile zuerkennen, davon lese man Caspari Coutarini L. V. de Republ. Vener.

Wie wichtig es demnach sey, wann ein Staat in Aufnahme kommen soll, daß die Handlung darinn gehandhabet werde, solches bezeuget die Erfahrung aller Orten zur Gnüge; allein solche wird nie empor kommen, wo darinnen nicht auch die Handels-Leute

(a) Ja was geschiehet nicht zu unsern Tagen, da einige wenige Kaufleute in Engelland zu 1. 2. 3. und mehr Millionen zum Behuf des Staats, und zur Fortsetzung des Kriegs vorzuschiessen, sich unterzeichnet haben?

Leute auf eine Art geehret werden, welche sie von dem Pöbel unterscheidet. In der That erfordert auch eine grosse Handlung eine weitläuftige Wissenschaft und eine gründliche Ueberlegung: Der Credit allein, welcher eine Handlung empor bringen muß, setzet schon eine solche Redlichkeit voraus, daß man einen rechtschaffenen Handelsmann nicht anders als einen wahren Patrioten, und als einen vortreflichen Bürger zu betrachten Ursache hat. Lese hierüber des Sacy Traité de la Gloire p. 94.

II.

Bey dem andern Einwurf, daß nemlich die Obrigkeit dadurch vieles von ihrem Ansehen und von ihrer Macht verlieren würde, wann sich in einem Staat viele vornehme Kaufleute befinden, die dem Adel gleich sich aufführen; muß man zuförderst einen Unterschied zwischen einem monarchischen, und zwischen einem freyen Staat machen: Denn ob wohl alle und jede Obrigkeiten nur deßwegen Obrig-

rigkeiten sind, um die gemeine Glückseligkeit eines Staats zu besorgen, so ist doch leyder der Verfall des menschlichen Geschlechts so groß, daß öfters diese Absicht von ihrer Seiten gar wenig mehr beobachtet wird.

In einer gantz monarchischen Regierung, wo alles von der blossen Willkühr eines Fürsten abzuhängen pfleget, da wird selten eine grose Handlung recht empor kommen; ja, die besten und klügsten Anschläge darüber ersticken schon meistens in der Geburt. Die Ursachen davon sind folgende:

1) Pflegen eigenmächtige Fürsten die im Land übliche Commercien nur so lang zu schonen, als sich bey ihnen kein Mangel an Baarschaften äussert; in welchem Fall sie durch allerhand der Handlung besonders schädliche Anlagen, coûte qui coûte, Geld zu machen suchen, und darüber wohl gar die öffentliche Banckgelder nicht unangetastet lassen; wodurch also gar bald, und ehe man sich dessen versiehet, dem allgemeinen Credit,

als der Seele der Handlung, der Tod angethan wird.

2) Gilt an den Höfen, besonders bey uns Teutschen, der Adel nur allein. Der armseligste Fähndrich, oder Dorfjuncker, der auf der gantzen weiten Welt anders nichts bedeutet, als daß er essen und trincken kan, und Herr Von heisset, wird daselbst, ohne alles Bedencken, dem ansehnlichsten Kaufmann vorgezogen, und wo jener mit grossen Augen und aufgeworffenen Lefftzen kühn einher tritt, da wird öfters dieser mit einem rauhen Zurückda abgewiesen. Gleichwohl ist einem Staat weit mehr an einem rechtschaffenen Kaufmann, der vielen Menschen täglich durch seine Handelschaft in Bewegung setzet, ihnen Brod und Nahrung schaft, und den Staat bereichern hilft, als an hundert solchen hoch und wohl gebohrnen Müßiggängern gelegen, die dasjenige auf eine wilde Art mit verprassen helffen, was der arme Unterthan mit Noth und Kummer aufbringen muß. In solchen Oertern und in solchen

chen Staaten, wo der Kaufmanns-Stand so verächtlich gehalten wird, da lässet sich freylich nicht wohl eine grose Handlung empor bringen; denn die Handlung muß frey seyn; und es ist wider die Natur, daß ein Reicher nicht auch seiner Güter sich erfreuen, und damit hervor thun soll. Will ihm dieses natürliche Recht der Fürst und der Adel streitig machen, so packt er auf, und ziehet in ein Land, wo das Geld gilt, was es werth ist, und wo man nicht fragt:

> Quis homo hic est?
> Quo patre natus? (a)

3) Aeussert sich allhier noch ein wichtiger Umstand wegen der Religion; Nach einer falschen Staats-Kunst der Monarchen, soll in ihrem Reich nur eine Religion seyn; denn durch dieses Mittel behalten sie die Clerisey auf ihrer Seiten, und spannen durch dieselbe das Volck desto füglicher unter ihr despotisches Joch. Abermahls eine grose Hin-

(a) Horat. Lib. I. Sat. VI.

derniß, in Ansehung der freyen Handlung; denn wo diese in Aufnahme kommen soll, da finden sich allerhand Nazionen: Diese haben ihre verschiedene Glaubens-Arten, die man ihnen lassen muß. Hier gilt kein Glaubens- oder Gewissenszwang: Ketzer oder Irrglaubige hin und her: Die Frage ist hier nicht vom Catechismo, sondern ob man ein ehrlicher Mann sey?

4) Diesen dreyen Ursachen kan man noch die vierte hinzu fügen: Eigenmächttge Fürsten werden viel leichter in Kriege verwickelt, als freye Staaten; diese müssen so wohl wegen ihrer innern als äussern Verfassung, auf die Erhaltung des Friedens bedacht seyn; Da im Gegentheil jene, wegen allerhand Gerechtsamen, Anforderungen, Anwartschaften, Erbfolgen, Bündnissen und dergleichen immer mit einem oder dem andern in Streit gerathen. Begeistert nun überdem auch die unglückselige Heldensucht einen Fürsten selbst, wie ihm darzu die greuliche Enthusiasterey von Jugend auf eingeflößet wird; so will er

flugs

flugs alles zu Soldaten machen: Da gelten zehen Länder nichts, die er großmüthig ins Verderben stürtzt, um das eilfte zu erobern. Wie solte da Kunst, Wissenschaft und Handlung blühen? Die Musen werden über den Schall der Trompeten und Canonen schüchtern, und fliehen, mit der sie nährenden Kaufmannschaft, in die Klüfte und Einöden, wie die Vögel, wenn der Donner in den Wolcken krachet, und die Erde erschüttert. In den freyen Staaten gibt es keine solche Kriege, und man fängt einem hitzigen Kopf zu gefallen so leicht auch keinen an. Man eyffert nur um die Freyheit, und für die Erhaltung der Gesetze: Man fürchtet im Krieg so wohl die Gefahr als die Kosten, und muß man ja zuweilen zum Beystand der Bunds-Genossen die Waffen ergreiffen, so geht es doch damit insgemein sehr langsam her; wie solches heut zu Tage die Holländer durch ihr Exempel beweisen, welche dißmahl sehr ungern mit an den Reyhen kommen, zu welchen sie

von der Königin von Ungarn aufgefordert werden. (a)

5) Was noch ferner die Handlung am meisten verabscheuet, ist der miles perpetuus, welcher seit dem dreysigjährigen Krieg fast allenthalben auf einem solchen Fuß unterhalten wird, daß in den meisten monarchischen Staaten fast ohne eine general Empörung, keine Freyheit mehr zu hoffen ist. Die Unterthanen werden darinnen nicht viel besser, als Sclaven angesehen, welche ihr Haab und Gut dem blossen Willkühr eines eigenmächtigen Fürstens, wo nicht gar auch Leib und Leben hingeben, und sich für sie todt schiesen lassen müssen; in dem schönen Wahn, es gereiche ihnen solches noch zu einer besondern Ehre 2c. Allein, die Kaufleute sind von einem solchen Ehrgeitz wenig eingenommen: Sie wollen lieber für das Vaterland leben, als

(a) Diese Abhandlung vom Kaufmanns-Adel ist im Jahr 1743. das erstemahl heraus kommen und beziehet sich also auf die Umstände derselben Zeit.

als für einen Fürsten sterben; warum solten sie sich sonst bemühen, Geld und Güter zusammen zu bringen?

Hieraus erhellet nun zur Gnüge, daß die Kaufmannschaft nur allein in freyen Staaten recht empor kommen kan; wo weder der Fürst noch der Adel sich mehr, als ihm gebühret, heraus nehmen, sondern einen jeden in seinem Stand und in seinen wohlhergebrachten Freyheiten und Rechten ungekräncket lassen, und für seinen Mitbürger halten muß. In solchen glückseligen Staaten hat der Adel weiter nichts voraus, als seine Titeln und Wappen: Da kan ein Kaufmann der natürlichen Vorzüge seines erworbenen Guts so wohl geniesen, als einer, der sechszehen Ahnen hat. Da ist das Reich der Vernunft: Da gilt ein ehrlicher Mann, der zu Fuß gehet, und nützliche Geschäfte treibet, noch mehr, als ein groser Prahler, mit zwey oder drey Tagdieben auf der Kutsche, der nichts thut, als das seinige durchbringen. Hier hat der Burgermeister, wann er auch keinen

adelichen Bluts-Tropfen von allen seinen Voreltern im Leibe hat, doch dem allerahnenwichtigsten Edelmann, in Sachen die den Staat betreffen, frey zu gebieten; und dieser muß eben sowohl dergleichen Befehle wieder von einem andern annehmen, der im Amte ihm nachfolget; denn sie sind allesamt Bürger; keiner ist weder des andern Herr, noch Unterthan. Der blose äuserliche Schein macht hier nichts aus. Gleiche Bürger, gleiche Rechte. Was der Vornehmere dem Geringen vergiebt, das vergiebt er sich und den Seinigen selbst; dann er und seine Nachkommen haben keinen andern Grund ihrer Freyheit, als ihre Mitbürger auch; und wie allhier das Bürgerrecht den Adel im mindesten nicht schwächt, sondern in Ansehung der Freyheit noch vortreflicher und erhabener macht; Also hat im Gegentheil auch der Adel nicht das mindeste voraus, wo es auf die Erhaltung der gemeinen Sache ankommt. Ist nun eine Obrigkeitliche Person im Grund nicht mehr und nicht besser, als ein anderer ehrlicher Mann auch, seine Würde ausgenom-

nommen, so folget daraus gantz natürlich, daß ein jeder nach seinem Vermögen sich aufführen mag, und daß dadurch dem Ansehen des obrigkeitlichen Standes nichts benommen wird; dann solcher beruhet nicht auf der äusserlichen Figur, sondern auf derjenigen Macht, welche ihm von seinen Mitbürgern ist aufgetragen worden, das gemeine Wesen zu verwalten. Hier gilt Coriolanus so viel bey seinen Rüben, als Lucullus bey seiner prächtigen Tafel. Auf Unkosten der Mitbürger groß thun wollen, ist nur ein Privilegium der Tyrannen, und geziemet sich am wenigsten für redliche Männer, denen die Wohlfahrt des Staats ist anvertrauet worden, und welche demnach billig den gemeinen Nutzen ihrem eigenen vorziehen solten. Sind nun solche obrigkeitliche Personen an und für sich selbst von reichen und ansehnlichen Häusern, wie sie solches seyn sollen; so haben sie sich um so viel weniger zu besorgen, etwas an ihrem Ansehen zu verlieren, wann sie viele vornehme und reiche Kaufleute

in ihrem Staat und unter ihrer Regierung haben.

III.

Was die Banckerutten betrift, so gebe ich zu, daß dieses Unglück in einem Staat mehr zu besorgen seyn würde, wenn man den Kaufleuten erlaubte, sich über ihr Vermögen hervor zu thun; Allein so ist hier die Rede nur von solchen, welche wircklich vermögend, und keine blosse Windmacher sind; denn diese letztere verdienen keine Nachsicht, sondern eine desto schärffere Ahndung, je mehr sie sich heraus nehmen, und ihren Credit auf eine schelmische Weise misbrauchen. Diesem Uebel wäre leicht durch ein wenig Policey und eine gute Handlungs-Ordnung vorzubeugen. Unter Kaufleuten selbst haben zwar dergleichen Großhansen selten viel Credit; wo also nicht viel Credit ist, da kan man nicht viel borgen, mithin auch keinen grosen Banckerutt machen. Zu dem rühren die grose Banckerutten auch selten von blossen Verschwendungen und Schwelgereyen; sondern viel-

vielmehr von unvorsichtigen und verwegenen Unternehmungen; von allerhand mißlungenen Anschlägen; von Krieg, Justitzmangel und dergleichen Umständen her; worunter auch dieser mit zu rechnen, wenn man sich zu viel mit grosen Herren versteckt, die wenig darnach fragen, ob sie Wort und Zusage halten, oder einen Menschen mehr oder weniger unglücklich machen. Die grosen Herren haben ihren Credit deswegen ziemlich verlohren, weil ihrer viele eben so großmüthig borgen, als ihre Gläubiger verachten, wann sie solche bezahlen sollen. Land und Leute, heißt es, kan man nicht versetzen, dann solche gehören den Nachkommen, u. s. w.

IV.

Der vierte Einwurf, daß Kaufleute, die den Adel führen, zu allerhand Pracht und Ueppigkeiten im gemeinen Wesen Anlaß geben, ist etwas weit hergehohlet; denn die Kaufleute machen nicht deßwegen einen grössern Aufwand, weil sie sich einbilden, vornehm zu seyn; sondern, weil sie ihr Glück gemacht

gemacht haben, und reich worden sind. Guth macht Muth: Titel ohne Mittel aber weisen zur Sparsamkeit. Wer also auf eine erlaubte Art in der Handlung weiß Geld zu erwerben, der erwirbt sich dadurch auch zugleich das Recht solches zu geniessen, und aller derjenigen Vortheile sich theilhaftig zu machen, die man vermöge dieses so mächtigen Metalls in der Welt erlangen kan. Nun bestehet der Vortheil der Reichen nicht allein darinnen, daß sie gemächlicher leben und bessere Tafel halten können, als andere Leute; sondern es ist auch ebenfalls natürlich, daß ein solcher, der einen grosen Aufwand macht, einer Menge Arbeits-Leuten ihre Nahrung und Lebsucht verschaft, dabey selbst viele Leute und Bedienten unterhält, welche alle von seinen Befehlen abhängen müssen, daß, sag ich, ein solcher Mann dafür auch will geehret und angesehen seyn. Denn es flieset hier eines aus dem andern.

Der

Der Weise kan allein
Vergnügt bey seiner Weißheit seyn;
Der Pöbel aber ehrt Ducaten,
Und heißt den, der sie hat: Ihr
Gnaden.

Wolte man deßwegen den reichen und vornehmen Handels-Leuten rathen, sie solten, um desto anständiger den Adel zu führen, ihre Handlung aufgeben, und ein müsiges Junckern Leben führen, so würde man dadurch dem gemeinen Wesen einen schlechten Nutzen anweisen. Denn ein Kaufmann ist selten ein so groser Verschwender, als ein müsiger Edelmann; Jener sucht, so lang er handelt, seinen Credit noch immer auf das sorgfältigste zu erhalten; dieser aber bekümmert sich erstlich um den Credit, wenn er auf dem Rand des Verderbens stehet.

Hieraus erhellet also zur Gnüge, daß es einem Staat auf keinerley Weise schädlich, sondern vielmehr zuträglich und nützlich sey, wann darinnen viele vornehme und angesehe-
ne

ne Kaufleute sind, die sich adelich aufführen, und einen grosen Aufwand machen; und das dadurch weder die Ordnung der Stände verwirrt, noch der Ehrerbietigkeit gegen die Obrigkeit etwas entzogen, noch zu mehreren Banckrutten, und andern dem gemeinen Wesen schädlichen Ausschweiffungen Anlaß gegeben werde.

§. 14.

Beschluß vom Kaufmanns-Adel.

Zum Beschluß dieser Abhandlung bleibt noch die Frage übrig, ob es einem verständigen Kaufmann auch rathsam sey, daß er sich in den Adelstand erheben lasse?

Rathsam könte es für ihn seyn, wann er 1) so viele Reichthümer besitzet, daß er diesen Stand mit Ehren und Nachdruck führen kan. 2) Wann er freyadeliche Güter besitzet, oder sich solche ankauffen, und auf seine Nachkommen bringen will. 3) Wann er Söhne hat, die den Wissenschaften obliegen,

gen, oder sich in adeliche Geschlechter verheurathen, oder sonst bey Hof oder in Krieg empor kommen wollen.

Nicht rathsam ist es: Wann 1) ein Handelsmann keine zulängliche Mittel hat, diesen Stand mit Ehren und Nachdruck zu führen. 2) Wann er bey seiner Handlung auch einen offenen Kramladen hat. 3) Wann er keine Kinder hat, denen der Adel zu einigem Vortheil dienen kan.

In Ermangelung zulänglicher Mittel wird ein Kaufmann mit seinem erkauften Adels-Brief nur lächerlich; zumahl, wenn man den neuen Ritter noch selbst in seinem Gewölbe beschäftiget siehet, allen Landkrämern und Juden seine Waaren mit einer knechtischen Dienstfertigkeit hervor zu langen und anzupreisen. Hat er noch überdem keine Kinder, denen der Adel zu etwas nutzen kan, so dienet ihm das neu beschriebene Pergament aus der Reichs-Cantzley zu weiter nichts, als zu einem

einem förmlichen Attestat seiner hochmüthigen Thorheit.

Der wahre Kaufmanns-Adel bestehet also nur bey solchen Handels-Leuten, welche denselben noch von ihren Eltern und Vorfahren her haben; oder die aus obangemerckten Ursachen sind bewogen worden, zu diesem Stand sich erhöhen zu lassen.

Wiewohl wir dieses noch müssen erinnern: Ein weiser Mann erhöhet sich nicht selber. Er wird sich schwerlich dahin verleiten lassen, Adel, Rang und Würden zu erkauffen. Vernunft und Tugend adeln ihn weit mehr, als alle hochgeschraubte und närrische Titulaturen. Der ehrliche Mann gilt bey ihnen mehr, als alle Excellenzen und Gnaden. Komt die Ehre ihm ins Haus, so empfängt er solche mit Demuth und Bescheidenheit. Derselben mit einer niederträchtigen Hoffart nachzulauffen, um einige Namen und Titel ihr abzubetteln, heißt so viel, als derselben sich gar unwürdig machen. Es ist wohl ein

ein armseliger Mensch, der mit seinem Zustand nicht vergnügt seyn kan, wenn nicht auch ein erkauftes VON seiner nothdürftigen Eitelkeit zu Hülffe komt.

Doch, da zu unsern überaus Wind- und Titelsüchtigen Zeiten gar wenig Menschen mehr sich finden, welche die wahre Hoheit der Tugend, als den eintzigen wahren Adel kennen; so ist auch kein Zweiffel, diese Anmerckung werde denen Cantzleyen keinen Abbruch thun, welche mit den Standes-Erhöhungen der Menschen beschäftiget sind. Es ist vielmehr gewiß, daß man einem heutiges Tages keine sichere Einkünfte nicht anweisen kan, als solche, die von den Thorheiten der Menschen hergenommen werden.

Ich rathe inzwischen einem neu geadelten Kaufmann keineswegs sich viel unter den ächten und alten Adel zu wagen, wo er anders nicht alle nöthige Demuth hat dessen Gehöhn mit einem großmüthigen Credit und Debet zu saldiren, denn so gut auch das

Geld an und für sich selbst ist, so giebt es doch, insonderheit bey Höfen, gewisse stolze Leute, die dafür nicht alle Ehrerbietung wie in grossen Handels-Städten zu haben pflegen. Hieher gehöret die Stelle aus den Epitres diverses. Ep. III.

Jourdain n'aspire point au rang de gentillâtre,
Le bourgeois annobli, vrai sujet de theatre,
N'est ni chair ni poisson & ne quadre aujourdhui
Qu'avec des gens marqués au même coin que lui.
Crois moi, le gros marchand, utile roturier,
Exerce en son comptoir le plus noble metier,
C'est un heros sensé sur la terre & sur l'onde
Et qui seul fait rouler les richesser du monde.

IV. Ab-

IV. Abhandlung.

Von den Beweisthümer des Adels und den Ahnen Proben.

§. 1.

Was von der Abkunft von den Zeiten Carl des Grossen zu halten?

Die Zeiten der Fabeln sind diejenige die sich nach Carl dem Grosen in Europa geäusert haben: Nicht, daß ich wie viele der Meynung seyn solte, es sey dazumahl ein grobes und ungesittetes Wesen unter dem neu gewordenen christlichen Volck in Teutschland und angräntzenden Reichen gewesen. Nein, dasjenige was wir von den Denckmälern derselbigen Zeiten entdecken, gibt uns sattsam zu erkennen, daß es unsern Vorfahren wohl an Wissenschaften, aber nicht an Verstand und Artigkeit gefehlet habe. Die Völcker des fränckischen Reichs, die um den Rheinstrohm wohneten, zeigten ein gewand-

tes, tapfferes und ihrer Art nach prächtiges Wesen. Die so genante Galanterien ihrer Ritter wurde ungemein weit getrieben, und in den Clöstern fehlte es nicht an gelehrten Leuten, welche der Nachwelt schriftliche Urkunden von den Begebenheiten ihrer Zeiten hinterliesen. Doch diese Urkunden sind öfters nach dem Geschmack derselben Zeiten starck mit Fabeln und Wunderwercken untermengt. Mit den Stamm-Registern sieht es also um diese Zeit noch sehr mißlich aus. Es äussern sich darinn gar viele und mancherley Lücken, die nicht wohl anders als durch sinnreiche Wort-Spielungen und Muthmassungen der höflichen Herrn Geburts Linien Macher können ausgefüllet werden. Ich sage es frey, daß ich noch wenig Stamm-Register gesehen, deren richtige Proben über sechs bis sieben hundert Jahren hinaus gelauffen wären, und noch muß man hier die Neben-Kinder zuweilen auch mit gelten lassen. Es folgt auch nicht, weil dieser oder jener einem Fürsten oder Grafen in der Würde, oder in dem Besitz seiner Herrschaften und Güter gefol-

get

get und sich davon Herr geschrieben, daß er deswegen auch des vorigen Besitzers leiblicher unfehlbahrer Sohn gewesen sey. Ich muß lachen wann einige teutsche Geschlechter sich von den alten Porziern, Gemmiern, Fabiern, Lentuliern, Colonnis, Perleones u. s. w. herschreiben. Man mag sich immerhin darüber annehmliche Vorstellungen machen und mit Muthmassungen ergötzen, allein die Beweise davon gehören unter die Legenden unserer Zeiten. Eben so lustig ist es zu lesen, wenn man fast alle unsere durchläuchtige Häuser von den Carolingen, oder von Wittekinden herleitet. Das Beste ist, daß alle diese Abstammungen weiter keine Rechte nach sich ziehen; und also auch keines rechtsgültigen Beweises nöthig haben. Spangenberg, Bucelinus, Butkens, Hammelmann, Reusner, Rittershausen, Schönleben, Imhof, Spener, Layritz, Humbracht, Herrgott und andere Genealogisten mehr, welche den Ursprung der ältesten Geschlechter in Europa überhaupt beschrieben haben, selten hier nicht weiter als die Proben die sie

mit einem historischen Glauben beybringen können; Hätten wir nicht das kleine aber vortrefliche Werck des Eigenhards von dem Leben Carls des Grosen, so würden wir diesen ehrlichen Mann blos für einen galanten Buhler der Emma, des Kaysers Tochter, halten. So sehr pflegte man damahls die Geschichten mit dergleichen Liebes-Begebenheiten zu vermengen.

§. 2.

Wahre Urkunden eines alten Geschlechts.

Die besten Urkunden eines alten Geschlecht sind diejenigen welche sich in den alten Chronicken und glaubwürdigen diplomatischen Samlungen befinden, (a) welche heut zu Tag eine stattliche und kostbare Bibliothec zusammen

(a) Daß die Chronicken einen völligen Beweiß in dieser Sache haben, solches bezeuget unter andern Felin in c. ex parte illat. 1. in fin. de rescript. Mascard. de concl. 287. n. 10. Menoch. Consil. 1. n. 274.

men ausmachen. Will man aber beweisen, daß solche diejenige Geschlechter angehen, welche davon den Namen führen, so müssen diese solches mit zulänglichen Schrifften und Urkunden, die in ihrer Familie sind aufbehalten worden, belegen können; denn es ereignet sich oft daß einer das Wappen und den Namen von diesem oder jenen alten Geschlecht führet, ohne daß er deswegen darthun kan, daß er auch wircklich davon herstammet. Die Geschichtkunde leidet keine blose Muthmassungen, sondern gründliche Beweise; Facta non præsumuntur sed probantur heißt es in Rechten. Diese Beweisthümer finden sich in den so genanten Archiven groser Häuser, wie auch auf denen verschiedenen Denck- und Grabmälern. Ferner in den alten Kauf und Leih-Briefen, Vergleichen, Verschenckungen, milden Stiftungen, Eh-Beredungen, Rechtsstreiten und dergleichen oft halb vermoderten Papieren, welche ein jedes vornehme und alte Geschlecht mit aller gebührenden Sorgfalt, de-

nen Nachkommen zum Besten, in wohl verwahrten Orten muß auf zu behalten trachten.

§. 3.

Wie man sich in Ermangelung derselben helffen kan.

Weil es aber öfters geschiehet, daß dergleichen Denckmäler, Schriften, Pergamente und Papiere entweder vernachlässiget, zerrissen und vernichtiget, oder durch Kriegs-Läufte und Brandschäden denen Nachkommen entrissen werden, und also verloren gehen; So müssen dieselbe, wenn sie anders richtige Beweise von ihrer Vorfahren Stand Würden und Güter führen wollen, ihrem Herkommen genau nachspüren, und von Ort zu Ort, von Stamm zu Stamm sich erkundigen, wo sie eigentlich seßhafft gewesen und daselbst in den alten Archiven der Stiffter, Clöster und Cantzeleyen fleisig nachsuchen und sich aus denselben beglaubte Abschriften geben lassen; wie nicht weniger die alte Grab-

Steine,

Steine, Wappen in den Kirchen und Fenstern und dergleichen überbliebene Denckmäler dabey mit zu Rath ziehen, und eines mit dem andern, nach der Zeit-Rechnung und der verschiedenen Regiments-Verfassung der Länder und Städte genau zu vergleichen und ins Licht zu setzen suchen; wo anders ein völliger historischer Beweis heraus kommen soll. Hierbey hat man sich insonderheit wegen der Wappen und Namen der Herrschaft die sie besessen, oder die sie von andern als Zunahmen angenommen haben, fleisige Nachforschung thun; dann 1.) veränderten die Alten öfters ihre Wappen, zierten solche mit andern Kleinodien und Helmdecken aus, und suchten dadurch die verschiedene Linien, oder Aeste einer Familie zu unterscheiden. Siehe Origine des ornemens exterieurs des Armoires. S. 47. Manche setzen auch etwas aus der Frauen-Schild mit hinein; andere vermehrten solche mit den Wappen derjenigen Dynastien und Lehen-Güter die sie überkamen, wie solches zum Theil unser hoher Fürsten-Adel zu thun pflegt. Alles dieses macht

 die

die Entdeckung des Zusammenhangs der alten Häuser über die massen schwer und mühsam, zumahlen wenn auch die Namen nach den verschiedenen Benennungen der Völcker, oder nach der verdorbenen Schreibart der Mönchen sich starck von dem Stamm-Wort abändern, wie solches in Ansehung meines eignen Geschlechts geschehen ist, welches ursprünglich aus Geldern herrühret und zu teutsch Loen oder Lohen heisset, daraus der lateinische Name Lossensis, welche zur Zeit da die Spanier die Niederlande innen hatten Los, von den Franzosen Looz, von den Holländer Luen ausgesprochen wurde; wie solches die allenthalben davon vorhandene Urkunden deutlich belehren. Siehe unter andern Mantelii historia Lossensis, Butkens Trophées de Braband und übrige niederländische Geschichtschreiber. Der berühmte Herr Vice-Cantzler Estor bemercket dergleichen in seiner Vorrede seines schätzbaren Wercks: Anleitung zur Anen Probe in Ansehung der Rospotischen und Watzdorffischen Geschlechter §. 11. 12. Aus welchen Ver-

wir-

wirrungen des Namens und der Verschiedenheit der Geschlechter, so-wohl als wegen ihrer verschiedenen Standes-Hoheit, Herrschaften, Würden, Güter, und Sessigkeit in den alten Zeiten nicht wohl fortzukommen ist, wo man nicht seiner Vorfahren Urkunde und Briefschaften, selbst noch in Händen und zum wenigsten seine Stamm-Register auf zwey bis drey hundert Jahren in richtiger Ordnung von Vater auf Sohn bringen kan; alsdann helffen die Urkünden in den Chronicken und in den Archiven weiter. Es gehöret aber mehr darzu, als daß man bloserdings die Namen, davon auf gerade wohl in den Stamm-Tafeln nach einander hinsetzet.

Auch wage man sich nicht bis in die finstere und fabelhafte Zeiten; Es sey dann, daß man die Romanen der alten Ritter zu lesen Lust hätte und sich gern mit des Ugieri Danese opera bella & piacevole d'Armi & d'amore, dem grosen Roland, dem unüberwindlichen Amadis und andern dergleichen

Liebes und Helden Geschichten ergötzen wolte. Ich hoffe diese kleine Ausschweiffung werde denenjenigen nicht unnützlich seyn, die sich mit den Geschichten der Alterthümer in Ansehung der Geschlechts-Register und mit den Beweisthümern von ihrer ursprünglicher Herkunft ein Geschäfte machen.

§. 4.

Der beste Beweis des Adels ist eine lange Besitzung.

Der beste Beweis des Adels ist eine langwierige stets fortgeführte Besitzung desselben in einer ohnunterbrochener Abstammung ritterbürtiger Ahnen. Dieser braucht keiner kayserlichen Urkunden und Adels-Briefen; denn ein solcher Adel bestehet aus sich selbst und ist ausser allem Widerspruch. Wenn er auch gleich zurück gekommen und durch Kriegsläufte, Religions-Verfolgungen, Nahrungs-Mangel und dergleichen Unglücks-Fälle vieles von seinem vorigen Glanz solte verlohren haben. So lang dergleichen bedräng-

bedrängte Familien, aller Widerwärtigkeiten ohngeacht, sich doch beständig bey ihrem wohlhergebrachten Adel erhalten, und alle niederträchtige Handthierungen vermieden; mithin nur am Glücke, nicht aber an ihrem Adel gelitten haben; so sind sie ausser allem Vorwurf und können, nach Zeit und Gelegenheit, eben so wohl wieder empor kommen als andere grosse Geschlechter durch ein widriges Schicksal fallen. Es wird aber darzu erfordert, daß ihr Adel bey jedermänniglich bekannt und durch sattsame Umstände, so wohl in den Geschichten, als in ordentlichen Stamm-Registern kan erwiesen werden.

§. 5.

Kleinodien eines herrlichen Adels.

Die Kleinodien, mit welchen der alte wahre und ächte Adel am herrlichsten zu glänzen pfleget, sind folgende: 1.) Wenn man unter seinen Vorfahren heilige, gottselige fromme Prelaten, Bischöffe und gelehrte Männer

ner aufweisen kan. 2.) Wenn sich in einem Geschlecht grose Staats und Kriegs-Häupter hervor gethan haben, deren preiswürdige Thaten noch in den Geschichten sich aufgezeichnet finden. 3) Wenn darunter einige zum Besten des gemeinen Wesens und zum Heil des Staats mit Glück und Ruhm sich haben gebrauchen lassen. 4) Wenn sich einige darunter durch ihre ausnehmende Klugheit, Wissenschaften, Tugend, Redlichkeit und exemplarischen Lebens-Wandel ausgezeichnet und berühmt gemacht haben. 5) Wann ihre Namen, Wappen und Lobsprüche, zum Andencken ihrer Verdienste, in den Kirchen und Rathshäusern aufbehalten, wie nicht weniger in den Chronicken, Zeit-Registern, und andern offentlichen Denckmalen sind aufgezeichnet und beybehalten worden. 6) Wann Stammhäuser, Herrschaften, Lehen und andere Güter nebst vielen schriftlichen Urkunden bey einer Familie sich befinden. 7) Wann ihre Stamm- und Ahnen-Register, vollständig, ordentlich und mit allen Stifts und Thurniermäsigen Beweisthümern

mern vorhanden sind. 8) Wann sie sich stets mit bekanten guten und alt adelichen Geschlechtern verschwägert haben. 9) Wenn darinn Vermächtnisse, Stiftungen, Leib-Renthen, Fidecommissa, Regalien, Erb-Aemter und besondere Privilegia haften: wie ich zum Exempel diejenige von dem Geschlecht der Wolffen von Todtenwart, von welchem mütterlicher Seits die Meinigen mit abstammen, dieser Abhandlung mit beyfügen werde, des Wolfs Brinnerischen Stipendii nicht zu gedencken. Und endlich, wann man 9) welches das vornehmste ist, dieses sein adeliches und ruhmvolles Herkommen mit eignen Verdiensten und Tugenden würdiglich zieret und mit allen Ehren fortpflanzet. Sehet hier die schönste, beste und unverwerflichste Proben eines ächten wahren und verehrungswürdigen Adels: an welchem niemand nichts wird zu erinnern und auszusetzen finden. Ein solcher wohlhergebrachter Adel verdienet auch allerdings in der menschlichen Gesellschafft gewisse Vorzüge und Ehrerbietigkeiten, je

mehr

mehr es der göttlichen Vorsehung gefallen hat, solchen vor andern Geschlechtern der Erden auszuzeichnen und in dem Nachkommen zu erhalten.

§. 6.

Gewöhnlicher Beweiß der sechszehen Ahnen.

Die gewöhnliche Beweise eines vollbürtigen Adels sind im übrigen die sechszehen Ahnen; welche die ordentliche Stamm-Register eines jeden Geschlechs mit beygefügten Wappen aufzuweisen pflegen. Mehr wird von einem Edelmann nicht gefordert; ob man gleich deswegen seinen Adel nicht auch für alt, noch weniger für uralt halten kan; denn ein rechter guter alter Adel muß nothwendig seine Vor-Eltern von drey bis vier hundert Jahren herleiten und aufweisen können. Vier Stämme aber lassen sich leicht von einem Jahrhundert zusammen bringen. Es kommt auch so genau nicht darauf an, daß man von einem jeden in besagtem Stamm-

Stamm-Register vorkommenden Wappen den Beweis beybringe, daß er von einem vollbürtigen adelichen Geschlecht sey, denn darzu würde erfordet, daß man sechszehenmal sechszehen Ahnen aufweisen müste. Welches man Mühe haben wird, auch in den vortreflichsten Stamm-Registern mit historischem Glauben darzuthun. Es ist schon genug, wenn nur die obere sechszehen Ahnen Schilde ihre Richtigkeit haben und für Stiftsmäsig oder gut adelich gehalten werden. Je mehr Stiftmäsige Ahnen nun ein Geschlecht aufweisen kan, für desto vortreflicher und edler wird auch solches gehalten. Es verlieret aber deswegen nichts an seinem Adel, wann es gleich nicht lauter Stiftmäsige, sondern darunter auch nur gute ehrbare und Wappenfähige Ahnen hat. Man weis wohl, daß in der Welt nichts gantz vollkommen ist. Alle Dinge bestehen aus mehr oder weniger Eigenschaften, die ihren Werth ausmachen. Was der berühmte Herr Cantzler Estor und der Herr Doctor Cramer von den Ahnen Proben mit vieler Belesenheit in ihren davon

von heraus gegebenen Abhandlungen beygebracht haben, dienet nur bey denen hohen Stiftern.

§. 7.

Ob der blose Namen und das Predicat Von, ein adeliches Geschlecht zu erkennen geben?

Es sind viele schlechte Leute, die sich darauf etwas zu gut thun, daß sie sich von schreiben, ohne daß sie wissen, wie ihre Vor-Eltern darzu gekommen sind, daß sie sich dieses Ehren-Worts bedienet haben. Nichts destoweniger so vermeynen gleichwol einige, daß sie deswegen nothwendig auch müsten von adelicher Abkunft seyn. Allein dieser Beweis will nicht viel sagen. Das von kan von einem Ort herrühren, von welchem sich vor diesem gemeine Leute geschrieben haben, weil sie daher gebürtig waren; also hies es: Nickel von Grumbach, Hanns von Flörsheim, Dieterich von Carben, u. s. w. So schreiben sich Handwercks-Leute. Wolte man sagen

sagen, sie seyen von den alten vornehmen Geschlechtern dieses Namens, so würde man sehr unrichtig urtheilen. Dergleichen Exempel findet man tausend und tausend, zumahl unter den Niederländern und Westphälingern: Ich halte demnach das Predicat von, ohne andere Urkunden, für keinen zuverlässigen Beweis des Adels; zumahl, da auch die unehliche Kinder von Edelleuten sich insgemein ihrer angeblichen Väter Namen zu bedienen pflegen, und nicht selten, wenn sie im Krieg, oder sonst durch besondere Glücks-Fälle, sich empor bringen, für wirckliche Abstämmlinge von solchen Geschlechtern, von welchen sie den Namen führen, ausgeben; Auch wohl gar mit dem Namen sich ihre Wappen zu legen; da hernach aus einem fortgepflantzten Irrthum, beydes mit auf ihre Kinder komt, folglich diese im Verlauf von hundert und mehr Jahren, sich eben dieser adelichen Vorzüge anmassen, als ob sie wircklich edel gebohren wären, und von solchen alten Geschlechter abstammeten. Es ist demnach billig, daß von einer wircklichen

adelichen Abkunft nähere Beweise gefordert werden. Können aber dergleichen neben her entsprungene Familien das von aus gleichem Irrthum, als ob sie adelich wären, von Kaysern oder Königen in ausgefertigten schriftlichen Urkunden erhalten, so ist solches als eine Erkentnis ihres Adels in so weit gültig, als es zum Beweis des Besitzes dienet. Man kan aber einen Irrthum deswegen für keine Wahrheit gelten lassen, weil er auf diese Art sub & obreptitie das Zeugnis, als ob er Wahrheit sey, kan erschlichen haben, non enim præsumitur, Principem velle uno momento legis dispositionem evertere. *L. si quando in princ. C. de inoffic. testam. Menoch. 2. præsumt. 20. n. 3.* Wiewohl dadurch an und für sich selbst auch noch lang kein wircklicher Adel erhalten wird; indem darzu gantz andere und nähere Beweise erfordert werden, als diejenige sind, die von einem Irrthum herrühren. Ein wahrer Adel kan ohnmöglich ohne ein ordentliches und beglaubtes Stamm-Register bestehen.

§. 8.

§. 8.

Wie weit die Adels-Briefe gelten.

Ein gewöhnlicher Beweis des Adels ist auch dieser, wenn man einen Adels-Brief besitzet. Dieser Beweis wird von den Rechts-Gelehrten probatio veré realis genannt. (a) Allein derselbe mag so bindig seyn als er will, so gilt er doch weiter nicht als in Ansehung des Adels an und für sich selbst; denn man kan einen Adels-Brief erlangen, ohne deswegen auch von einem guten Geschlecht, geschweige Stifts und Thurniermäsig zu seyn, wann gleich die Höflichkeit der kayserlichen Cantzley die verstorbene vier Ahnen darzu zu erklären beliebt. In jener Welt mögen wohl die Verstorbene eines andern Stands und anderer Würden fähig seyn; Allein in der gegenwärtigen können sie dieselben nicht mehr erlangen, dann der Tod hebt alle persönliche Rechte auf. Es

 heißt:

(a) Siehe die darüber angeführte Autores bey Knippschild de Nobil. L. I. C. 10. §. 15.

heißt: Non entis non sunt prædicata. Wer für edel gebohren will gehalten seyn, der muß seinen Adel von seinen Vorfahren ererbet haben und solchen durch eine richtige Abstammung von denselben erweisen können. Ein Adels-Brief hilft zu weiter nichts, als daß man damit erweisen kan, daß man sey von dem Kayser, oder einem König in Adelstand erhoben worden; der rechte Beweis des Adels haftet immer auf der Ahnen Probe und der beste Adel ist allezeit der, den weder der Kayser einem geben noch nehmen kan. Es sind auch viele Geschlechter, die zwar einen Adels-Brief besitzen, sich aber desselben nie bedienet, sondern ihre unadeliche Handthierungen und Gewerbe fort zu setzen pflegen. Da nun einer, nach den Rechten, seine Privilegia und Vorzüge dadurch verlieret, wann er sich derselben nicht bedienet; der Adel aber besonders eine offentliche bekante und fortgesetzte adeliche Aufführung erfordert; so dienet auch hier der Adels-Brief zu keinem Beweis eines adelichen Herkommens. Es bleiben allezeit noch viele Fragen übrig, wie er zu dem

Adels-

Adels-Brief gekommen sey; ob er auch seine Vorfahren angehe; ob sie sich ihres Adels nicht verlustig gemacht, da sie sich dessen nicht bedienet haben und dergleichen? dann: Quilibet juri suo renunciare potest; wie darüber unsere Rechts-Gelehrten unter dem Titel de Renunciationibus können nachgelesen werden. Zum Beweis eines rechten Adels aber gehöret 1.) daß man die ordentliche Abstammung von seinen Vorfahren darthun, 2.) daß man ihren Adel sattsam erweisen kan, und 3.) daß man sich demselben auch gemäs aufführe. Siehe Cassanæus in Catal. gl. mundi p. 8. consid. 16. Mascard. de probat. concl. 1096. n. 12.

§. 9.

Ob und wie weit die Titel gelten, die einem von andern gegeben werden.

Wenn eine Zeit kommen solte, wo die Menschen, besonders wir Teutschen, uns bescheiden würden, einander natürliche und

einem jeden Stand gemäse Titel beyzulegen, so würden unsere heutige und bis zum Aberwitz übertriebene Titel einen sattsamen Beweis ablegen, was wir allesamt für vornehme und vortrefliche Leute gewesen wären. Man würde öfters den wahren Adel mit den geringsten Leuten verwirren und sich gar nicht darein finden können, wie diese adeliche Stands-Personen bald so vornehm, bald so pöbelhaft gewesen seyen. Unsere Zeiten dürften also unseren Nachkommen, wenn sie klüger werden solten, etwas rechts zu lachen geben und mehr Urkunden von unsrer Titel Narrheit, als von unseren wahren adelichen Vorzügen aufweisen können.

Die Titel sind im übrigen allerdings eine Art des Beweises von dem Stand und den Würden unserer Vorfahren; allein, wie lautet es nicht so klein und niedrig, wenn wir in den Briefen unsrer Vor-Eltern, welche vor zwey hundert Jahren gelebet haben, sie nur schlecht weg, ehrenvest, ehrsam, achtbar, mannhaft, fromm und dergleichen betitelt finden?

finden? Wenn einer vest und vornehm hieß, so muste er schon ein gar vortreflicher und angesehener Mann gewesen seyn. Kein Wunder, wir schmissen die alte Papiere die in unsern heutigen hochwohlgebohrnen und gnädigen Ohren, so verächtlich klingen, gar hinweg, damit man nicht einmahl dencken möchte, daß unsre Vorfahren etwan gar Schuster und Schneider gewesen wären. Wer weis was nicht manche hochadeliche Seele schon gethan hat, um solche vermeynte Schandflecken unter seinen Papieren und Briefschaften auszurotten? Wer weis wie manche herrliche Urkunden deswegen nicht schon dem Vulcan sind aufgeopffert worden, weil die unhöfliche Zeiten den hochadelichen Vorfahren nicht ihre gebührende Titel gegeben haben.

Es ist nichts ungewöhnliches, daß unsre höfliche Geistlichkeit, wenn sie einem städtischen Rathsherrn von Adel die sogenannte Personalien aufsetzen, darinn öfters alle dessen Ahnen, sie mögen adelich oder nicht adelich

gewesen seyn, mit dem Wort: der gleichfalls wohlgebohrne erwehnen. Man kan gewiß glauben, daß die Urkunden, die dergleichen Titel aufweisen, falsch und unrichtig sind.

So wenig dennach unsere heutige übertriebene Ehren-Wörter zu einem Beweis dienen können, daß man adelichen Standes und Herkommens gewesen, so gültig ist im Gegentheil der Beweis, wenn in den alten Briefschaften und Urkunden unseren Vorfahren, das Beywort ehrsam, vornehm, grosachtbar, vest, gestreng, edel u. s. w. ist beygeleget worden. Man muß nur hierbey die Zeit, den Ort, die Würde, die Lands-Gebräuche und dergleichen wohl unterscheiden.

Was im übrigen die Ehren-Wörter betrift, deren Könige, Fürsten, Grafen und andere Personen höhern Standes in ihren Briefen und Urkunden sich gegen uns bedienen, solche beweisen so viel als eine agnitio plenaria, oder völlige Stands-Erkentnis.

Die

Die Titel aber die uns von geringern Personen, insonderheit von dem Pöbel gegeben werden, beweisen, weder vor noch gegen uns; indem von ihnen nicht vermuthet wird, daß sie von den Stands-Vorzügen urtheilen können, noch daß sie die Wissenschaft hätten, ihre Titulaturen darnach, dem Wohlstand gemäs, einzurichten. Von fürstlichen und gräflichen Cantzeleyen aber, wie auch von Gelehrten, gilt diese Vermuthung in allen Stücken; auch gilt solche insonderheit von Seiten des Adels; denn dieser pflegt nicht leicht andern solche Titel und Ehren-Wörter zu geben, darauf er selbst eifersichtig ist. Wenn also die Fürsten, Grafen und der Adel einem das Wort von, oder Baron geben, so ziemet es keinem geringern, demselben darüber quæstionem status zu formiren. Ob es gleichwohl nicht zu läugnen ist, daß alle diese Anerkennungen von grosen vornehmen und gelehrten Leuten zwar den Besitz des Adels, allein darum noch nicht den Adel an und für sich selbst beweisen: Quia nobilitas non nudis adseverationibus sed natali-

talibus probari debet. L. *non Epistolis* 13. & l. seq. Cod. de probat.

§. 10.

Wie der Adel durch Zeugen und Eydschwüre bewiesen wird.

Die Gesetze wollen daß die Zeugen, die man zum Beweis seines Adels anführen mögte, nicht nur schlechterdings aussagen müsten, daß man wircklich von Adel sey, sondern daß man auch dafür offentlich sey erkannt und gehalten worden, (a) denn es geschiehet oft, daß mancher seinen Adelsbrief nur im Sack behält, weil er das Vermögen nicht hat, oder die Kosten scheuet, oder weil es sonst seine Umstände nicht zulassen, den Adel zu führen. Wodurch aber der Besitz dieses Standes

(a) Non simpliciter aliquem nobilem, sed a populo pro nobili reputari, cum usus communis loquendi, sive usus proprius civitatis, vel communis reputatio nobiles constituat, atque ideo adprobandum quem esse nobilem V. Knipsch. L. 1. C. 10. 11. & seq.

Standes nicht nur zweiffelhaft, sondern auch gar verlohren wird, wie solches im vorhergehenden §. 8. ist gezeiget worden; Daß man aber die Zeugen soll schwören lassen, sie hätten unseren Vater, Gros-Vater und alle dessen Vorfahren als solche Edelleute gekannt, welche nicht allein von jedermänniglich dafür wären gehalten worden, sondern sich auch Standsmäsig aufgeführet und nichts ihrem adelichen Herkommen nachtheiliges unternommen hätten, ein solcher Eyd hätte allerdings etwas unsinniges; denn wo will einer schwören, daß er alle meine Vorfahren gekannt hätte und zwar so genau, daß er über ihr Thun und Lassen einen Eyd schwören könte?

In Franckreich ist es genug, wenn man Zeugen kan aufbringen, welche aussagen, daß sie den Vater oder Gros-Vater als Edelleute gekant haben, ohne sich mit den andern Vorfahren aufzuhalten; Laut des L. privilegio de Decurionib. L. 10. Cod. S. La Roque C. 64. p. 287.

Die

Die Zeugen in dergleichen Umständen sind heut zu Tag nur alsdann noch von einigem Gebrauch, wenn man in fremden Ländern sich befindet, da es ungefehr darauf ankomt, daß man eigentlich wisse, wer man sey. Auch gelten solche in Erb-Fällen, wenn man lange abwesend gewesen ist, wie auch in Ehhaften, an Ort und Enden, wo man unbekant ist.

Ein jeder aber hat vor diesem seinen Adel und seine Ahnen auch selbst beschwören müssen, damit kein Unterschleif in Ansehung der Schilden und Wappen und andern Beweisthümern hat vorgehen können. Der bekante Chursächsische General von Kiow solte bey dem im Jahr 1719. gehaltenen Thurnier in Dreßden seine Ahnen auf gleiche Art beschwören; Allein er erklärte sich dahin, daß er solches wohl in Ansehung der Mütter, aber nicht der Vätter thun könte.

§. 11.

§. 11.

Wie der Adel der Vorfahren erwiesen wird.

Wenn man erweisen kan, daß von unsern Vorfahren welche zu den Thurnieren und in hohen Stiftern sind zu gelassen worden, oder daß sie adeliche Stellen oder Hof-Aemter, oder die vornehmste Magistrats Würden begleitet haben, so sind diese und dergleichen Beweise für gültig zu halten, weil daraus richtig geschlossen wird, daß sie im Besitz oder quasi Besitz des Adels gewesen sind; Eben diese Bewandnis hat es auch in Ansehung ihrer geführten Wappen und Schilden. Ferner, wann sie Ritter-Güter besessen und als Burgmänner, oder adeliche Lehen-Leute, unter die Landes-Ritterschaft mit gezehlet, oder sonst für adelich sind erkant worden. Ein jeder von diesen Umständen formiret einen einseitigen, und wo sie alle beysammen sind, einen völligen Beweis: Nur komt es immer darauf an, daß man

seine

seine Abstammung von ihnen durch eine ordentliche Stamm-Folge darlegen kan. S. Petr. Fritz. de nobilit concl. 27. lit. K. wo hinzugesetzet wird: Si quis hodie probaret, majores suos ad ludos equestres, zum Thurnieren, a quibus ignobiles arcentur, admissos esse, seque ab illis progenitum; non dubitandum, quin nobilitatem recte probaverit. Wiewohl da unsre Thurnier-Bücher nicht allerdings für gar richtig gehalten werden, so dürfte auch dieser Beweis, wenn sonst keine andere nicht vorhanden sind, kaum zulänglich scheinen. Der Beweis wird auch noch immer schwer fallen, daß man von eben diesem, der bey den Ritterspielen mit ist zugelassen worden, richtig abstamme. Mit dem Besitz der Lehen und Ritter-Güter hat es gleiche Bewandtniß, dann es ist bekant, daß auch viele unadeliche dergleichen besitzen können, ohne daß sie dadurch den Adel erlangen.

§. 12.

§. 12.

Ob die gemeine Meynung des Volcks ein sicherer Beweis des Adels sey?

Wenn einer durchgehends für einen Edelmann gehalten wird und den Titel von, oder Baron, in Briefen, oder sonst von jedermänniglich erhält, so ist derselbe im Besitz, oder quasi Besitz des Adels. Sufficit enim aliquem reperiri in quasi possessione alicujus juris, adhoc, virtute possessionis, pro eo præsumatur. Bald. in c. Capit. S. Crucis. n. 2. de rescript. Barbat. consil. 18. L. 3. Dieser Adel gilt demnach so lang, bis erwiesen wird, daß er falsch und anmaslich sey. Mascard. de probat. Concil. 1096. Tiraquel. de nobil. C. 10. n. 6. Gleichwohl aber ist ein solcher Adel, wo er keine weitere Proben aufweisen kan, mit nichten für wahrhaftig und gegründet zu halten; wie solches unter andern Cassanæus de gl. mundi. Conf. 16. nach Luca de Penna in l. mul. C. de dignit.

mit mehrerm zeiget; denn so wenig man dadurch reich und selig wird, wenn einen die Leute dafür halten, so wenig wird man auch durch die blose Meynung der Leute zu einem wircklichen Edelmann. Es geschiehet gar oft, daß ein Ausländer sich an einem andern Ort niederlässet, wo man weiter nichts von ihm als seine Person und sein Geld kennet: das letzte giebt der ersten das Ansehen; man nennet ihn einen Baron, weniger schicket sich nicht für dessen Aufführung, weil sie gantz adelich und gläntzend ist. Niemand weis unterdessen, wo er eigentlich her ist und wer seine Eltern gewesen sind. Er kan ein Spieler, ein Missisippier, ein irrender Ritter, oder ein Goldmacher, si datur, seyn, der, GOtt weis, wie und wo er zu seinem Vermögen gekommen ist; Ein solcher mit Gold und Silber verbrähmter Unbekanter wird also von dem Volck baronisiret. Er heißt. Ihr Gnaden, Ihr Hochwohlgeboren, Ihr Excellentz. Er heurathet auch wohl gar eine arme Fräulein aus einem guten

Haus,

Haus, dann diese sind genug ums Geld zu haben, ohne daß man einem schamerirten Liebhaber seiner Ahnen wegen, einen Anstand machen solte. Er und seine Kinder kommen also in den Besitz des Adels und niemand weis gleichwohl, wer der stoltze Mann und wer seine Eltern gewesen sind. Wie viel Leute giebt es nicht von gemeiner Abkunft, die, wann sie durch Handelschaft, Abendtheur oder Glücks-Zufälle, ein gewisses Vermögen überkommen haben, sich von oder de schreiben und also ihren Kindern einen Adel zubringen, davon die Kayserliche Cantzley nicht die mindeste Gebühr für die Ausfertigung gezogen hat.

§. 13.
Ob der Ruhm der Vorfahren ein völliger Beweis des Adels sey?

Mit dem Ruhm der Vorfahren hat es schon eine andere Bewandtnis.

Fortia facta patrum series longissima rerum,
Per tot ducta viros antiquæ ab origine gentis:

sagt Virgil. in seiner 3. Æneid. Wann einer beweisen kan, daß er von berühmten und vortreflichen Leuten abstammet, welche die erste Hof-Kriegs- und Regiments-Würden besessen haben, und sich durch Wissenschaften oder herrliche Thaten einen grosen und berühmten Namen erworben haben, so hält man diesen Beweis des Adels allerdings für hinlänglich, wenn man gleich nicht eigentlich auch darthun kan, daß dieselbe wircklich, ihrer Tugend wegen, seyen in den Adelstand erhoben worden; dann wie die Tugend zu allen Zeiten der schönste Titel zum Adel gewesen ist, so gilt auch hier eine rechtmäsige Vermuthung daß sie des Adels seyn theilhaftig worden. Fama enim in antiquis hominum memoriam excellentibus, plene & sufficienter probat. per l. si arbiter 28. ff. de probat. l. 2. §. wie darüber Knipschild. L. 1. C. 10. §. 36. 37. mit mehrerm kan nachgelesen werden.

Hier fragt sichs, ob z. Ex. die Kinder der grosen Kirchen-Verbesserer, als Zwinglii, Buzeri,

Buzeri, Lutheri, Oecolampadii, Calvini, Melanchthons, Beza u. s. w. deswegen für edel zu halten seyen, weil dieser Männer Ruhm ausnehmend gros und wichtig gewesen sey? Ich halte dafür, daß man hier billig eine grose Ausnahme machen müsse: dann es ist schlechterdings nicht genug, daß man grose und wichtige Dinge in der Welt gethan und verursacht habe, sondern man muß auch zugleich vitam nobilitati decentem führen, das ist adelich leben, Titel, Wappen und Stamm-Register beybehalten; mithin sich dadurch wircklich in den Besitz eines durch Verdienste erworbenen Adels festsetzen. Nun aber lebten obgedachte Kirchen-Verbesserer nicht in solchen Umständen, die sie mit dem Adel, der zu ihren Zeiten noch gar viel bedeutete, in eine Gemeinschaft setzte, sondern sie entäuserten sich so gar der Religion halber aller Vorzüge des Adels; Folglich kan man nicht sagen, daß sie durch ihre Verdienste einen Stamm auf ihre Nachkommen gebracht hätten, den sie selbst weder gesucht noch geführet haben. Was einer

nun nicht selber hat, das kan er auch nicht auf seine Erben bringen. Es hat sich deswegen selbst einer von Lutheri Nachkommen adeln lassen, welches zu erkennen giebt, daß man nicht dafür gehalten habe, als ob ihm der Adel deswegen zukomme, weil er von Luthero und dessen adelichen Frauen herstammete; das aber mag wohl gelten, daß die Kinder eines berühmten Canzlers, geheimen Raths, oder Kriegs-Obristen, sich adelicher Freyheiten, mit ihren auf sie geerbten Wappen und dem ihren Vätern ehrenthalben beygelegten Predicat von sich bedienen, und sich also dadurch den völligen Besitz des Adels zueignen; doch müssen wir auch diesen Satz nicht weiter ausdehnen, als auf Leute von grosen Verdiensten und einem ausnehmenden Ruhm; denn es geschiehet oft, zumahl heut zu Tag, daß man so wohl die Titel und Würden, als den Adel nur um bloses Geld erlanget; auch giebt unsre so sehr übertriebene Höflichkeit bey nahe einem jeden königlichen Rath oder Ober-Officier das Ehren-Wort von, dessen sich hernach öfters seine Nachkommen

kommen ohne weitere Umstände bedienen; welches aber eine blose Usurpation und nichts weniger als eine adeliche Herkunft bedeutet; wie es denn der Räthe und der Herrn von heut zu Tag so viel giebt, daß man gantze Titular-Regimenter damit aufrichten könte.

Zum Beweis eines adelichen Herkommens ex Fama wird demnach weit mehr erfordert. Man muß beweisen, daß die Vorfahren vor uralten undencklichen Zeiten berühmt gewesen, daß sie solches an denen Orten ihres Auffenthalts gewesen, und daß die Geschichtschreiber oder Urkunden, die davon Meldung thun, ausser allem Verdacht seyen. Siehe hierüber Menoch. Consil. 395. n. 38. 39. 40. Math. de Afflict. Decis. 361. n. 34. Gravet. Consil. 249. n. 14. Klock d. Cap. 20. n. 554.

§. 13.

Wie weit ein gerichtlicher Spruch zum Beweis des Adels diene?

Im Fall daß einem der Adel strittig gemacht und die Sache vor den Richter gebracht wird, so gilt dißfalls der Ausspruch des Richters: dieser Ausspruch, wann die Frage den Adel überhaupt betrift, gilt auch zugleich den Anverwandten, die ihren Adel von einerley Stamm herleiten: Nam sententia lata super statu vel conditione personæ, pro veritate habetur & facit jus ubique & inter omnes, etiam absentes & non vocatos. l. ingenuum 25. ff. de stat. hom. Tiraq. de nobilit. c. 37. n. 2. & seq. Dieser richterliche Ausspruch wird für rechtskräftig gehalten, wenn auch gleich die Sache nicht allemahl nach aller Gründlichkeit ist behandelt worden, denn durch einen Rechtsspruch erwirbt man ein unstreitiges Recht in einer Sache, die vorher zweiffelhaft gewesen ist und die Frage wird vor entschieden gehalten: Abit in rem judicatam. Nicht zwar wie die Rechtsgelehrten

lehrten hier wohl distinguiren, essentialiter, sondern nur quoad effectum, Rol. a Valle cons. 83. n. 12. & seq. Hat aber einer nichts weiter als den Besitz, worinn er sich seines Adels wegen befindet, und der Richter erkennet solchen, ohne sich dabey mit der Untersuchung des Adels seiner Vorfahren und dessen adelicher Abstammung aufzuhalten, so spricht er darüber als über ein personal-Recht, welches die Verwandten, wann sie gleich von einerley Vor-Eltern abstammen, nichts angehet: possessio enim inter collaterales extra suos authores non egreditur per l. 3. §. ex contrario ff. de judic. Wann bey uns der Fiscal einen wegen falsch sich anmassenden Titel belangt, so bleibt der Beklagte in dem Besitz derselben, so lang als durch keinen richterlichen Ausspruch ihm solche zu führen untersagt werden. Kommt es aber damit nur so weit, daß man von einem gewisser Umständen halber Beweiß seines Adels verlangt, so hat es dabey sein rechtliches Bewenden, wann die Beweise angenommen werden, und darauf weiter keine Untersu-

chung erkannt wird. Im übrigen hat sich ein gantzes Geschlecht der Sache anzunehmen, wenn von den Rechten ihrer Vorfahren die Frage ist, denn wo einem unter ihnen die anererbte Titel und adeliche Vorzüge streitig gemacht werden, so gelt dieses allen denen, die sich davon herschreiben. Hie ist eine quæstio præjudicialis juris realis naturalis & universi ad omnes l. qui aliena §. f. in ff. de negot. gest. Garsia de Nobilit. gl. 6. n. 48. & seq.

§. 15.

Wie weit Wappen als Beweise gelten?

Schild und Helm beweisen unstreitig, daß man zu derjenigen Familie gehöre, davon man den Namen führet; allein man muß durch alte Urkunden und Pettschaften vollkommen erweislich darthun können, daß man ein solches Wappen, als man führet, ich will nicht sagen, nach allen seinen Zierrathen, dann diese werden, wie oben schon §. 3. öfters nach denen verschiedenen Aesten und Stamm-Linien

nien sehr geändert, sondern nach seinem Stamm-Zeichen von seinen Vorfahren her, mit dem Nahmen auf uns gekommen sey: Denn ein Pitschierstecher macht einem ein Wappen wie man will. Und es geschiehet nicht selten, daß Leute, die den Namen groser Geschlechter führen, sich auch derselben ihre Wappen zueignen, und ohne weiteres Bedencken solches allenthalben vorzeigen und aufstellen. Die Alten waren darauf sehr aufmercksam; Es waren insonderheit bey den Thurniern darzu eigene Thurnier Vögte und Ehrenholden bestellet, welche auf alle und jede Wappen zeigen, als Balcken, Sparren und Kleinodien genau acht geben, und solche untersuchen musten, damit eines jeden Geschlecht daraus mögte erkannt werden, ob es ein Schild und Wappengenoß sey, damit kein Unterschleif dabey vorgehen mögte. Man ist also bey sich ereignenden Fällen schuldig, einen sattsamen Beweis von den Wappen zu geben, um zu wissen, wie mancher zu diesem oder jenem Wappen gelanget, und ob solches von seinen Vorfahren auf ihn geerbet sey?

sey? Denn hier dürfte es, zumahl bey Fremden, die sich bey uns in Teutschland seßhaft gemacht, und dergleichen Wappen sich blos ihres Namens halber angemasset haben, mancherley Wiedersprüche und mangelhafte Vorgebungen setzen. Ich weis, daß es einem meiner Freunde begegnet, der, als er in Amsterdam zu einem geschickten Pitschierstecher kam, von ihm gefragt wurde, ob er nicht auch sein Wappen von ihm wolte stechen lassen? Da nun dieser ihn fragte, ob er dann wüßte, was er für ein Wappen führte, antwortete der Petschierstecher, er dürfte ihm nur seinen Namen entdecken. Mein Freund sagte ihm solchen. Der Petschierstecher suchte darauf in seinem Pettschaft-Register nach, fand Wappen und Namen, stach solches und brachte es ihm; Allein das Wappen gehörte einer gantz andern Familie, die sich zwar eben so schrieb, ihn aber weiter nichts angieng. Hieraus kan man urtheilen, wie viel Glauben öffters denen Wappen zuzustellen sey. Es machen auch die viele Veränderungen der Wappen, da man bald ein Zei-

chen

chen darin auslässet, bald ein anders hinzufüget; imgleichen die Zierräthe, Schild, und Helmdeck derselben, diese Ubereinstimmung der Wapen von Tag zu Tag unkentlicher und zweiffelhafter. Man thut deswegen übel, wann man die alte einfältige Wappen verändert, um sie desto zierlicher und prächtiger zu machen, Ja viele wissen nicht einmahl die rechte Farben und Stammzeichen mehr davon anzugeben. Diese Stammzeichen solten billig mit der genauesten Sorgfalt unter alten Geschlechtern beybehalten werden, dann sie sind diejenige, die hauptsächlich darzu dienen, ihren eigentlichen Ursprung zu entdecken; Ex armis seu insigniis familiarum antiquarum vestigia conservari solent. Molina de Primog. l. 2. c. 14. Vermittelst dieser Wappen lässet sich auch der Zusammenhang der gleich benamten Familien, die sich in verschiedenen Linien und Reichen ausgebreitet haben, am füglichsten erweisen, wann sonst alle übrige Urkunden darüber sind verlohren gegangen. Wie solches unter andern Höping. de jur. insign. c. 13. n. 52. und Nolden de nobi-

nobilit. c. 20. n. 87. und 88. weitläuftig angemercket haben.

§. 16.

Ob die Verschwägerung mit edlen Geschlechten ein Beweis des Adels sey.

Einige wollen dieses für einen Beweis des Adels halten, wann einer von Edeleuten Vetter geheisen wird; Wie Menoch. Consil. 126. n. 11. Nolden. c. 20. n. 84. nebst andern mehr solches anführet; Es ist wohl allerdings hier eine gewisse Vermuthung in Ansehung des Adels, weil dafür gehalten wird, daß gute Adeliche sich selten auser ihrem Stand zu heyrathen pflegen, und zum wenigsten keinen so leicht aus dem Pöbel für einen Vettern und Anverwandten erkennen werden: Allein dieser Beweis will gleichwohl im Grund nichts sagen: denn es geschiehet nicht nur oft, daß Adeliche sich mit reichen und ansehnlichen bürgerlichen Familien verschwägern, sondern es gibt zuweilen auch gar Misheyra-

then

then unter ihnen, da sie sich mit Personen aus dem Pöbel verehlichen: Hier können sich nun leicht einige Gelegenheiten ereignen, daß der Edelmann seines unadelichen Schwagers oder Vetters Hülfe und Beystand von nöthen hat, und ihn deswegen als einen solchen schriftlich begrüset; da es zumahl auch mit unter die adeliche Narrheiten gehören würde, wann einer von Adel, einen deswegen nicht für seinen Schwager oder Vetter erkennen wolte, weil er nicht von Adel wäre; dann die Verwandschaft hat das Recht des Geblüts. Sie beweiset aber darum keineswegs, daß man auch gleiches Standes sey.

§. 17.

Wie man sich seine Vorfahren bekannt machen, und darüber ordentliche Register halten soll?

Es ist kein geringes Vergnügen in einer langen Reihe von vätterlichen und mütterlichen Vorfahren besondere Spuren der göttlichen Vorsehung zu entdecken. Man siehet

mit

mit einem frommen Entzücken, wann in diesem oder jenem unsrer Vorfahren ein tugendhafter Saame aufgegangen ist, der sich hernach unter göttlichen Seegen weiter biß auf die Nachkommen fortpflanzet. Man bemercket mit einer gleich demüthigen Ehr-Furcht die göttliche Heimsuchungen, welche sich hin und wieder geäusert, indem eine Linie herunter und die andere empor kommet; Ich beobachte solches mit allem Fleis in den vielen Geschlechtern, deren Blut in dem Meinigen zusammen geflossen ist; Ich suche mir solche folgender Gestalt bekannt zu machen. Ich befleißige mich von einem jeden Geschlecht den Ursprung zu entdecken, und lasse ihre Namen in den Chronicken und Stamm-Registern fleißig nachschlagen. Ich bringe hernach solche unter eines jeden Wappen und Namen zusammen, und mache sodann von denselben eine ordentliche Beschreibung, so viel ich davon aufbringen kan. So oft ich einen neuen Ahnen, er sey so alt er wolle, entdecke; so wiedme ich demselben eine besondere Abhandlung. die Mühe einer sol-

solchen sonst beschwerlichen Arbeit, die ich doch nur nach und nach zur Abwechslung andrer Geschäften vornehme, vergütet das Vergnügen, so ich empfinde, mit den entferntesten und ältesten meiner Vorfahren eine Art von Bekantschaft zu machen. Entdecke ich hin und wieder darunter grosse, weise und rechtschafne Leute, die durch löbliche Thaten sich bekant gemacht und einigen Ruhm erworben haben, so suche ich mir ihre vornehmste Lebens-Umstände bekant zu machen und die Geschichtschreiber, die von ihnen handeln, selbst anzuschaffen; Auf solche Weise, meyne ich, könte man sich in den Stand setzen, nicht nur seinen Nachkommen sattsame Beweise ihrer Herkunft zu hinterlassen, sondern auch andern damit verwandten Geschlechtern zulängliche und glaubwürdige Nachrichten mitzutheilen.

(o)

V. Abhandlung.

Von den Vorzügen und Rechten des Adels.

§. 1.

Ob der Adel ein blos eingebildetes Gut sey?

Lasset uns nun auch untersuchen, ob der Adel etwas wirckliches, oder nur ein blos eingebildetes Gut sey, und ob es folglich auch der Mühe sich verlohne, daß rechtschaffene Eltern solchen ihren Kindern mit aller möglichen Sorgfalt beyzubehalten, beflissen seyn solten? Es ist nicht zu läugnen, daß der Adel bey einigen Völckern nur ein blos in der Einbildung beruhendes Gut sey,

vermög dessen ein Mensch von sich die stoltze Meynung hegen darf, daß er besser als andre sey; Auser diesem Wahn haben sonst diese edele Geburten weiter keinen Nutzen noch Vortheil. Bey andern und den meisten Völckern in Europa hat im Gegentheil der Adel sehr wichtige, grose und reitzende Vorzüge; So daß mancher bey gewissen Gelegenheiten und Umständen gern sein halbes Vermögen darum gäbe, wann er sagen könte, daß er von wahrhaftig edlem Geblüt und einem vornehmen rittermäsigen Geschlecht entsprossen sey. Was würde ein Printz von Menzigkopff darauf gesetzt haben, wenn man ihn in seiner Jugend nicht als einen Pasteten-Jungen gekant hätte, und wie viel hat es der letzte Hertzog von Curland sich kosten lassen, um darzu thun, daß er von dem fürstlichen Geschlecht der von Biron aus Franckreich herstamte.

§. 2.

Länder, wo der Adel nicht viel zu bedeuten hat.

In grosen Handels-Städten, besonders in der Schweitz und in Holland hat der Adel nicht viel zu bedeuten, die democratische Regierungs-Art begreiffet alles unter dem Namen Burger. Die älteste Geschlechter, die ihre Stamm-Register von vielen Jahrhunderten aufweisen können, haben vor andern reichen und ansehnlichen Leuten, die kaum wissen, wer ihre Groß-Eltern gewesen sind, nichts voraus. In Engelland haben die Herzogen und Lords im gemeinen Wesen wenig Vorzüge. Der beste Adel bedeutet nicht so viel als ein Kaufmann, der Schiffe auf der See gehen hat und mit Tonnen Goldes rechnet. Dem ohngeachtet, so halten doch die Engelländer und Holländer, wie auch die Schweitzer die von alten Geschlechten sind, noch immer sehr auf ihre Stamm-Register.

§. 3.

§. 3.

Dessen Vorzüge 1) bey Hof.

In den übrigen Reichen von Europa aber hat der Adel schon etwas mehr zu bedeuten und sind diejenige Vorzüge, die darinn demselben, besonders in den Stiftern und an den Höfen vorbehalten sind, mit nichten gering zu schätzen. Also sind bey Hof gewisse Ehren-Stellen, die durchaus niemand anders als gebohrne von Adel begleiten können; dergleichen sind die Hof-Aemter ohne Ausnahme. Die Cammer-Herrn, die Cammer-Junckern, die Hof- und Jagd-Junckern, die Edelknaben und so ferner; alle diese müssen von gutem Adel seyn. Diese Hof-Aemter haben eine sehr wichtige Beziehung auf die Vorzüge des Adels, der dadurch Gelegenheit gewinnet, sich auf alle Art und Weise empor zu schwingen und seinen Wohlstand zu befördern. Wie viele Vortheile kan er sich hier auswircken? Wie viel gutes kan er stiften?

In Ansehung des Frauenzimmers treibt der Adel seine Vorzüge bis zur Ausschweifung. Bey allen Versammlungen, Gesellschaften, Feyern und Festen bey Hof, dürfen keine andere als adeliche erscheinen. Die geringste Fräulein ist stolz genug, vor einer geheimen Räthin, wann sie nicht von Adel ist, den Rang zu nehmen; und es lässet ganz hochadelich lächerlich, wenn man siehet, wie viel sich hier eine dürftig gnädige Dame gegen andre wohlhabende und ansehnliche Frauen, die nicht von Adel sind, heraus zu nehmen pflegen: Es ist noch nicht lang, daß an einem gewissen fürstlichen Hof, die Hof-Damen ihre gewöhnliche Stelle in der Schloß-Kirche verliesen, weil sich eines neu geadelten sonst würdigen geheimen Raths Tochter erkühnte darauf einzufinden. So weit treibet der Hochmuth nicht nur die adeliche Rechte sondern auch die adeliche Thorheiten.

§. 4.

§. 4.

2) In hohen Stiftern.

Es ist bekannt, daß in hohen Stiftern nur allein solche Personen pflegen aufgenommen zu werden, die von einem vollbürtigen Adel sind, und ihre Ahnen Proben darthun können. Auch dieser Vortheil ist von sehr grosser Wichtigkeit, besonders im teutschen Reich, da gantze Länder, Bisthümer und Churfürstenthümer, welche in Ansehung der Macht keinen andern Fürsten-Häuser weichen, einem gemeinen aber guten von Adel können zu theil werden. Wodurch nicht selten manches sonst in schlechten Umständen sich befindende adeliche Haus vortreflich sich empor schwingen und durch den blosen Nepotismum kräftigst unterstützt werden kan. Wir zehlen über hundert stattliche gräfliche und freyherrliche Familien, die ihr Aufkommen einem solchen glücklichen Vettern oder Oheim zu dancken haben. Da im Gegentheil der gemeine und niedere Adel bey den Protestan-

ten täglich mehr und mehr geschwächt wird und in Abnahme komt. Ja, wo nicht die vornehmste Hof- und Kriegs-Aemter noch manchem Geschlecht aufhülffen, so würde der nothdürftige Adel gar keine Mittel mehr vor sich haben, noch einiger massen sein Glück zu machen und von dem Verderben sich zu retten. Die Kirchen-Verbesserung hat also dem teutschen Adel unzehligen Schaden gethan und überhaupt die Menschen wenig gebessert.

Die geistliche Beneficien, Canonicaten und Stifts-Gefälle sind in der römischen Kirche die vornehmste Stützen des Adels. Unzehlich viel arme Edelleute finden hier ihren anständigen und glücklichen Unterhalt, welche sonst in ihrem adelichen Müßiggang darben müsten, wo sie die liebe Mutter die Kirche nicht ernährte.

Bey der heutigen Einrichtung des protestantischen Kirchen-Wesens schämen sich unsere Adelichen geistlich zu werden, weil es gleichsam das Ansehen hat, als ob sie

sie dadurch ihrem Adel etwas vergäben, wann sie ein Handwerck trieben, dessen sich bisher meistens nur gantz gemeiner Leute Kinder zu unterziehen pflegen. Kein Edelmann will aus gleichen Ursachen heut zu Tag mehr ein Lehrer auf hohen Schulen, noch ein Doctor in den Rechten, noch Magister noch Baccalaureus werden, gleich als ob die schöne Künste und Wissenschaften so wohl als die theologische Studia, die sonst dem Adel das schönste Ansehen gegeben haben, nun demselben gantz entgegen zu seyn schienen; da im Gegentheil solche den Catholischen Adel noch immer treflich erheben und der christlichen Kirche mit zur Aufnahme dienen. Der größte Bischof macht sich eine Ehre daraus, vor das Altar zu tretten, das hohe Amt zu verrichten, auch wohl gar, wenn er darzu die Fähigkeit hat, wie es der berühmte Ertz-Bischof zu Cambray Herr von Fenelon noch zu unsern Zeiten gethan, auf der Cantzel öffentlich zu lehren. Die ihn begleitende hohe Würde und seine edle Geburt geben allen die-

diesen Geistlichen Verrichtungen ein verehrungswürdiges und rührendes Ansehen und die Religion macht einen um so viel stärckern Eindruck bey dem Volck.

§. 5.

3.) In Ansehung der Ritter-Orden.

Es geben auch ferner noch gewisse Ritter-Orden, die sehr einträglich sind und herrliche Gefälle abwerffen, wie zum Exempel der teutsche Herrn, Johanniter und Maltheser Orden; zu diesen aber kan man nicht gelangen, wenn man nicht von gutem alten ritterbürtigen Adel ist und sich durch die darzu gehörigen Ahnen Probe qualificiren kan. Die weltliche Ritter-Orden tragen zwar selten etwas ein; sie sind aber gleichwohl, zumahl die sogenante grose Orden, wie zum Exempel das goldne Vlies, der Elephanten, der englische Orden vom Knieband, der heilige Geist, der schwartz und weise Adler Orden

von ungemeiner Würde, indem solche Orden die gröste Monarchen und Fürsten selbst führen. Mithin ein Edelmann, der damit begnadet wird, tritt dadurch gleichsam mit den höchsten Häuptern in Gemeinschaft, indem er zu einem Mitgenossen ihres hohen Adels Orden auf und angenommen wird. Mehr Ehre, mehr Ansehen, kan einer von Adel nicht erlangen. Man lese hierüber Venators Bericht vom marianischen, und Gryphius vom Johanniter-Orden, wie auch die Histoire des ordres militaires & ecclesiastiques, welche in Amsterdam mit schönen Kupferstichen heraus gekommen sind.

§. 6.

4.) In Ansehung der Aufnahme in adeliche Gesellschaft.

Was die ritterschaftliche Collegien, Gan-Erben, Burgmannschaft, Land-Stuben und adeliche Gesellschaften betrift, so ist bekant, daß auch darinn niemand leicht auf und angenommen wird, der nicht seine Ahnen

nen Proben aufweisen kan mithin eines gut adelichen Stands und Herkommens ist. Diese und dergleichen adeliche Gesellschaften, besonders die in den fränckischen, schwäbischen und rheinischen Kreys noch fürwährende unmittelbare freye Reichs-Ritterschaft haben sich noch immerhin, mancherley stattliche Immunitäten, Herrlichkeiten und Vorzüge vorbehalten und sind durch die kayserliche Capitulationen bey ihren Hoheiten, Würden, Rechten und Gerechtigkeiten kräftigst geschützet und bestättiget worden; gestalten sie als unmittelbare Reichs-Freyen, so wohl in Ansehung ihrer exempten Güter als ihrer Personen, gar keiner Lands-Obrigkeit unterworffen, mithin von dem Landsässigen Adel in Sachsen, Bayern und andern Orten, da die Landsässerey im Schwang gehet, unterschieden sind. Siehe Besold. p. 6. consil. 299. n. 10. So sehr aber auch der Landsässige Adel durch die Eingriffe der Fürsten, in seinen wohlhergebrachten Rechten und Freyheiten gekränckt und immer mehr und mehr herunter gebracht wird; so behalt [illegible]

doch noch immer das Recht der Land-Stände, versamlen sich auf ihren Land-Tägen und schreiben dem Fürsten, wo er sich über sie zu viel heraus nehmen will, noch öfters Gesetze vor. Hier ist es nun nicht genug, daß ein reicher und wohlhabender Mann sich freyadeliche Güter ankauft, sondern er muß, will er anders in die Ritterschaft und unter die Land-Stände mit aufgenommen werden, darthun und erweisen können, daß er von gutem Adel und ritterbürtigem Herkommen sey.

Eben so wenig kan man auch ohne diesen Beweis auf die Geschlechter-Stuben in den Städten, wo solche noch wie in einigen Reichs-Städten vorhanden sind, aufgenommen werden. Also kan zum Exempel zu Franckfurt keiner unter die Geschlechte des Hauses Limburg an und aufgenommen werden, er könne dann, wie die Worte in ihren Artickeln lauten, „seinen uhralt Vatter und „uhralt Mutter, beyder Linien, und also „sein Geschlecht von 8. Anichen hero erwei-

„sen,

„ sen, wie auch, daß sie keine gemeine Krä-
„ mereyen, oder Handthierung getrieben,
„ sondern entweder von vornehmen Aemptern
„ und Diensten, oder ihren jährlichen Ren-
„ ten und Einkommen, oder aber sonsten von
„ ansehnlichen stattlichen Handthierungen sich
„ rühmlich ernehret, in gutem Gerücht her-
„ kommen und sich in Zeit ihr jeder Lebens
„ ehrlich, als ehrbaren und vornehmen Per-
„ sonen geziemet, gehalten und also ihren
„ Wandel und Leben, ansehnlich und wohl
„ hergebracht hätten. Art. *IV.* von Auf-
nehmung in die adeliche Gesellschaft al-
ten Limburg. Ex Mſcpt.

§. 7.

5.) In Kriegs-Diensten.

In Kriegs-Diensten hat zwar der Adel an und für sich selbst keinen ausnehmenden Vorzug; dann ein jeder tapfferer und edelmüthiger Soldat wird deswegen in der Reihe der Beförderung nicht zurück gesetzt, wann er gleich kein gebohrner von Adel ist. Die

in

in vorigem Jahrhundert sich bis zu den höch- sten Kriegs-Würden empor geschwungene Generale Dörfling und Sporck waren von sehr geringer Herkunft, und noch findet man unter den Staabs-Officiern eine Menge, die nicht viel Ahnen aufzuweisen haben; allein dem ohngeachtet, so wird doch heut zu Tag an den meisten Höfen auch sehr auf den Adel bey Vergebung der hohen Kriegs-Stellen mit gesehen. Es sind auch bey den meisten Potentaten gewisse Leibwachen und sogenan- te Haus-Truppen, wie in Franckreich, das Königliche Haus, unter welchen nicht leicht andere als Edelleute pflegen aufgenommen zu werden. Dergleichen waren auch die so- genante Chevaliers-Garde und adeliche Ca- detten in Dreßden. Der jetzt regierende Kö- nig in Preussen sucht den Adel bey allen sei- nen Regimentern besonders zu befördern, in- dem darunter nicht leicht andre Fahnen-Jun- ckern, als die von Adel sind, bestellet werden; doch darf man eben keine Ahnen-Register dabey aufweisen, sondern es ist schon genug,

wann

wann sich einer nur von schreibet. Dieser kluge Monarch erhält dadurch den Vortheil, daß er dem armen Adel, der sich häuffig in seinen Ländern findet, auf solche Weise forthilft, zugleich aber damit den Vortheil gewinnet, daß der Adel Lust und Begierde bekomt, sich dem Kriegs-Dienst zu wiedmen, mithin der König allezeit die artigste und vortreflichste Leute unter seinen Truppen hat, die an Sitten, Lebens-Art und guter Aufführung anderen Menschen zum Muster dienen können. Der gantze Dienst wird dadurch schätzbar und reitzend gemacht. Ein Subaltern genieset deswegen gleiche Ehre und Vorzüge, wie die vornehmste Staabs-Officier. Er wird bey Hof allenthalben mit hinzu gelassen und nach Zeit und Umständen eben so wohl mit zu der Königlichen Tafel gezogen. Bey welcher Beschaffenheit es gleichsam der Wohlstand erfordert, daß nur Leuten von guten Häusern die Ober-Kriegs-Stellen zu theil werden. Geringere Stands-Leute aber desto mehr darzu angewiesen werden die

Com-

Commercien und Manufacturen zu befördern und denen so nöthigen bürgerlichen Handthierungen in den Städten abzuwarten.

§. 8.

6) In Heyrathen.

In Heyrathen kan ein Edelmann auf verschiedene Art sein Glück machen. Er kan so wohl mit grosen und ansehnlichen Geschlechter sich verschwägern und dadurch seinen Stand noch höher bringen; als auch wann er kein Vermögen besitzet, seinen nothdürfftigen Umständen, durch eine gute Heyrath mit einer reichen Person, die nicht von Adel ist, aufhelffen. Wie oft geschiehet es nicht, daß bürgerliche Töchter, die ein groses Vermögen haben, die beste Heyrathen ausschlagen und sich, weil sie das Geld stolz macht, in den Adel verlieben; dergestalt, daß mancher ehrlicher Rittersmann, der sie zur Ehe bekommt, seine verschuldete Güter mit

ihrem Heyraths-Gut frey machet und seinen so mislichen Glück zu rathen weis. So viel vermag allerdings bey manchen begüterten Schönen, der kleine Ehrgeitz eine wirckliche gnädige Frau zu werden. Leidet gleich das Ahnen-Reg[illegible]r hierdurch ein wenig an der Stifts- und [illegible]hurniermäsigkeit, so hat doch dieses heut zu Tag so viel nicht mehr zu sagen, denn man reitet nicht mehr wie vormahls zu den Thurnieren; und bey den Protestanten sind die hohe Stiffter eingegangen. Doch mag es leicht geschehen, daß eine reiche Bürgers-Tochter mit einigen Wappen von väterlich und mütterlicher Seite versehen ist; die man durch einen Pfaltz-Grafen leicht ein wenig ausstaffiren und mit Helm, Schild und Kleinodien mag versehen lassen. Wiewohl man solche insgemein bey guten bürgerlichen Familien, die unter ihren Vorfahren; Doctores, Räthe, Schöffen und dergleichen gehabt haben, bereits zu finden pflegt. Nun bestehet nach Aussage L. 1. Cod. pro socio in den Wappen und in dem Namen hauptsächlich der Glantz und Beweis

eines

eines guten Geschlechts: In armis Nobilium remanet principalis domus memoria & splendor genituræ.

Ich sage nicht, daß ein Geschlecht nicht weit vortreflicher und edler sey,

Qui quanquam clarus utroque
Nobilior sacro sanguine matris erat.

Allein es ist gleichwohl auch nicht zu läugnen, daß reiche und wohlhabende Burgers-Töchter öfters noch besser erzogen sind, als manche hochadeliche Fräulein, bey welcher es an Mitteln gebricht, derselben eine anständige Erziehung zu geben. Solte nun jene, wegen Mangel ihrer Ahnen und daß ihr Vater sich nicht Herr von geschrieben, das Ehe-Bette eines guten von Adels entheiligen? dieses glaube ich nicht. (a) Es ist auch allenfalls dieser Nothdurft leicht mit einem Adelsbrief abzuhelffen. Der Reichthum

(a) Siehe was hierüber noch weiter in der letzten Abhandlung: wie der Adel verloren wird, zu lesen ist.

gibt hier denen sechszehn löthigen Ahnen ein trefliches Gegengewicht. Das Geld ist allenthalben von Adel. Es gibt zwar keine Geburt, allein es glänzt doch eben so schön. Zudem so folget das Weib der Würde des Manns. Nur muß sich ein Edelmann in acht nehmen, daß er mit seinem Ehe-Schatz nicht gar unter den Pöbel gerathe. In den Privilegien, welche Kayser Ferdinand II. dem Haus der Wolffen von Todtenwart gegeben, findet sich unter andern auch dieser besondere Artickel, daß wo eine von den Töchtern einen Unadelichen heurathen würde, derselbe eo ipso, den Adel erlangen solte, doch müste solche keine Person aus dem Pöbel seyn. (a)

§. 9.

7) Von andern Vorzügen des Adels.

Ein guter Edelmann hat ferner aller Orten einen freyen Zutritt: zumahl wann er eine anstän-

(a) Diese gantz besondere Privilegien finden sich hinten mit beygedruckt.

anständige Lebens-Art und gute Sitten zeiget; da im gegentheil ein Unadelicher, wann er gleich über und über mit Gold und Silber glänßet, sich nicht wohl unter den Adel bey Höfen mengen darf. So weit gehet die Stärcke der Gewohnheit und das einmahl eingerissene Vorurtheil; so gar, daß man vor Zeiten einen, der kein rechter Edelmann war, bey den Thurnieren auf die Schrancken setzte und um das Roß thurnirte, welches nicht ohne grose Beschimpffung geschehen konte. Eben so wenig darf sich noch heutiges Tages ein Unadelicher bey gewissen Festen und Feyerlichkeiten des Adels mit einfinden, wo er nicht will gewärtig seyn, daß ihm ein armes hochmüthiges Fräulein den Tanz abschlägt, oder die Hand verweigert, wann er sie nach der Kutsche bringen will. Unzehliche dergleichen kleine Anzüglichkeiten und Verachtungen, machen hier einem ehrlichen Menschen der sich zu viel auf sein Geld und auf seine schöne Kleider verläßt, den beissenden Vorwurf, daß er nicht adelich gebohren sey. Diese und dergleichen hochmüthige Ausschweiffungen

von Seiten des Adels sind zwar mit nichten zu billigen; es ist aber nun einmahl so, und derjenige, dem solche Ahndungen begegnen, hat gleichwohl den Schimpf weg, welchen er hätte klüglich vermeiden können, wann er sich nicht bey solchen Gelegenheiten denen abendtheurlichen Misbräuchen und stolzen Narrheiten eines sich lächerlich brüstenden Adels ausgesetzet hätte. Ich werde Gelegenheit haben deswegen etwas von der vernünftigen Bescheidenheit des Adels in folgender Abhandlung zu erinnern.

§. 10.

8) Von den adelichen Rechten und Freyheiten überhaupt.

Die wesentlichste Vorzüge des Adels bestehen in gewissen Rechten und Freiheiten, welche nach eines jeden Landes Gesetzen und Gewohnheiten demselben zukommen, (a) Diese sind nun besonders bey dem unmittelbaren Reichs-

(a) Vor diesem waren die Freiheiten des fränckischen und teutschen Adels dermassen gros,

Reichs-Adel, der niemand als den Kayser und das Reich über sich erkennet, von sehr groser Erheblichkeit. Uberhaupt aber bestehen die Rechten und Freiheiten des Adels darinn. 1) Daß kein Edelmann vor keinem Unterrichter erschei-

daß selbst die Grafen und Herzogen darzu mit bestellet waren, um sie bey solchen Freiheiten zu schützen. In Goldasti Constit. Imperial. finden sich des Theodorici darüber ergangene Satzungen, da er unter andern wegen öffentlichen Lasten und Beschwerden sie mit folgenden Worten befreiet: Decet nostri temporis disciplinam ut qui publicis utilitatibus serviunt, superfluis oneribus non graventur; Nec dignum est, ut cujusdam lædat invidia nostris moribus ordinata, darüber Casp. Lerch, folgender Gestalt commentiret: Wer will nun nicht sagen, der wohllöbl Reichs-Adel in publicis servitiis jederzeit mit Leib und Gut und Blut bemühet gewesen, und noch ist, der seinem Kayser und Reich jederzeit zu expeditionibus necessariis aufwartet, und darum mit vielfältiger Freiheit herkommen ist; Aber darzu will es leyder gerathen, daß vieler Stände eigne vorgebildte absolute Hochheit, dergleichen nicht sehen, noch erkennen mag. Ord. Eq. p. 110.

nen darff. 2) Daß er von bürgerlichen Lasten und Beschwerden, wie auch denen damit verknüpften gemeinen und schlechten Aemtern befreiet ist. 3) daß er bey vorfallenden Klagen, und auf ihn gebrachten Verbrechen weder von einem Büttel geschlossen, noch in unterirdische Gefängniße eingesperret, noch auf die Folter gespannet, noch auf die Galleren geschmiedet, noch mit einer schändlichen Todes-Straf als Galgen und Rad beleget werden darf. L. Milites 8. C. de dignit. Praun Adel. Europa. S. 123. 4) Gilt sein Wort und Zeugnis, (Cavaliers parole,) so viel als ein Beweis, oder als eine Notariats Bekräftigung. Dieses ist ein sehr altes Recht, wie dann vorzeiten die wichtigste Verträge, Stiftungen und Verabredungen nur allein durch dergleichen adeliche Zeugen sind bekräftiget und vollgültig gemacht worden. Es sey nun, daß die Edlen nur dabey præsentes oder adstantes, wie solches in alten Urkunden lautet, gewesen, oder daß sie die Acten wirklich unterschrieben haben. 5) Hat derselbe den Vortritt, und das Jus præceden-

dentiæ vor allen die nicht von Adel sind; und wird deswegen auch vor andern, zu Staats Kriegs u. Regiments Würden gezogen. Digniori enim dignior locus debetur & per nobilitatem acquiritur Jus præcedentiæ. Tiraquel. de Nobilit. c. 20. n. 5. Nolden de Nobilit. c. 10. §. 80. Auch gehet der alte Adel dem jungen Adel vor. Weil es aber etwas allzuanzügliches seyn würde, wenn ein alter Edelmann, der in schlechten Umständen wäre, einem vornehmen und ansehnlichen Mann, der sein Glück könte befördern helffen, vortretten wolte, so muß man hiebey in allen Wegen den natürlichen Wohlstand beobachten. Dieser erweget das Alter, die Verdienste, die Würden, die Reichthümer, und dergleichen Umstände. Nachdem solche nun mehr oder weniger bey jemand zusammen treffen, nachdem wird auch ein vernünftiger Mensch sich zu bescheiden, und den andern zu ehren wissen. 6) Darf sich einer von Adel auf eine vornehme und ausgezeichnete Art kleiden, mithin seinen Stand dadurch auch offentlich unterscheiden; Also waren laut einem alten

Reichs-Abschied vom Jahr 1500. denen vom Adel, die nicht Ritter und Doctores waren, Gold und Perlen offentlich zu tragen verboten. Doch dorften auch diese nicht über zwey Untzen Silbers in ihren Hauben tragen. Bürger in Städten, welche weder von Adel, noch Ritter, noch Doctores waren, dorfte kein Gold, Perlen, Sammet, Schärlach oder Herlin Futter tragen. Heut zu Tag trägt zwar ein jeder fast was er will, doch sucht der Adel sich noch immer durch gewisse Trachten und Kleinigkeiten auszuzeichnen. 7) Ist der Adel sowohl nach teutschen als römischen Rechten, von allen Frohndiensten, Steuern, Schatzungen und dergleichen Abgaben frey; allein nach der heutigen Gewohnheit werden diese letztere Artickel starck angefochten, und was ehemahls Dona gratuita, freie Abgaben, Ritter-Steuern, und Bewilligungs-Gelder genennet wurden, das sind nun ordentliche Anlagen, welche man verbunden ist zu entrichten, und welche im Verweigerungs-Fall mit militarischer Hand pflegen erzwungen zu werden. Es ist aber hier-

hierbey auch zu mercken daß, nachdem der Kayserl. Hof in Ertheilung der Privilegien gegen den Adel allzufreigebig war; und die Fürsten und Stände sich darunter allzusehr benachtheiliget fanden: Diese, durch den Reichs-Abschied von 1654. und durch die neue Kayserl. Wahl-Capitulation Art. 18. §. 6. in ihren Gerechtsamen sind sicher gestellt worden; indem vermög dieses Artickels alle Privilegien, die anderen Ständen zum Nachtheil ihrer wohlhergebrachten Rechten und Regalien gereichen mögten, an und für sich selbst für nichtig erkläret werden. Wenn also einige Familien in den Städten sich in den Adel erheben lassen, um dadurch von den gemeinen Auflagen, Zöllen, Schatzungen, Beyträgen und anderen dergleichen bürgerlichen Beschwerden frey zu seyn, so erhalten sie solches dadurch keineswegs. Gleiche Beschaffenheit hat es auch mit den frohnbaren Gütern; dann diese erlangen dadurch keine adeliche Freiheiten, wenn gleich die Besitzer davon in den Adel-Stand erhoben werden.

Ich

Ich enthalte mich über diese Materie weitläuftiger zu seyn. Unsere Rechtsgelehrten sind es mehr als zu viel. Sie beweisen die Immunitæten Freiheiten und Rechten des Adels; allein die Fürsten thun deswegen doch was sie wollen. Nie hat man sich mit mehr unnützigen Fragen aufgehalten. Der Miles perpetuus hat bisher ein gantzes neues Corpus Juris in Ubung gebracht. Man lese im übrigen hierüber Boceri Tr. de Regalibus. Lerch de nobilitate immediata, wie auch des Mundii Tr. de munerib. nebst Tiraquel, Nolden, Knipschild und andern Rechtsgelehrten Abhandlungen vom Adel.

§. 11.

Von den Titeln und Ehren-Wörtern.

Die Titel und Ehren-Wörter gehören zwar auch mit zu den Vorzügen des Adels, sie sind aber nichts wesentliches; indem es einem wenig hilft, ob man Wohlgeboren oder Hoch- und Wohlgeboren betitelt wird. Weil aber doch gleichwohl diese Dinge mit den

den wircklichen Vorzügen des Adels auf eine gewisse Art verknüpfet sind, mithin sich auf dessen Gerechtsame und Vorzüge beziehen, so kan man sie in diesem Sinn auch keinesweges für gleichgültig ansehen. Wir müssen aber die Zeiten, die Lär , die Sprachen und die Gebräuche wol .erscheiden, wann wir von der eigentlichen Bedeutung, dieser Titel und Ehren-Wörter gründlich urtheilen wollen.

Also hat es bey uns der Gebrauch und der Wohlstand eingeführet, daß man einem vornehmen Staats-Kriegs-oder Hof-Bedienten das Prädicat von zu seinem Geschlechts-Namen setzt, er mag von Adel seyn oder nicht: Aus Ursache, weil hier die Würde höher ist, als der Stand; da im Gegentheil, wo der Stand höher ist, als die Würde, da nennt man einen schlechtweg bey seinem Geschlechts-Namen Herr von-- Herr Graf, Monsieur le Chevalier, Monsieur le Marquis und so fort. Wiewohl die Franzosen und Engelländer, als die natürlichste

lichste Völcker, aus den Titeln so wenig machen, daß sie die gröste Leute, wann sie von ihnen reden, nur Monsieur schlechtweg, z. E. Mr. Belle-Isle. Mr. Walpole, Mr. Stairs, &c. zu nennen pflegen.

12.

Wie bescheiden die Titel bey den Alten waren.

Es war eine Zeit, da man die Könige edel und die Fürsten ehrbar betitelte. Also findet man in Besold. Thes. pract. unter dem Wort Titel, Meldung eines Briefs von einem Herzog zu Braunschweig, der sich folgender massen geendiget: Hier heft over gewesen der ehrbare Vörste Bischop Albert von Halberstadt im Jahr 1370. Werner und Otto Edle in Egelen reden den Herzog von Braunschweig mit diesen Worten an: Werner und Otte die Edelen von Hamerslo nnd Herrn to Egelen beden dem achtbaren Vörsten vseme Herzogen Otten von Brunswick vse berde vnd willige Denste. Siehe

Siehe Höping. de jur. insign. Cap. 22. n. 155.

Der Pabst schrieb vor Zeiten an alle grose Herrn nicht anders als nobili Principi, dem edlen Fürsten; wie zum Exempel: dem edlen Herzogen von Sachsen und Beyern u. s. w. Die Söhne der Könige und Fürsten hies man Junckern, oder Edelherrn. Ihre Gemahlinnen Frauen und ihre Töchter Jungfrauen. Siehe Münsters Cosmogr. B. III. c. 20.

In Franckreich hies man auch vor diesem die Könige Excellentz. Also schrieb der Ertz-Bischof Rotrou von Warwich an Heinrich den Jüngern: Excellentiæ tuæ quæsumus non sit oneri si te deprecamur ut Dominum, hortamur ut Regem, docemus ut filium; nec enim alligatum est in ore nostro verbum Dei. S. La Roque Tr. de la Nobl. C. 85. p. 360.

§. 12.

Wie nach und nach die Titel übertrieben wurden.

Die schmeichelnde Italiäner und die hochmüthige Spanier haben die Titel in Europa am ersten in die Höhe geschraubet, dergestalt, daß bey uns heut zu Tage der Titel Excellenz dermassen gemein worden, daß man auch so gar die Schul-Regenten und die Marckschreyer damit begrüset. Die Majestät gab man sonst keinem König, sondern nur dem Kayser allein; ja man konte sich so gar zu Wien bey dem letzten spanischen Successions-Krieg noch nicht entschliessen, der Königin in Engelland Anna diesen Titel zu geben; da man doch ohne ihren Beystand nichts hätte unternehmen können; sie muste sich mit der Königl. Würde (Dignitas regia) begnügen lassen.

Das Wort Donna haben die Italiäner von dem lateinischen Wort Domina genommen, daraus entstund das französische Wort Dame,

Dame, weil sich es aber nicht schickte, die Töchter auch Donne oder Dames zu nennen, so machte man daraus eine Verkleinerung und hies sie Donzelle, Demoiselles, welches wir mit dem Wort Fräulein, von dem Wort Frau, in unserer Sprache gegeben haben. Endlich schien auch diese Benennung für die fürstliche Töchter zu klein. Man gab ihnen also den Titel Principessa, Princesse, Prinzessin. Von den hochadelichen Fräuleins wußte man vor hundert Jahren noch nichts und dem städtischen Adel war vor 50. Jahren dieser Titel noch meistens unbekant.

Vor dem gab man den Königen in Engelland Votre grace: Ihr Gnaden; also hies man den König Heinrich den IV. vortrefliche Gnaden. Diesen Titel gab man auch insgemein unsern regierenden Fürsten. Nun heißt alles Ihr Gnaden. Unsere Grafen betitelt man hohe Gnaden, hochgräfliche Excellenz, Excellence illustrissime. Man giebt ihnen auch gantz neuerlich den Titel Erlauchtest: um ein paar Buchstaben mehr,

so komt die Durchlaucht heraus. Unüberwindlichst und allergnädigst sind ohne dem schon unsere Monarchen; wir werden sie also auch bald allmächtig heisen? Denn da unsere Titel von unten herauf steigen, so müssen sie ja nothwendig sich in der Höhe ausbreiten. (a) Mit dem Hochmuth der Menschen steigen also die Titel auf eine Art daß unsere Sprache wircklich damit gantz erschöpft ist und ein ehrlicher Mann sich kaum mehr darin zu finden weis.

Unsere Verdemüthigungs-Wörter sind eben so lächerlich als die Titel schwülstig und beynahe unsinnig lauten. Ein einfacher Superlatif ist nicht mehr genug unsere Ehrerbietung und unsere Hochachtung für hohe Häupter aus zu drücken. Wir nennen uns nicht allein allerunterthänigst und allergehorsamst, sondern wir gebrauchen uns auch der wunderbarsten Redens-Arten, wenn wir etwas von königlichen Stands-Personen erwehnen, da

(a) Siehe was ich bereits in meinen freyen Gedancken n. 2. hievon erinnert habe.

da heißt es: Ich habe die allerhöchste Gnade gehabt allerunterthänigst aufzuwarten. Die allerhöchste Herrschaften haben allergnädigst geruhet, sich auf die wilde Schweins-Jagd zu erheben, und den andern Morgen der Andacht bey den Barfüsern, des Abends aber der Comödie oder der Opera mit beyzuwohnen.

Unsere Titel klingen fast eben so unsinnig. Wir solten billig nur diejenige Stands-Personen hoch und edel gebohren nennen, die wircklich von einer solchen Geburt wären. Nun aber giebt man dergleichen Titel ohne Unterscheid allerhand Leuten, sie mögen bey der Ellen oder bey der Tonne hergekommen seyn. (a) Das Wort Wohlgeboren heißt

 als

(a) Knipschild in seinem Buch de Nobilitate: S. 188. verwundert sich schon zu seiner Zeit über die seltsame Titel. Quantus nobilitatis hodie abusus! Paucos intra annos excogitata sunt vel ab iis, qui de se nimis magnificas alunt opiniones, vel aliis adulantur: Wohl-Edel, Edelgebohren, Wohl-Edelgebohren, Hoch-Edel-

als ein Titel gar nichts, denn eines Bauren Sohn und sein Kind sind beyde unstreitig wohlgebohren; aber hoch und edel gebohren seyn, das heißt so viel als von hoher und edler Geburt seyn, und schickt sich demnach gar nicht für solche kleine Geschöpfe, die bey einem Cram-Laden, oder bey einer Werckstatt jung geworden sind. Das Wort edel ist das rechte Wort, das sich für den Adel schickt. Deswegen gab man es auch sonsten nur den grossen Herrn; das Wort vest und mannhaft wolte gar viel sagen und noch wird keinem fürstlichen Lehemann, wann er auch von dem besten Adel ist, kein andrer Titel in den Lehens-Briefen gegeben.

Wolte man aber heut zu Tag die Titel nach eines jeden Stand und Würde bestimmen, so würde man die meiste Menschen dadurch

Edelgebohren, Reichs-Edelgebohren, &c. quæ similia sunt ambitionis monstra, idque ad differentiam novorum hominum & Doctorum, quos non nemo nobilium prædicato honorat. Conf. J. J. Draco, de orig. & jur. Patric. L. 3. c. 2.

durch, an statt sie zu ehren, beleidigen. Besonders ist das Frauenzimmer in dieser Sache von einer überaus grosen Empfindlichkeit, und wer in grosen Handels-Städten der Gemahlin eines neu geadelten Kaufmanns die Gnade versagt, dem versagt sie gewiß auch die ihrige. Man muß also den Titeln so lang ihren Gang lassen als den schlechten Münzen, die einen starcken Beyschlag von Kupfer und Meßing haben, und die, wann sie gleich des Fürstens Bildnis aufweisen, doch immer schlechte Münzen bleiben. Wenn es also Mode ist, daß man die Edelleute wie die Fürsten; und die Unadelichen wie die Freyherrn betitelt, so muß man sich mit diesen Schellen in des Sebastian Brands Narren-Schiff setzen und dabey ausruffen: Gaudeamus omnes.

§. 13.

Lächerlicher Pracht in Ansehung der neuen Wappen.

Nach der Narrheit der Titel müssen sich auch

die Wappen richten und die blähendie Eitelkeit der stoltzen Menschen unterstützen helffen. Es ist nichts lächerlicher als wann neu geadelte, die weder Ahnen noch Ritter-Güter besitzen, einen Wappen von sechs bis acht Felder mit einem Mittel-Schild aufweisen. Ja es ist fast heut zu Tag ein sicheres Kennzeichen, daß man die Felder verdoppelt, wo die Ahnen fehlen. Vor hundert Jahren waren die vervielfältigte und schilderreich durchschnittene Wappen noch nicht Mode. Selbst die meisten Fürsten und Grafen-Häuser begnügten sich mit ihren alten einfachen Wappen. Nun führen neu geadelte sechs bis achtschildige Wappen mit zwey drey Helmen und thurniermäßigen Auffätzen, ohne daß sie selber wissen, was sie bedeuten. Jener Holländer lies sich des Printzen von Oranien Wappen über die Thüre mahlen, und als man ihn fragte, warum er solches gethan: sprach er, weil es schön steht.

§. 14.

§. 14.

Veränderungen, welche sich in Ansehung des Adels bisher geäusert haben.

Wenn wir den Zustand des heutigen Adels mit demjenigen vergleichen, wie er vor alters beschaffen war, so werden wir darinn sehr merckliche Veränderungen entdecken. 1.) Sind die Ritterdienste, vermög deren in Kriegs-Zeiten ein Edelmann verbunden war, mit seinen reissigen Knechten aufzusetzen, abgeschaft und ist dargegen der miles mercenarius & perpetuus eingeführet worden. Der Adel wird zu den gewöhnlichen Ritter-Steuern angehalten, welche zu unsern Tagen bey allerhand Begebenheiten, als Printzen Reise-Geldern, Fräulein-Steuern, Schloß-Bau, Vorschuß-Gelder und dergleichen pflegen aufgenommen zu werden. Der Römer-Monathen und Brandschatzungen in Kriegs-Zeiten, wie auch der Zöllen, Accisen und andern dergleichen Auflagen, die so wohl der Adel als der gemeine Mann mit tragen muß,

zu geschweigen. Ja, wann es auch gleich geschiehet, daß dem Land von andern Potentaten die durch Einquartierung und Heeres-Züge verursachte Schäden, dem Fürsten vergütet werden, so geschiehet es doch selten, daß der Adel und die Land-Leute dadurch schadlos gehalten werden. Die Edlen sind also keine homines liberi mehr, sondern tributarii. Auf solche Weise wird der Landsässige Adel von den Fürsten in seinen adelichen Rechten und Freyheiten noch immer mehr und mehr gekräncket, so gar, daß es das Ansehen hat, als ob selbst die unmittelbare Reichs-Ritterschaft nach und nach mit untergesteckt und gleich dem Landsässigen Adel dürfte gehalten werden, wo anders nicht der Kayser und die Bisthümer sich ihrer mit Nachdruck noch annehmen. Wär der Vorschlag, gewisse Bisthümer zu secularisiren, vor einigen Jahren durchgegangen; so würde man die Folgen jetzt mercklich spüren. Solten die Bisthümer und die Reichs-Ritterschaft eingehen, Adieu l'Empire!

pire. Schade um das liebe Buch, die goldne Bulle.

2.) Ist auch auch dieses noch als eine traurige Veränderung des Adels anzumercken, daß die wenigste mehr auf ihren Herrschaften und Land-Gütern zu wohnen pflegen, sondern solche meistens verpachten, verschulden und öfters, weil sie in nothdürftige Umstände gerathen, gar verkauffen. Hierdurch setzen sie sich selbst in die Nothwendigkeit dem Fürsten bey Hof zu dienen, oder Kriegs-Dienste zu nehmen; wobey sie das übrige ihres Vermögens gar zu setzen, und wann sie also durch Pracht und Verschwendung sich völlig ruiniret sehen, bloserdings des Fürstens Gnade leben müssen. Bey solchen Umständen ist es nun wohl kein Wunder, daß sie als Land-Stände immer mehr und mehr von ihrer Macht und von ihrem Ansehen verlieren. Mithin ihrem völligen Umsturtz entgegen sehen. Diejenige, die etwan noch der Land-Wirthschaft auf ihren Gütern obliegen und ein stilles geruhiges Leben führen

wollen, müssen an manchen Orten von den Bauern und den fürstlichen Beamten mancherley Schadhaftigkeiten und unziemliches Verhalten erdulten; denn weil die Bauern dem Fürsten frohn und zinsbar sind, so sucht man sie auf alle Art und Weise gegen den Adel zu schützen. Worzu dienen, heißt es, diese freye Leute? sie geben dem Fürsten nichts, sie tragen keine gemeine Lasten und wollen sich doch vor andern so viel heraus nehmen u. s. w. Mit dergleichen falschen Staats-Regeln wissen die Hof-Schmeichler den Fürsten ein zu nehmen und ihm das Land zum besten zu geben.

3) Hat auch dadurch der Adel an und für sich selbst sehr viel von seinem alten Ansehen verloren, indem täglich, ich weis nicht was für Leute, um ein geringes Geld in den Adelstand erhoben werden. Die aber deswegen weder adelicher Rechten noch Freyheiten geniesen, sondern in grosen Städten nicht anders als wie die übrige ehrliche Bürger auch gehalten werden, ich will nicht sagen,

gen, wohl gar noch allerhand niedrige und unanständige Handthierungen treiben, welches in der That die Würde und die Vorzüge des Adels überaus schwächt und verkleinerlich macht.

4) So gilt auch heut zu Tag kein gelehrter Adel mehr; es sey dann, daß solcher durch ein ordentliches Adels-Diploma erhalten wird. Hierdurch geschiehet es, daß unser Adel sich bey nahe der Wissenschafften schämet und nicht so gründlich mehr, wie es vor Zeiten geschehen ist, studiret. Also haben wir heutiges Tages wenig Herrn von Hutten mehr.

5) So werden auch, nachdem die Handlung sich in Teutschland in einigen grossen Städten ausgebreitet, viele vornehme und reiche Kaufleute in den Adelstand erhoben, welches vor Zeiten nicht geschah, da die Handlung überhaupt dem Adel für verkleinerlich und nachtheilig geachtet wurde.

6) Ist

6) Ist auch der Regiments-Adel in den Städten meistentheils ausgegangen; wie dann die Magistrats-Aemter so wol mit Unadelichen, Gelehrten, Kaufleuten, auch theils aus den Zünften und Handwercken bestellet werden.

7) So sind die Zweykämpfe völlig abgeschaft worden, welches zwar an und für sich selbst sehr vernünftig ist; dargegen aber siehet sich der Adel genöthiget, öfters seine Rechts-Streite mit unerschwinglichen Kosten, zum Umsturtz seiner Häuser und Güter, zu führen; ohne das Ende seiner Klagen zu erleben.

8) Sind die hohe Stifter bey den Protestanten, bis auf einige wenige in den sächsischen und westphälischen Kreissen, völlig eingezogen worden. Also daß sich dieser Vortheile der protestantische Adel nicht mehr zu erfreuen hat, wie dann auch heut zu Tag kein Edelmann mehr geistlich studiret.

9) Suchen die protestantische Fürsten den

Adel

Adel nach und nach völlig herunter zu bringen, denselben durch weitläuftige Processe und kostbare Kriegs-Dienste, dabey er das Seinige mit aufsetzet, zu ruiniren, viele Ritter-Güter selbst an sich zu kauffen, das Ansehen der Land-Stände zu schwächen und sich also völlig zu Herrn und Eigenthümer ihrer Länder zu machen. Welches mit der Zeit grose Veränderungen in dem teutschen Reich nach sich ziehen dürfte. Wie dann auf diese Weise die Fürsten alle Macht allein an sich zu bringen suchen und niemand mehr von ihrem Thun und Lassen Rechenschaft zu geben, sich berechtiget halten.

Ich bin im übrigen keinesweges in Abrede, daß die Menge des Adels dem Land mehr schädlich als nützlich sey; denn ein Staat bestehet allerdings viel glücklicher aus Händen die arbeiten, als aus Köpfen die befehlen, ja darunter die meisten sich noch der Arbeit gleichsam schämen und ein Recht darinn suchen blose Müsiiggänger abzugeben. Allein der Misbrauch hebt deswegen die Sache nicht

auf.

auf. Ein rechtschaffener und vermögender Adel ist jederzeit das wahre Kleinod der Länder gewesen. Je gemeiner aber heutiges Tags der Adel wird, je weniger Ansehen, Ehre und Geltung bleibt auch demselben übrig; so daß zum Unterscheid alles hochgräflich und freyherrlich heisen will, was vor diesem oder ein paar hundert Jahren kaum edel gewesen ist. Der Hochmuth ist ohnedem ein dem Staat überaus schädliches Laster. Dann viele Geschlechter, die sich sonst wohl nähren könten, wann sie sich mit ihrem Stand zu bescheiden wüsten, verderben, weil sie alles dem reichen Adel gleich machen wollen und darüber vergessen, einen vernünftigen Uberschlag mit ihrem Vermögen und ihren Einkünften zu machen.

VI. Ab-

VI. Abhandlung

Von den Pflichten des Adels.

§. 1.

Woher die Pflichten des Adels entstehen.

Der Adel ist ein Stand der Vortreflichkeit Die Vortreflichkeit beziehet sich auf rühmliche Thaten. Eine That aber kan nicht rühmlich seyn, wo sie nicht tugendhaft ist. Der Adel gründet sich also auf die Tugend, dann diese allein macht Ehre, folglich hat der Adel nach seinem selbst eigenen Grund-Satz, die grösten Pflichten zu beobachten. Ein rechtschaffener Edelmann muß nicht

nicht allein edelmüthig sich bezeigen, sondern andere auch noch in schönen und rühmlichen Thaten übertreffen; dann sonst wär der Adel kein Stand der Vortreflichkeit. Es ist demnach für einen Edelmann nicht genug, daß er alles was unehrbahr, schändlich, niederträchtig und lasterhaft ist, durchaus vermeide, sondern die Ehre seines Standes verbindet ihn zugleich zu den erhabensten Tugenden. Weil es aber noch gar viele liebe tumme Ritters-Leute geben, die wenig oder nichts von ihrem adelichen Catechismo wissen, so dürffte es sich noch wohl der Mühe verlohnen, diese Materie als eine der wichtigsten etwas umständlicher hier zu behandeln. Turpe enim est bene natis male vivere; sagt Sallust.

§. 2.

Das Herkommen des Adels ist iederzeit auf Tugend gegründet gewesen.

Es ist gewiß, daß je und je bey allen Völkern, wo man einen Theil der Menschen für edler und besser als andre gehalten, dieser Vor-

Vorzug blos von der Tugend herrührte; wie solches Limneus in seinem Jure publ. L. VI. c. 1. stattlich beweiset.

Wie aber die Begriffe von der Tugend nach der Verschiedenheit der Völker auch sind unterschieden gewesen, so geschah es auch, daß nicht so wohl die Tugend überhaupt, als einige Tugenden ins besondere, den Ruhm, und die damit verknüpfte Vorzüge zuwegen brachten. Also war die Kunst hauszuhalten, und Güter zu erwerben, bey den meisten Völkern nicht so hoch geschätzt, als die Tapferkeit und der Heldenmuth; in Betrachtung, daß jene nur den Privat Nutzen, diese aber den Nutzen des gantzen gemeinen Wesens zu befördern pflegt.

Gleiche Beschaffenheit hatte es auch mit den Gesetzgebern, Richtern und Vorstehern der bürgerlichen Gesellschaften Dann diese beförderten durch ihre Weisheit den allgemeinen Wohlstand und erhielten darin Ordnung und gute Policey, ohne welche kein gemeines Wesen Bestand haben kan.

Weil es aber diesen Helden und weisen Leuten überaus unanständig würde gewesen seyn, wo sie nicht selbst denjenigen Gesetzen und Einrichtungen gemäs sich betragen hätten, vor deren Erhaltung und Beschützung sie alle Mühe und Sorgfalt anwendeten; so muste ihr Betragen ebenmäßig darnach eingerichtet seyn, um ihren andern Mitbürgern darinn mit guten Exempeln vorzuleuchten; folglich konte das geringste Laster sie mehr als andere schänden; Die Hochachtung und die Ehrerbietung, die man ihnen erwies, schien gleichsam etwas vollkommenes von ihnen zu erwarten; Mithin musten sie Bürger von einer weit höhern Vortrefflichkeit als andre seyn. Auf solche Weise entstund der Adel, welcher, um seinen Glanz desto herrlicher zu führen, und auf seine Nachkommen zu bringen, unter sich selbst gewisse Ordnungen und Gesetze machte, auf welche er mit allem Ernst und Eiffer zu halten pflegte. Wir wollen dieselbe hier kürzlich untersuchen.

§. 3.

§. 3.

Alte Thurnier-Gesetzen.

Hieher gehören vornemlich bey uns Teutschen die alte bekante Thurnier-Gesetze, welche nach ihrer Einfalt und alten teutschen Sittenlehre, sehr wichtige Lebens-Pflichten in sich fassen. Sie lauten folgender Gestalt:

Wer ketzerischen Glauben hat (a
Verachtet Kayserlich Mandat.
Wer Frauen schändt, schwächt eine Meidt (b
Wer Siegel fälscht und schwört Meyneid.
Wer Feld fleucht läßt den Herrn in Nöth
Wer seinen Bettgnoße ertödt. (c

a) Dieses will so viel sagen, wer kein Christ ist; dann damals wußte man von keinen andern Ketzereien als den unglaubigen Türcken und Heiden.

b) Nemlich eine Jungfrau, Puella, Virgo, wie man damahls auch die Fürsten Töchter nante.

c) Das ist: wer seine Frau aus Eifersucht oder sonst aus Wut ermordet.

Wer bestiehlt Kirchen, Wittwen, und
Wäisen (d
Wer unabgesagt, thut kriegen und reisen (e
Wer neu Zoll, Meut und Beschwerd
aufricht. (f
Wer ohne Ehe sitzt (g oder Ehe bricht
Der Fürkauff Wucher, Wechsel treibt
Wer nicht in edlen Stammen bleibt

Mit

d) Nicht, daß es ihm erlaubt sey, andre zu bestehlen, es werden hier nur Theile für das Gantze genommen. Und wird hiebey nicht so wohl auf den ordentlichen Diebstal als auf Rauberey im Krieg und auf Verkürtzung der Pupillen und Wittwen gezielet.

e) Das ist: wer dem, den er mit Krieg überziehet, nicht vorher die Fehde ankündigen läßt.

f) Dieses gehet den hohen Adel an, der allein Macht hat dergleichen in seinen Landen einzuführen: welche Macht aber hier nach der Gerechtigkeit und Billigkeit beschräncket wird.

g) Nemlich wer mit einer Beyschläferin oder Concubine hauset, und sonst in puncto Sexti sich versündiget.

Mit Heiraten oder sein Geschlecht
Nicht von vier Stammen edel brächt.
Das seynd die zwölf Thurnier Stück
Die der Kaiser ordnet mit Glück.

Diese sämtliche Gesetze gründen sich auf die christliche Religion, auf die wahre Ehre und auf die natürliche Billigkeit ; welche Pflichten ein rechtschaffener Edelmann um so viel weniger verletzen darf, weil niemand, ohne solche zu beobachten, wahrhaftig edel seyn kan; Ein Edelman muß demnach ein vollkommener ehrlicher Mann seyn. Er muß GOtt, seinen Schöpfer, mit heiliger Andacht verehren. Er muß einen christlichen Wandel führen, er muß alle heillose Flüche, und gotteslästerliche Reden meiden. Mit einem Wort: Er muß nichts vornehmen, noch thun, das unehrbar und schändlich ist.

§. 4.

Gewöhnliche Ritter-Gesetze.

Alles dieses erhellet noch deutlicher aus den alten Gesetzen der Kriegs-Orden, die einer, wenn

wenn man zum Ritter gemacht wurde, angeloben muste; solche besagen deutlich, was der Adel zu beobachten, und was er zu vermeiden habe. Sie waren ungefehr folgendes Inhalts: 1.) Sich des Leidens und Sterbens Christi täglich zu erinnern, und der Meß andächtig mit beyzuwohnen. 2.) Zur Beschützung des christlichen Glaubens die Waffen zu führen. 3.) Kirchen, Wittwen und Waysen zu beschützen. 4.) In keinem unrechtmäßigen Krieg zu dienen. 5.) keinen übermäßigen Sold zu begehren. 6.) Einen jedenUnschuldigen durch einenZweikamf zu befreien. 7.) Die Thurniere, nur um sich in den Waffen zu üben, mit zu halten. 8.) Dem Kayser in zeitlichen Dingen gehorsam zu leisten. 9.) Das teutsche Reich bey Ehren zu erhalten helffen. 10.) Keine Reichs-Lehen in fremde Hände kommen zu lassen, und 11.) Ein vor GOtt und Menschen untadelhaftes Leben zu führen. Woraus sattsam erhellet, daß der wahre Adel zu allen Tugenden und mannhaften Thaten, zum Besten des Vaterlands, verbunden sey. Wie darüber

ber die alte Thurnier und Ritter Ordnungen mit mehrern können nachgelesen werden. S. Rixners Turnier-Buch X. wo Meister Philippen Heinrich des Voglers Secretär solche zu Papier gebracht, welche gleichfalls in Reinhards Grafen von Solms Beschreibung vom Ursprung des Adels XIII. nachzulesen sind. Ferner La Roque Traité de la noblesse c. 100. wo alle die Ceremonien die, wenn einer zum Ritter gemacht wurde, gebräuchlich waren nach ihrem sinnbildenden moralischen Sinn erkläret werden.

§. 5.

Ein Edelmann ist verbunden sich des gemeinen Wesens anzunehmen.

Wann wir erwegen, woher der Adel entstanden ist, und warum man denselben in der menschlichen Gesellschaft so viel Ehre und Hochachtung zu erzeigen pflegt: so werden wir finden, daß solches vornemlich in Absicht für das gemeine Wesen und dessen fortdaurenden Wohlstand geschiehet. Diese edle,

diese grosmüthige Neigung, welche von der Begierde zur wahren Ehre entzündet wird, muß den Adel beleben. Er muß im Nothfall die Waffen für das Vaterland ergreiffen, die Freiheit und die Unschuld beschützen, und auf Mittel sinnen, wie der gemeinen Sache am besten könte und mögte gerathen werden. Der Adel wurde daher zu allen Zeiten für den edelsten und besten Theil eines Staats gehalten; und noch auf den heutigen Tag dienet der Adel als der Mittel Stand, um von der einen Seite die ausschweiffende Macht eines despotischen Fürstens, und von der andern dem Frevel eines unbändigen Pöbels Einhalt zu thun; mithin Stadt, Land und Volck zu beschützen. Lässet der Adel den Fürsten zu eigenmächtig werden, und denselben seine Regierung nach einem blosen: car tel est nostre plaisir einrichten, so muß er gewärtig seyn, daß er am ersten seiner Rechte und Vorzüge dadurch beraubt, und mit andern Unterthanen in eine Classe gesetzt werden dürfte. Lässet im Gegentheil der Adel den Pöbel zu viele Frei=

Freyheit gewinnen, so ist er in Gefahr seine eigene zu verlieren und wie es in einigen Orten der Schweitz geschehen ist, gar auf den Zunft-Stuben seine Stellen zu bekommen.

Es ist also des Adels gröste Obliegenheit für das wahre Wohlseyn des gemeinen Wesens zu sorgen; nicht blos aus Betrachtung seiner eigenen Sicherheit, sondern wegen der Edelmüthigkeit, die eigentlich das erhabene und würdige des Adels ausmacht. Denn was ist edel seyn anders, als gerecht, grosmüthig, weise und tugendhaft seyn? Der ist kein Edelmann, der das Unrecht siehet und schweiget; noch vielweniger der selbst Unrecht thut und statt andere Menschen zu beschützen und glücklich zu machen, solche mit unterdrücken und unglücklich machen hilft. Ein rechter Edelmann muß aller Menschen Freund, Schutz und Hülfe seyn: Niemand beleidigen, niemand schänden, niemand betrügen. Er muß sich keineswegs nicht scheuen, bey aller Gelegenheit treu und redlich und aufrichtig zu seyn; Denn alles verstelte heuchlerische

und gezwungene Wesen zeiget eine Zaghaftigkeit, die einem Mann von edler Seele durchaus unanständig ist.

§. 6.

Wie ein Edelmann zu Hof dienen soll.

Wenn ein Edelmann zu Hof dienet, es sey in welchem Amt und in welcher Beschaffenheit es wolle, so muß er so wohl aller Niederträchtigkeiten, als alles aufgeblasenen Hochmuths sich enthalten; denn jenes macht ihn klein und verächtlich; dieses aber unhöflich und lächerlich, vielweniger muß er sich zu unanständigen Geschäften, zu Buhler-Diensten, Schwelgereyen, Klätschereyen, Hintergehungen, Ausspähungen und andern dergleichen einem redlichen Mann unziemlichen Handlungen gebrauchen lassen. Er muß seinem Fürsten frey, großmüthig und aufrichtig, mit einem Wort, edelmännisch dienen; Mithin seinen Dienst zu keines Menschen, vielweniger zu des Fürsten und des Landes

des Nachtheil führen. Ein Fürst muß im Gegentheil keine Schmeichler, keine Ohrenbläser, keine Verläumder und keine Pratickenmacher an seinem Hof leiden, sondern, wann er ein rechter Fürst seyn will, mit David aus dem 101. Psalm sagen können: Ein verkehrt Hertz muß von mir weichen, den Bösen leide ich nicht. Der seinen Nächsten heimlich verläumdet, den vertilge ich, ich mag dessen nicht, der stoltze Geberden und hoffärtig übermüthig sich bezeuget. Denn meine Augen sehen nach den Treuen im Land, daß sie bey mir wohnen und habe gern fromme Diener. So soll ein Fürst dencken und thun; und so sollen seine Edle, die um und vor ihm stehen, geartet seyn; sonst wird sein Hof eine Schule des Verderbens und der Laster; ein Auffenthalt der Blutdürstigen und Falschen, die das Land wie die Blut-Igel aussaugen, die Unterthanen ins Verderben stürtzen und eitel Böses stiften.

Ist eine Tugend, die den Adel besonders zieren

zieren soll, so ist es eine unverletzbare Redlichkeit. Eine eintzige Lüge oder Falschheit oder Betrüglichkeit, die man auf ihn bringet, ist genug ihm einen Schandfleck, der unauslöschlich ist, anzuhängen. Wie man aber bey Hof die Vorstellungs-Künste, die Schmeicheley und den höflichen Betrug in mancherley Umständen für nöthig hält, so mag sich ein rechtschaffener Edelmann, ehe er sich nach Hof begiebt, genau prüfen, ob er auch Hertzhaftigkeit genug besitzet, dem ohngeachtet, an demselben einen ehrlichen Mann abzugeben, und sich über die kleine Geister, die durch ihre Räncke sich suchen gros zu machen, hinaus zu setzen. Hat er diese Herzaftigkeit nicht; und will doch gleichwohl ein wahrer Edelmann seyn und bleiben, so entschlage er sich des Hofs bey Zeiten (a) und baue

(a) Siehe meinen redlichen Mann am Hof; wodurch ich ein Exempel habe aufstellen wollen, daß es gantz wohl möglich sey, in allen Stücken bey Hof einen ehrlichen Mann abzugeben und so gar dabey sein Glück am allersichersten zu machen.

baue seine Güter mit edelmüthiger Weisheit:

Exeat ex aula qui volet esse pius.

sagten schon die Alten: Ich will ihn lieber auf den ihm angeerbten Gütern hinter dem Pflug gehen sehen und ihm mit dem Horaz zu rufen.

> Beatus ille, qui procul negotiis
> Ut prisca gens mortalium
> Paterna rura bobus exercet suis.

So haben es vor dem die gröste Leute gemacht, wie uns solches die berühmte Beyspiele der Fabier, der Pisonen, der Lentulier, der Porzier und vieler andrer edlen Römer lehren; und so konte vormahls, nach unsren alten Thurnier-Gesetzen, ein Edelmann des Vormittags zu Acker gehen und Nachmittag im Thurnier reiten. Cruf. Annal. suev. P. 3. L. 2. c. 13. Einem vornehmen von Adel aber, der selbst Herrschaften besitzt, Land und Leut zu besorgen hat, verdenckt man es billig, wann er ohne sonderbare und wichtige Ursachen, mithin aus bloser Eitelkeit, einem Fürsten zu Hof dienet und durch

durch Schwelgerey und übertriebenen Pracht die Sitten des Hofs mit verderben hilft.

Gleiche Bewandnis hat es auch, wann ein Edelmannn zu wichtigen Raths-Stellen mit gezogen wird; da es allerdings seinem Stand und seiner Ehre höchst nachtheilig ist, wann er durch böse Rathschläge den Umsturtz der Länder befördert und den schändlichen Absichten eines Fürstens, der nur auf die Erhöhung seiner Macht und die Vermehrung seiner Einkünfte bedacht ist, heilos verkehrt mit beytritt. Die Nachkommen werden sein Gedächtnis verfluchen und seinen Namen zum Schimpf-Wort machen. Er selbst, indem er sich auf solche Weise bey dem Fürsten empor zu bringen trachtet, wird dadurch seinem eigenen Haus einen schnöden Fall bereiten, und als ein böser Rathgeber, wie Ahitophel und Haman, sich selbst ins Unglück stürtzen. Nimmermehr würden die Fürsten ihre Macht und ihre Tyranney so weit getrieben haben, wann sie nicht von so verkehrten und schädlichen Rathgebern in

ihren

ihren Landverderblichen Unternehmungen wären unterstützet worden.

§. 7.

Von den Kriegs-Diensten.

Nachdem der gemeine Adel bey uns seit der Kirchen-Verbesserung, durch die Einziehung der Stifter und der noch stets überhand nehmenden Macht der Fürsten, sehr herunter kommen; im Gegentheil der Pracht und die Schwelgerey bey einer üblen Haushaltungs-Wirthschaft noch immer mehr und mehr gestiegen, auch die Aemter und Würden in den Städten, wie nicht weniger in den Kirchen und auf hohen Schulen guten Theils nur unadelichen besetzt worden; so siehet sich dadurch der meiste Adel bey uns genöthiget, Kriegs-Dienste zu nehmen. Hierzu findet er nun die beste Gelegenheit, nachdem der Miles perpetuus & mercenarius, in allen Staaten von Europa, auf eine den Ländern augen-

augenscheinlich [illegible] ist eingeführet worden. (a)

Wie soll sich nun ein rechtschaffener Edelmann, dem die Wohlfahrt des gemeinen Wesens so lieb als seine Ehre und sein Leben seyn soll, hierbey verhalten? Hier stosen öfters die Unternehmungen des Fürstens und die Sache des Volcks gewaltig gegen einander. Soll er als ein edler Bürger zum Verderben des gemeinen Wesens die Waffen führen? Soll er als ein rechtschaffener Soldat den Dienst seines Fürstens nicht mit gehöriger Treue und Pflicht-schuldigem Gehorsam versehen? Muß er nicht die Ehre seines Dienstes denen Betrachtungen seines Vaterlandes vorziehen? Schlüpfrige Umstände! Schwere Erörterung hart wider einander lauffender Fragen! doch laßt uns die Sache edelmännisch entscheiden. Bey so zweiffelhaften

(a) Siehe das letzte Capitel in meinem Soldaten, wo von der Aufrichtung eines im Land seßhaften beständigen Kriegs-Volcks gehandelt wird.

haften Umständen verdienet allezeit das Vaterland und die gemeine Menschen-Liebe den Vorzug, so bald sich ein Zufall äusert, wo sie bey den fürstlichen Befehlen ins Gedränge kommen. Ich mache aber hierinn keine junge Befehlshaber zu Schieds-Richtern, sondern alte, ansehnliche und vernünftige Männer, welche beydes zulängliche Einsichten haben des Landes Wohlfahrt und eines Fürsten Unternehmungen gründlich zu prüfen. Männer, die von den ansehnlichsten Geschlechtern sind und die auf den Ritter-Stuben etwas mit zu sprechen haben. Von diesen kan man es als eine Schuldigkeit fordern, daß sie den Dienst ihres Fürstens der gemeinen Wohlfahrt des Landes nachsetzen sollen; im Fall derselbe augenscheinlich demselben zum Verderben gereichet. Denn der Fürst ist an und für sich selbst nichts anders als die höchste Obrigkeit im Land: Wo nun diese ihrer Macht zum Nachtheil des Landes misbrauchet, da sind dessen edelste Glieder verbunden, derselben nöthigen Einhalt zu thun, mit nichten aber dergleichen Befehle,

die einem Land schädlich sind, mit ausführen zu helffen und darzu ihren Arm zu leihen. Ein ehrlicher Mann kan nur einerley Gestalt annehmen. Er stehet der Gerechtigkeit bey und solte es ihm auch den grösten Schaden bringen; denn was wär sonst Recht und Gerechtigkeit, wenn Frevel und Eigennutz darüber den Ausspruch thäten und solches nach ihrem Gutdüncken verändern könten?

Hat nun ein Edelmann im Dienst der Waffen jederzeit mit auf die Gerechtigkeit zu sehen, so verpflichtet ihn nicht weniger auch der Caracter eines Christen und eines tugendhaften Mannes bey dem Gebrauch der Waffen, zu aller christlichen Mässiggung und Menschen-Liebe. Nichts ist ihm unanständiger und seinem Adel schimpflicher, als einer wilden Raub-Brand- und Mordsucht dabey Raum zu lassen. Es ist keine wahrhafte edle Seele ohne Grosmuth und Mitleiden. (a) Ich

(a) Nihil est magnum quod non est placidum: sagt Seneca.

Ich setze beständig, wann ich von dem Adel rede, den Grund-Satz voraus, daß er ein Stand der Vortreflichkeit und also über die gemeine Art der Menschen erhabene Ehre sey. Wie nun die Ehre keinen andern Grund hat, als die Tugend, die Menschen-Liebe aber beydes nach dem Ausspruch der Natur als der Religion, die erhabenste Tugend ist, ohne welche man weder ein rechtschaffener Burger noch ein guter Christ seyn kan, so folget daraus auch nothwendig, daß keine Ehre aus irgend einer Handlung uns zuwachsen kan, welche der Menschen-Liebe entgegen ist. Soll nun der Kriegs-Stand ein Stand der Ehre seyn, so ist er auch nothwendig zu der Beobachtung solcher Pflichten, welche die Vortreflichkeit der Tugend ausmachen, am stärckesten verbunden, wie ich davon in meinem Buch, der Soldat, weitläuftig gehandelt habe.

Ein rechtschaffener Edelmann der im Krieg dienet, kan sich also nicht entbrechen allen Gesetzen der Gerechtigkeit und der Menschen-

Liebe in allen Vorfällen auf das genaueste nach zu leben. Er muß jederzeit sich großmüthig gegen seine Feinde erweisen; Niemand, wo es nicht eine unumgängliche Nothwendigkeit erfordert, einigen Schaden noch Drangsal zu fügen. Er muß vielmehr selbst die Bedrängten in Schutz nehmen und solche gegen die Wuth und den Frevel eines wilden barbarischen Gesindels, in Sicherheit zu setzen suchen. Er muß seinen Soldaten nie keine Unordnungen noch Grausamkeiten verstatten, mitten unter dem Geräusch der Waffen und dem Feuer der Streitenden die Ueberwundenen schonen und den Sieg mit heldenmäsiger Großmuth erfechten. Dieses bringet Ruhm und verherrlichet den Namen des Ueberwinders; da im gegentheil die Natur bey allen Arten der Grausamkeit einen heiligen Abscheu spüret.

Die alten Helden-Gedichte sind voll von solchen glänzenden Begebenheiten. So sehr ist diese Erkäntnis allen menschlichen Seelen eingepräget.

Ovidius

Ovidius L. 3. de arte amandi singt unter andern hiervon unvergleichlich:

Hæc docet ut pœnis hominum, vel sanguine pasci,
Turpe ferumque putes, ut ferrum Marte cruentum,
Sic cum pace premas, ut non infensus alendis
Materiem præstes odiis, ut sontibus ultro
Ignosse velis, deponas ocius iram
Quam moveas, precibus nunquam implacabilis obstes.
Obvia prosternas, prostrataque, more leonum,
Despicias, alacres ardent cum sternere tauros
Transiliunt prædas humiles, hac ipse magistra
Da veniam victis, hac exhortante calores
Horrificos, & quæ nunquam nocitura timentur;
Jurgia contentus solo terrore coerce.
Ætherei patris exemplo.

Die Tapferkeit ist demnach nur eine Tugend, wo es eine unumgängliche Nothwendigkeit erfordert, die angefochtene Gerechtigkeit und Unschuld zu vertheidigen, oder sich, seine Güter, sein Vaterland, seine Freunde und seinen Fürsten, gegen eine ungerechte Gewalt, zu schützen, und Macht mit Macht zurück zu treiben. Auser dieser nothdringlichen Beschützung und rechtsmäsigen Vertheidigung findet kein Vorwand zur Beleidigung eines andern statt; will man anders nicht den Namen eines Räubers oder eines Mörders an statt eines tapfern und ehrlichen Mannes verdienen. Ein Edelmann muß demnach, wenn ihm eine Kriegs-Verrichtung anvertrauet wird, um so viel sorgsamer darauf bedacht seyn, daß seine Leute nicht ausschweiffen, noch auf Rauben und Plündern ausgehen. Denn dadurch wird der Dienst gewaltig verunehret, ja öfters gar verwahrloset. Die Rache wird entzündet. Man balgt und mezelt sich einander, ohne Noth, aus bloser Raserey und Grausamkeit. Der

Krieg

Krieg, der an und für sich selbst ein groses Uebel ist, wird dadurch noch immer mehr und mehr abscheulich. Wer wolte in solchen barbarischen Kriegen dienen?

§. 8.

Von den Zweykämpfen.

Hierbey muß ich auch der Zweykämpfen in etwas gedencken. Solche waren vormahls, zu den Zeiten erlaubet, da noch das Faust-Recht galt, und keine Gerichts-Höfe bestelt waren, vor welche der Adel seine Sachen zur richterlichen Entscheidung bringen konte. Die Spanier, Engelländer, Francken, Teutschen und übrige europäische Völcker hielten auf diese Gewohnheit. (a) Die salische,

(a) Monomachiæ inventionem quidam Mantinæis tribuunt, alii volunt antiquiorem esse: Post Barbarorum irruptionem in Italiam truculentus ille mos inolevit apud Longobardos, Francos, Germanos, Anglos, Hispanos, Moschos & Danos,

fränckische, sächsische und schwäbische Rechte gaben denen Zweykämpfen gewisse Gesetze, um mit einer sonst gantz unvernünftigen und barbarischen Handlung den Schein der Gerechtigkeit aufs möglichste zu verbinden. So wohl die christliche Religion, welche alle Selbst-Rache ausdrücklich verbietet, als die Vorstellungen frommer Bischöffe und Kirchen-Lehrer waren hier vergebens. Ja die geistlichen Ritter schlugen sich öfters selbst und vermengten diese That mit allen andächtigen Gebräuchen der Kirche. Man glaubte, daß GOtt durch dieses Mittel demjenigen den Sieg zu schencken pflegte, der das Recht auf seiner Seiten hätte. Man meynte auch, es lies doch gleichwohl besser und sey einem tapfern Rittersmann anständiger, sein Recht mit dem Schwerd zu verfechten, als mit vielen weibischen Zänckereyen und lateinischen Advocaten-Streichen vor den Gerichten sich pöbel-

Danos. Ante tamen Frotho Rex, hanc inter alias legem tulit ut quæ libet controversia ferro decerneretur, speciosius viribus quam verbis confligendum existimans. Th. Bartholini Diss. de Holgero Dano c. 5.

pöbelhaft herum zu ziehen. Allein dieses war so viel, als ein groses Uebel vermeiden, um ein noch gröseres zu begehen. Wie solte man die Gerechtigkeit einer Sache auf die Stärcke des Arms, oder die Zufälligkeit eines zweiffelhaften Siegs ankommen lassen?

Wie aber verhält es sich, wenn man an seiner Ehre angegriffen wird? Kan ein Edelmann auch einen Schimpf anders als mit des Schimpfers Blut rächen? Laßt uns diese Frage so deutlich als möglich beantworten. Es ist eine traurige Wirckung verkehrter Begriffe, daß wir die Rettung unsrer Ehre in einer der schändlichsten Thaten suchen. Ich sage in einer der schändlichsten Thaten. Eine schändliche That ist diejenige, welche wieder die Religion, wider die Vernunft, und wider die Gesetze begangen wird. Der Zweykampf lauft wider die Religion, denn diese befiehlt uns, unserm Nechsten, die uns von ihm zugefügte Beleidigungen so zu vergeben, wie wir selbst wollen, daß uns GOtt unsre Missethaten

und Sünden vergeben soll. Christus unser Heiland und Gesetzgeber prediget nichts als die Liebe und verbiet die Selbst Rache als das gröste Verbrechen. Der Zweykampf lauft wieder die Vernunft, denn es ist unsinnig einem Menschen zu gefallen, der uns feind ist, auch sein Leben preis zu geben: In einem Zweykampf kan sowohl der Beleidiger den Beleidigten, als dieser jenen des Lebens berauben. Ist dieses eine Gerechtigkeit? Ist dieses eine Ehren-Rettung? Fürwahr, unvernünftiger kan man nicht denken. Haftet die Ehre nicht auf unsern Thaten? Kan man uns diese nehmen, wenn wir unschuldig und tugenhaft sind? Ist es nicht ein närrischer Hochmuth, daß man nicht leiden will, daß andere übels von uns dencken und reden? Wo hat noch je ein Mensch gelebt, der es jedermann in der Welt hat recht machen können? Müssen nicht die gröste Könige und Helden so wohl als die weiseste und tugendhaffteste Leute sich lästern und bespotten lassen? Der Zweykampf lauft wider die Gesetze. Bey allen gesitteten Völckern ist der Zweykampf als eine

eine ungerechte Handlung verboten. Ludwig der XIV. brauchte in dieser Sache einen solchen Ernst, daß er die Verbrecher, wann sie auch gleich die vornehmste von Adel waren, am Leben straffen lies. Die Schärfe der preußischen Duell-Mandate ist bekant; und wenn es in den neuern zugleich heißet, daß kein Officier einen Schimpf soll auf sich sitzen lassen, so kan man dieses vernünfftiger Weise nicht anders verstehen, als sie solten nichts thun, was sie beschimpfen könte. Denn wann man eine Sache so scharff verbietet, wie hier der Zweykampf verboten wird, so kan man nicht sagen, daß solche zugleich auch durch den Ausdruck: keinen Schimpf auf sich sitzen zu lassen, geboten würde. Ein Gesetz kan nicht zugleich eine Sache verbieten und gebieten. Alle bürgerliche Gesetze betrachten den, der einen andern im Zweikampf erlegt, als einen Mörder, oder Todtschläger, die geistliche oder canonische Rechte aber verweisen den Leichnam desjenigen, der im Zweykampf entleibet wird auf den Schindanger. Ist nun die Ehre gröser die Gesetze zu übertreten

ten, als zu halten, so hat Paulus sehr unrecht, wann er das Verbrechen nach den Gesetzen abmisset, indem er sagt, wo kein Gesetz wär, so wär auch keine Sünde Rom. 7. v. 7. Die Warheit wird weder mit Degen noch Pistolen entschieden; man rettet seine Ehre nicht besser als mit seiner Unschuld; und gesetzt, ich schlüge mich mit zehn herum, werden deswegen die Leute nicht von mir glauben, was sie wollen? Nur kleine Geister werden durch böse Nachreden aufgebracht.

Ja, sagt man, andere Officier dienen nicht mehr mit einem, wann man einen Schimpf auf sich sitzen läßt. Dieses, ich muß es bekennen, ist ein empfindlicher Umstand. Soll man sich durch den Schein einer vermeinten Zaghafftigkeit um seinen Dienst und um sein zeitlich Glück gebracht sehen? Allein, ist es dann erlaubt deswegen ein Verbrechen zu begehen, um seinen Dienst zu erhalten, und sein Glück in der Welt zu machen? Ist dieses, so wurden die Verbrechen in gewissen Fällen nothwendig. Diese Sitten Lehre würde

würde auf einmal alle Gerechtigkeit und alle Tugend aus der menschlichen Gesellschafft vertilgen. Alle Verbrechen würden nach diesem Satz kein Verbrechen mehr seyn, weil sie mit der Nothwendigkeit sein Glück zu machen, könten entschuldiget werden. Diebstahl, Rauberey, Betrug, Meyneid, Ehbruch, und die aller schändlichste Handlungen würden sich auf diese Art rechtfertigen können. Was würden die Menschen sich nicht erlauben, ihr Glück in der Welt zu machen? Joseph war also ein schlechter Mensch. Er hatte nicht einmal das Hertz seines Herrn des Potiphars Weib einen kleinen Liebes-Dienst zu erweisen. A che Poltrone! der Zaghaffte kam darüber um seinen Dienst, ja gar ins Gefängnis. Moses wehlte lieber alle Schmach mit dem Volck GOttes zu leiden, als ein Sohn der Tochter des Pharao zu seyn. Diese Männer sind ja wohl kleine Geister gewesen, daß sie eine solche schlechte Wahl in Ansehung ihres Glückes getroffen haben. Waren dieses nicht Zärtlichkeiten einer unzeitigen Tugend? Laßt uns die Begriffe der wahren Ehre rechtferti-

gen

gen. Ich halte den für einen zaghafften und unwürdigen Edelmann, der nicht das Hertz hat, der wahren Ehre zu folgen. Nun ist unstreitig der nur ein ehrlicher Mann, der die Pflichten der Ehre beobachtet; diese Pflichten bestehen in der Beobachtung solcher Gesetze, die uns die Religion, die Vernumfft und die Gerechtigkeit vorschreibet; wer also darwider handelt, ist kein ehrlicher Mann; folglich verliert ein Edelmann, der sich wider die Gesetze in einen Zweykamf einlässet, die Ehre, die er zu vertheidigen sucht. a)

§. 9.

Von bürgerlichen Aemtern.

Es ist ein verkehrter Wahn, wann sich Edelleute einbilden, die bürgerlichen Aemter seyen ihnen weniger anständig, als der Dienst der Waffen? Solte man dabey weniger edel und

a) Siehe über diese Materie meine Anmerckungen über den Zweykampf in dem IX. Cap. meines Soldatens.

und achtbar seyn? Wir haben bereits oben erwiesen, daß Verstand und Wissenschafften einen grosen Vorzug geben, und die Menschen weit über den Pöbel erheben. Worin solte sonst der Adel bestehen? Heißt es nicht arte & marte, literis & armis? Ist das nicht der ächte und wahre Adel, der seine Bemühungen zum Besten des gemeinen Wesens anwendet? Wie schön läßt es einem ehrlichen Mann hier edle Beyspiel der Weisheit und der Gerechtigkeit zu geben, und dem einreissenden Verderben im gemeinen Wesen mit einem erhabenen Geist und beherzten Muth sich entgegen zu setzen? Geben es in bürgerlichen Aemter viele unwürdige Mitglieder? Beherrschet sie ein blinder Wahn und schändlicher Eigennutz? Sind einige davon aus dem niedrigen Pöbel? Was schadet alles dieses unserm Adel? Giebt es nicht auch Thoren und unwürdige Geschöpfe genug unter den Geschlechten der Edlen und Wohlgebohrnen? Es kan keine bürgerliche Gesellschafft bestehen ohne Unterscheid der Stände; einer ist dem andern unterstellet; Einer genieset

nieset Wechselsweise von dem andern Hülfe, Schütz, Unterhalt und Nahrung. Der Reiche und Vornehme hat, so wenig Ursache den Aermern und Geringern zu verachten, als wenig eines jeden Stand und Glück von seinem eigenen Willen abhänget. Wie thörigt muß also nicht ein hochmüthiger Reicher dencken, der, als dieser Abhänglichkeit von einem höhern Wesen gantz vergessen, seinen Neben-Menschen verachtet, und dadurch die Bande der Geselligkeit, die uns mit allen Menschen verbinden, heillos trennt? Er ist ein bloses Geschöpfe, und sein Cörper muß verfaulen, wie der Cörper eines Armen. Lasset uns deswegen die Vorzüge, die GOtt einem vor dem andern in diesem Leben gönnet, nur zum Besten andrer Menschen gebrauchen; Dieses wird für schön und edel gehalten.

Wenn also ein Edelmann in bürgerlichen Aemtern sitzet, so soll er sich auf seinen Adel nicht das mindeste herausnehmen. Er ist deswegen nicht besser als seine andere Mitbürger. Ist er edel, so muß er auch edel gesin-

net

net seyn, und sein gantzes Betragen zum Besten des gemeinen Wesens einrichten. Es war vor dem ein Herr von Erlach, der als General in kayserlichen Diensten gestanden, er wurde in sein Vaterland, nach Bern, zum Rathsherrn berufen. Er hielt diesen Beruf für eine Ehre und nahm ihn an. Er bezeigte sich gegen seine andre Mitglieder im Rath so leutselig, daß er einen gemeinen Handwercksmann, der neben ihm auf einem Amt saß, brüderlich umfieng, weil er in einem gewissen Vorfall ihm seine Redlichkeit bezeigte; Sein Adel verlor dadurch nichts, er wurde vielmehr um so viel würdiger. Wie mancher groser Befehlshaber begrüset auf solche Weise nicht einen gemeinen Soldaten, der sich durch eine ritterliche That in einer Kriegs-Handlung auszeichnet. Die Tugend macht edel, nicht der blose Stand. Sind nun gemeine Leute auch fähig tugendhaft zu seyn; warum wolte man sie nicht deswegen ehren und mit ihnen gesamter Hand die Wohlfahrt des gemeinen Wesens besorgen helffen? Da zumahl bürgerliche Aemter in

grosen Städten so wohl als Hof- und Kriegs-Dienste dem Adel eine würdige Beschäftigung und einen geziemenden Unterhalt verschaffen? wie wir solches an dem Patriciat in Nürnberg, Franckfurt, Augspurg, Ulm, wie auch in den Städten von andern Reichen und Staaten wahrnehmen. In Engelland schämen sich die vornehmste Lords-Söhne nicht Advocaten abzugeben, um nachmals in den Magistrat zu kommen und zu Parlaments Gliedern erwehlt zu werden. In Spanien nehmen junge von Adel aus den ältesten Häusern noch die Doctor-Würde an und werden darauf zu den höchsten Ehren-Stellen im Regiment befördert. Noch vor zwey Jahren besuchte mich hier ein solcher vornehmer spanischer Doctor, Namens de Torres, der darauf auch ein Mitglied von der Academie der Wissenschaften wurde. Er war aus Andalusien und einer der artigsten und geschicktesten Edelleuten.

Nur

Nur die teutsche Edelleute sind an einigen Orten noch so lächerlich, daß sie lieber sich dem hochadelichen Müssiggang ergeben, als daß sie etwas lernen und sich zum Besten des gemeinen Wesens beschäftigen solten. Sind wir Teutsche hierinnen nicht ein wenig gar zu lächerlich, lasset uns diesen müsigen Junckern zu ihrer Nachricht die vortrefliche Lehre eines gräflichen Schrift-Stellers von Wort zu Wort hier mit theilen:

Der junge Adel, sagt er, soll sich auf das Studiren geben, dann es steht einem von Adel wohl an, daß er etwas vor einem andern kan; dann so einer vom Adel etwas weiß, hat es ein grösers Ansehen, dann von einem gemeinen Mann und wird gebraucht von den grosen Herrn vor einem andern der nichts kan, ob er schon von Adel sey. Wann sie dann also gelehrt seynd, so seynd sie auf den hohen Stifftern sehr annehmlich, werden in Reichs-Sachen gebraucht und kommen auf den Stiftern zu ehrlichen und

sehr hohen Würden und Ständen, wie man sieht, als Bischöf und Chur-Fürsten, welches den ganzen Geschlechten zu ehren und gutem erreicht. Darum soll der Adel zu allem gezogen werden, in geistlichen und weltlichen, zu Kriegs und zu friedlichen Regiments-Sachen, so bekömt er alle Regierung des Reichs unter sich: Aber es ist hier nicht der gemeyn Adel alleyn vermeynt, sondern hoch und nider Adel, als Fürsten, Grauen, vnd Herren mit zugleich. S. Reinhart den Aeltern, Grauen zu Solms Beschreibung vom Ursprung und Herkommen des Adels. XIX.

§. 10.

Vom Land-Leben überhaupt.

Das Land-Leben ist eigentlich die rechte Bestimmung für den Adel; zumahl wenn er angeerbte Stamm-Güter und Herrschaften besitzet. Hier muß er sich suchen würdig fort zu bringen und durch eine gute Wirth-

schaft

schaft sein Haus und sein Geschlecht im Flor zu erhalten. (a) Mit Bauern- und frohnbaren Gütern muß sich ein Edelmann nicht abgeben, weil er sonst den Dorf-Spies auf seinem Hof leiden und die Befehle eines Bauern-Schultheiß ehren muß. Dieses hies bey den Alten Harnisch, Schwerd und Spies an die Wand hängen: Zins und Pacht-Güter annehmen und gar zu Bauern werden, welches alles einem Edelmann durchaus übel anlässet und seinen Adel wircklich kräncket per L. Milites C. locat. cond. Fr. Pfeil. conf. 202. n. 39. cent. 2.

Das Land-Leben ist unter allen Lebens-Arten in der Welt für einen ehrlichen und weisen

(a) Poggius in l. de nobilitate, sagt von dergleichen Edelleuten, daß sie sich so viel wie die Könige einbildeten und deswegen den städtischen Adel verächtlich hielten; weil sie von ihren Bauern als ihren Unterthanen gleichsam angebetet würden; da im Gegentheil in einer grosen Stadt zwischen einem Edelmann und einem wohlhabenden Kaufmann kaum einiger Unterscheid zu spüren sey.

weisen Mann das annehmlichste, unschuldigste, gesündeste und glücklichste. (a) Die gröste und vortreflichste Leute, wann sie nicht sonst Gelegenheit hatten, oder aufgefordert wurden, öffentliche Aemter zu verwalten, haben solches jederzeit allen andern Erwerbungs-Mitteln und Lebens-Arten vorgezogen. (b) Und wie solte es anders seyn, da die Menschen, so lang sie im Stand der Unschuld gelebet und die Glückseligkeit der ihnen von GOtt

(a) Nulla vitâ beatior esse potest agricultura, neque solum officio, sed & delectatione & saturitate, copiaque rerum omnium, quæ ad victum hominum & cultum etiam pertinent. *Cato Maj.*

(b) Omnium rerum quibus aliquid acquiritur, nihil est agricultura melius, nihil uberius, nihil dulcius, nihil homine libero dignius. Cic. 1. offic. Womit übereinstimmt was Petrarcha de instit. reipubl. §. 1. meldet, wann er sagt: Agricultura alimenta nobis præbet, ædificium adjuvat & vestimentum penè suppeditat, quinimo nulla ars, nullaque hominum industria efficit hominum magis beatum quam agricultura.

GOtt geschenckten Güter in heiliger Abhänglichkeit von ihm genossen, keine andere als diese paradiesische Lebens-Art geführet haben. So bald aber die Menschen in das wilde verwuchsen und von der Erkentniß des lebendigen GOttes sich immer mehr und mehr entfernten, so entstunden aus Nothwendigkeit die Monarchien, die Fürstenthümer und die Republicken auf Erden, deren Häupter, weil sie ihrer Macht öfters mißbrauchten, das menschliche Geschlecht unter das Joch der Tyranney und einer schnöden Dienstbarkeit würden gebracht haben, wo nicht edele und tapfere Gemüther sich ihrer ungerechten Gewalt widersetzet und dargegen die natürliche und bürgerliche Freyheit noch beschützet hätten. In solcher Verfassung und Einrichtung der weltlichen Staaten, da grose und mächtige Städte gebauet wurden und die Könige mit allem ersinnlichen Pracht Hof hielten, suchten nicht selten die gröste und weiseste Männer ihren ruhigen Auffenthalt auf dem Land. Ja selbst die vortreflichste Könige und Helden fanden hier die wahre

 An-

Annehmlichkeiten des Lebens auf den stillen Triften in einer süsen Einsamkeit. Hier konten sie sich mit sich selbst und mit ihren Wissenschaften, in stolzer Freyheit ruhig unterhalten, wie wir davon die Nachrichten bey den Geschichtschreibern finden. (a)

> O fortunatos nimium, sua si bona norint
> Agricolas, quibus ipsa, procul discordibus armis,
> Fundit humo facilem victum justissima tellus. (b)

Wie aber unter dem Land-Leben selbst ein groser Unterschied ist, so findet man auch nach dessen Beschaffenheit, dabey mehr oder weniger Ruhe und Vergnügen. Hat man eine gantze Herrschaft mit allen hohen und niedern Gerechtigkeiten, Parochialien, Jag-

den

(a) Siehe unter andern Ciceronis orat. pro Rosc. Amer.

(b) Virgil, 2. Georg.

den und dergleichen, so hat man nicht allein eine weitläufstigere Haushaltung, als ein gemeiner von Adel zu besorgen, sondern man ist auch zugleich seiner Unterthanen Richter, Herr und Obrigkeit. Hat man aber nur einzele Frey-Höfe mit zugehörigen Feld-Gütern, Angern, Wiesen, Weyern, Zehenden und andern kleinen Gefällen, ohne Unterthanen und Gerichtbarkeiten, so läßt es sich dabey schon etwas stiller und ruhiger leben, indem man nur für sich allein und die Seinigen zu sorgen hat und öfters mit ein Paar Pflügen seine gantze Nothdurft bestreichen kan; dagegen hat man auch mancherley Verdrieslichkeiten von Seiten seiner groben Nachbarn, den Bauern, auszustehen, welche, indem man ihnen nichts zu befehlen hat, und sie gleichwohl die Freyheit des Adels insgemein mit hämischer Scheelsucht beeifsern, einem, wo sie nur können, mancherley Schaden und bäurische Tücke erweisen, wie ich solches leider selbst zu meinem grösten Schaden bisher in Ansehung eines Lehens erfahren habe. Mit diesem unartigen und

boshaften Geschlecht ist man um so viel übler daran, wenn man gegen sie bey Hofe keinen Schutz hat, sondern dem Troz und Uebermuth der Beamten, bey denen man die Bauern verklagen muß, sich völlig überlassen siehet. Wie dann heut zu Tag an den meisten fürstlichen Höfen der Adel ohnedem immer mehr und mehr herunter komt und dessen Ansehen geschwächt wird, zumahl, wo die Edelleute, als Land-Stände, sich noch grosse und wichtige Rechte beybehalten haben. Der unmittelbare freye Reichs-Adel der drey vereinigten Craysen, Francken, Schwaben, und Ober-Rhein ist noch der glücklichste, weil er aus eigenen Mitteln bestehet und theils von dem Krumstab, und theils von dem Kayser geschützet wird.

§. 11.

Von der Wirthschaft auf dem Land insbesonder.

Will man der Ruhe halben das Land-Leben erwehlen, so findet man die lustigste und anmuthig-

muthigste Höfe bey grosen Städten. Wo man diese haben kan, da sind solche allen andern vorzuziehen; denn man behält den Zusammenhang mit der grosen Welt und kan nach gestalten Umständen, bald dem städtischen Geräusch als einem Schauspiel mit beywohnen; bald aber, wenn man davon ermüdet ist, sich wieder in die ruhige Einsamkeit begeben. Man kan dabey seinen Anwachs täglich zu Markt bringen und zu Geld machen. Man kan seinen Kindern eine anständige Erziehung geben, und solche in Künsten und Wissenschaften wohl unterrichten lassen. Man kan dabey den Umgang mit den artigsten und vortreflichsten Leuten fortsetzen. Mithin auf diese Weise die Vortheile der Stadt und der Annehmlichkeiten des Land-Lebens zugleich geniesen.

Ueberhaupt hat ein Edelmann, der auf dem Land lebet, folgende Regeln in acht zu nehmen. 1.) Daß er allen Umgang und alle Vertraulichkeit mit den so genanten Krippen-Reutern, Vogel-Schützen, Hasen-Jägern

Jägern und andern dergleichen herum irrenden müssigen Rittern sorgfältigst vermeide, auch mit seinen Nachbarn in keine weitere Vertraulichkeit sich einlasse, als es der Wohlstand erfordert und die Ordnung seines häuslichen Lebens nicht störet. Denn es geschiehet nicht selten, daß der Adel, aus nachbarschaftlicher Freundschaft, durch Prassen und Schmausen sich selbst einander aufzehret; welches fürwahr eine schlechte Kurtzweil ist, dadurch schon manches adeliche Geschlecht ins Verderben gerathen ist. 2) So muß ein rechtschaffener Land-Edelmann sich der Wirthschaft selbst unterziehen, sein Hauswesen wohl bestellen, auf alles ein wachendes Auge haben, auch wegen seiner Gesundheit sich in steter Bewegung halten, reiten, fahren, gehen, in seinem Garten zuweilen mit eigener Hand arbeiten, selbst nach seinen Aeckern und Gütern sehen, Scheuern, Ställe, Böden, Keller, Vorraths-Kammern fleissig durchsuchen; sich auf kein Gesind verlassen, über alles genaue Rechnung halten, und Ausgaben und Einnahmen gegen einander

wohl

wohl überschlagen, um zu sehen, was Vortheil oder Schaden bringet; mithin sein Hauswesen in beßtmöglichster Ordnung zu erhalten trachten. 3) Weil man auch von Seiten der Bedienten und des Gesindes heut zu Tag besonders übel daran ist; indem solches weit kostbarer als zu unsrer Väter Zeiten will unterhalten werden, folglich die Güter dadurch in ihrer Einnahme einen grosen Abbruch leiden, indem die Ausgaben sich täglich vermehren und die einreissende Mißbräuche und Unordnungen fast allen Nutzen weg nehmen, den man sonst sich von dem auf das Land gelegten göttlichen Segen und von seinen anhaltenden Bemühungen zu versprechen hätte; so ist es eine grose Frage, wie diesem fortwährenden Unwesen zu steuern sey; zumahl da die viele Plackereyen mit dem Gesind bereits viele Edelleute bewogen haben, ihre Güter zu verpachten, wodurch aber dieselbe insgemein übel zugerichtet werden, wo nicht gar in gäntzlichen Verfall gerathen: Hier solte billig die Landes-Obrigkeit genauere Einsicht haben und das bisher in so gro-

sen

sen Abgang gerathene Policey-Wesen zu verbessern trachten, mithin die Unordnungen und das Böse mehr bestrafen. Hernach solten unsre Geistlichen ihren Zuhörer besser das Gewissen schärffen und an statt ihnen das Geheinmis der heil. Dreyeinigkeit und die verborgene Rathschläge GOttes von Ewigkeit her, nach allen darüber in der Kirche entstandenen Zänckereyen zu erklären, denenselben die wesentlichsten Pflichten der Religion bekanter machen. Ferner so solten auch die Herrschaften selbst das Gesind stets zum Guten anweisen, ihm gute Exempel geben, solches christlich und wohl halten, keine Misbräuche, andern Haushaltungen zum Nachtheil einführen und kein gottloses diebisches Gesindel hegen. Nach diesem so soll ein jeder Haus-Vater und Haus-Mutter auf das Gesind eine besondere Aufmercksamkeit haben, damit es klaglos gestellet werde und nicht gegründete Ursache finden möge, sie einer Ungerechtigkeit, Härte und unbilligen Verfahrens zu beschuldigen. Auch muß man sich hüten aus bekanten unordentli-

chen

chen Haushaltungen Dienstboten zu nehmen, dann diese wird man nimmer recht in Ordnung und zur Sparsamkeit bringen. So nöthig es ist, dem Gesind seine Fehler mercklich zu machen und sie darüber mit anständiger Ernsthaftigkeit zu bestrafen, so sehr muß man sich im Gegentheil des steten Keiffens und Schmähens enthalten; denn das Gesind wird endlich daran gewöhnt. Es verlieret darüber die Schamhaftigkeit und die Ehrerbietung und lernet nicht grobe und leichte Gebrechen von einander unterscheiden. Ein untreues und diebisches Gesind aber muß man gleich fortschaffen. Da man im Gegentheil bey andern kleinen Gebrechen und Schwachheiten Gedult und Nachsehen haben muß. Auch soll man sich wohl hüten gantz fremdes Gesind zu nehmen, von dessen Heymath Thun und Lassen man keine sichere Nachricht hat. Man nimt am besten das Gesind aus benachbarten Orten und von bekanten Eltern. Wer Unterthanen hat, der kan darunter die besten zu seinem Dienst auslesen.

§. 12.

§. 12.

Vom geistlichen Stand.

Ist ein Edelmann römisch Catholischer Religion, so stehen ihm alle geistliche Ehren-Stellen offen. Er kan Dumm-Herr, Prelat, Abt, Bischof, Ertz-Bischof und Churfürst werden. Dergleichen Vortheile aber hat der protestantische Adel nicht. Die Cantzel, so erhaben sie ist, wird dennoch bey uns insgemein nur mit geringer Leute Kinder besetzt, welche sich selten in diese ihren Stand so weit übersteigende Hoheit schicken können; sie vergessen sich dabey gar leicht. An GOttes Statt lehren und Sünden zu vergeben: dieses will viel sagen.

Die edle Demuth, der sanftmüthige Glimpf, die leutselige Verträglichkeit, welche die Bande des geselligen Lebens erhalten, sind Früchte einer edlen und sorgfältigen Erziehung; diese haben die wenigste Geistlichen. Ihre Zänckereyen sind deswegen unbescheiden und ihr Eigensinn ist unüberwindlich.

Wie

Wie schön, wie nützlich wär es demnach für die protestantische Kirche, wann auch Personen vom Herrn- und Adel-Stand sich entschliessen wolten, Lehrer des Evangelii abzugeben und sich dem geistlichen Stand, wie in der römischen Kirche, zu wiedmen? Die fort währende Spaltungen in der Religion würden dadurch am ersten zum Frieden und zur Vereinigung eingelencket werden. Zumahl da man in den Grund-Sätzen der Lehre Christi und seiner Apostel einig ist und das übrige nur auf einseitige Meynungen, Wort, Erklärungen, Ceremonien und Schul-Zänckereyen ankomt, deren sich der Adel schämen würde. Die gemeinste und dummste Pfaffen sind insgemein die gröste Schreyer und Zäncker. Da wir alle wissen, was wir thun und lassen sollen; so ist dieses ja Grund genug, uns der Irrthümer halben mit einander zu vertragen; dann der Wandel zeigt von einem lebendigen Glauben und nicht das Lehr-Gebäude, das ein jeder Geistlicher nach seinem Gehirne drechselt.

Ein Edelmann, der demnach dem geistlichen Stand sich zu wiedmen gedencket; muß zuförderst seine Absichten auf die Ausbreitung des christlichen Glaubens und auf den Frieden richten. Er muß nach seinem edlen Hertzen sich selbst zum Exempel seiner Gemeine darstellen und so sehr durch seine Tugenden als durch seine Lehren erbauen. Er muß seinen Stand mit Gottseligkeit führen und nicht den mindesten Hochmuth zeigen, wann er auch gleich zu den höchsten Würden gelangen solte. Er muß nichts von den Kirchen-Gefällen veräusern und auch nicht dulten, daß durch übermäsige Stifftungen dem Wohlseyn des gemeinen Wesens Abbruch geschehe. Er muß beydes dem Staat und dem Fürsten dienen, und sie in der Vereinigung mit der Kirche erhalten, damit weder ihre Rechte noch Absichten sich trennen, sondern stets auf einerley Endzweck, nemlich auf die gemeine Wohlfahrt gerichtet seyn mögen. Ein Bischoff soll unsträfflich seyn. Unter den Protestanten darf er eine Frau haben, bey den Catholicken aber schicket sich kein Weib,

weder

weder in hohe noch niedrige Stifter, Paulus sagt deßwegen: Wer freyet, der sorget was der Welt angehöret und wie er dem Weibe gefalle. 1 Cor. 7, 33. Die Erziehung der Kinder und die Sorgen der Nahruug sind die gröste Zerstreuungen eines Geistlichen und es ist schwer, dabey einer Gemeine, in dem einen oder andern, keine Aergernis zu geben. Von den übrigen Pflichten eines Geistlichen von Adel enthalte ich mich hier weitläuftiger zu handeln; dann sie sind eben dieselbe, die einen ehrlichen Mann und einen Christen ausmachen.

§. 13.

Vom Heyrathen.

Zu des Adels Würde, Glantz und Hoheit gehöret auch allerdings dieses, daß er sich mit andern edlen Geschlechtern verschwägere und also seinen Stamm durch adeliches Geblüt fortpflantze.

In que futuri
Temporis ætatem, venturorumque Nepotum,
Prospiciet prolem sanctaque a conjuge natam
Ferre simul nomenque suum curasque jubebit: sagt Ovidius.

Nach dem Gesetz der zwölf Tafeln war denen Patricien verboten, ein Weib aus dem Pöbel zu nehmen: Ne Patribus connubium cum plebe esset. Ex L. XII. Tab. Ein Burger zu Athen dorfte keine Fremde heyrathen, solten anders ihre Kinder zu öffentlichen Aemtern gelangen. Das Bysantische Gesetz war diesem gleichförmig: Ne civis, qui non esset ex ipsorum utroque civis. Unsere Vorfahren haben so starck auf diese Adelsbürtigkeit gesehen, daß man weder in den Stiftern, noch bey den Thurnieren, noch zu den Ritter-Orden konte zugelassen werden, wo man nicht seine vier Tafeln oder Schildlein von vätterlicher und mütterlicher Abstammung

nung, das ist, seine sechszehn Ahnen aufweisen konte. Die Natur ertheilet zwar allen Menschen gleiche Rechte, doch lässet sie denjenigen den Vorzug, die andere an Tugenden und schönen Eigenschaften übertreffen. Nach den bürgerlichen Rechten folget das Weib der Würde des Mannes; nach den canonischen oder geistlichen Rechten ist die Ehe ein Sacrament, welches für heilig und unauflöslich gehalten wird, wenn auch gleich ein Fürst eine Bauern-Magd sich ehlich zugesellete. Der Adel aber hat sich ein eigenes Gesetz gemacht, welches, ob es zwar die Ehe an und vor sich selbst nicht trennnet, doch denen aus ungleicher Ehe gebornen Kindern verschiedene Vortheile versagt. Diese, bey dem adelichen erforderliche Verbindung mit andern adelichen Geschlechtern, hat ihren guten Grund, nicht allein in der Erhaltung des Adels an und für sich selbst, sondern auch in den vernünftigen Absichten, die auf die Vortreflichkeit eines edlen und tugendhaften Betragens abzwecken. Die Erziehung, die Lebens-Art und ein grosmüthiges edles We-

sen, sind solche Eigenschaften, die man nicht leicht unter dem Pöbel findet, und wie sie mit zu der Ehre und dem Wohlstand des Adels gehören, so muß er dieselbe auch im Heyrathen nicht aus den Augen setzen. Es verhält sich hier mit den Menschen fast wie mit den Thieren und Gewächsen. Ein jedes zeugt natürlicher Weise seines gleichen. Horazius sagt:

> Fortes creantur fortibus & bonis
> Est in juvencis, est in equis parum
> Virtus; nec imbecillem feroces
> Progenerant Aquilæ columbam.

Man bemercket so gar in den Blumen und Gewächsen gewisse Striche und Farben, die sich durch einen ihnen eignen Saamen fortpflantzen. Also beobachtet man auch in gewissen Geschlechten unter den Menschen gewisse Gebrechen und Eigenschaften, die ihnen gleichsam angeboren sind und theils von der Formirung ihres mechanischen Baues mit abhängen. Und obgleich die erste Nahrungs-

rungs-S[illegible]e, die Erziehung, die Luft, die Lebens-Weise und viele andere Umstände mehr der Natur des Menschen einen starcken Eindruck geben und oftmahls gar verändern, so bleibet doch der erste Typus davon noch beständig. Man solte nicht glauben, wie viel die gute Gemüths-Art einer frommen und tugendhaften Mutter auf ihre Geburt wircket. Man kan hier viele wichtige Anmerckungen zur Erläuterung der Natur-Geschichte, aus der täglichen Erfahrung machen. Das Temperament stickt bereits in dem Saamen. Deßwegen soll ein vernünftiger Mensch im Heyrathen, wann er eine glückselige Ehe führen und gutartige Kinder erzielen will, hauptsächlich mit darauf sehen, daß er in ein gutes, ehrbares und belobtes Geschlecht heyrathe, auch dabey mehr auf Tugend als blose Schönheit und Reichthum sehe. Auch thut hier öfters die Vermischung zweyer gegentheiligen Temperamenten eine sehr gute Wirckung. Wann z. Ex. ein Verschwender, eine Häusliche; ein Leichtsinniger eine Schwermüthige; ein Gähzorniger

eine Sachtsinnige Frau zum Ehe-Gatten sich erkieset. Ueberhaupt ist ein vernünftiges und tugendhaftes Weib, nach dem Ausspruch des Weisen eine himmlische Gabe, denn die Tugend verbessert eines jeden Temperament. Hierauf muß also ein Edelmann im Heyrathen vornemlich sein Augenmerck richten. Stemmate materno felix, virtute paterna. Der schon mehr angezogene Graf Reinhard von Solms hat in seiner Beschreibung vom Ursprung des Adels VIII. nicht gantz Unrecht darüber zu eiffern, daß, wann ein ehrlicher von Adel Töchter hat, die ehrlich erzogen sind, tugendliches Wandels, ihre angeborne Wappen mit Schild und mit adelichen Anchen beweisen können und etwan arm sind, die lassen wir sitzen, dieweil sie nicht viel Gelds bringen und nehmen etwan eines Wucherers Tochter, die viel Gelds bringt und im Gepränge erzogen ist, die gehet der adelichen Tochter für.

Allein es hat gleichwol diese Regel ihre gewisse

Ausnahmen. Es geben auch im bürgerlichen Stand gutartige und wohlgezogene Töchter, deren erträglichste Eigenschaft diese ist, daß sie Geld und ein gutes Heyraths-Gut besitzen. Bey solchen Umständen ist der Tugend-Adel ja so gut als der Geschlechts-Adel; Nur muß ein vernünftiger Edelmann durch keine Heyrath aus dem Pöbel seinen Stand schänden und verächtlich machen, mithin einen seinen Adel kränckenden Vorwurf auf die Nachkommen bringen. Dergleichen Heyrathen hinterlassen allezeit gewisse Flecken in den Stamm-Registern, die nicht wohl aus zu löschen sind. Das Geld hat zwar einen vortreflichen Titel; allein man muß es mit Ehren und nicht auf eine unwürdige und niederträchtige Art erwerben, dann das ist weit von der adelichen Tugend, daß einer Güter vor Ehre setzet. Solches ist dem Titel, als Gestreng und Ehrenvest, nicht gemäs. So sagt oftgemeldter Graf Rheinhard von Somls kurtz vor obangezogenen Stelle.

§. 14.

Von der Erziehung des Adels.

Wie alle Dinge hauptsächlich von der Zucht und Bearbeitung ihre wahre Gestalt gewinnen, und diejenige Form bekommen, die man will, daß sie haben soll, so verhält sich es auch mit dem Menschen. Eine üble Erziehungs-Art hängt einem die Zeit seines Lebens an; der Adel hat deswegen diesen mercklichen Vorzug vor andern Menschen, daß er insgemein pfleget sorgfältiger und edelmüthiger erzogen zu werden. Er komt von Jugend auf mehr unter vornehme und gesittete Leute; er siehet mehr Exempel von erhabenen und rühmlichen Handlungen. Man macht ihm die Tugend und die daraus fliesende Ehre mehr reitzend und kentbar. Er komt nicht so leicht unter liederliche, ungezogene Kinder, die einander den ersten Gift der schändlichsten Laster mittheilen. Er wird zur Höflichkeit und zur Beobachtung des Wohlstandes angehalten. Er wird also artig und sittlich.

Alle

Alle diese Umstände pflegen nicht wenig zur Ausbildung eines edlen Gemüths mit beyzutragen.

Ohne dieses sittliche und anständige Wesen kan niemand seinen Adel mit Ehren führen. Denn ein Edelmann muß Lebens-Art und ein edles Wesen haben; sonst wird man ihn gar leicht mit dem Pöbel vermengen. Er muß auch, wo nicht gelehrt, doch nicht unwissend seyn. Weil es aber dem gemeinen Adel öfters an Mitteln gebricht, seinen Kindern eigne Lehrmeister oder so genante Hofmeister zu halten, so muß er ihnen die nöthigste Wissenschaften, durch Lehrmeister ausser dem Haus, so viel es seine Umstände zulassen, beybringen lassen; oder, wenn er auf dem Lande ist, darzu einen geschickten benachbarten Priester, oder sonst einen tüchtigen Menschen gebrauchen, deren es noch immer welche auf dem Land zu geben pfleget. Der beste Lehrmeister bey seinen Kindern ist ein weiser Vater, und die sicherste Anleitung zur Tugend ist das Exempel frommer Eltern.

Wer

Wer so glücklich ist, daß er seine Kinder in der Furcht GOttes und in allem Guten erziehen kan, der samlet ihnen das beste Heyraths-Gut und legt den Grund zu ihrem wahren und sichersten Glück; die Beyspiele der Eltern thun hier mehr als alle Lehr-Sprüche der Weisen.

Bey der Erziehung junger Edelleute hat man vornemlich auch darauf zu sehen, daß sie, wann es anders die Leibes-Kräfte leiden, nicht weichlich noch zärtlich erzogen werden; dann wie ihr Stand mit Muth, Stärcke und Tapferkeit muß geführet werden, so schicket sich für sie auch durchaus keine weibische und gemächliche Erziehungs-Art; zumal wenn sie bey heranwachsenden Jahren zu Kriegs-Diensten sollen gebrauchet werden und darin ihr Glück machen. Die Leibes-Uebungen, Schiesen, Jagen, Reiten, Fechten, Laufen, Springen, sich in Waffen üben und allerhand harte Arbeit verrichten, und dabey keine rauhe Kost, Luft noch Witterung scheuen; alle diese Dinge machen einen

nen gesunden starcken Leib und die Glieder rasch und lencksam: sie formiren die Gestalt und schaffen ein munteres Geblüt. Nur muß man dabey sich nicht ermatten noch den natürlichen Kräften zu vieles zumuthen; dann dieses bringt mehr Schaden als jenes Nutzen. Auch muß man die Jugend mehr an Wasser als an andere starcke Geträncke gewöhnen. Man lese hierüber was Locke de l'education des Enfans und Fenelon de l'education des Filles, als zwey der grösten Weltweisen geschrieben haben.

§. 15.

Von der Bescheidenheit des Adels.

Im übrigen so geziemet es der Tugend und der Grosmüthigkeit des Adels keinesweges, sich auf seine Geburt und Ahnen vor andern ehrlichen Leuten im gemeinen Leben etwas heraus zu nehmen, noch mit einem lächerlichen Stoltz sich zu brüsten. Wir haben schon oben erinnert, daß die Leutseligkeit und

und die Menschen-Liebe nothwendige Eigenschaften des Adels seyen. Dann ohne diesen Verehrungs-würdigen Character kan keine wahre Tugend bestehen. Ein rechtschaffener Edelmann ist gegen alle Menschen gleichdurch höflich, gesellig, bescheiden und gutartig. Er verachtet niemand und gönnet seine Freundschaft einem jeden, der Verdienste hat, er mag edel oder unedel geboren seyn. Er ehret einen angesehenen Mann, der in öffentlichen Aemtern stehet, oder der mit Reichthümern gesegnet ist und einen nützlichen Bürger abgiebt, wenn er auch gleich von keiner adelichen Herkunft noch von vornehmen Eltern geboren ist. Dergleichen nützliche Bürger sind in der That weit schätzbarer als die müssige Junckern, die von ihren Vorfahren nichts als die Ahnen, den Wappen und die Armuth ererbet haben. Denn einem Staat ist ungleich mehr daran gelegen, ansehnliche, nützliche und nahrhafte Bürger, als untaugliche und herumirrende Edelleute, Pfaffen und Gelehrten zu haben, welche nur scheinen deswegen in der Welt zu seyn, um dasjenige mit gieriger Kehle zu verzehren, was jene erwerben. Fruges consumere nati.

§. 16.

§. 16.

Wie ein Edelmann überhaupt beschaffen seyn soll.

Ein rechtschaffener Edelmann muß also nicht seinen Adel blos vom Geblüt, sondern auch von der Tugend herführen.

Fromm, weiß, auch klug und mild,
Gehöret in des Adels Schild.

So hiesen die alte Reimen, und so soll es auch noch seyn. Ein rechtschaffener Edelmann muß edel dencken und edel leben. Er muß in seiner gantzen Aufführung nichts wildes, nichts niederträchtiges entdecken. Er muß sich so gar der pöbelhaften Reden und Unfläterenen enthalten, auch weder hochadelicher noch Dragoner-mässiger Flüche sich bedienen. Er muß alles, was wahr und was ehrbar ist, lieben, und alles, was böse und lasterhaft ist, verabscheuen. Er muß sich für Schimpf und Schaden hüten und nichts begehen das seiner Ehre nachtheilig seyn kan. Er muß Wort und Zusage heilig halten; Lügen

Lügen und Klätschereyen meiden; Fürsten und Damen mit Ehrerbietung, seines gleichen mit Bescheidenheit, und allen Menschen mit Höflichkeit und Leutseligkeit begegnen. Er muß eine wahre Menschen-Liebe besitzen, mit Unglücklichen Mitleiden haben, und allen Unschuldigen, Armen und Bedrängten nach Vermögen beystehen. Er muß in seinem Umgang ein natürliches, redliches, offenes und gewandtes Wesen bezeigen. Es muß sich bey ihm nichts gezwungenes, nichts zweydeutiges und nichts lächerlich-hochmüthiges äusern. Auch schickt es sich wohl für ihn artig, aufgeräumt und schertzhaft zu seyn. Er muß sich aber dabey wohl in acht nehmen, daß er nicht in das Possirliche und Kurtzweilige verfalle, um einen Possen und Zotenreisser abzugeben; dann dieses lässet nicht adelich und macht, daß man leicht die Ehrerbietung gegen ihn verlieret. Er muß fromm ohne Heucheley, gottesfürchtig ohne Scheinheiligkeit, demüthig ohne Niederträchtigkeit, gefällig ohne Falschheit, gelehrt ohne Pedanterey,

terey,

terey, ordentlich ohne Zwang und dienstfertig ohne Eigennutz seyn.

Sehet hier eine kleine Abschilderung derjenigen Eigenschaften, die einen rechten Edelmann ausmachen. Es sind Eigenschaften die man nicht unter dem Pöbel antrift, sondern Früchte eines wahrhaftig edlen Geblüts und einer glücklichen Auferziehung.

Virtute decet non sanguine niti,
Sint tibi Gallorum Rex & Regina Parentes
Et manent virtus pectore nulla tuo
Non plus faciam te, quam tibi rustica mater
Si sit & ignarus rusticus & ipse Pater.
Marcell. Palling.

VII. Abhandlung

Wie der Adel erlanget wird?

§. 1.

Von dem neuen Adel.

Wie alle Sachen in der Welt einen Anfang haben, so verhält es sich auch mit dem Adel. Sein Anfang ist wie das Sprossen eines schwancken Reises, welches nach und nach aufschießt und stämmig wird. Wie aber oft manche neue Pflantzen dem Gärtner noch unter der Zucht verunglücken, oder durch Zufälle und böse Witterung Schaden leiden, abstehen und gar verdorren; so gehet

gehet es auch mit dem Adel. Es wird ungleich mehr Mühe und Vorsichtigkeit darzu erfordert, solchen in die Höhe zu bringen, als fortzuführen, wann er einmahl Wurtzel geschlagen und stämmig worden ist.

Wird der Adel durch Verdienste und Tugend erhalten, so macht er demjenigen, der ihn auf solche Weise erhält, mehr Ehre, als das vollständigste Ahnen-Register einem Edelmann, der keine Verdienste besitzet. Dann wie je und je die wahre Ehre, welche aus der Tugend stammet, das wesentlichste Stück des Adels ausmacht, so ist es auch weit rühmlicher, solchen durch seine eigne Würdigkeit, als durch die Titel seiner Vorfahren zu erlangen; So wie im Gegentheil erkaufte Titel und Würden demjenigen, der solche auf diese Art habhaft wird, weiter keine Vorzüge geben, als diejenige sind, die von dem blossen Ansehen der Reichthümer herrühren. Cicero nennet die neue Edelleute Novos homines, weil sie vorher ignobiles oder ignoscibiles: das ist, unbekante Leute waren. Die-

ser grose Redner sagt deswegen nicht ohne seiner gewöhnlichen Ruhmredigkeit, von sich selbst, daß er den Ursprung seines Adels seiner eignen Tugend zu dancken habe, (*) da man im Gegentheil diejenige, welche von bekanten vornehmen und adelichen Geschlechtern herkämen, nobiles oder noscibiles nante. Allein auch dieser Adel bedeutete nicht viel, wann er nicht durch Tugend erworben und rühmlichst fortgeführet wurde. Seneca macht deshalben einen grosen Unterschied unter Leuten die edel, und unter andern, die nur bekant wegen ihrer Vorfahren sind und also blos mit ihren Ahnen prangen. (**)

§. 2.

(*) Ego posteris meis virtute mea præluxi; ego nobilitatis meæ sum virtutis exemplum, so redet Cicero von sich selbst. Er hätte es lieber andre sollen von sich sagen lassen.

(**) Qui imagines in atrio exponunt & nomina familiæ suæ longo ordine ac multis stemmatum illigata flexuris in parte prima ædium collocant, noti magis quam nobiles sunt. Seneca de Benef. L. III.

§. 2.

Ob man heut zu Tag durch blose Tugend den Adel erlanget?

Weil also der rechte wahre Adel seinen Ursprung nur allein von der Tugend herleitet und diese eigentlich das gantze Wesen davon ausmacht; so wird hier zuforderst billig gefraget: ob dann nicht der Adel auch noch heut zu Tag durch die Tugend erlanget werde? Nach dem Recht der Natur hat diese Frage wohl nicht den geringsten Zweifel; denn die Natur weis von keinem andern Adel, als von demjenigen, der von der Vortreflichkeit der Tugend herrühret. Bey den Türcken und meisten asiatischen Völckern gilt auch noch wircklich kein andrer Adel als dieser. Soll aber die Tugend nach dem Recht der Völcker gewisse Rechte und Vorzüge geniesen, so muß sie bekant und berühmt seyn, sonst bleibt sie ohne Titel und Würden. Dieser bekant gemachte Ruhm giebt allen menschlichen Handlungen ihren äuserlichen Werth. Auch, wann sie solchen, in Vergleich gegen andere Sachen, nicht haben. Nach dem bürgerlichen Recht

wird also dieser äuserliche Werth auf eine gewisse Art bestimt und fest gesetzet. Hier gelten demnach Gesetze, Rechte, Ordnungen und Gewohnheiten. Der tugendhafteste und weiseste Mann ist darum nicht auch im bürgerlichen Sinn von Adel, wenn er gleich der Natur nach solches ist, mithin die Ehre und Vorzüge des Adels unendlich mehr als andere verdienet. Sein Tugend-Adel giebt ihm zu dem bürgerlichen Adel weiter nichts als ein Jus quæsitum, und er gilt in vita civili nicht ehender für einen Edelmann, es sey dann, daß er entweder von adelichem Geblüt abstamme, oder daß er von dem Fürsten durch eine schriftliche Urkund in den Stand des Adels ist erhoben und der Schaar der Edlen mit zugesellet worden.

Der Vernunft scheinet es unterdessen allerdings ein wenig lächerlich zu seyn, daß einer nur deswegen soll für edel gehalten werden, der auf obgedachte Art seinen Adel beweisen kan. Allein es ist nun wegen der Ordnung der Stände in der Welt einmal so eingeführet. Es ist aber deswegen bey klugen

Leuten

Leuten doch allezeit nur ein elender und verächtlicher Adel, der nur allein mit einem pergamentenen Brief, oder mit den verrauchten Bildern seiner Verfahren pranget. (a)

Ohne deswegen der Tugend als dem wahren und natürlichen Adel, ihre Ehre und Vorzüge streitig zu machen, so wollen wir hier nur allein die Frage, wie der bürgerliche Adel erlanget werde, kürtzlich erörtern. Diesem, nach den bürgerlichen Rechten geltenden Adel, müssen wir in soweit seine Vorzüge auch lassen, weil man sonst eine gantz andre Einrichtung

X 4

(a) Non facit nobilem, sagt Seneca, atrium plenum famosis imaginibus: nemo in gloriam nostram vixit, nec quod ante nos fuit, nostrum est. Ep. Lib. III. ep. 44. und Boethius in seinen Consol. phil. Lib. III. M. 5. urtheilet davon auf gleiche Art: Quam futile nobilitatis nomen, quæ, si ad claritudinem refertur aliena est. Videtur namque esse nobilitas quædam de meritis, veniens laus parentum. Quod si claritudinem prædicatio facit, illi sint clari, qui prædicantur. Quare splendidum te, si tuam non habes, aliena claritudo non efficit.

richtung der Stände in der Welt machen müste, die doch eben sowol hernach wieder auf die äuserliche Verfassung der Menschen zurück gehen würde. Denn die eigentliche Bestimmung des Werths der Tugend würde nach den äuserlichen Umständen allezeit vielerley Widersprüchen und Zweifeln unterworfen bleiben. Allenfalls wird auch die an und für sich selbst bescheidene Tugend am wenigsten sich darum bekümmern, einen grosen Rang in der Welt zu haben und mit grosen Titeln zu prangen; ihr innerlicher Werth erhebt sie weit über dergleichen äuserliche Dinge. (a)

§. 3.

Ob der Adel durch Reichthümer erlanget wird?

Man frage nicht, ob das Geld ein Jus quæ-

(a) Inest dignitas propria virtuti, quam protinus in eos, quibus fuerit adjuncta, transfundit. Quod quia populares facere nequeunt, honores liquet eos propriam dignitatis pulchritudinem non habere & seq. BOETH, Consol. phil. L. III. Met. 4.

quæsitum habe, den Adel zu erlangen. Das Geld ist an und für sich selbst schon von Adel:

> Et genus & formam regina pecunia donat.

Sein Glantz leuchtet über alle Wappen und Ahnen-Register, und seiner Macht ist die gantze Welt unterthan. Seine Titel klingen unvergleichlich, und man wird bezaubert von der Schönheit goldner Gepräge. Ich wüste demnach nichts, was man nicht durch Geld erlangen könte? Solte man sich auch wohl erkühnen, ihm den Adel abzusprechen? Heisset man denn einen, der schöne Güter, Kutsch und Pferde und Liberey-Diener hat, nicht Gnädiger Herr? Zweifelt auch jemand an seinem rittermässigen Adel? Diese Philosophie ist jederzeit in der Welt üblich gewesen. Alle Völcker haben ihren Schlüssen sich unterworfen. Alle Ehren-Stellen, alle Staats-Aemter stehen dem Geld offen.

Solte wohl der Adel allein so eigensinnig seyn und dem Reichthum seine Ehrerbietung

versagen? (a) Solon setzte schon zu seiner Zeit die Reichen und die Edlen in eine Classe und bestimte sie beide zum Regiment. (b) Das Geld macht also hauptsächlich den Unterscheid unter den Menschen. Es giebt, wie Seneca sagt, die Magistrats-Würde und unterscheidet den Ritter-Stand von dem Pöbel. (c)

Dem allen ohngeacht, so erfordert es doch der heutige Wohlstand der bürgerlichen Gesetze, daß ein solcher glückseliger Besitzer, wann

(a) Virtus, fama, decus, divina humanaque pulchris
Divitiis parent, quas, qui construxerit, ille,
Clarus erit, fortis, justus, sapiens etiam & rex
Et quidquid volet.
Dieses sagt schon Ovid. zu seiner Zeit L. 2. Serm. sat. 3.

(b) Magistratus omnes constituit de Nobilibus & locupletibus. Aristot. pol. C. X.

(c) Senatorum gradum, census ascendere facit, census romanum equitem a plebe discernit. Sen. de benef. L. 2.

wann er nicht edel geboren ist, noch einen kleinen Aufwand mache, um seinem Adel die rechte Baronen-mäsige Gestalt zu geben. Er muß sich ordentlich zum Ritter schaffen und sein gantzes Geschlecht in den Stand des Adels erheben lassen; denn ein reicher Kaufmann ist deswegen nicht adelich, wann er gleich noch so viel Tonnen Goldes besitzet und seine Schiffe in die vier Theile der Welt segeln lässet. Das Geld macht es allein nicht aus. Man muß sich nach denen einmahl eingeführten Gewohnheiten in der Welt richten. Ein pergamentener Brief, mit einer grosen verguldeten Capsel, worinnen das Siegel verwahret ist, macht die gantze Sache aus. Diese Kleinigkeiten kosten nicht viel. Man darf weiter keine grose Tugenden noch grose Verdienste besitzen. Wer Geld hat, der hat auch nothwendig die Vermuthung vor sich, daß es ihm an keinerley adelichen Vortreflichkeiten fehlen müsse. Man macht einen ja ums Geld zum Doctor, warum nicht auch zum Edelmann; da dieser allenfalls gantz unwissend seyn kan, jener aber gelehrt seyn

solte.

solte. Da im Gegentheil der Adel ohne Geld nicht viel sagen will.

Et genus & virtus nisi cum re alga est;

sagt unser lieber Horatz. Wie nun das Geld das sicherste Mittel ist den Adel zu erlangen, so ist auch der Mangel des Gelds das gemeinste Mittel, um solchen zu verlieren, wie wir in der folgenden Abhandlung sehen werden. Wie also nichts ist, das den Unterscheid und die Ordnung der Stände nachdrücklicher zu unterscheiden und ein Geschlecht vor dem andern empor zu bringen pflegt, als Geld und Güter; so kan man auch denenjenigen den Adel nicht wohl versagen, welche durch die ihnen zugefallene Reichthümer solchen ordentlicher Weise erlangen. Es haben sich bereits unter der Kaufmannschaft durch dieses Mittel sehr berühmte und herrliche Geschlechte hervor gethan. Ja selbst das Haus von Medices, Doria und Pallavicini haben ihre erlangte Hoheit diesem Ursprung zu dancken, ohne der teutschen, französischen und engelländischen Familien zu gedencken, die

durch

durch ihre Handelschaften und dadurch erlangte Reichthümer bis zum freiherrlichen und gräflichen Stand sich empor geschwungen haben. Es ist also eine ausgemachte Sache, daß man durch Geld den Adel mit Wappen und Titel erlangen kan. Allein dem ächten wahren Adel, der nur allein der Tugend eigen ist, solchen kan allein der Himmel geben. (a)

§. 4.

Ob der Adel durch Würden erlanget wird?

Ferner ist die Frage, ob der Adel durch Würden erlanget werde? Es ist unläugbar, daß nach unsern Gesetzen der Adel denen Rechtsgelehrten durch den Gradum Doctoris mit beygeleget werde, so daß sie gleichsam tacite denselben mit dem Doctor Hut erlangen,

(a) Insignia virtutis multi etiam sine virtute assecuti sunt, talium autem virorum tanta studia assequi sola virtus potest. Cic. ad Famil. L. III. ep. 3.

gen, wie darüber unsere Rechtsgelehrten in der Menge nachzulesen sind. (a) Allein dieser Titel beziehet sich blos auf die Person des Graduirten, dessen sich die Nachkommen weiter nicht zu erfreuen haben. Es liesen sich deswegen auch schon vor hundert Jahren dergleichen Doctores, wann sie reich und begütert waren, oder bey Hof zu Ehren kamen, und zu Canzlern, Räthen und Gesandschaften gebraucht wurden, von dem Kayser in den Adelstand erheben, und formirten also einen den bürgerlichen Gesetzen gemäsen Geschlechts-Adel. Hierdurch erkanten

(a) Siehe unter andern Knipschild, der ein gantzes Verzeichnis vornehmer Doctoren, die zugleich Ritter gewesen sind in seinem I B. de nobilitate C. 14. p. 352. mit beygefüget hat: Itter hat über diese Materie einen eigenen Tractat de gradibus academicis geschrieben. Man findet auch ein Verzeichnis derjenigen Rechtsgelehrten, die so wohl vor als gegen diese Meynung geschrieben haben, in der geschickten Abhandlung des Herrn D. Cramers de juribus & praerogativis nobilitatis avitae ejusque probatione C. IV. p. 277.

ten sie also selbst, daß sie ihren Doctors Titel zu einem völligen Adel nicht für zulänglich hielten. Wie sich dann auch meines Wissens nie kein Doctor wegen dieser Würde das Prädicat von gegeben hat. Gleiche Beschaffenheit hat es mit allen übrigen Würden, die zwar adelich sind, aber den Adel an und für sich selbst nicht auf die Nachkommen bringen. Es sey dann, daß diese in gleichem Rang und Ansehen sich erhalten, sich in adeliche Familien heyrathen, und also durch ein ordentlich fortgeführtes Stamm-Register per tractum temporis ein Ahnen Recht erlangen. „Diejenige, sagt obgemeldter Herr D. „Cramer (a) welche von Kayser und von „Reichs-Fürsten zu den obersten Hof- und „Kriegs-Aemtern erhöhet werden, erlangen „dadurch, wann sie auch gleich von schlechtem Herkommen sind, Würde und Adel, „doch nur persönlich und nicht für ihr Geschlecht. Sie geniesen demnach wohl die „Rechte und Freiheiten, welche dem Adel zukom-

(a) De jurib. & praerogat. nobilitatis avitae C. IV. p. 271.

„ zukommen und bleiben also von dem Pöbel
„ unterschieden, so wohl als auch die übrige
„ Räthe und vornehmste Kriegs-Bedienten,
„ welche in kayserl. und fürstl. Diensten ste-
„ hen; allein sie sind deswegen doch nicht
„ selbst von Adel, und können sich also der-
„ jenigen Rechten und Freiheiten, die nur
„ allein dem alten Adel zukommen, mit nich-
„ ten anmassen. Also werden sie bey uns in Teutschland, weder zu den Thurnieren, noch zu den hohen Stiftungen, noch zu den Kriegs-Orden, noch auf den Ritterstuben, noch sonst bey solchen Gelegenheiten mit hinzu gelassen, wobey die Ahnen müssen aufgewiesen werden. Es sind demnach dergleichen kayserl. und fürstl. Räthe, Hof- Kriegs und Civil-Bedienten für keine vollkommene von Adel zu halten; Sie sind weder Thurnier- noch Stiftsmäßig: und wo sie, gleich dem neuen Adel, sich nicht von dem Kayser in den Adelstand ordentlich erheben lassen, so werden ihre Nachkommen Mühe haben, diesen Adel gelten zu machen. (a)

§. 5.

(a) S. Burgermeister in II. P. Biblioth. eq. p. 758. Warum der gelehrte Adel heut zu Tag so weit herunter gekommen ist, davon ist bereits in der II. Abh. §. 7. gehandelt worden.

§. 5.

Wie der Adel durch Adelsbriefe erlanget wird.

Der Adel ist eine Standes-Würde, die einem durch die Gnade des Fürsten ertheilet wird, und welche derjenigen, der solchen erlanget, über den Pöbel setzet. (b.)

Dieses geschiehet durch Ausfertigung einer schriftlichen Urkunde, welche wir einen Adels-Brief nennen. Die Ursachen, welche in diesen darüber ausgefertigten Urkunden pflegen angeführet zu werden, sind erstlich die Tugenden, und beides dem Fürsten und dem gemeiner Wesen geleistete Dienste der Vorfahren: Zweitens des neu geadelten eigene und persönliche Verdienste. Diese Ursachen, sie mögen gegründet oder ungegründet seyn, pflegen in den Adels Briefen nie ausgelassen zu werden, weil es sonst unziemlich lassen würde,

Y

(b) Nobilitas est dignitas beneficio principis sive legis plebejum legitime erigens. *Tiraq. de nobilit.* 10, n. 13.

de, einen aus andern Beweg-Ursachen in den Stand des Adels zu erheben; ob es gleich bekant ist, daß man einen insgemein nur um das Macherlohn zu adeln pfleget. Das Geld macht also heut zu Tag die meiste Edelleute. In der That ist auch das Geld, wie bereits gemeldet worden, das beste Mittel, dem Adel Ehre zu machen. Denn ein armer Hoffart ist lächerlich und ein bedürftiger Adel erweckt Mitleiden. Die Römer haben deswegen als eine Nothwendigkeit vorausgesetzt, daß einer, der edel seyn wolte, auch ein gewisses nahmhaftes Vermögen besitzen muste, den Adel mit gebührender Anständigkeit zu führen.

§. 6.

Von dem Ursprung und Mißbrauch der Adels Briefe.

Die Adelsbriefe sind erstlich in dem vierzehenden Jahrhundert aufgekommen. Der Kayser Wenzeslaus, dessen Regierung durch mehr Thorheiten als vernünftige Thaten, in den Geschichten

schichten bekant ist, bediente sich dieses Mittels, die nichts würdigste und liederlichste Leute in den Adelstand zu erheben. Sigismundus machte es nicht viel besser, sondern verkaufte ums Geld den Adel an allerhand unachtbares Gesindel. Ich finde davon eine Anmerckswürdige Stelle in des Tschudi-Eydgenoßischen Geschichten, welche hier verdienet eine Stelle zu finden.

„Es ist aber nach Kaiser Sigmunds Zi„ten dem Kauften Adel ze Schmach, auch de„nen, so ihren Adel durch Hyrathen oder „Mißtat schwächtend, ein andre nüwe Gat„tung des Turnierens entstanden, damit „man dieselben nüw gemachten ingekauften „Edellüt, auch die so iren Adel geschwächt „oder vermaschget, ußryteren und ze ver„achtlichem Spott bringen könt: Dan als „der Römisch Künig Wenceslaus, alle die „so Jm Gelt gabend, Kauflüt, Krämer „und allerlei Gesinds, unachtbares Herkom„mens Edel gemacht, Jnen der Abgestor„benen Adels Geschlechten Wappen und

„ Namen zueignet, und den Adel wie ein
„ Krämerey feil hat, begundt es den rechten
„ Adel verdriessen, daß die Kauflüt und
„ Krämer auch söltend für Edel, und jnen
„ glich genoß gleich geachtet werden: Es be-
„ gundt ouch darus volgen, daß etlich vom
„ Adel unter dem gekouften Adel hyratend,
„ von wegen daß Si rich an Gut warend,
„ zu Verkleinerung des Adels; So fand man
„ auch etliche vom Adel die unlöblich Stück be-
„ gangen, und dennoch in den AdelsGnoßschaft
„ vermeintend ze finde und was also kein Ord-
„ nung mer in den Dingen; das beduret nun
„ den rechten Adel, wann Sie beduncket Jr
„ Standt wolt zu Grund gan, und in Ver-
„ achtung kommen: Jn sölichen ward Wen-
„ ceslaus des Römischen Richs entsetzt, und
„ kam sin Bruder Sigmund an das Rich,
„ der hielt ein groß Concilium ze Costenz,
„ dahin vilnach von allem Adel des Tutsch-
„ lands kam; do begunden die Edlen von
„ den vier furnemsten Ständen des Richs,
„ des Rhinstroms, Saxen, Schwaben und
„ Beiern, sampt jren Fürsten sich ze veremba-
„ ren,

„ren, und ein nüwe Ordnung zu turnieren,
„und den Adel zu erbutten ansechen; wel-
„ches dann in künftigen Ziten darnach ins
„Werck gebracht war, da wurdend die
„Kauft Edellüt, desglichen alle die so nit
„von Iren vier Anen har Iren Adel be-
„wisen köntend, auch die, so in Ungnosamme
„gehyratet, oder Mißtat als etwas unlöb-
„liches begangen, all ußgemustert.

Vor alten Zeiten wuste man nichts von solchen Adels Briefen. Man war edel, weil man entweder von adelichen Elteren geboren war, oder weil man sich durch rühmliche Thaten vor andern ausgezeichnet, und zu hohen Würden aufgeschwungen hatte. Die verstorbene Gebeine in die Gruft zu adeln, und thurniermäßig zu machen, gehöret unter die neu erfundene Künste unsrer Zeiten. Wer demnach seinen Adel nur von der Zeit solcher keyserlichen Urkunden herrechnet, der unterscheidet sich mercklich von demjenigen, der à tempore immemoriali seinen Ursprung hat. Hier gilt der geringste Adel, den der Kayser

einem weder geben noch nehmen kan, mehr, als der vortreflichste, der in seiner Canzley ausgefertiget wird. Es sey nun man verstehe darunter den blosen TugendAdel, oder einen guten alten Geschlechts Adel, der keine Adels Briefe aufweisen kan. In den Stiftern nimt man deswegen gar keine Adelsbriefe nicht an. (a)

§. 7.

Unterscheid des alten und neuen Adels.

Alle und jede Neu Geadelte, sie mögen noch so reich und ansehnlich seyn, und noch so viele Schilder und Kleinodien auf ihren Wappen zeigen, gehören unter den geringen Adel. Denn wie der Adel nur allein durch sein Alterthum und die Stämmigkeit ritterbürtiger Ahnen seine wahre Geltung und Vorzüge erlangt, so kan man dem neuen unmöglich dasjenige geben, was ihm die Natur

(a) Siehe hierüber auch Menestrier preuves de la noblesse p. 121.

tur versagt hat. Weil es aber bey der Kayserl. Majestät beruhet, die Würde und den Stand eines jeden zu erhöhen, so kan man einem solchen, der den Adel auf eine rechtmäßige und anständige Art erlanget, denselben auch auf keinerley Weise streitig machen. Allein die Rechte und Vorzüge des alten Stifts- und Thurniermäßigen Adels kan einem kein Kayser, kein König, keine Canzelley, und keine Erfindung in der Welt nicht geben. Er ist ein bloses Geschenck der Natur. Dieser ist es, womit der alte Adel, der seine Ahnen beweisen kan, sich allein unterscheidet. Auch können dergleichen neue Edelleute in keine ritterschaftliche Orden, Stifter, Burgmannsschaften, Ganerbschaften, Landstuben, Hofämter und dergleichen aufgenommen werden, wenn ihm gleich alle diese Vorzüge, Freiheiten und Gerechtigkeiten noch so pathetisch in dem neuen Adels Brief angewiesen und zu dem Ende seine Vorfahren Stifs- und Thurniermäßig sind erkläret worden. Alle pönal Verordnungen wollen in dieser Sache nichts sagen, dann der alte Adel läs-

set sich hierinn seine lang hergebrachte Rechte und Gerechtigkeiten durchaus nicht nehmen. Eine jede Gesellschaft hat die Freiheit solche Glieder unter sich auf- und anzunehmen, wie es ihre Satzungen mit sich bringen. Wenn sie aber ja, aus eigner Bewegung, in Betrachtung sonderbarer Umstände, oder auch auf Ersuchen hoher Häupter etwas ausserordentliches thun, so ist dieses allezeit willkürlich, und giebt kein Recht für einen andern. Also wurde auf dem Ritter-Tag zu Schweinfurt beschlossen, unter dem neuen Adel diesen Unterscheid zu machen. „Daß die, so „ihren Stand mit guten Meriten in Kayser- „Chur- und Fürstlichen Geheimen und Hof- „raths-Collegien, oder im Feld, vor Kays. „Majest. und des H.R.R. Feinden mit Ver- „waltung einer oder mehr Chargen, durch „redliche tapfere Dienste erworben, so gleich „recipirt, diejenige aber, welche dergleichen „Dienst nicht gehabt, noch verwaltet, sol- „len, bis man sehen wird, wie und ob sie „und ihre Söhne sich standmäßig verheyra- „then, und verhalten, und ob ihre Kinder

„rechte

„ rechter adelichen Tugenden sich befleissen, und
„ den neu erlangten Stand mit Ehren fort-
„ führen und behaupten können, mit der Im-
„ matriculation abgewiesen werden. Lunig.
R. A. C. III. Contin. P. Sp. 2. Abh. §. 15.

§. 8.

Unanständiger Adel.

Wie nun der durch Tugend, Verdienste und Reichthümer erworbene Adel rechtsmäßig erhalten wird, so kan man im Gegentheil denjenigen für unanständig, und nicht wohl hergebracht halten, der aus einem blosen närrischen Hochmuth herrühret, und davon die stoltze Besitzer keine weitere Ursachen aufweisen können, als ihren armen, bedürftigen und von allen Mitteln und Verdiensten entblöseten Ehrgeitz. Durch dergleichen lächerliche Ritter wird der Stand des Adels nicht wenig geschändet. Zumalen da man täglich siehet, daß man an den hohen Höfen um ein geringes Geld allerhand Leute in den Adelstand erhebet, ohne sich weiter

darum zu bekümmern, ob solche auch die nöthigste Eigenschaft haben, denselben mit Anständigkeit zu führen.

Unter Kayser Ferdinand und Leopold giengen die Sachen so weit, daß man so gar einem Schornstein Feger in Breslau den Adel beylegte; wobey noch über dem die Vorfahren solcher Leute, die sie selbst nicht einmal zu nennen wusten, und aus dem niedrigsten Pöbel entsprossen waren, zu Stifts- und Thurniermäßigen Rittersleuten erkläret wurden. So sehr nun der wahre und ächte Adel hierüber Ursache hatte spröde zu thun, und diese kleine belachenswürdige Edelleute grosmüthig zu verachten, so geschieht es doch nicht selten, daß mancher reicher Georg Dandin in die alte Stamm-Register einen Einbruch waget, und sich in ein vollbürtiges adeliches Geschlecht verheyrathet. Ob er nun gleich darüber alle hochadeliche Bußübungen, seines Hochmuths halber ausstehen muß, so wächset doch unterdessen seine Nachkommenschaft glücklich in die alte Stamm-

Reiser

Reiser der vornehmsten Geschlechter, und besudelt also die reine Ahnen des Stifts- und Thurniermäßigen Adels.

Man kan im übrigen ein sehr ehrlicher Mann seyn, und dem ungeacht doch mit seinem neuerkauften Adel sehr lächerlich werden. Der Zusammenhang und die nahe Verwandschaft mit allerhand Leuten aus dem Pöbel, eine niederträchtige Lebens-Art, und albere Sitten, geben einem solchen neu geschaffenen Cavalier kein gar schimmerndes Ansehen. Doch es giebt allerhand Edelleute, und darunter auch Betteleute. Da die Unvollkommenheit und das hochmütige Nichts in allen Ständen und Handlungen der Menschen mit untergauckelt, so müssen ja auch geringe und lächerliche Gesichter unter den Masqueraden dieser Welt mit auftreten, und das quantum est in rebus inane vorstellen. Das Kleine giebt den Maas-Stab dem Grosen. Man liebt ja sonsten das Neue mehr als das Alte. Warum solte ein Adel von Carl dem VII. nicht so gut seyn, als einer von Carl dem IV.

oder

oder V. Es sind Grillen. Was neu ist, glänzt ja allenthalben besser, als was alt ist.

- |- Hui !
Homunculi quanti estis. (a)

§. 9.
Was von der Adels Erhebung der Vorfahren zu halten.

Hierher gehöret auch die neuere Gewohnheit, daß man seit den Zeiten des Kayser Ferdinands des II. in den Adels-Briefen die Vorfahren eines Neugeadelten für Stifts- und Thurnier-mässig erkläret, und also ihre Todten-Gebeine noch in der Gruft zu adeln pflegt. Diese wunderbare Ritters-Schöpfung scheinet der Natur nach unmöglich zu seyn. Der Sohn erbet des Vaters Namen, Wappen, Adel und Güter; die Verstorbenen aber können nichts von ihren Kindern erben. Ist der Vater oder Gros-Vater eines würdigen Sohns noch im Leben, so fällt zwar die Ehre von dem Wohlverhalten

(a) Plaut. Rad. 1. 2.

ten seines Sohns billig auch auf ihn = als auf den Vater zurück. Er kan auch dadurch, weil er im Leben ist, selbst mit seinem Sohn oder Enckel geadelt werden; allein alle Würde und Rechte hören mit dem Tod auf, und ein Verstorbener kan weder etwas erwerben, noch verlieren. Lässet der Sohn seinen Vater oder Gros=Vater, wenn er noch am Leben ist, in den Adel=Stand erheben, so erhält er dadurch den Vortheil, daß er schon im zweyten oder dritten Grad adelich ist; im Gegentheil, wann er den Adels=Brief nur auf sich stellen lässet, so benimt er sich den Vortheil eines Edelgebornen; denn der Adel komt auf die Nachkommen; er steigt aber nicht aufwärts zu den Vätern. Siehe Tiraq. C. 15. de Nobilit. L. 3. Cod. de prox. sacror. scrinior. L. 12. Einige Rechtsgelehrten sind zwar der Meynung, daß an den geistlichen Würden die Vorfahren mit Antheil hätten. L. in sacris privilegium dignitatis filiorum transit ad superiores; wie Luca de Penna solches erinnert, wenn er sagt: Nobilitas filiorum ad parentes ascendit: allein

allein so wohl das Gesetz der Natur als Lex Optimum L. ff. de senatorib. lässet diese Meynung nicht aufkommen. So sehr man auch immer geneigt seyn mögte, der Geistlichkeit, wie in allen Stücken, also auch in Ansehung des Hochmuths, etwas voraus zu lassen.

§. 10.

Ob dadurch auch die Seiten-Linie den Adel erwirbt?

Steigt der Adel nicht auf die Vorfahren, so komt er auch auf keine Seiten-Linie oder Bruders-Kinder; wann sie gleich bey Ermangelung eigner Kinder dessen Güter erben. Sind aber die Vor-Eltern ausdrücklich in einem Adels-Brief benennet und zugleich mit in den Adel erhoben worden, so ist kein Zweifel, daß diese sich des Adels ihres Oheims mit anmassen können; denn des Bruders Kinder stammen von einerley Vor-Eltern ab. Sind diese nun geadelt worden, und ihr Adel wird für gültig gehalten, so kan es nicht fehlen, daß alle die von ihnen her-

herkommen, auch des Adels mit sind theilhaftig worden. Ihre Enckel und Ur-Enckel brauchen deswegen keinen andern Beweis, als daß sie darthun, sie seyen mit dem, der den Adel erworben, von einerley Vater und Gros-Vater. Wolte man gleich sagen, sie seyen damahls, als jene in der Gruft wären geadelt worden, noch unadelich gewesen, und hätten folglich dasjenige nicht von ihren Eltern erben können, was sie ihnen bey ihrem Absterben nicht hinterlassen hätten; so würde diese Ausnahme eben so wohl gegen denjenigen Stamm gelten, der sich hat adeln lassen. Nun aber erhellet zur Genüge aus den Umständen der Adels-Erklärung, daß dadurch der Kayser dem Neugeadelten eine besondere Gnade hat ertheilen wollen, die gleichwol unmöglich ihren Werth erlangen könte, wo sie nicht eine natürliche Bedeutung hätte. Diese aber kan unmöglich statt finden, es sey dann, die Nachkommen, die von ihnen abstammen, müssen auch für edel gehalten werden. Dann die Kinder folgen im Stand den Eltern. Daß aber, wo die Ahnen

nicht

nicht mit sind geadelt worden, der Bruder des Geadelten, oder dessen Kinder, sich dieses Adels auch bedienen wollen, solches gehet nicht an; ob gleich die Gesetze so höflich sind und hier eine Vermuthung vermeynen, gelten lassen. S. Garsia de nobil. gl. 6. n. 46. in fin. De Sesse decis. 3. n. 12. in fin. Tiraq. c. 17. n. 2. & 3. Nolden c. 11. n. 53.

§. 11.

Von dem vermeynten Adel.

Es ist eine grose Frage unter den Rechts-Gelehrten, ob durch die fortgepflanzte Meynung, daß ein Geschlecht von Adel sey, für die Nachkommen ein wircklicher Adel erhalten würde? Die so genante Präscriptions-Zeit gilt in allen Dingen, warum nicht auch in Ansehung des Adels? Wenn man demnach beweisen kan, daß bereits vor mehr als hundert Jahren die Vorfahren für edel sind gehalten worden, und das Predicat und Wappen, welches sie führen, bereits vor Alters geführet haben; imgleichen, daß ihnen

von

von Fürsten, Grafen und Freyherrn auch gantzen Collegien das Ehren=Wort von, nebst den gewöhnlichen Titeln: dem **Edlen, Vesten, Mannhaften** und dergleichen sind beygeleget worden, so ist dieser Beweis zum Adel hinlänglich genug; und man kan einem deswegen keine weitere quæstionem status formiren, man müste dann gegentheilig beweisen können, daß ein solches Geschlecht obgedachte Titel sub & obreptitie erschlichen und sich derselben fälschlich angemasset hätte. Welche Art des Beweises aber, wegen der Zeit und der dazu erforderlichen Zeugen, überaus schwer fallen dürfte.

Es werden heut zu Tag viele Familien für adelich gehalten, die es doch in der That nicht sind. Also pfleget man aus einer gewissen Höflichkeit, welche die Gewohnheit einmahl bey uns eingeführet hat, einem vornehmen Staats= oder Kriegs=Bedienten das Predicat von zu geben, weil ihm seine Würde dem ansehnlichsten Adel gleich setzet. Nun sind die Würden nicht erblich, gleichwol aber

so giebt man den Kindern solcher in hohen Ehren und Würden gestandener Personen aus Gewohnheit noch immer das Predicat weiter fort. Diese bringen es auf ihre Nachkommen, und nach dem Verlauf von hundert Jahren, fragt man nicht mehr, wo sie solches herhaben; zumal, wenn sie selber ansehnliche Würden begleiten, oder so viel Vermögen haben sich dem Adel gleichförmig aufzuführen. Diese und dergleichen Personen werden alsó unstreitig für adelich gehalten, und sind es gleichwol nie gewesen. Wolte der Fiscal sie nöthigen ihren Adel zubeweisen, so würden sie sich auf ihre Vorfahren berufen. Erstrecket sich dieses über hundert und mehr Jahren, so pflegt man es gelten lassen; weil dieser Zeit-Raum einen Besitz andeutet, gegen welchen, wo derselbe erwiesen wird, nicht wohl etwas kan eingewendet werden. Ein sicherer französischer Kaufmann unterschrieb sich immer de; man fragte ihn, ob er von adelichem Herkommen wär? das weis ich nicht, antwortete derselbe, aber meine Nachkommen in hundert Jahren werden mir es

Danck

Danck wissen, daß ich ihnen so sorgfältig diese Paar Buchstaben beybehalten habe, indem sie alsdann wenigstens beweisen können, daß ich mich so geschrieben hätte.

§. 12.

Wie der Adel am würdigsten erlanget wird.

Der würdigste Ursprung des Adels ist wie schon mehr gemeldt, die Tugend, um so viel mehr, weil die Tugend schon, nach dem Recht der Natur, selbst den schönsten Adel ausmacht. So wenig aber die Tugend an und für sich selbst sich um Ehre und Titel zu bewerben sucht, so geschiehet es doch gleichwol öfters, daß ein Fürst, oder ein gantzes Volck, aus eigner Bewegung, einen Mann von erhabenen Verdiensten und ausnehmenden Tugenden für edel erkläret, demselben Ehren-Pforten und Denckmähler aufrichtet; ihn und seine Nachkommen mit besondern Würden und Freyheiten begabet, mithin seinen Namen unsterb-

lich macht. Dieser Adel bringt demjenigen der solchen auf diese Art erlanget, die gröste Ehre, und man wird die Zeiten glücklich und das Volck für das gesitteste halten, wo die Tugend und die Verdienste auf solche Art erkant und belohnet werden.

Auf solche Weise geschiehet es auch, daß oftmahlen einer, der das Glück hat, eine ruhmwürdige und vortrefliche That zu verrichten, darüber stracks in Adel-Stand erhoben wird. Wir finden unter den ältesten Geschlechtern viele solcher Exempel, da einer auf der Stelle, nach einer tapfern Handlung, von dem Kayser, oder einem König, zum Ritter ist erkläret worden; davon hernach das Zeichen zum Andencken in den Wappen-Schild gekommen ist.

Auch wiederfähret diese Ehre noch heut zu Tag grosen Staats- und Kriegsmännern, denen der Kayser, oder der König aus eigner Bewegung, in Betrachtung ihres weit sich ausgebreiteten Ruhms und herrlicher Verdienste

dienste, ein freyherrliches oder gräfliches Patent zuschicket, und also dadurch ihren Stand erhöhet; denn für edel wurden sie schon vorher wegen ihrer Würde gehalten.

Gleiche Ehre wiederfähret auch zuweilen denen Gelehrten von auserordentlichen Einsichten und Geschicklichkeiten. Also sind zu unsern Zeiten die drey grose Weltweisen Leibnitz, Wolf und Haller in freyherrlichen Stand erhaben worden. Welche Ehre auch dem noch lebenden Herrn Holberg in Dennemarck mit besondern Nachdruck wiederfahren ist. Ludwig der XIV. schenckte so gar dem berühmten Comödien = Spieler Molliere, propter Excellentiam, den Adel, und der grose preusische Friedrich hat den berühmten Herrn Arouet von Voltaire, als seinen wircklichen Cammerherrn, mit stattlicher Besoldung bey sich an Hof.

Grose und vortrefliche Künstler sind auch längstens von Kaysern und Königen in den Adel = Stand erhoben worden, wie z. E. Lu-

cas Cranach, Rubens, van Dyck, Sandrart, Merian und viele andere Mahler mehr.

§. 13.

Ob durch Adoption der Adel erlanget wird?

Es sind viele Rechts-Gelehrten der Meynung, daß einer der nicht von Adel ist, durch die Annehmung an Kindes statt von einem Adelichen zugleich auch mit den Adel überkomme; Allein dieses kan nicht seyn, denn der Geschlechts-Adel haftet im Geblüt und wird auf keine andere Art fortgepflantzet, als durch das ordentliche Band der Ehe. Man mag also die Sache hier noch so künstlich drehen und wenden, und noch so viele Gesetze und Präsumtions-Titel zum Vortheil des an Kindes statt angenommenen darüber anführen; die Natur bleibt Natur; und wo es allein auf ihre Möglichkeit ankomt, da gelten alle Majestäts- und bürgerliche Gesetze nichts; dann sie wird dadurch eben so wenig geändert, als wenn z. E. das salische Gesetze ein

Weibs-

Weibsbild zum Mann erklärte, um es des Thrones fähig zu machen. Entweder man ist von adelichem Geblüt oder man ist es nicht. Will man den, der es nicht ist, dafür gelten machen, so kan ihm der Käyser oder König zwar den Adel, aber nicht die Geburt geben, und wenn er ihn auch selbst zum Erben an Kindes statt annehmen wolte. Er kan ihn zum Ritter, zum Grafen und zum Fürsten schaffen, allein dieser Adel ist, in Ansehung seiner, allzeit neu. Man lese hierüber was Hœping de jur. sigill. c. 7. n. 266. und Knipschild de nobil. L. 1. C. IV. §. 53. & seq. mit Anführung der Gesetzen und Rechts-Gelehrten Meynungen über diese Frage weitläuftig beygebracht haben.

Ist aber der an Kindes statt Angenommene ein Anverwandter im Blut und von gleicher Abstammung, obgleich eines geringern Grads, so ist die Erhebung seines Adels vollkommen gültig; denn die Frage ist nur von dem Adel überhaupt und nicht von dessen verschiedenen Graden. Wenn also ein Adelicher

von einem Fürsten an Kindes statt angenommen wird, so ist er ein Prinz, weil der Stand des Adels nicht in der höhern Würde, sondern in der adelichen Geburt bestehet. Dann ein adelicher von Geburt kan wohl ein Fürst, aber ein Fürst, der solches nicht ist, kein gebohrner Edelmann werden; Also werden noch täglich Prelaten, Bischöffe und Ertzbischöffe gemacht, die nicht von Adel sind. Dann dieses sind blose Würden; der Geschlechts-Adel aber ist und bleibt ein Werck der Geburt.

Ein Adelicher, der von einem Unadelichen an Kindes statt angenommen wird, erwirbt zwar jenes Rechte und Güter, allein er bleibt deswegen doch von Adel, dann die Rechte des Geblüts können durch keine bürgerliche Gesetz abgesondert werden. L. 3. ff. de interd. & relegat. (a) Dargegen kan ein unadelicher adoptivus nicht anders als mit Einwilligung

(a) Nobilis autem qui Plebejo se dat adoptandum filius quidem Plebeji esse desiderat, nobilitatem autem suam, quam juris beneficio salvam retinet, perdere velle non præsumitur. 8. Knipschild, de nobil. L. 1. C. VI. §. 67.

gung des Lehen-Herrn ein Lehen-Gut erben; und alsdann geschiehet es, daß derselbe nicht so wohl Titulo adoptionis, als beneficio Principis, den Adel erlangt. Höping. c. 7. n. 291. & seq. Bocer. de regal. c. 2. n. 41.

§. 14.

Wie das weibliche Geschlecht den Adel erlanget.

Das weibliche Geschlecht, das nicht von adelicher Geburt ist, oder den Adel durch eine eigene Adels-Erklärung erhält, erlangt denselben, so bald sie mit einem Edelmann getrauet wird. Denn das Weib folgt allezeit der Würde des Mannes, L. Fœminæ ff. de Senatorib. L. cum te ult. C. de nuptiis & L. ult. C. de incolis lib. 10. & C. de dignitat. §. hoc ita auth. de consul. Doch gilt dieser Adel nicht mehr als ein neuer Adel, und ein schönes Stamm-Register leidet gewaltig darunter, wann es hier Schild, Wappen und Ahnen aufbringen soll. Wie nun hier eine Unadeliche den Adel erwirbt, wann sie

einen Adelichen heyrathet, so verlieret hingegen eine Adeliche denselben, wenn sie einen Unadelichen heyrathet L. C. Dign. l. 8. de Senatorib. L. Cod. de dignitat. Lib. 12. und muß, wann sie nach dessen Todt wieder für adelich will gehalten seyn, ihren Geschlechts Adel erneueren lassen. Denn was einmal erloschen ist, kommt nicht wieder. L. quæ res. §. ac eum ff. de solutionib. nisi interveniat Principis restitutio, quæ plebecitatis maculam abstergat. de dignitatib. Solches geschiehet auch wann sie sich in zweiter Ehe an einen guten von Adel verheyrathen L. 3. Cod. de dignitat. mulieres ordinis virum postea sortitæ fuerint priore dignitate, privatæ, posterioris mariti sequuntur conditionem. Doch pfleget man dieses heut zu Tag so genau nicht mehr zu nehmen, zumahl wo der Mann eines ansehnlichen bürgerlichen Standes, und nicht aus dem Pöbel gewesen ist: sie auch bey jedesmaliger Unterschreibung ihres Mannes Namen ihren Geschlechts-Namen; nemlich eine gebohrne von = = mit hinzugesetzet; als wodurch sie sich allerdings das Recht ihrer

Ge-

Geburt zu erhalten scheinet. Noch viel weniger verlieret die Frau etwas von ihrer Hoheit oder von ihrem Adel, wann ihr Mann nicht gleich hoch oder edel geboren ist, denn auf solche Weise macht sie das Glück ihres Mannes. Johanna, Königin von Sicilien und Neapolis hatte 4. Männer: Sie heyrathete im Jahr 1333. Andreas von Ungarn; in 2ter Ehe 1346. Ludw. von Tarent, ihren Vettern. Im Jahr 1347. Jac. von Arragon und endlich Otho von Braunschweig. Alle diese wurden nicht betrachtet als Könige, sondern als Männer der Königin. So geschah es auch zu unsern Zeiten, da unser Kayser, ehe er Kayser wurde, nur Herzog von Lothringen hies, ob er gleich ein Gemahl der Königin von Ungarn war.

Es würde auch heut zu Tag lächerlich scheinen einer Dame, die nicht nur von hoher Geburt ist, sondern auch grose Güter besitzt, deswegen ihren Adel streitig zu machen, weil sie sich einen Unadelichen hat beylegen lassen. Die römische Edel-Damen trieben vormals ihre Zärtlichkeit in dieser Sache gar zu weit,

als

als sie, wie Tit. Livius L. 1. Dec. solches meldet, die Virginia, eine Tochter des Auli Martii, aus ihrem Tempel schlossen, weil sie den Voluminius geheyrathet hatte. Doch es mogte dieser auch gar ein schlechter und nichtswürdiger Mensch gewesen seyn. Es ist wunderbar, daß dieses Geschlecht in Sachen, die den Adel betreffen, jederzeit ungleich eifersüchtiger gewesen ist, als das unsrige. Die Kinder leiden unterdessen, die aus einer solchen Ehe gezeuget werden, nicht wenig? Dann sie können keinen andern Stand führen, als der von dem Vater auf sie erbet. Der Stand komt vom Vater und nicht von der Mutter: Forma est patiens & materia agens wie Rebuffus sich artig hierüber in Concord. tit. de collat. ausdrücket. Und wenn auch dieses nicht wär, so gilt hier doch das Recht der Gewohnheit; da im Gegentheil bey andern Völkern der Adel nach den Müttern gerechnet wird, welcher allenfalls auch der sicherste ist. In denen dem Geschlecht der Wolfen zur Todtenwart ertheilten, und hier mit beygefügten kayserlichen Privilegien finde ich

ich auch dieses auserordentlich, daß eine Tochter, welche einen Unadelichen heyrathet, demselben eo ipso, da sie ihm getrauet wird, auch den Adel mittheilet; Also daß sich hier ein histeron proderon äusert; indem es nicht mehr heißt: Uxor sequitur dignitatem mariti, sondern maritus sequitur dignitatem uxoris. Doch da diesem Geschlecht auch die grose Comitiva erblich übertragen ist, so mag dieses als eine natürliche Folge davon angesehen werden, da ja leicht ein Bruder, oder ein Vetter einer Schwester oder Basen Mann in Adelstand erheben kan. Dann sie haben vermög dieses Privilegii nicht allein Macht einem offene adeliche Helm, mit der Kayserl. oder Königl. Crone gezieret zu geben, sondern auch selbst in den Adelstand zu erheben. S. Art. 23. des besagten Privilegii in fine.

§. 15.

Ob gewisse Würden einem den Adel geben?

Man hat verschiedene Exempel von gewissen Städten, welche das Privilegium haben,

den, daß diejenige, so darinn die Regierung führten, für edel solten gehalten werden. Dieses Privilegium ist vermuthlich in den ersten Zeiten, da die Städte bey uns in Teutschland und in Franckreich auffkamen, denenselben von den Kaysern und Königen zu dem Ende gegeben worden, damit der Land Adel keinen Anstand finden mögte, sich in die Städte zu begeben, und daselbst, nachdem Exempel der Römischen Patricien, Recht und Gerechtigkeit zu verwalten, mithin dadurch die Städte in Aufnahme zu bringen. Denen Kaysern und Königen schien solches um so viel wichtiger, weil sie auf solche Weise ihre Einkommen treflich vermehren, und allerhand Zölle, Abgaben und Gefälle einführen konten. Von Anfang gab man daselbst das Bürgerrecht einem jeden frei, nachdem aber die Städte einmal bevölckert waren, so nahm man keine neue Bürger mehr darinnen auf, als unter lastbaren Bedingungen; Dargegen aber genossen hernach die Bürger des vorzüglichen Rechts, daß niemand zu einer Regiments-Würde gelangen

gen konte, er sey dann einheimisch, und ein gebohrner Bürger. Daher der Unterscheid unter Bürger und Beysassen. Dann Incola proprie & stricte civis non est & a cive separatur L. Cives C. de incolis. da im Gegentheil im weitläuftigen Sinn alle diejenige Bürger heissen, die Mitglieder eines Staats, und den bürgerlichen Gesetzen unterworfen sind. Unter diesen nun wurden insgemein die geschickteste und klügste Männer zur Regierung erkieset. Weil aber darzu auch zugleich ein gewisses Ansehen erfordert wurde, so pflegte man vor andern die vornehmsten, die man Patricien nante, darzu zu wehlen. Dergestalt, daß man nachgehends nicht mehr fragte, ob derjenige, der zur Regierung gezogen wurde, edel oder ein Patricius sey, sondern es wurde schlechterdings schon vermuthet, daß er solches sey. Alsowurden in Brüssel die Bürgermeisters oder Maire Stellen von 1404 bis zu Ende des folgenden Jahrhundert aus dem vornehmsten Adel besetzt. S. Chenu Antiquités de Bourges und aus diesem La Roque Tr. de la nobl. C. 92. p. 382. Johann der II. Hertzog von Braband machte ein Gesetz, daß

daß man hinfüro keine andere Schöffen, als aus 7. edlen Geschlechtern wehlen solte. (a)

Gleiche Beschaffenheit hat es auch mit den andern Städten in Braband, Flandern, Hennegau, Utrecht u. s. w. die vornehmste Raths-Verwandten in Antwerpen, Löwen, Gent, Namur, Valenciennes, Arras, Utrecht, Leiden, in Lüttig, Arnheim, Gröningen, in den vornehmsten Städten von Geldern, in Ost-Friesland und an der Mosel, waren allesamt, bevor sich vor 2. bis 3. hundert Jahren, auch gemeine Leute mit eingedrungen hatten, von gutem Adel. Die Richter in der Grafschaft Los beweisen noch ihren Adel. (b) So waren vor dem die vornehmste

(a) Johannes II. Brabantiæ Princeps, abolitis iis, quæ in nobilitatis perniciem excogitant plebeji, magistratibusque plebeis depositis, Patricios pristino honori restituit, edicto promulgato, ut singulis annis octiduo, ante natalem Baptistæ ex septem Patriciorum Familiis &c. Scabini eligantur, singuli videlicet ex singulis familiis. *Haræus* Annal. Brabantiæ T. I. art. Joh. II.

(b) De la Roque l. cit. Siehe auch hier die II. Abhandlung p. 46.

sie Stellen im Rath von den Patricien, oder adelichen Geschlechtern besetzt. In Italien regieret der Adel durchgehends in den Städten, und obgleich zu Genua das Volck aus einem aristocratischen Eifer keinen Doge, als aus dem Volck: Ne quisquam Dux nisi sit Plebejus (a) leiden will, so weis doch der Adel schon sich darin zu schicken, und nicht minder als vormahls die augustische Familie in Rom, sub specie plebeja, das Regiment an sich zu bringen. In allen spanischen Städten ist die Regierung bey dem Adel.

Ob aber durch sothane Magistrats-Stellen auch der Adel erlanget werde, solches kan nicht wohl seyn. Denn da bey uns auch unadliche zu solchen Würden gezogen wurden, ohne daß diese sich deswegen adelicher Titel und Vorzüge anmaseten, so ist dieser Beweis von dem Adel der Vorfahren nicht zulänglich; und man kan eben so wenig sagen, daß

(a) Bodius de Republ. C. Aristocrat.

dadurch ein Adel für die Nachkommen sey erhalten worden, so wenig als der Doctor Titel ein Geschlecht adelt. Wohl aber geben die Würden Gelegenheit zum Adel, also daß öfters Leute von grosem Ansehen, wann sie begütert sind, sich in den Adel-Stand erheben lassen. Daß aber dergleichen Magistrats-Stellen, so wohl als die Doctor-Würden, einen persönlichen Adel mit sich führen, solches kan man nicht läugnen, wie solches bereits oben ist erwiesen worden. (a)

§. 16.

(a) Doctores Advocati non solum acquirunt nobilitatem sed etiam dignitatem quandam habere existimantur, proinde habent beneficium immunitatis non ex privilegio & contra juris communis regulas, sed jure communi, quo immunes sunt a plebeis muneribus ii omnes, qui nobilium numero adscribuntur. *Faber Defin.* 10. lib. 9. tit. 29. de dignit. & nobilit. Wir müssen, auch, wenn wir von dem städtischen Adel reden, die Städte selbst wohl unterscheiden; dann es giebt gar viele ansehnliche Städte, in welchen gar kein Adel, ja nicht einmal die Spuren davon auf dem Rathhaus mehr

zu

§. 16.

Von den übrigen Mitteln wodurch der Adel erlanget wird.

Die Rechtsgelehrten haben bey dieser Gelegenheit noch verschiedene Fragen aufgeworfen, wie der Adel erlanget würde; allein es würde zu weitläuftig seyn, sie alle nach der Reihe hier ordentlich zu behandeln und zu erörtern: dergleichen sind das Privilegium der 12. Kinder L. si quis Decurio de Decurion. lib. 10. welche in Burgund adelicher Freyheiten geniesen. (a) Ferner, wann einem der Fürst

zu finden sind: von diesem heiset es, wie das alte Sprüchwort sagt:

Wo der Bürgermeister schencket Wein,
Die Fleischer mit im Rathe seyn,
Und der Becker wiegt das Brod;
Da leider die Gemein gros Noth.

wie solches Chytræus in seinem Itinerario Europæ pag. 430. anführet.

(a) La Roque Tr. de la Nobl 756

befiehlet, sich vor ihm in einer Versamlung der Grosen zu bedecken, oder gleich andern Grosen mit bedecktem Haupt sich bey ihm nieder zu setzen.

Imgleichen: wann der Kayser einem das Prädicat von mündlich oder schriftlich ertheilet, ihn unsern und des Reichs lieben und Getreuen, gleich andern von Adel betitelt.

Wann einer durch einen richterlichen Ausspruch für edel erkant wird, nachdem sein Adel vorher zweifelhaft gewesen ist.

Wann einer von jedermänniglich dafür erkant, geehret, und gleich andern von Adel betitelt wird.

Wann ein Geschlecht mit auserordentlichen Privilegien und Freyheiten begabet wird, und die Ursachen besonderer Verdienste dabey angeführet werden. (a)

Wann

(a) Also wurde unter andern einem Edelmann auch dieses zum Verdienst mit angerechnet, daß sich sein Vater mit Stockfisch in die Kayserl. Küche zu führen wohl verdient gemacht hatte / wie solches Knipschild de Nobil. L. I. C. 6. n. 182. anführet.

Wann man Lehen- und Ritter-Güter besitzet und in die Ritterschaft mit aufgenommen wird.

Wann man erweislich darthun kan, daß man von grosen und berühmten Leuten abstammet.

Wann einer, der nicht wircklich von Adel ist, doch nach einmahl gefaßter Meynung dafür gehalten wird.

Wann einer adeliche Titel und Wappen führet, ohne daß ihm solche widersprochen werden, und er sich also dadurch in den Besitz des Adels setzet, u. s. w.

Lese, was wir bereits in der V. Abhandlung von den Beweisthümern des Adels, von diesen und dergleichen Umständen erwehnet haben.

VIII. Abhandlung

Wie der Adel verloren wird?

§. 1.

Verfall des ersten Adels der Menschen.

Wie der Adel durch Verdienste, Glück und Zufälle erlanget wird, so geht er auch durch ein ungebührliches Verhalten und durch widrige Zufälle verloren. Die Tugend, welche der Grund des Adels ist, leidet kein unwürdiges Betragen; und die Rechte, so sehr sie auch dem Adel gewogen sind, kündigen ihm den Schutz auf, wo er sich zu schnöden Thaten herunter lässet.

Unter

Unter dem reinsten Geschlecht der himmlischen Geschöpfe gaben es einige, die sich durch ihren eigenen Hochmuth stürtzten. Aus gleichen unseligen Regungen verfiel das erste Geschlecht der Menschen und wurde aus dem Paradies gestosen. Cain, des Adams erstgeborner Sohn, verlor das Recht seiner ersten Geburt und seines ersten Adels, indem er seinen Bruder würgte. Esau verkaufte dieses Recht seinem Bruder dem Isaac; und so gieng mit dem Verfall der Unschuld und der Tugend, auch bey den andern Geschlechten der Menschen der wahre Adel verloren. Die Heimsuchungen GOttes, als des gerechten Richters über alles, was lebet und Odem hat, äuserte sich sowol in gantzen Geschlechten als bey eintzelen Personen. Die Bosheit erregte den Zorn des gerechten GOttes, und die Laster wurden sich selbst zur Strafe. Die Geschichte sind voll von solchen Exempeln. Wir finden allenthalben Spuren einer göttlichen Rache, so gar, daß er das Böse gestrafet bis in das dritte und vierte Glied. Wäre Christus nicht erschie-

 nen,

nen, das von seinem Adel gantz derogirte menschliche Geschlecht wiederum zu rehabilitiren und ein Opfer für die Sünde zu seyn, so wär dasselbe in seinem Verderben versuncken, und hätte durch einen ewigen Fluch die Schuld und Strafe seiner Missethaten auf gleiche Art, wie die gefallene Engel, tragen müssen.

§. 2.

Alles ist in der Welt der Veränderung unterworfen.

Dergleichen Abfälle finden sich noch immer unter den Geschlechten der Menschen. Es sind wenig alte und herrliche Häuser, die nicht die Abwechselungen des Glücks solten verspüret haben, oder, die nicht durch gewisse Schandflecken sind verunehret worden. Es heisset, wer da stehet, der sehe zu, daß er nicht falle. Es ist der Allmacht ein leichtes, ein groses Haus zu stürtzen und ein niedriges zu erheben. Man erkenne demnach auch hierin die Rechte GOttes, der dem Hoffärtigen wider-

widerstehet und dem Demüthigen Gnade giebt. Siehe es wird die Zeit kommen, spricht GOtt zu dem Priester Eli, wegen seinen ungerathenen Söhnen, da ich will entzwey brechen deinen Arm, und den Arm deines Vaters Haus, daß kein Alter sey in deinem Haus und wirst sehen deine Widerwärtige in deiner Wohnung in allerley Gut. 1 Sam. 2. Diese Worte sollten billig alle hochmüthige Fürsten und Edelleute schrecken und sie lernen sich unter der gewaltigen Hand des HErrn demüthigen und beugen; dann der Gottlosen Haus wird vertilget. Spr. W. 14, 11. So spricht das göttliche Recht.

§. 3.

Böse Kinder sind der erste Verfall eines Geschlechts.

Aus dem angezogenen Exempel des Priesters Eli erhellet, daß böse, ungerathene und nichtswürdige Kinder einem Geschlecht das erste Verderben drohen. Wie oft geschiehet

nicht, daß fromme und rechtschaffene Eltern mit solchen unwürdigen Nachfolgern ihres Namens und ihrer Güter heimgesuchet werden? Da es hernach wohl heissen mag, wie der Poet Ennius spricht:

O domus antiqua quam dispari domino dominaris!

Es ist ein gemeines Sprüchwort von groser Leute Kinder, daß sie selten zu gerathen pflegten. Die verborgene Wege des grosen Beherrschers der Welt, machen hier öfters die Anschläge der Weisen zu schanden, um uns zu zeigen, daß alles nur von ihm herkomt, und daß er allein HErr sey. (a)

Einige wollen dieses Schicksal groser Leute in Ansehung ihrer Kinder, einigen von ihnen begangenen verborgenen Sünden zuschreiben, wie

(a) Sunt in Politica necessarii quidam & nullo consilio evitabiles errores, qui rerum humanarum conditionem nunquam sine exceptione felicem & humani consilii imbecillitatem evidenter arguunt. Forstneri not. pol. ad Tacit.

wie Spangenberg in seinem Adels-Spiegel nach 3 Mos. 20, 5. solches bemercket. Allein wenn man bedencket, daß grose Leute die wenigste Zeit haben, sich mit der Auferziehung ihrer Kinder selbst zu beschäftigen; daß man diesen insgemein zu viel zu schmeicheln pflegt; daß sie von Stoltz und Hochmuth eingenommen auf ihren hohen Stand und Adel sich verlassen und selten viel lernen; daß sie sich vieles vor andern Leuten erlauben und in der menschlichen Gesellschaft heraus nehmen; daß man mit ihnen, wie mit Absolon, dem Sohn des Königs David, säuberlich zu verfahren und ihre Missethaten nicht gehöriger massen zu bestrafen pflegt; daß sie nicht selten auch von ihren eignen Müttern verzärtelt und zu allerhand Ausschweifungen und weibischen Thorheiten gewöhnet werden; wenn man, sage ich, dieses alles bedencket, so wird man sowol in diesen Fehlern der Erziehung, als vornemlich auch in den Schwachheiten des angebornen Temperaments gantz natürliche Ursachen von dem Verderben der Kinder finden. Unter welchen die alles leitende Hand GOttes ihre unseren

seren Augen verborgene Wege und Heimsuchungen immer mit gleicher Gerechtigkeit fortsetzet.

Im übrigen aber bleibt deswegen doch die allgemeine Natur Regel fest, daß ein jeder Mensch seines Gleichen zu zeugen pflegt, und daß sich ein guter Saame sowohl wie der Böse fortpflanzet; folglich dieses nur als eine Ausnahme von der Regel anzusehen ist, wann tugendhafter und groser Leute Kinder aus der Art schlagen. (a)

§. 4.

Wie die Laster an und für sich selbst den Adel verlieren machen.

Macht die Tugend den Menschen edel, so folget auch daraus, daß das Laster ihn unedel macht. So bald eine Sache ihre Eigenschaft verlieret, so höret sie auf dieselbe Sache zu seyn. Ist der Adel nicht mehr tugendhaft,

(a) Siehe was wir darüber in der VI. Abhandlung §. 13. gesagt haben.

haft, so ist er auch kein rechter Adel mehr. Verherrlichet ihn mit grosen Titeln und Lobsprüchen, neiget euch vor ihm, verehret ihn als etwas Göttliches und lasset die Trompeten und Paucken dabey erschallen; ohne Tugend ist und bleibt er des Nebucadnezars Säule, ein gegossenes, stummes, lebloses Bild, das den Namen eines Fürsten und eines Helden führet, weiter nichts. Der Adel kan alsô nicht ohne Tugend bestehen, und durch Laster wird er gar verloren, dergestalt, daß er, anstatt seiner Vortreflichkeit, seine Natur verändert, und aus einem edlen Menschen einen Unmenschen macht. (a)

§. 5.

Von der Ehrlosigkeit und Schande.

Eine lasterhafte That entehret den der sie begehet. Unehre gebiert Schande, und Schande

(a) Ita fit ut qui, probitate deserta, homo esse desierit, cum in divinam conditionem transire non possit, vertatur in belluam. *Boeth.* L. IV. Prosa III.

Schande hebt den Adel auf. Daher komt das Wort Infamia : Ehrlosigkeit : Ein infamer Mensch aber ist durch die Gesetze von allen Vorzügen der Ehre ausgeschlossen. L. 2. Cod. de dignitate de R. I. in 6. In 6. Infames ab honoribus & dignitatibus repelluntur, ab honestorum cœtu segregantur : L. 2. C. de dignitat. desinant haberi numero bonorum civium & inter improbos & pessimos connumerentur. l. quoties 17. C. de dignitat. Also konte einer, der für infam gehalten wurde, auch keine Kriegs-Dienste thun, l. quicunque 4. §. ad tempus 4. ff. de re milit. weil die Kriegs-Dienste, wie der Adel, sich auf die Ehre gründen. Mit einem Wort, ein ehrloser Mensch wird in keiner Gesellschaft oder Gemeinschaft rechtschaffener Leute aufgenommen, noch gelitten. Ein Edelmann verliert also seinen Adel, so bald er für einen ehrlosen Menschen erkläret wird. Es muß aber diese Erklärung der Ehrlosigkeit durch einen richterlichen Ausspruch auf eine rechtlich erwiesene schandbare That geschehen, dann sonst könte der unschuldigste Mann durch die

die böse Nachrede seiner Feinde um seine Ehre gebracht und für ehrlos ausgeschrien werden.

§. 6.

Von der Beschaffenheit der Verbrechen, welche die Ehrlosigkeit nach sich ziehen.

Es müssen ferner auch die Verbrechen so beschaffen seyn, daß sie eine wirckliche Schande nach sich ziehen. Denn obgleich alle und jede Verbrechen an und für sich selbst schändlich sind; so lindern und mildern doch die Umstände oftmalen dergestalt eine Sache, daß auch selbsten die strengste Rechte darüber mehr Mitleiden als Straf-Eifer bezeigen; ja wol öfters gar den Verbrecher noch selbst in Schutz nehmen. Dergleichen sind alle Unglücksfälle, da einer ohne Frevel, ohne vorgefaßte böse Absicht, aus bloser Zufälligkeit oder Schwachheit, oder Irrthum, ein groses Unheil anrichtet, oder wohl gar einen Todtschlag begehet, wie z. E. Oedipus, der aus Unwissenheit und zufälliger Weise seinen eignen

eignen Vater ermordet und seine Mutter zum Weibe genommen hatte, also daß Herr von Voltaire mit Recht von ihm in seinem Trauerspiel sagt:

Inceste, parricide, & pourtant vertueux.

So wurde der Herr von Chantal von seinem besten Freund auf der Jagd hinter einem Gebüsch erschossen. Diese und dergleichen Verbrechen, wie auch diejenige, die noch eine Art der Entschuldigung leiden können, sind keinesweges mit unter diejenigen zu rechnen, die eine Ehrlosigkeit, oder Infamiam, nach sich ziehen.

Non datur enim peccatum nisi voluntarium.

§. 7.

Ob man durch Ketzerey des Adels verlustig wird?

Wenn man die klare Worte der Gesetze, sowol als den I. Artickel, der in der IV. Abhandlung §. 3. angeführten Turnier-Ordnung betrach-

betrachtet, so ist ohne Zweifel die Ketzerey das erste und vornehmste Verbrechen, welches den Adel verlieren macht, gestalten dem Adel vor allen Dingen für die Ehre des Glaubens zu streiten, den canonischen Rechten nach, oblieget, und in dieser Absicht auch vormals die Creutz-Züge Mode waren; Allein dem ungeachtet, so bedeutet heut zu Tage dieser Name von Ketzerey so viel als nichts: denn durch die allenthalben überhand genommene Glaubens-Kriege unter dem christlichen Volck, sind die Sachen so weit gekommen, daß niemand mehr, er sey von welcher Kirchen-Parthey er wolle, sich von der Beschuldigung der Ketzerey wird frey sprechen können. Glaubt einer, was in Italien für rechtglaubig gehalten wird, so ist er ein Ketzer in den nordischen Reichen; und glaubt er, was in diesen zu glauben Mode ist, so ist er ein Ketzer in Italien, und so von einem Land und von einem Glaubens-Lehrer zu dem andern. Es sind so viele Ketzereyen als Kirchen-Partheyen, und so viele Ketzer als Ketzermacher. Will man sich für gar keine

Secte, sondern nur allein für die christliche Religion überhaupt erklären, so wird man von allen zugleich ausgescholten. Es ist also kein Ding in der Welt weniger bestimmt, als das Wort Ketzer und Ketzerey. Ein Ketzer ist insgemein der sich nicht zu der im Land üblichen Kirche bekennet. Nach dem Sinn der Gesetze aber werden darunter eigentlich nur die unglaubigen Völcker, als Juden, Türcken und Heiden verstanden. Infideles, quia a fide christiana alieni sunt.

§. 8.

Von der Ruchlosigkeit und Gotteslästerung.

Eine andre Beschaffenheit aber hat es mit der Gottlosigkeit und einem ruchlosen Leben und Wandel, da man nichts nach GOtt und seinem Wort fraget, sondern wol gar einen Gottesleugner abgiebt und gotteslästerliche Reden führet, novell. 77. c. 1. §. 1. Bocer decis. 301. §. 3. & 4. mithin dadurch

allen

allen redlich frommen und christlichen Gemüthern eine Aergernis giebt, die Strafen GOttes über das Land zieht, sich selbst aber als einen Auswurf der menschlichen Natur darstellet, und die heiligste Beweggründe zu allen löblichen und tugendhaften Handlungen aus den Augen setzet; dann ohne GOtt kan kein ehrlicher Mann seyn. (a) Auf gleiche Weise verlieret auch derjenige seinen Adel, der die christliche Religion abschwöret, und als ein Renegat zu den Türcken oder Juden übergehet; denn ein solcher, indem er sich einem andern Gesetz unterwirft, wird alles christlichen Bürgerrechts, mithin auch derer ihm daraus zu statten kommenden Ehren, Freyheiten und Vorzügen verlustig. Novell. 146. cap. 2. c. quidam X. de apostat. c. si refugientes, de pœnit dist. 4. Eberh. Speckhan quæst. jur. cent. 1. quæst. 14. n. 5.

Die Gotteslästerer wurden nach den levitischen Gesetzen gesteiniget. 4 B. Mos. 24, 13.

(a) Sine Deo nemo bonus esse potest, sagt Seneca.

Nach den bürgerlichen Gesetzen wurden sie gleichfalls schmählich hingerichtet und ihnen die Zunge aus dem Halse gerissen, davon, nach Sächsischem Recht der Adel selbst nicht frey war. S. Carpzov. pract. crim. p. 1. quæst. 45. n. 91. Es wird aber die Sünde der Gotteslästerung heut zu Tag in gar verschiedenem Sinn genommen, indem einer das öfters eine Gotteslästerung nennet, was der andere zur Vertheidigung seiner Lehr-Sätze, oder wider den Aberglauben eines andern anführet: Also würden diejenige, welche über das Geheimnis der Dreyeinigkeit disputiren, sich dieses Verbrechens einander beschuldigen. Der gute Michel Servet muste von dieser seltsamen Gerechtigkeit der Orthodoxen das unsinnige Opfer seyn. Seit dem ist die Welt klüger worden, und unsere heutige Rechte würden ehender dergleichen Ketzermacher, als den ehrlichen spanischen Socinianer des Feuers würdig erklären. Die Gotteslästerung bestehet demnach allein nur darin, wann einer aus Vorsatz und Frevel den allmächtigen GOtt, der Himmel und Erden, und al-

les

les was drinnen ist, erschaffen hat, und der von allen gesitteten Völckern als das höchste allmächtige und vollkommenste Wesen erkant und gepriesen wird, zu lästern, aus abscheulichster Bosheit sich erfrechet; und doch muß man hier, wo der Fehler in dem Verstand liegt, mehr Mitleiden und Barmhertzigkeit als Schärgen und Schwerd gebrauchen. Die Heiden hielten es deswegen für eine Thorheit, daß die Menschen die Ehre der Gottheit zu retten vermeynten, indem sie solche unstreitig für starck genug hielten, sich selbst Recht zu schaffen. **Meynest du, sagte Christus zum Petrus, als dieser ihn mit dem Schwerd vertheidigen wolte, daß ich nicht könte meinen Vater bitten, daß er mir mehr als zwölf Legionen Engel senden solte.** Matth. 26, 53.

§. 9.

Von der Majestäts Verletzung.

Das dritte Verbrechen welches den Adel verlieren macht, ist die Majestäts Verletzung:

solches wird eigentlich in den Thurnier-Artickeln unter den Worten: verachtet käyserlich Mandat, verstanden. Es bestehet aber dieses Verbrechen hauptsächlich darin, wenn man seinen Fürsten, oder seine höchste Obrigkeit verräth, solche lästert, gegen dieselbe Aufruhr, Meyterey und Empörung anstiftet, mithin nicht nur seinem rechtmässigen Oberhaupt untreu wird, sondern auch sein Vaterland dadurch in Gefahr setzt. Mit diesem Verbrechen aber hat es fast eben die Bewandnis wie mit der Gotteslästerung; dann es kan einer aus einem guten patriotischen Eifer, wie Cato, der despotischen Macht eines Cäsars sich widersetzen: Cato kan also in Ansehung eines Tyrannen des criminis læsæ Majestatis beschuldiget werden, wie Cäsar hinwiederum in Ansehung des Volcks sich eines gleichen Verbrechens theilhaftig machte. Derjenige Theil, der bey so bewandten Umständen obsieget, beschuldiget den andern der Majestäts Verletzung; da gleichwol der eine Theil nur für seine Hoheit und der andere für die Freyheit des Volcks die Waffen geführet.

ret. Der unglückliche Ausgang macht hier das Verbrechen und nicht die That. Diese brachte Julium auf den Thron und Antonium um den Kopf: Cromwell beherrschte Engelland als ein glücklicher Aufwiegler und als ein Erretter der Freyheit; und Carl Stuard, als der König dieses Volcks, muste auf der Bluthühne den Frevel büsen, weil er an statt dessen Rechte zu beschützen, solche zu unterdrücken suchte. Nirgend sind die Gesetze sorgsamer gewesen grausame Strafen auszufinden und solche mit gräslicher Macht auszudrücken, als wo es um das so genante Verbrechen der Majestät galt. Hier war es nicht genug, daß ein solcher Verbrecher sterben muste, sondern sein Helm und Schild wurden zerbrochen, seine Güter confisciret, sein Name für ehrlos und infam erkläret, sein Gedächtnis verflucht, sein Haus geschleift und an dessen Platz Schand-Seulen gesetzt. L. eorum 24. ff. de pœn. in 6. Ja, ihre arme unschuldige Kinder musten gleichfalls das Verbrechen eines unglücklichen Vaters büsen; sie wurden für infam gehalten, zu

keinen Ehren-Stellen zugelassen, und damit auch ihre Seelen es mit empfinden möchten, so wurde ihnen der Gebrauch der Sacramenten untersagt. L. quisquis 5. §. 1. Cod. ad L. Jul. Maj. Mir grauset jedesmahl, wann ich darüber folgende Ausdrücke in dem 24. Cap. der goldnen Bulle lese: **der die Majestät beleidiget, soll mit dem Schwerd hingerichtet werden, und alle dessen Güter sollen unserm Fiscal verfallen seyn; dessen Söhne aber, denen wir das Leben aus besonderer Kayserlichen Sanftmuth schencken, denn sie solten durch gleiche Strafe, wie ihre Väter, umkommen ... sollen von mütterlicher und grosväterlicher, wie auch von aller Anverwandten Erbschaft und Nachfolge ausgeschlossen seyn; Auch sollen sie durch andere Vermächtnisse nichts erlangen; sollen immer bedürftig und arm seyn: die Schande der Väter soll sie immer begleiten; sie sollen zu keiner Würde und zu keinem Sacrament gelassen werden, die, so für sie bitten, sollen ohne Gnade ehrlos und** infam

seyn

seyn u. s. w. Ich finde hier in diesem ganzen so hoch erhabenen Gesetz nicht die mindeste Spur einer menschlichen Gerechtigkeit, ob solches gleich noch von der römischen Rechtsgelehrtheit herrühret; denn die Straf-Gerechtigkeit muß eine genaue Verhältnis mit dem Verbrechen haben, und nach dessen Gröse oder Abscheulichkeit abgemessen werden, sonst ist es keine Gerechtigkeit. Hier aber heiset dasjenige noch eine Gnade und Sanftmüthigkeit, was noch einen Theil der Strafen bey Menschen zurück hält, die überhaupt nichts selbst verbrochen haben, sondern nur Kinder eines Verbrechers sind. Ich gebe zu, daß diese Kinder des Adels dadurch verlustig werden können, wann der Vater ein sehr schändliches und grobes Verbrechen begehet. Und doch würde auch dieses nicht statt finden, wo die Kinder den Adel nicht von dem mißhandelnden Vater, sondern von den Vorfahren herhaben; wie ich solches hernach zeigen werde. Wie wenig die übrigen Ausdrücke dieser Verordnung, der natürlichen Billigkeit und der gesunden Vernunft

 gemäs

gemäs sind, mag ein jeder selbst urtheilen. Wer nur ein wenig Nachdencken hat, der siehet leicht aus dem Inhalt dieses gantzen Gesetzes, wie viel denen Beherrschern der Welt daran gelegen war, ihren Thron und ihre despotische Macht auf alle ersinnliche Art und Weise zu befestigen. Besonders aber den Adel, als das eintzige Gegengewicht und Erhaltungs-Mittel der gemeinen Freyheit, von allen redlichen patriotischen Anschlägen abzuschrecken, und durch die Bedrohungen der allerabscheulichsten Strafen in einer sclavischen Furcht zu erhalten; mithin also: car tel est nôtre plaisir; dem menschlichen Geschlecht, nach selbst erdachter Hoheit, die Fessel anzulegen.

Im übrigen aber, wenn einer als ein Meyneidiger und Verräther gegen sein Vaterland und gegen seine rechtmässige Obrigkeit treulos handelt, und darüber zum Tod verurtheilet oder verbannet, oder in die Acht und Vogelfrey erkläret wird; so wird er allerdings dadurch geschändt und des Adels ver-

verlustig. Ordin. Cam. p. 2. tit. 10. Gail. de pace publ. l. 2. c. 1. n. 20. Mager. de advocat. c. 8. n. 83. Nolden de nobilit. c. 22. n. 31. Allein es muß diese Achts-Erklärung rechtmäsig und nicht aus blos politischen Ursachen, oder aus Rache von dem obsiegenden Theil herrühren; wie es ehemals in der Grumpachischen Sache zu Gotha, imgleichen mit der Hinrichtung des Herrn von Patkuls und dergleichen andern Vorfällen mehr mag geschehen seyn.

§. 10.

Von Mord und Todtschlag.

Wann einer vorsetzlicher Weis einen andern ums Leben bringt, oder einen Meuchel-Mord begehet, oder, wie es in den Thurnier-Artickeln heißt, sein Betgenosse ertödt, wie der Freyherr von Sichelstein, der seine gebährende Frau ermordet, und deswegen von den Thurnier-Vögten aller seiner Ehren und Würden entsetzet würde. S. Peckenstein Theatr. Saxon. C. 9. so folget daraus natür-

licher

licher Weis, daß er auch seines Adels verlustig wird, dann ein Ehrloser kan nicht edel seyn. Würde man die Ausschweifung der Zweykämpfe mit gleicher Schande strafen, so würde diese Wuth bald nachlassen. Siehe meine Abhandlung vom Kriegs-Stand C. VII. p. 168. Edit. 1752. wo diese Worte sind: „die so nöthige Verbannung der aller„närrischten Ehre schickte sich für den Büttel „und Profosen am besten: Man schände den, „der um eine vermeynte Schande zu fliehen, „die gröste zu begehen sich erfrechet.

§. 11.

Von Diebstahl und Rauberey.

Es giebt auch vornehme Spitzbuben, Diebe und Strassen-Räuber; Allein ich will nicht zu weit ausschweifen: doch mögen allerdings diejenige stolze Edelleute von Napoli, die sich lieber aufs Rauben und Plündern legen (*) als auser ihren Stand heyrathen wollen, mit unter diese Classe gehören; wie nicht weniger

(*) S. III. Abhandl. §. 2.

weniger auch die tapfere Lords Söhne in Engelland und bey den Berg-Schotten, die, wenn sie das ihrige hochadelich durchgebracht haben, sich demüthig aufs Rauben und Plündern legen; dabey aber als Edelleute, die zu leben wissen, einem nicht alles nehmen, sondern grosmüthig noch so viel lassen, als man nöthig hat, seine Reise fortzusetzen. Die Thurnier-Artickel melden nur von solchen, die Kirchen, Witwen und Waysen bestehlen. Ich dencke aber es werden hierunter auch andre ansehnliche Räuber und Spitzbuben mit verstanden werden, denn der Diebstahl ist nach seinem gantzen Umfang und in allen nur möglichen Fällen verboten, schändlich und infam: doch möchten die Herren Spieler, welche als Chevaliers d' industrie, durch ihre Geschicklichkeit andre dumme bleyerne Köpfe um ihre gute Müntzen zu bringen wissen, hier eine Ausnahme von der Regel machen, weil sie allenfalls ihre Wissenschaft mit unter die freye Künste rechnen dürften. Die Gesetze haben diese Frage noch nicht entschieden; ich kan also auch in dieser Sache nicht sprechen.

§. 12.

§. 12.

Vom Kirchen-Raub.

Die Kirchen-Räuber und Kirchen-Stürmer, ich dencke wohl auch die Bilder Stürmer, werden besonders unter die Leute gesetzt, die, weil sie eine infame Handlung begehen, den Adel verlieren; Doch muß man auch hier einen billigen Unterscheid machen. Die ehrliche Schweden, als sie im dreißigjährigen Krieg in Francken, Schwaben und Bayern manche prächtig geputzte Heiligen entkleideten, ja wohl gar, wann sie von Silber waren, vom Altar mit weg nahmen, gaben dadurch den frommen Nürnbergern eine gerechte Furcht, daß sie ein vor ihrer Kirchen aufgestelltes Crucifix von Silber, auch mit aufpacken mögten. Sie liesen deßwegen solches, wie man sagt, aus kluger Vorsichtigkeit schwartz anstreichen und werden dieser That halben, noch bis auf den heutigen Tag Herrgott-Schwärtzer genennet. Wann man nun diese so glücklich gefochtene Schweden ihrer gemach-

machten Kirchen-Beute halben, für Kirchen-Räuber anklagen und sie deswegen ihres Adels verlustig erklären wolte, so würde dieses manche schöne Familie mit betreffen. Allein sie waren Ketzer in Ansehung der Catholicken und als solche nahmen sie ihnen ihre Heiligen weg. Herzog Christian von Braunschweig, der ihnen beystund, machte es ein wenig gar zu arg. Er lies auf seinem Zug in Westphalen den heiligen Liborium aus der Kirche zu Paderborn mit aufpacken und hernach aus seinem schweren Cörper von massif Silber, die bekante rare Thaler: GOttes Freund, der Pfaffen Feind, müntzen. (a) Also bekommen alle Sachen in der Welt eine andre Gestalt, wann die Verhältnis ihrer Eigenschaften sich verändert. Die Christen würden sich im Krieg gegen die Mahometaner keine schändliche That daraus machen, wann sie das Grab des türckischen Propheten

(a) S. ein zu Amsterdam heraus gekommenes kleine Werck: Westphaelsche Transformatie; al vvaer S. Liboris verandert vvaerd in Ryxdaelers.

ten zu Mecca plündern könten. Eben so wenig als sich diese es für eine unheilige That halten würden, die liebe Frau zu Loretto ihres herrlichen Schmucks zu berauben. Das Verbrechen des Kirchen-Raubs ist also nur von solchen Fällen zu verstehen, wo man eines Glaubens ist; denn ein anderer bekümmert sich wenig um unsere Heiligen und Bilder.

§. 13.

Von den Freybeutern, Heckenreutern und herum irrenden Rittern, welche nach altem Gebrauch sich aus dem Steigreif nehren.

Es ist hin und wieder in Europa noch ein müssiges garstiges Ungeziefer unter dem kleinen verdorbenen Adel, welches man nicht genug verabscheuen kan. In Kriegs-Zeiten, bey Feld-Zügen und Marschen, richtet es nichts als Unheil an, und in Friedens-Zeiten machet es nicht selten die Land-Strasen unsicher. Es sind eigentlich keine Strasen-Räu-

Räuber, nein, sie reiten nur mit ihren hungerigen Mähren auf Abendtheur herum und suchen, wo sie etwas erschnappen und hin und wieder die Leute um das Geld zwacken können. Den Reisenden suchen sie allerhand in Weg zu legen, um Händel mit ihnen zu kriegen, sie unter diesem Schein weg zu führen, dieselbe zu ängstigen und mit Geldbussen zu schrauben. Hierher gehören auch die Stauden- und Krippen-Reuter, die Landstreicher, die Hecken-Fischer, die Hüner-Fänger, die Wild- und Tauben-Schützen, die Marodirer, die Schnap-Hahnen und dergleichen herrnloses Gesindel, welche ebender verdienen Strasen-Räuber als Edelleute und Soldaten genennet zu werden. per l. hostes 24. ff. de V. S. Vor diesem waren dergleichen abendtheurliche Ritter-Schwermereyen bey uns in Teutschland sehr im Gebrauch. Unser Herr Caspar Lerch von und zu Dürnstein hat in seinem teutschen Werck unter dem lateinischen Titel Ordo equestris germanicus cæsareus bello politicus unter andern löblichen Ritter-Thaten unserer Vorfahren

fahren auch die Misbräuche und Ausschweifungen des Adels bemercket. „ Da vor alters, „ sagt er, p. 79. offene gemeine Reichs„ Kriegs-Gewerb, und kayserliche-Dienst „ nicht vorgiengen, muste mancher aus dem „ Steigreif, das ist, continua equestris mili„ tia, wie es die alte Römer nanten, in frem„ den Oertern, zu einem oder andern feind„ lichen Theil sich schlagen, Kriegs-Mittel „ und Nahrung suchen, also mit Angrif der „ Feinde und von deren Haab und Gut sich „ zu unterhalten, unterwinden suchen. Wel„ che Steigreifs-Nahrung zu Abbruch der „ Feinde, in terminis, da der Unschuldigen „ verschonet, noch heutiges Tags, wohl al„ so kan genennet und nicht eben zum verbo„ tenen Strasen-Raub und anderm feindli„ chem ohngleichen Drang, wie es etliche „ ausdeuten, möge allein verstanden werden, „ weil Soldaten, nach Kaysers Aureliani Ge„ bot, sich nicht von den Thränen der Ein„ wohner, sondern von der Feinde Beute „ nehren durften, von welchen Ritters-Mit„ teln und Zufälligkeiten Jo. Aventin in „ Chron.

„Chron. Bav. L. 8. fol. 421. schreibet, daß zu
„Zeiten Henrichs, ums Jahr 1465. sich der
„Adel in Beyern (wie etwan in Francken)
„aussern Steigreif nehre, ritten zu Aben-
„sperg, bey Herrn Hansen aus und ein,
„warffen, was den Reichs-Städten zuge-
„hörete, darnieder, u. s. w. Bey solchen
Vorfällen äuserte sich nun allerhand Unrath
und Plackerey, beydes auf Strasen als in
Herbergen, da man die Leute anpacket, ihnen
ihre Sachen, unter allerhand Vorwand weg-
nahm, und sonderlich den Kaufleuten um
Gelds und Solds willen, nachstelte. Her-
zog Albrecht von München vertilgte und
führte viele dergleichen Gesellen nach Strau-
bingen, weil dadurch die Strasen unsicher
und alle Handelschaften gehindert wurden.
Der Adel wurde dadurch verunehret und von
den Einwohner der Städte, die vorhin auf
den Adel nicht wohl zu sprechen waren, als
Stauden-Reuter und Hecken-Fischer be-
schmitzt. Wer mehr von diesen abendtheur-
lichen Ritter-Begebenheiten lesen will, der
findet solche in dem Leben des Götzen von

Berlichingen, welches unlängst mit seinen Urkunden heraus gekommen, und sehr lustig zu lesen ist. Diese wilde Steigreifs-Nahrung wurde darauf gesamter Hand im teutschen Reich abgeschaft, wie darüber unsere Reichs-Abschiede nach zu lesen sind. Inzwischen machen es unsre heutige sogenante Frey-Compagnien, Hussaren und Parthey-gänger öfters nicht viel besser. Weil unterdessen der Dienst dieses sonst nicht regelmäsigen Kriegs-Volcks gedultet und öfters für nöthig gehalten wird, so kan man ihre Ausschweiffungen, auch nicht unter diejenige Ursachen setzen, welche den Adel verlieren machen.

§. 14.

Von Spionen-Diensten.

Mit den Spionen-Diensten aber hat es allerdings eine solche Beschaffenheit, daß solche etwas schandbares und ehrloses mit sich führen, mithin bey dem Adel unmöglich bestehen können. Denn einer der auf Kund-

schaft

schaft ausgehet, ist ein Verräther, welcher Lügen und Betrügen muß. Ein Spion, wird, wenn er ertapt wird, als ein unehrlicher und nichtswürdiger Mensch durch einen schmählichen Tod hingerichtet. Kundschafter und Verräther, sagen die Gesetze, werden entweder verbrandt oder an den Galgen gehenckt. L. si quis aliquod 38. §. 1. ff. de poen. l. omne delictum 6. ff. exploratores 4. d. l. proditores 7. ff. de re militari. Unterdessen so giebt es gleichwohl auch ehrliche Spionen, Josua und Caleb, die das gelobte Land verkundschafteten, waren ehrliche Leute. Regulus war ein Gefangener der Carthaginenser und verrieth den Römern den Zustand ihrer Feinde, damit sie nicht mit ihnen Friede machten. Er selbst wurde als ein ehrlicher Kundschafter deswegen das Opfer. Der berühmte Churpfältzische Rath Rusdorf hielte sich zu Wien als ein Bedienter des englischen Gesandten auf, da doch der Gesandte gleichwohl von seinen Rathschlägen abhieng: Hätte man damahls Rusdorffen ertapt, man würde ihm nicht Cavaliermäsig begegnet seyn,

 gleich-

gleichwohl war der Eifer und die Treue für seinen Herrn so gros, daß er auch diesen gefährlichen Schritt für ihn wagte. Heut zu Tag sind unsere Gesandten, Residenten und Befehlshaber, welche sich an den Höfen aufhalten, nichts anders als privilegirte Kundschafter. Vor diesem wuste man von dergleichen residirenden Gesandten nichts. Die französische Staats-Kunst aber als sie zu Richelieu und Mazarins-Zeiten, mit den grosen Anschlägen der Universal-Monarchie schwanger gieng, hielte an allen Höfen, unter dem Titel eines Envoié ordinaire, oder Ministre Resident, seine ordentliche Agenten, Sachwalter und Ausspäher. Da nun dieses von Seiten des französischen Hofs geschah, so wurden dadurch andere Höfe genöthiget, auch wieder ihre Gesandten und Agenten an dem französischen Hof zu halten, welche der lebhafte französische Geist, durch sein artiges Geschwätz, liebkosende Schmeichelenen, angestelte Lustbarkeiten und andre politische Räncke kunstreich einzunehmen und zu begaukeln wuste, mithin auf solche Weise sich

Meister

Meister von allen Geheimnissen der europäischen Höfen machte. Endlich wurde daraus eine Art des Wohlstands, daß nach und nach die junge europäische Printzen selbst nach Paris reißten und daselbst, als auf der hohen Schule der galanten Welt, nach dem französischen Geschmack formiret wurden.

§. 15.

Wenn man Schulden macht und nicht bezahlet.

Edelleute die vom Borgen leben, alles durch die Gurgel jagen, verschmausen, verspielen, vergeuten und nicht allein sich und die ihrigen dadurch ins Elend stürtzen, sondern auch andere, die ihnen Geld und Waaren und Lebens-Mittel vorgeschossen haben, um das ihrige bringen, die schänden durchaus ihren Adel und machen sich dessen durch ihre ehrlose und schimpfliche Aufführung verlustig; dann der Adel, man kan es nicht genug wiederhohlen, ist blos ein Stand der Ehre, die sich auf die Tugend gründet. Einer

ner der nur sucht seine Begierden zu sättigen und darzu das Geld anderer Leute zu gebrauchen, ohne sich weiter darum zu bekümmern, wie er solches zahlen mögte, ist nicht besser als ein ordentlicher Dieb; denn ob er zwar so deutlich seinen Vorsatz sich nicht selbst erkläret, so weis er doch wohl, daß er kein Vermögen nicht hat, die Schulden, die er macht, zu bezahlen; mithin bringt er wissentlich und vorsetzlich die ehrliche Leute, die ihm borgen, um das Ihrige. Dergleichen Schuldner werden deswegen auch als Diebe, ohne alle Nachsicht, laut den Gesetzen gestraft. Nach den XII. Tafeln konten die Gläubiger ihre Schuldiger, die sie nicht bezahlen konten, erwürgen und in Stücke zerreissen und L. Rhodia musten auch die Kinder ihrer Eltern Schuld abtragen, wann sie gleich nichts von ihnen geerbet hatten, und so waren auch, nach den römischen Gesetzen, die Kinder eines Primipili, oder Kriegs-Obristen gehalten, die Schulden ihrer Väter zu bezahlen. L. 4. Cod. de Primipilo.

Wann

Wann ein Edelmann seines Vaters Schulden nicht abtragen wolte, so verlor er dardurch seinen Adel.

Unsere heutige Gewohnheit ist diesen Gesetzen gantz entgegen. Mancher Edelmann macht sich öfters noch wol gar gros mit seinen Schulden und bildet sich darauf nicht wenig ein, daß er so viel Hertz habe, freymüthig auf anderer Leute Beutel zu leben. Dis ist nun wohl ein kleiner lächerlicher Hochmuth, der allerdings die Ahndung der richterlichen Amts-Gerechtigkeit verdienet. Aber ehrlos und infam darf man eine solche Aufführung doch gleichwol nicht nennen; denn es geben Fürsten und grose Herren, die dem niedern Adel darinn mit vieler Hoheit des Gemüths und sorgloser Verschwendung erlauchte Exempel geben. Wer wolte also sagen, daß dasjenige schändlich sey, was Fürsten selber thun? Fürsten, die für tapfer, grosmüthig und freygebig gepriesen werden; mittlerweile daß sie ihre Unterthanen mit unendlichen Auflagen bedrängen und doch da-

ben täglich ihre Schulden häufen, welche je mehr sie solche aufschwellen und zu Millionen erwachsen lassen, desto weniger auch solche bezahlen können. Ihre Prinzen erben deswegen doch das Land, und so wol sie, als ihre Witwen, sind eben so wenig genöthiget, ihre Schulden zu bezahlen, als die Hertzogin Margaretha von Burgund, welche, da der Hertzog starb, ihren Leibgürtel auf seinem Grab losgürtete, und sich erklärte, keinen Theil an ihres Mannes Hinterlassenschaft und Geraide zu haben. So machen es auch noch heut zu Tag die Weiber, welche, wenn sie nicht der Männer Schulden bezahlen wollen, ihnen, wie man zu reden pflegt, den Schlüssel auf das Grab legen, mittlerweile daß sie ihre Errungenschaft, und was sie ihm zugebracht haben, nach dem Senatus Consulto Vellejano sehr artig abzutheilen und sich dadurch aus aller Nothdurft zu setzen wissen. Nach dem Recht der Natur ist dieses wohl nicht allerdings gar ehrlich gehandelt; allein, diese Dinge gehören mit unter die künstliche Ausnahmen des bürgerlichen Rechts. Behalten

halten die Erben nur so viel Vermögen in Händen, daß sie ihren Adel anständig fortführen können, so lässet man sich es kaum einfallen, daß durch nicht Zahlung ihrer Schulden der Adel könte gekräncket oder gar verloren werden; die Armuth aber ist dem Adel entgegen, und deswegen sucht man derselben gerad und ungerad, so gut man kan, zu entgehen: dann der Besitz des Geldes macht edel, nicht der Titel Rechtens. Es gilt gleichviel, wie man solches besitzt. So lautet unsere heutige Ritter-Philosophie, und so viel gilt das Recht der Gewohnheit, ut rationem sæpius vincat aut legem. L. 2. C. quæ sit longa consuetudo. Lib. 8.

§. 16.

Von Bankerutten.

Die Bankerutten deuten eben dasjenige Verbrechen an, davon hier geredet wird. Nur hat dieses Wort seine eigentliche Beziehung auf solche Leute, die eine Banck, das ist

ist eine Geld-Kiste haben, womit sie Wechsel und Handel treiben; dann die Alten sasen meist auf Bäncken und hielten darinnen ihre beste Sachen und Baarschaften verschlossen. Wenn nun also die Banck, oder der Geldkasten leer war, so kehrte man solchen um, daher, wie ich dafür halte, das französische Wort: Banqueroute entstanden, welches so viel heisset, als die Banck hat ihre roûte, das ist, ihren Gang genommen, sie ist weg, es ist nichts mehr da; Unsre Rechtsgelehrten nennen die Bankerutirer bancæ ruptores, weil roûte so viel als ein Weg, der gebahnet oder gebrochen ist, bedeutet, daher haben sie das Wort rupta hier für gebrochen genommen, nun aber bricht der Kasten ehe wann er voll, als wann er leer ist. Man nennet sie sonst auch Decoctores, weil sie das Geld gleichsam verkochen oder verdistilliren: imgleichen Falliti, von fallere, welches so viel heißt als betrügen; es sey active, wenn man andre, oder passive, wenn man sich selbst in der Hoffnung von gewissen Unternehmungen betrügt. Diese verschiedene Bedeutung eines

Worts

Worts giebt hier dem Verbrechen auch eine sehr verschiedene Eigenschaft. Betrügt einer, der Schulden macht, den andern wissentlich und vorsetzlich, so ist er ein formaler Dieb; Betrügt er aber sich selbst in seinen Unternehmungen, mit einer schmeichlenden und dem Ansehen nach gegründeten Hoffnung, und kan deswegen nicht zahlen, so ist derselbe deswegen doch kein Dieb und kan auch als ein solcher nicht bestraft werden. Ein Handelsmann weis, wenn er dem andern eine gewisse Summa auf ein Paar Zeilen, gegen seines Namens Unterschrift dahin giebt, oder sich dafür verbürgt, daß er etwas wagt, und daß Zufälle kommen können, wobey er diese Summe zum Theil oder gantz verlieren kan: Er rechnet deswegen so viel für seine Gefahr, dergestalt, daß er öfters nur für die blose Unterzeichnung eines Wechselbriefs ein halbes vom hundert ziehet, welches für die kleine Bemühung und nach dem Maasstab der Billigkeit fürwahr ein unmäßiger Gewinn seyn würde, wenn er nicht etwas dabey wagte. Weil nun keine Kaufmann-

mannschaft ohne dergleichen gewagte Handlungen bestehen kan, so ist es auch gantz wohl möglich, daß ein ehrlicher Mann fallit darüber werden kan. Wann nun derselbe sich darauf mit seinen Glaubigern setzt, sie auf gewisse Terminen zu bezahlen, oder ihnen gar alle seine Haabseligkeiten überläßt, und ihnen, wie man es nennet, bonis cediret, so rettet er damit seine Ehre. Dann Unglück ist kein Verbrechen. Also machte vor einiger Zeit das nun so gros gewordene S ⸗⸗⸗ Haus in B. ein Falliment von etlichen Tonnen Goldes, und hatte gleichwol noch weit mehr, als diese Schuld betrug, an andre zu fordern, auch dabey über hundert tausend in der Cassa: dieses konte man einen seltsamen Bankerut heissen; um so vielmehr, weil er den Falliten in den freyherrlichen Stand erhub. Die Sache aber verhielt sich so: Man hatte Gelder zur kayserlichen Kriegs⸗Cassa geschossen; das Kriegs⸗Glück aber ist wanckelmüthig, die Kriegs⸗Cassa zahlte nicht. Wie konten die Herren von S ⸗⸗⸗ zahlen? Dieses schadete ihnen unterdessen weder an Ehre noch Aufkommen,

kommen, noch Adel: Es würde vielmehr ihr Stand noch erhöhet, sie selbst aber durch das hohe kayserliche Haus, dem die Gerechtigkeit eine angestamte Tugend ist, schadlos gehalten.

Hieraus ist zu ersehen, wie sehr die Umstände eine Sache verändern, und daß man deswegen mit nichten hier den Satz ohne Ausnahme kan gelten lassen, daß man durch Bankerut seines Adels verlustig würde. Wer wolte sagen, daß dergleichen auserordentliche Wiederwärtigkeiten, denen alle Geschlechter der Erden unterworfen sind, den Adel verlieren machten? Zumahl wenn die Nachkommen lieber das äuserste dran setzen, ehe sie dadurch an ihrer Ehre gekräncket würden. Nun macht in der Welt nichts ehrlos als ehrlose Thaten, die mit Wissen und aus einem schändlichen Vorsatz begangen werden. Die Tugend aber bleibet bey allen Unglücksfällen um so viel Verehrungswürdiger, je erhabener und unschuldiger sie dabey sich zeiget. Also kenne ich ein Haus, wo man lieber das Mütterliche, so sich

über

über hundert tausend belief, den Schuldleuten zum besten gegeben, und keines Hellers von der väterlichen Erbschaft sich angemaset, um die Ehre zu retten. Im übrigen aber wo Bosheit, wo Betrug, wo Falschheit, wo Frevel und diesem gleichzuschätzender Leichtsinn herrschet, da gilt die Schärfe des Gesetzes, da ist die Strafe nöthig, da wird das Verbrechen infam, und raubet Aufsehen, Ehre und Adel.

§. 17.

Wenn man sich auser Stand und unter den Pöbel verheyrathet.

Wie der Adel durch eine demselben gemäse wohlanständige Aufführung in alle Wege auch muß erhalten werden, so ziemet sich für denselben durchaus keine Verheyrathung mit dem Pöbel:

Stemmate materno felix virtute paterna. (a)

Wer also, laut den Thurnier-Gesetzen, nicht in edlen Stämmen bleibet, sondern auser Stand

(a) Statius in lacrym. Het. I. Sylv.

Stand heyrathet und sich mit dem Pöbel vermenget, der derogirt dadurch seinem Adel, und dessen Kinder können weder in hohen Stiftern noch zu Thurnieren zugelassen werden. Es ist nicht zu läugnen, daß sich in Ansehung der Ehe-Verknüpfungen vielerley äuserliche und moralische Umstände mit einflechten, welche zu den Sitten, Gewohnheiten, Lebens- und Erziehungs-Arten des Adels sehr vieles mit beytragen. Es haben deswegen die Gesetze und bereits diejenige der XII. Tafeln die matrimonia nobilium cum filia plebeja inita für unanständig erkläret. Claritas enim generis sordescit commixtione abjectæ conditionis. Allein die Worte plebeja & abjecta conditio, bedeuten nach unsrer heutigen Verfassung nur den gemeinen Mann, der ein niedriges Gewerb treibet, und sich dem Pöbel gleich, mit Krämerey und Handwercken nähret. Wohlgezogene und bemittelte Bürgers Töchter aber, die eine gleichförmige Auferziehung geniesen, und zu allen anständigen Tugenden und Sitten, wie heut zu Tag die Töchter ansehnlicher Gelehrten, vornehmer

Handelsleuten, Beamten und dergleichen mit angezogen werden; diese gehören keineswe- ges unter den Pöbel, dann diese Stände werden in vielen Stücken, nach unsrer heutigen Po- licey-Ordnung, dem Adel gleich geachtet; wie man dann ihnen auch erlaubet Gold und Silber, Jubelen und Degen zu tragen, wel- ches sonst nur die Auszeichnungen des Adels zu seyn pflegten.

Hier ist noch die Frage: wann ein Bauer eine Tochter hätte, die der Pucelle d'Orleans, oder der bekanten englischen Pamela glich, ob ein Edelmann, der solche heyrathete, da- durch seinen Adel derogirte? Ich sage nein, dann wo eine auserordentliche Tugend weit über den Adel und andre Menschen hervor strahlet, da ist wohl kein Zweifel, daß sie der Himmel nur darzu hat lassen geboren werden, um dem Adel einen neuen Glantz beyzulegen; dann je gröser die Tugend, desto vortreflicher ist der Adel. Auser diesen raren und nicht leicht zu vermuthenden Umständen bleibt der Pöbel Pöbel, und verlieret selten so viel von

dem

dem Schlam seiner niederträchtigen Auferziehung, daß nicht der Adel, wenn er sich mit ihm vermenget, dadurch solte beschmutzet werden.

§. 18.

Von allerhand dem Adel unanständigen Gewerb.

Ich habe bereits in der III. Abhandlung diese Materie besonders abgehandelt und alle darwider gemachte Einwürfe weitläuftig beantwortet. Ich halte deswegen auch die Sachen wegen dem Kaufmanns-Adel für entschieden. Da sich allenthalben an den vornehmsten Oertern in Europa solche ansehnliche Kaufmanns-häuser finden, die nicht nur in den Adel und freyherrlichen Stand wircklich sind erhöhet worden, sondern welche auch diesem Stand gemäs in allen Stücken sich aufführen. Es hat also in Ansehung solcher wichtigen Handels-Häuser keine Derogation weiter statt; so sehr ich auch sonst bekennen muß, daß die alte Gesetze dem Kaufmanns-Adel sind entgegen gewesen, und auch noch wircklich ein, ich

weis nicht was, bey den Kaufleuten mit untermenget ist, das der ächten und edlen Art des Adels zuwider zu seyn scheinet. Was aber die Kaufmannschaft ins Kleine betrift, welche mit Elen, Maaß und Gewicht in offenen Kram-Buden getrieben wird, da ist die Derogation des Adels, laut allen Gesetzen, fest gestellt. Hierher gehören auch alle mechanische Künste, diejenigen ausgenommen, die gewisse Wissenschaften und gelehrte Unterrichtungen zum Grund haben, als die Mahlerey, Music, Baukunst, Meßkunst, Jägerey, Gärtnerey, Feldbau und dergleichen: denn in allen diesen Künsten und Beschäftigungen üben sich nicht nur die gröste und vornehmste Leute selbst, sondern sie haben auch nichts ungebührliches, schmutziges, niederträchtiges noch pöbelhaftes; man darf deswegen nicht Zunftmäsig seyn, noch Jung, Gesell und Meister werden, noch selbst solche halten, ziehen und meistern, mithin beständig mit dem gröbsten Pöbel im Umgang und in der Gemeinschaft leben. Dem ungeacht, so dünckten sich vor Zeiten die zünftige Hand-

wercker

wercker noch besser zu seyn als die Bader, Barbierer, Müller, Leinweber, Schäfer, Zöllner, Spielleute, Trompeter und dergleichen, deren Kinder sie nicht einmal in ihre Zünfte einnahmen, bis sie endlich durch öffentliche Reichs-Gesetze dazu genöthiget wurden. Der Kayser Wenzeslaus, der so viel auf die Bäder hielt, weil er sehr schmutzig lebte, und von einer Bader-Magd aus der Gefangenschaft gerettet wurde, schenckte dafür den Badern einen eigenen Wappen, wo in einem goldenen Schild, eine blaufärbige Knoten-weis gebundene Binde zu sehen, darin in der Mitte ein grüner Papagay sich zeiget, um damit die Schwatzhaftigkeit dieser gesprächigen Leute anzudeuten. S. Limnæi J. publ. L. 6. c. 6. n. 64. Die Barbierer machen zu unserer Zeit auch eine andere Figur, seitdem sie sich der Wund-Artzney ordentlich befleissen und darauf studieren, so daß sie in Franckreich denen andern Aertzten an Ehren und Würden gleich gehalten werden. Heut zu Tag wird besonders auf die Vortreflichkeit einer Kunst gesehen. Dieser Unterscheid

der gemeinen Gewerbe, Nahrungen und Handthierungen; wie auch der Künsten und Wissenschaften, worzu besonders geschickte, kluge, gelehrte und witzige Leute erfordert werden, wird genug seyn, uns in Stand zu setzen, von denjenigen Geschäften und Nahrungs-Mitteln, welche dem Adel anständig und nicht anständig sind, vernünftig zu urtheilen. Nur muß man hierinn auf eines jeden Landes Sitten und Gebräuche acht haben; dann in Franckreich erhebt der König Comödianten, wegen der Vortreflichkeit ihrer Kunst, in den Adel-Stand, da diese Leute sonst, laut den römischen Gesetzen, für unehrlich gehalten wurden. L. si qua 4. Cod. de spectac. In Engeland, Holland, und in Genua gelten die Kaufleute; an andern Oertern werden sie gering geachtet. In Spanien verliert man deswegen nicht seinen Adel, wenn man gleich schlechte mechanische Handthierungen treibet. Covarruv. pract. quæst. c. 19. n. 7. Ueberhaupt aber sind folgende Gewerbe und Handthierungen dem Adel verboten: Storcher, Quacksalber, Zahnbre-

cher,

cher, Marckschreier, Klopfechter, Comödianten, Seiltäntzer, Gauckler, Taschenspieler, Apothecker, Barbierer, Bader, Köche, Metzger, Becker, Müller, Schlosser, Glaser, Zöllner, Schreiber, Schneider, Schuster, Zimmerleute, Maurer, Dachdecker, Weisbender, Wirthe, Bier-Schencke, Gärtner, Fischer, Spielleute, Pfeiffer und dergl. S. was Knipschild hiervon L. l. c. XIII. weitläuftig anführet.

§. 19.

Ob die Armuth den Adel verlieren mache?

Die Armuth, ob sie schon gleich an und für sich selbst nicht schändet, noch den Adel verlieren macht, so kräncket sie doch denselben dermasen, daß sie solchen kaum mit naher Noth noch beybehalten kan. Selbst aber solchen zu führen, ist derselben unmöglich; dann der Adel erfordert: vitam nobilitati decentem, eine ihm anständige Lebens-Art; wie will aber ein durchaus verarmter und ver-

dorbener Edelmann diesen allernöthigsten Wohlstand retten.

Et genus & virtus nisi cum re vilior alga est,

sagt Horatz. Bartol in L. 1. cod. de dignitat. sagt ausdrücklich, daß der Adel durch die Armuth abstürbe und ohne Güter nicht bestehen könte. Tiraquell de nobilit. C. 25. n. 1. sagt eben dieses, er setzt auch noch die Ursache hinzu, weil der Adel durch Armuth aufhörte berühmt und vortreflich zu seyn. Es ist wahr, es lässet sich keinen guten Edelmann spielen, wenn man kein Geld hat; Allein daß der Adel dadurch an und für selbst auch solte absterben und verloren gehen, solches kan nicht seyn; dann wie der Adel allezeit die Tugend zum Grunde hat, so kan er auch nur allein durch Laster verloren werden. Paupertas autem non reddit vilem, sed origo & mali mores, sagt Baldus ad L. humil. Cod. de inc. nupt.

Weil aber der Adel gleichwol nicht anders als ein Stand der Ehre kan betrachtet werden,

den, so leidet auch derselbe weder schimpfliche Armuth noch Knechtschaft, noch unanständige Handthierung. Ueberhaupt lehret die Armuth viel Böses nach Sir. 5, 20. Ein Edelmann, der eines andern Knecht wird, oder eine adeliche Tochter, wenn sie gemeiner Mägde Dienste thut, und alle niederträchtige, schmutzige und unsaubere Arbeit im Haus und in der Küchen verrichtet, kräncket den Adel, und macht, daß man ihn gar verlieret, wenn man in diesen Umständen verharret. Denn hier ist ein natürlicher Widerspruch: Knechtschaft, Adel und Betteley schicken sich nicht zusammen. Ein anders aber ist, wenn einer aus äuserster Noth gedrungen, nur so lang, bis man einen andern Lebens-Unterhalt findet, ein unanständiges Gewerb ergreifet, oder dienet, dadurch wird man keinesweges seines Adels verlustig; dann die Noth hat kein Gesetz. l. 1. C. de offic. conf. c. si ergo Dist. 1. arg. c. quod non est 4. de R. J. l. 2. c. de patr. qui fil. distrax. Jason in l. si ex thoro in fin. pr. ff. de legat. I. Ich bin auch der Meynung, daß es allezeit löbli-

cher und dem Adel viel anständiger sey, etwas zu arbeiten und sein Brod mit der Hand zu verdienen, als solche, um Allmosen zu empfangen, auszustrecken. Ein Bettler treibt, nach Aussagung der heil. Schrift, ein verfluchtes Handwerck, laut Hiob. 20, 10. Ich halte deswegen denjenigen für einen recht christlichen und grosmüthigen Edelmann, der durch sein widriges Schicksal unter der allmächtigen Hand GOttes sich beuget und lieber demüthig arbeitet als hochmüthig bettelt. Hier halt ich keine Art von Handthierung dem Adel für schändlich, wann sie anders sonst ehrlich und erlaubt ist. Also schadete es zu Zeiten des jugurtischen Kriegs dem edlen Marco Emilio keineswegs, daß sein Vater aus Noth gezwungen, einen Kohlenbrenner abgeben muste, wie solches Jac. Curtius in seinen Conjecturis jur. civil. l. 2. c. 20. wohl angemercket hat. Also lies es auch dem Valerio Maximo überaus schön

Cum caperet fasces a curvo Consul aratro
Nec crimen duras esset habere manus.

wie

wie Ovidius Lib. I. Fastor. von ihm sagt. Mit einem Wort: alles was keine infamiam nach sich ziehet, das halte ich nicht, daß es den Adel aufhebe, ob es wohl nicht zu läugnen, daß er durch widrige Zufälle, welche ihn in Noth und Armuth stürtzen, sehr gekräncket werde. S. hierüber Praun Adeliches Europa S. 139. Darauf aber muß ein in solche niedrige Umstände versetzter Edelmann bedacht seyn, wo er anders seinen Adel nicht gar für sich und die Seinigen verlieren will, daß er bey der ersten Gelegenheit, und so bald es ihm möglich ist, seine aus äuserster Noth ergriffene niedrige Handthierung wiederum verlasse und sich auf eine anständigere Weise zu nähren und fortzubringen trachte. Wie manche haben in der Noth, da ihnen kein andrer Weg offen stund als zu betteln oder zu arbeiten, mit tapferem Muth das erste das beste Nahrungs-Mittel ergriffen, Taglöhner, Schreiber, Lehr-Meister, Herrn-Diener, ja gar Knechte und Gesellen bey Handwerckern abgeben, ohne daß dieses ihrem Adel wär nachtheilig gewesen; vielmehr

mehr hat es ihnen zum Ruhm gedienet, daß sie sich auf solche Weise vor dem schändlichen Bettelstab bewahren und sich in das Glück und die Zeit haben schicken können. Dergleichen grosmüthige Geister zeugen ihren edlen Sinn auch bey aller ihrer Armuth, und Matthæus de Affel hatte wohl Ursache C. 1. coll. 6. tit. humillem Cod. de inceft. nuptiis diesen Ausspruch zu thun: Absit, ut censeamus semper majorum splendorem premente paupertate obscurari; potest enim esse homo & nobilis & pauper. Seneca sagt deswegen sehr schön

Nemo confidat nimium secundis.
Nemo desperat meliora lapsus.
Res Deus nostras celeri iratas
turbine versat.

§. 20.

Von groben Lastern und Verbrechen überhaupt.

Wie alle Laster an und für sich selbst etwas schändliches haben, so sind sie auch ihrer Natur

tur nach dem Adel zuwider. Dann ein Stand der Ehre, der sich auf Tugend gründet, kan bey der Ausübung der Laster mit nichten bestehen. Weil wir aber doch allesamt noch unvollkommen sind und keiner Engel rein ist; so macht man billig einen Unterscheid unter Schwachheiten, Irrthümer, Fehler, Laster und Verbrechen. Denen dreyen ersten sind auch die tugendhafteste und vortreflichste Leute noch unterworfen: sie schänden aber deswegen nicht, weil sie erstlich nicht mit Vorsatz begangen werden; Zweytens einem tugendhaften Gemüth, das solche begehet, auch selbst mißfallen und einen Eifer zur Besserung bey ihm entzünden; wobey drittens sein Gemüth von aller schändlichen Falschheit, Doppelsinnigkeit und Bosheit entfernet ist.

Mit den Lastern aber hat es schon eine andre Bewandnis. Denn ein Laster bedeutet schon so viel als einen Ansatz oder habitum zum Bösen. Also sind der Geitz, der Neid, die Herrschsucht, die Ruchlosigkeit, die

Schwel-

Schwelgerey, die Geilheit, die Treulosigkeit u. s. w. solche Laster die einem im Geblüt stecken; weil sie aber gleichwol so lang sie nicht in äuserliche Handlungen, die wider die Gesetze laufen, ausbrechen, so lang keine wirckliche Schande noch Strafe nach sich ziehen; so sie sind wohl ein Vorwurf der Sitten-Lehre und der Religion, aber nicht der strafenden Gerechtigkeit. Die Laster, wann sie in grobe Thätlichkeiten ausbrechen, die gemeine Ruhe und Ordnung stören, mithin sowohl die natürliche als bürgerliche Gesetze beleidigen, bekommen den Namen von Verbrechen, und werden Vorwürfe gerichtlicher Strafen. Diese gerichtliche Strafen, indem sie die Verbrechen voraussetzen, machen die Laster offenbar; folglich schänden sie den, der deswegen bestrafet wird. Durch dergleichen Schändung aber verlieret der Adel seine Ehre, ohne diese aber kan kein Adel bestehen.

Hieher gehören ohne Ausnahmen, alle diejenigen Stücke und Verbrechen, welche in denen in der dritten Abhandlung §. 3. bemerckten

merckten Thurnier-Artickeln dem Adel als durchaus schändlich vorgestellet, und bey dessen Verlust sich derselben zu enthalten verboten sind: als nemlich

1) Alles was den christlichen Glauben verletzet.

2) Aller Frevel und Ungehorsam gegen kayserliche Majestät.

3) Unzucht und Ehebruch, besonders, wenn man ein armes unschuldiges Mägdgen schwächet.

4) Siegel verfälschen und Meyneid schwören.

5) Feldflüchtig werden und den Herrn in Gefahr zu lassen.

6) Schändlicher Mord und Todtschlag.

7) Rauberey und Diebstahl.

8) Hinterlistiger Ueberfall und feindseliges Begegnen.

9) Errichtung neuer Zölle und Abgaben

zur

zur Beschwerde Fremder und Einheimischen.

§. 21.

Ob die Kinder derjenigen, die sich ihres Adels verlustig machen, solches mit entgelten müssen?

Ich habe auf diese Frage schon vorläufig unter dem §. 9. dieser Abhandlung geantwortet und gezeiget, daß unschuldige Kinder die Verbrechen ihrer Eltern nicht weiter büsen müssen, als in Ansehung der äuserlichen Umstände und Güter, welche sie von den Eltern zu erben pflegen, die Schande aber fällt eigentlich nur auf die Person, die etwas schändliches thut. Weil aber gleichwol die Kinder von dem Geblüt der Eltern sind, und mit ihnen einen Stamm und eine Familie ausmachen, so haftet sowohl die Ehre als die Schande ihrer Eltern mit auf ihnen, nicht zwar persönlich, sondern durch eine Art der Zurechnung, wodurch sie entweder mehr oder weniger ihrer Eltern wegen geehret, und hochge-

hochgehalten werden; dann es heißt: wie Sallustius sagt: Majorum gloria posteris quasi lumen est.

Allein, wir müssen hier gleichwol einen Unterscheid machen, unter dem, was auf die Kinder von ihrem Vater und unter dem, was auf sie von den Vor-Eltern Stammweise erbet. Also kan der Adel, der nicht vom Vater, sondern von dem Gros-Vater oder den Vorfahren komt, einem auch durch das Verbrechen eines Vaters nicht benommen werden: denn der Geschlechts-Adel haftet auf dem Geblüt. Jura sanguinis vero nullo civili modo dirimi possunt; nam quæ non a patre sed a genere tribuuntur, ea manent posteris incolumia L. 3. ff. de interdictis & relegat. Hier ist eine substitutio tacita, wider welche kein Zufall noch præscriptio temporis gültig ist. Die Nachkommen behalten ein ewiges Jus quæsitum. Wo aber im Gegentheil der Adel vom Vater herrühret, und derselbe sich dessen durch seine Verbrechen verlustig macht, da können sich dessen

die Kinder auch nicht anmassen; denn sie können dasjenige nicht erben, was er ihnen nicht hinterläßt. Da im Gegentheil die Kinder den Adel und die Güter ihrer Gros-Väter erben, wenn gleich solche an ihre Väter nicht gelangen. Komt also der Adel nicht vom Vater, sondern vom Stamm, so kan man denselben denen Nachkommen, es mag auch der Vater noch so viel verbrochen haben, mit nichten streitig machen.

§. 22.

Ob durch Präscription der Adel sich verlieret?

Aus dem vorhergehenden erhellet, daß keine Präscription an und für sich selbst gegen den Adel gültig sey. Viele meynen, wenn der Adel schon in dem Ur-Ur-Gros-Vater sey verloschen gewesen, so könte derselbe von den Nachkommen nicht wieder in Anspruch genommen, noch vielweniger von dem Fürsten releviret oder erneuert werden. Ant. Momacius setzt diesen Fall schon auf den Ur-Gros-Vater in l. 7. ff. de Senatorib. Einige dehnen

dehnen die Sache bis in die siebende Abstammung L. 4. ff. de gradib. cognat. & inst. §. ult. de success. cognat. Ich bekenne, daß eine Zeit von 7. Generationen schon starck in die Zeiten der Muthmassungen fällt, weil die Natur selbst hier sich auszuarten scheinet. Allein sie pflanzt gleichwol noch immer einerley Saamen fort, und es komt also nur blos darauf an, daß man beweislich und ordentlich diese Abstammung von Vater und Sohn darthun kan. So lang in einem Geschlecht dergleichen Stamm-Register mit beweislichen Urkunden beybehalten werden, solte es auch in einem völlig herunter gekommenen Geschlecht seyn, so können die Nachkommen mit unstreitigem Recht doch allezeit den Adel ihrer Vorfahren wieder reclamiren, weil ihre Eltern ihnen solchen nicht allein nicht haben vergeben können, sondern auch eben dadurch, indeme sie ihre Stamm-Register und Urkunden aufbehalten, nicht haben vergeben wollen. Denn die Rechte des Geblüts, wie schon oben bemerckt, sind unauflößlich.

Fehlt es aber hier an dergleichen zulänglichen Beweisthümern, so werden blose Muthmassungen und Wahrscheinlichkeiten, nicht angenommen, und die Präscription verscharrt alles in ein ewiges Grab: denn wie alle Dinge in der Welt durch den Fortlauf der Zeiten, wann sie gar nicht unterhalten werden, ihre Natur und Eigenschaft verlieren und eine andere dargegen annehmen, so geht es auch mit dem Adel, der, wenn er nicht auf eine anständige Art sich erhält und fortpflanzet, durch die Länge der Zeit endlich gar ausartet, mithin vergessen und vernichtiget wird.

§. 23.

Wie man den Adel der Vorfahren wieder annehmen könne.

Wollen aber die Kinder, deren Vater oder Gros-Vater den Adel verloren, oder nicht geführet haben, sich dessen ex jure Postliminii vel quasi, bedienen, so müssen ihre Umstände so beschaffen seyn, daß dadurch

Dem-

demselben ein neuer Glantz beygeleget wird: sie müssen sich zu dem Ende nicht allein solcher Geschäften und Handlungen enthalten, die, wann sie den Adel nicht wircklich heruntersetzen, solchem doch ein zweydeutiges Ansehen geben und noch einigermassen mit dem Pöbel vermengen; sie müssen vielmehr denselben mit allen Ehren, Würden und geziemenden Wohlanständigkeiten wieder empor bringen und sich sowol durch ein zulängliches Vermögen, adeliche Güter oder Würden, es sey bey Hof, oder im Krieg, oder im Regiment; als auch durch ihre in die Augen leuchtende Verdienste, Tugenden und Wissenschaften, besonders auszeichnen; Ehre, Ruhm und Beyfall erlangen, mithin ihres Adels in allen Stücken sich würdig machen.

§. 24.

Ob in solchen Fällen die Rehabilitation nöthig sey?

Die Rehabilitation ist eine vom Fürsten ausgefertigte schriftliche Urkunde, vermög deren der Fürst einen, der des Adels verlustig wor-

worden ist, wiederum in diesen Stand einsetzet. Diese Handlung ist besonders in solchen Fällen nöthig, wo ein Vater, der den Adel erlangt, desselben auch wieder verlustig wird; wie solches dem vormahligen Cron-Cantzler, Greifencrantz in Dennemarck wiederfuhr, der eines Weinwirths Sohn war, und dessen Schild und Helm vor seiner Hinrichtung durch den Hencker gebrochen und verschmissen wurden. Wenn nun die Söhne eines solchen Unglücklichen gleichwol den Adel ihres Vaters, darinn sie erzogen worden, wieder erhalten wollen; so geschiehet solches durch eine solche Rehabilitations-Urkunde.

Auf gleiche Weise ist eine solche förmliche Erneurung des Adels von nöthen, wenn der Adel durch unanständiges Gewerb, durch Armuth und durch andre solche Umstände ist völlig verloren gegangen, dergestalt, daß auch mit dem Ansehen das Andencken davon bey jedermänniglich verloschen ist. Mithin die Erneuerung desselben durch eine dergleichen Urkunden zur Bekantmachung allerdings erfordert

fordert wird. Auser diesen und dergleichen Umständen aber ist es schon genug, wenn einer, wie im vorhergehenden §. gemeldet, den Stand seiner Vorfahren durch sich selbst wieder erneuren und empor bringen kan. Ja viele Rechts-Gelehrten halten gar dafür, daß die Rehabilitation in keinem Fall, wenn auch gleich der Adel durch unanständige Handthierung, Armseligkeit und andre widerwärtige Umstände völlig herunter gekommen sey, vonnöthen wäre, weil der Adel *ipso jure*, sobald man die Handthierung, welche demselben zuwider ist, niederlege, und sich dem Stand des Adels gemäs aufführe, hergestellet würde. Caracter enim in sanguine indelebilis est. Guido Papa decis. 106. n. 2. Rebuffus ad const. reg. tit. de mercat. vend. glas. 2. n. 1. Loiseau Tr. des ordres ch. 5. n. 105. Cassanæus Coutume de Bourgogne. Faber in suo Codice l. 9. l. 28. (a)

 Die

(a) Ranchin sagt in seinen Annotations que tous nobles soit d'origine ou par charge, qui s'abstiennent des arts mechaniques sont reputés nobles par Ordonnance du Roi Charles VI. La Roque Tr. de noblesse, C. 141. p. 495.

Die Worte dieses letztern sind sehr nachdencklich und geben in dieser Sache ein groses Licht. „Qui Nobilitatem habet ab avis & „proavis, non idcirco eam amittit, quod „patrem habuerit, qui mechanicas forte & „obscuras artes exercuit; absurdum enim sit, „a patre solo auferri filio, quod non a solo „patre filius habet: nec quod eo ipso tem„pore conceptus filius fuit, quo pater eam „nobilitatem amiserat, ad rem pertinebit: „nam quod dici solet per medium, quod vo„cant inhabile impediri extremorum conjun„ctionem, ad hunc casum non pertinet, in „quo fieri non potest, quin avi nobilitas, „per patrem, quantumvis ignobilem, in „nepote cum vita transmittatur. Quidni „vero cum is ipse qui mechanicas artes ex„ercuit, si ab antiqua prosapia nobilis fue„rit, sola desistentia recuperet nobilitatem, „neque ulla indigeat rehabilitatione; qua „procul dubio indigeret, qui ex privilegio „& sola Principis concessione primus sibi „suisque nobilitatem quæsivisset. Eben die„ser erkläret sich ferner an einem andern Ort:

„Rub.

„ Rub. D. tit. Defin. 257. folgendergestalt:
„ Quod pater meus, qui nobilitatem a ge-
„ nere habebat, eam amiserit per actus me-
„ chanicos, non debet mihi nocere, licet na-
„ tus sim eo tempore, quo jam amissa erat
„ nobilitas: neque mirum, quia etiam is
„ ipse qui amisisset nobilitatem avitam, re-
„ cuperaret eam per solam desistentiam, quae
„ saltem tum evenit cum is moritur: Cur
„ ergo mihi nocebit, quod ei, si hodie vi-
„ veret, non noceret? Non idem est, si pater
„ meus Nobilitatem habuit duntaxat ex pri-
„ vilegio; amittendo enim privilegium &
„ sibi noceret & posteris; nisi proponas
„ nobilitatem a Principe datam ei & ejus
„ posteris; tunc enim factum patris nocere
„ filiis non deberet. „

Beschluß des gantzen Wercks.

Wer inzwischen weder von seinem Vater noch Gros-Vater, noch von seinen Vorfahren sich einer edlen Geburt rühmen kan, und gleichwol ein wahrhaftig edles Geblüt, das vom Himmel stammet, in seinen Adern spüret, der lasse sich durch diesen Mangel des Geschlechts-Adels weiter in keinen Kummer setzen. Adels genug, wer tugendhaft ist. Verdienste und Wissenschaften werden ihm ein vortrefliches Ahnen-Register formiren. Er wird durch sich selbst und durch seine Redlichkeit gelten; seine Aufführung und seine edle Gesinnungen werden ihn der Hochachtung des besten Adels würdig machen, und sein Andencken wird bey den Nachkommen mit unverwelcklichem Ruhm eben so schön im Flor und im Segen bleiben, als ob er sein Stamm-Register von Sem, Ham oder Japhet hergeführet hätte. Denn es bleibt ewig dabey: der ächte und wahre Adel ist die Tugend.

Nobi-

Nobilitas sola est atque unica virtus.

Horat. L. 3. Sat. 2.

Nam genus & proavos & quæ non fecimus ipsi

Vix ea nostra puto.

Ovid. Metam. L. 13. Fab. 13.

Hiermit habe ich also meine Meynung über eine der allerverwickelsten Materien unsers Staats und bürgerlichen Rechts freymüthig entdecket; die mit untergelaufene Fehler und Irrthümer bitte zum Besten zu deuten; sie werden in die Haupt-Sache keinen Einfluß haben. GOtt gebe, daß wir uns alle, als Geschöpfe, die er zur Weisheit und zum Guten geschaffen hat, befleissen mögten, rechte Edelleute, das ist, edle, tugendhafte und vernünftige Menschen zu werden, so würde der Hochmuth sich in Bescheidenheit verwandeln, und die Niederträchtigkeit der Laster das menschliche Geschlecht

schlecht nicht mehr verhindern, wahrhaftig edel zu seyn. Ich entlehne zuletzt den Spruch Pauli 1 Tim. 6, 17: **Den Reichen dieser Welt gebeut, daß sie nicht stolz seyen und nicht hoffen auf den ungewissen Reichthum, sondern auf den lebendigen GOtt.**

Sonderbare Privilegia, welche Kayser Ferdinand dem Geschlecht der Wolffen von Toddtenwart verliehen, dergleichen man wol wenig bey andern adelichen Familien finden wird.

Aus dem gedruckten Original, zur Erläuterung der vorhergehenden Abhandlung vom Adel, mit beygefüget.

Wir Ferdinand der Ander von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Kayser zu allen Zeiten, Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien 2c. König: Ertz-Hertzog zu Oester-

Oesterreich: Herzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kärnten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtenberg, Ober- und Nieder-Schlesien: Fürst zu Schwaben: Marggraf des H. Römischen Reichs zu Burgaw, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußniz: Gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierdt, zu Kyburg und zu Görtz; Landgraf zu Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenaw und zu Salins ꝛc. Bekennen für uns und unsere Nachkommen am Reich öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglichen: Wiewol Wir aus Römischer Käyserlicher Höhe und Würdigkeit, darein uns der Allmächtige nach seinem göttlichen Willen gesetzet hat, auch angeborner Güte und Sanftmüthigkeit allzeit geneigt seynd, aller und jeglicher unserer, und des heil. Röm. Reichs Unterthanen und Zugehörigen Ehr, Nutz, Aufnehmen, und Bestes zu betrachten und zu befördern: So wird doch unser Käyserliches Gemüth nicht unbillig mehrer bewegt, und

ist

ist begierlicher denjenigen unsere Kayserliche Mildigkeit mitzutheilen, und Sie mit unsern sonderbaren Freyheiten und Gnaden zu begaben, deren Vor-Eltern und Sie selbsten in uralten adelichen, oder auch andern ansehnlichen Stand und Wesen, nicht weniger in unserer löblichen Vorfahren Röm. Kayser und Königen, auch in unsern und des heil. Reichs Diensten herkommen, und darneben vor andern mit guten adelichen Sitten und Tugenden, sonderbaren Verstand, Geschicklichkeit und Erfahrenheit begabt, und sich je und allweg treulich dahin beflissen, in ihren Verrichtungen solche heilsame und nützliche Consilia zu fassen, und rühmlich fortzutreiben, durch welche unser, und des heil. Römischen Reichs, auch unsers löblichen Hauses Oesterreichs Reputation, Ehr, Würden, Wohlfahrt und Aufnehmen geziert, gemehret und erhalten wird.

Wann wir dann nun gnädigst angesehen, wahrgenommen und betrachtet die angenehme, gemeinnützliche, erspießliche Dienste, welche

welche der Ehrsam Gelehrte, unser und des heil. Reichs Lieber Getreuer, Johann Ulrich Wolff, zur Todtenwart, beyder Rechten Doctor, unser Pfaltz- oder Hofgraf, zu Latein Comes Palatinus, und dieser Zeit Churfürstl. Pfaltz-Bayrischer Regiments-Rath zu Heydelberg, Uns, als Römischen Kayser, und dem heil. Röm. Reich die Zeit über, als Er sich in Diensten anfänglich in unser und des heil. Röm. Reichs Stadt Regenspurg, folgends bey dem Fürstl. Haus Würtenberg zu Stutgarth, als ein respective Advocatus und Rath, etlich viel Jahr lang aufgehalten, in unterschiedlichen Legationen, Beywohnungen ansehnlicher Crais- und andern Conventen, auch vor unser Kayserl. Majest. und unser hertzliebsten Gemahlin selbsten, als ein abgeordneter Orator, zu unserm gnädigsten Gefallen, und seinem unsterblichen eigenen Ruhm aufrichtig, und mit Ansetzung seiner Wohlfahrt und zeitlichen Vermögens zu vielen mahlen erwiesen, auch uns und dem heil. Reich hinfüro zu leisten und zu thun gehorsamst erbietig ist, wohl thun kan,

soll

soll vnd mag: Darbey vns glaubwürdig berümbt vnd fürkommen, das sein Dr. Johan Vlrich Wolffen Vor-Eltern von Weilandt vnsern Vorfahren am Hey. Reich, Röm. Kaysern vnd Königen vor länger als vierhundert Jahren in die Zahl der Edlen vnd Rittermessigen referirt, vnd gezogen, dannenhero ihnen vnderschiedene Chur-Fürsten vnd Ständt des Reichs, sonderlich aber die Häusser Sachssen, Brandenburg, Hessen, Hennenberg, Oetting, Stollberg, Königstein, Solms, Eppstein, Hohenloe, Löwenstein, vnd andere schon vmb das Jahr nach Christi Geburth Ein tausendt dreyhundert vnd zehen, vnnd also fortan das Adeliche Prædicat, der Vesten, beygelegt, auch Sie die Wölff zur Todtenwarth von andern Adelichen Familiis, als denen von Thalberg, denen von Hutten, denen von Weytelshaussen, genandt Schrautenbach, vnnd andern vor Edel erkandt, gehalten: Ja sie die Wölff zur Todtenwarth mit- vnd neben den Wölffen von Carspach nit allein einerley Waapen noch auf heutigen Tag führen: sondern auch

Ff einen

einen Ascendentem benantlich Hans Wolf-
fen, genandt Beyr, zu Gochßheim gesessen,
in ihrer Geburths Linien haben, vnd davon
Ihr Stemma oder Stambaum bestercken
thun: So dann zwischen jeztgedachten Wölf-
fen, vnd angezogenen Geschlechtern, auch
andern Adels Mann vnd Weibs Personen,
beuorab denen von Tisch zu Oberketzen, de-
nen von Herbilstatt, von Juchßen, von
Simmerspach zu Liechtenberg, Eisenbergern
zu Eisenberg, vnd andern Eheliche offentliche
Heurahten getroffen: Neben diesem der
Nam der Wölff zur Todtenwarth in das
Fürstl. Würtzburgische Saalbuch schon vor
zweyhundert Jahren gesetzt: Etliche Weibs-
bilder solches Geschlechts vnd Herkommens
in gefreyte Adeliche Jungfrawen Klöster re-
cipirt vnnd auffgenommen: Von Inen auch
den Wölffen ansehnliche Adeliche Güter vnd
prædia, nemblich vmb das Jahr Christi
Ein tausent dreyhundert ein vnnd dreyssig,
vnter Weilandt Graffen Berchtolden von
Hennenberg das Gut Mecklers (Welches
Vognandt Wolff, gegen Austauschung ei-
nes

nes andern Lehenguths, zu Ottendorff gelegen, an die Joannitter Herren zu Kündorff damahlen bekommen) Im Jahr Ein tausendt dreyhundert neun vnd viertzig vnter Graff Johann von Hennenberg Betz Wolff ein Burggut auff dem Hauß Wasungen besessend. Ferners in anno Christi Ein tausent vierhundert und zehen von dem Fürstl. Hauß Hennenberg deß mehrbenanten Johan Olrich Wolffen Tritavus, Conradt Wolff mit dem Guth Todtenwarth: (so aber jetzt von beyden Chur- vnd Fürstlichen Häussern Sachsen und Hessen zu Lehen rührt, und das Geschlecht der Wölff noch heutigs Tags bewohnet) belehnet, vnd noch weiter sein Dr. Wolffen Vor-Eltern Crafft obangezogenen Würtzburgischen Saalbuchs, ansehnliche Güter, Schlösser, Dörffer, Fischereyen, Hohe und Niedere Jagden verliehen: Item durch seinen Atavum, vorernanten Hanß Wolffen, genandt Beyrn von Weilandt Fürst Wilhelm zu Hennenberg ein Burgguth zu Gochßheim zu Lehe getragen, vnd dahero die Wölff zur Todtenwarth auch Burgsassen

zu Gochßheim geheissen: Noch mehrers in anno Ein tausend vierhundert vnd achtzig durch Conradt Wolffen, dessen beyden Adelichen Tochtermännern Eustachio von Hesperg, vnd Philippo Diemarn das Dorff Waldtdorff, nahe bey Meinungen, sambt etlich andern Zehenten vnndt nahmhafften Gütern vmb Achthundert Reinische Gülden in Goldt Pfandtweiß eingethan, von ihren Nachkommen auch noch biß auf den heutigen Tag also bewohnt wird. Auch vielgedachte Wölff zur Todtenwarth in vnderschiedlichen Chur, vnd Fürstl. Diensten, als Obriste und Haubtleuth, (Inmassen gewesen ermelter Conrad Wolff, und sein Dr. Johan Vlrich Wolffen Proavus, Antonius Wolff, in der Vestung Russelsheim am Mayn, vnder Hessen) Landtrichter vnd Ambleuth (als da gewesen sein Avus, Eberhardus Wolff zu Schleusingen, in mehrberürter Fürstl. Graveschafft Hennenberg) dann Räth vnd Hoff-Junckern gebraucht, erkhant vnd gezogen: Ingleichen vor länger als vier-oder fünffhundert Jahren diß neben gesetzte Adeliche Waapen

pen in Schimpff vnd Ernst, in Turnieren, Vehden, Kriegen, Stifftungen, Monumentis, Grabschriften, vnd sonsten biß auff den heutigen Tag ohn einige Interruption vnveränderlich geführt worden; gestalt es dann noch an vielen Häussern, Höfen, Steinen, vnd sonsten zu finden: Endtlich aber auch Sie die Wölff zur Todtenwarth durch Brand, Krieg, Raub, Nahm, vnd Menge der Kinder am Vermögen also erschöpfft und abgenommen, daß deren etliche ihren vhralten Adelichen Standt nicht mehr führen können, sondern an Bürgerliche Töchter, und ausser dem Adel sich verheurathen müssen: Auch fast alle sehr vornehme herrliche Stamschriften, Acta vnd Documenta zu Eyßleben in der Graveschafft Manßfeldt, vnd da sich sein Dr. Wolffen Patruus Stephan Wolff häußlich aufgehalten, bey der daselbst vor Jahren auskommener Fewersbrunst verlohren, und im Rauch auffgangen: Dahero nun ihm Dr. Johan Vlrich Wolffen in Ermangelung solcher schriftlichen Vrkhunden allerhandt ohnbeliebende Einwürff begegnen möchten:

So haben Wir aus freyer selbst eigener Kayserl. Bewegung und in Betrachtung sein Dr. Johan Ulrich Wolffen angezogener redlicher, Nahmhaffter, uns und dem Heyl. Reich zu Danck nemmenten Gefallen erwiesener Dienst, zumal auch seiner begabten Qualitäten, Geschicklichkeit, Erfahrung, Ehr, Adelichen Herkommens, und Tugenden: Fürnemblich aber zum Zeugnuß unserer gegen ihm tragenter sonderbahrer Kayserl. Gnadt und Gewognüß, mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und Wissen, jetztbesagtem Dr. Johan Ulrich Wolffen, seiner Ehewürthin, auch allen ihren Mann- und Weiblichen Leibs Erben, und deren allen und jeden Erbens Erben und Descendenten in infinitum, diese nachfolgende Kayserl. Gnaden, Exemtiones, Protectoria, Privilegia, und andere Immunitäten miltiglich verleyhen und mittheilen wollen: Als Erstlich, so thun wir deß vielberürthen Dr. Johan Ulrich Wolfen, oben der Länge nach beschrieben uhralt Adelich Herkommen hiemit wiederumb erfrischen und renoviren, auch gemahltes

tes Waapen oder Kleinoth nicht allein von Röm. Kays. Macht und Volkommenheit confirmiren vnd bekräftigen: Sondern auch dasselb noch weiter dahin extendiren vnd vermehren, also vnd dergestalt: Daß Er Dr. Johan Vlrich Wolff, seine Erben und Erbensnemmen jetzt vnd hinfüro zu ewigen Zeiten ein gedoppelten Schildt führen, vnd darein in das eine Feldt, so gelb, ein grawen vber sich springenten Wolff (wie das erste vnd vorige mit sich bringt) In das andere aber so roth, ein auff einem dreyeckigten grünen Felsen fundirten weissen Thurn oder Warth mit rothen Strichen, vnd in dessen Thür ein weissen Todenkopff auf zweyen weissen Todtenbeinen liegent, setzen, die Helmdeckh auff der rechten Seiten mit gelb und schwartz: auff der linckhen mit weiß vnd roth vermischen: vnd zugleich auff dem Schildt zween offene Helm mit vnserer Kayserl. vnd Königlichen Cronen, auf welcher einen der Thurn, wie ein Schildt, auff der andern ein halber auffgewegter Wolff, wie Er sonsten in dem alten Waapen geführt worden,

in allen fürfallenten Sachen vnd Occasionen, seinem vnd ihrem selbst eigenen Belieben nach, ohne Hinterung meniglichen, sicherlich gebrauchen mögen vnd sollen, allermassen aus beygesetztem Abriß mit mehrern zu vernemmen ist.

Zum Andern, so setzen vnd erheben Wir ihn Dr. Johan Vlrich Wolffen, mit allen seinen Leibs Erben und Erbens-Erben, Mann vnd Frawen, in Ewige Zeit in den Standt, Ehr, Gnad und Würde, Vnser und des Heyl. Reichs, auch vnserer Erb-Königreich, Erb-Fürstenthum und Landen recht Edelgebohrn, auch dem Heyl. Reich ohne Mittel vnterworffen Rittermässigen Lehen- vnd Turniersgenossen: Gesellen auch Sie zu der Schaar, Gemein- vnd Gesellschafft des Heyl. Reichs ohnmittelbahren, vnd andern Adels Personen, als ob Er Dr. Johan Vlrich Wolff, Seine Eheliche Kinder vnd Dero Leibs-Erben in infinitum von ihren vier oder acht Ahnen vätterlichen vnd mütterlichen Geschlechts beyderseits recht Edel gebohrne,

recht-

rechtmässige Lehen- und Turniers-genossene Leute wären, alles von Röm. Kayserl. Macht und Vollkommenheit: Meynen, setzen und wollen auch, daß obberührter Dr. Johan Ulrich Wolff zur Todtenwarth, und alle seine eheliche Leibs-Erben, Manns- und Weibs-Personen, für und für in ewige Zeit für recht Edelgeborne Lehen, Turnierens-Genossen und Rittermäsige Edelleuth seyn, geheissen, von allen Ständen vnd meniglichen in allen Orthen vnd Enden, in allen und jeglichen Handlungen, Geschäften und Sachen, Geistlichen vnd Weltlichen, also gehalten, geehrt, genennet, geschrieben, der alte Ehrentitul, der Vesten, wie vorher obangeteuter massen vor vielen ohnerdencklichen Jahren bereyts geschehen, von jeder Menniglichen hinfüro wiederumb ihnen gegeben, auch darzu alle vnd jegliche Gnadt, Ehre, Freyheit, Exemtiones, Privilegia, Altherkommen, Gesellschafft, Gemeinschaft, Ehr, Würden, Vortheil, Gerechtigkeiten, Statut, Vorzug und Gewonheit, welche andere vnsere vnd des Heyl. Reichs, auch vnseren

Erb-Königreich, Erblichen Fürstenthumb und Landen rechte Turniersgenossen, auß der Rittergeborne, die vnmittelbare vnd andere vom Adel, wegen gemeiner Rechte oder sonsten wegen des Heyl. Reichs Teutscher Nation Special-Satzung- vnd Ordtnungen, auch eines jeden Orts, sonderlich aber vnser vnd des Heyl. Reichs freyer Ritterschafft, der dreyen, alß Fränckischen, Schwäbischen vnd Reinischen Kraysen, sonderbahren Statuten, Privilegien, in Crafft ihrer Freyheiten vnd Gnaden, in einiger Weiß, Weg oder Maß hergebracht haben, gebrauchen, sich erfrewen, auch in der That vnd ipso jure ebner Gestalt, wie andere, jetztbemelte aus der Ritterschaft, und in specie den drey Craysen empfänglich, fähig vnd theilhaftig seyn:

Sonderlich aber so wohl, alß dieselbe freye Turniersgenossen, und von ihren vier- oder acht Ahnen gebohrne auß der Ritterschaft, vnd neben denselben auff die Hohe-Thumb- vnd andere Stiften, Adeliche Klöster vnd Beneficien zu Hohen und Niedern Adelichen Aemptern,

Aemptern, Diensten, Lehen, Geist- vnnd Weltlichen, in alle Turnier zu Turnieren, mit ihnen Lehen- vnd andere Gericht zu besetzen, Vrtheil zu schöpffen, vnnd Recht zu sprechen, auch der vnd allen anderen Adelichen Sachen, Handlungen vnd Geschäfften inn- vnd ausserhalb Gerichts, von allen des Heyl. Reichs, vnserer Königreich und Erb-Länder, Ständen vnd Vnderthanen, sonderlich auch des Heyl. Reichs ohnmittelbahren und andern Ritterschafften vnd von Adel auf ihn gesinnen, wie nicht weniger auf die Ritter- und Turnier-Bücher, in die Ritterreiß ohnverweigerlich, vnd ohne alle Hinterung gelassen, angenommen, eingeschrieben, zu den Rittertägen vnd Gerichten, auch da Er Dr. Wolff vnd seine Leibs-Erbens-Erben in eines Chur-Fürsten, Graven oder Herrn Landen, alß Landtsassen sitzen würden, gleich als andere des Orts vom Adel zu Landtägen beruffen, darauff vnd darzu gestattet, Ritterliche, freye vnd Adeliche Güter, insonderheit auch bey denjenigen Adelichen Exemptionen, Ritterlichen Freyheiten, Rechten

ten vnd Gerechtigkeiten, welcher solche Güter bereits seyn, haben, oder Deroselben, vnd Dero Domini Innhaber und Besitzer sich gebraüchen, gelassen werden, wie andere vnsere und des Reichs ohnmittelbahre, freye, in den Ritterbüchern, vnd in vorangezogenen Dreyen, auch andern Kraysen schon begriffene, oder auch andere von ihren vier= oder acht Ahnen von Vatter vnd Mutter zu beyderseits auß der Ritterschafft gebohrne, dieselben Güter innen gehabt vnd besessen, auch innen haben vnd besitzen, ohn=oder mit aller Ober=vnd Bottmässigkeit, Rechten vnd Gerechtigkeiten, wie die Nahmen haben mögen, ann sich kauffen, bringen, dergestalt innen haben, gebrauchen, nutzen vnd geniessen mögen, davon Sie in nichts gehindert noch beunruhiget, sondern in allem, gleich alß wann Er Dr. Wolff vnd seine Leibs=Erben schon in der Reichs=Freyen oder anderer Ritterschafften Krayß, oder andern matriculis würcklich einverleibt weren, geachtet vnd gehalten, zu diesem allem sampt vnd sonders ohnverhindert, vnd ohn alle Verweigerung gelassen,

gelassen, gestattet, vergönnet, auffgenommen, vnd befördert werden, obangeregten, auch sambt vnd sonders allen andern Vortheilen, Libertäten, Geschäfften, Gesell- vnd Gemeinschafften, wie die Nahmen haben möchten, vnd jetzo in dem Heyl. Reich, dessen Fürstenthumben, Grave- vnd andern Herrschafften, Stätten, Landen vnd Leuthen, auch vnsern Erbkönigreichen und Erblanden in esse seindt, oder künfftig durch vns, vnd vnsere Nachkommen, des Reichs Stände insgemein, oder einigen Chur-Fürsten, Fürsten, Graven, Herrn oder Standt, denen vom Adel, oder aus der Ritterschafft gegeben, mitgetheilet, oder angeordnet werden möchten, obgedachter, vnd sonst aller beständigster und bester massen ohnhinderlich fähig, theilhafftig, würdig, empfänglich, darzue tauglich, geschickt vnd gut seyn, von allermenniglich also gehalten, geehrt, vnd geachtet werden und bleiben soll: Sich noch darzu dieses alles, vnd obgedachten bestättigten, vhralten, vnd vermehrten Adelichen Waapens und Kleynodien in allen vnd jeden Ehr-
lichen,

lichen, Adelichen vnd Ritterlichen Sachen vnd Geschäfften zu Schimpf vnd Ernst, in Sturmb-Streiten, Turnieren vnd Kämpfen, Gefächten, Gestechen, Ritterspielen, Feldtzügen, Paniern, Gezehlten Auffschlagen, Insiegeln, Pittschafften, Kleynodien, Begräbnüssen, Gemählten, vnd sonst ahn allen Ortten und Endten, nach Seinen vnd Ihren Ehren, Notturfft, Willen und Wolgefallen gebrauchen und geniessen sollen vnd mögen. Wir geben auch Ihm Dr. Johan Vlrich Wolffen von Todtenwarth, vnd in specie dessen Ehelichen Töchtern, so Er jetzt bereyts durch den Segen GOttes hatt, oder noch inskünfftig bekommen mögte, wiewohl sonsten nach der Rechts-Lehrer fast einhelligem Schluß, die Männer von den Weibern die radios dignitatum, vel nobilitatis nicht erlangen, noch da Sie vorher keines Adelichen Herkommens seindt, von diesen solchen Standt ererben oder erwerben können: Daß jedoch dessen ohngeacht (inmassen dann Wir hiemit per expressum, jedoch auff gegenwertigen Fall allein, solcher Meinung

durch

durch interposition vnserer Kayserl. Auctoritæt derogirt haben wöllen) Da fern sein Dr. Johan Vlrich Wolffen Döchter auff ohnverhofften Fall sich ausser dem Adel an andere Ehrliche vnd vornemme wohlgeachte Personen inskünfftig verheurathen, vnd mit ihnen in solchem ihrem Ehestandt Kinder erziehlen würden, nicht allein Ihre Ehe-Männer, sondern auch diese Ihre Kinder, Erben und Erbens-Erben, gleichfallß in infinitum, aller derjenigen Freyheiten, Privilegien vnd Immunitæten, so Wir ihrem Vattern Dr. Johan Vlrich Wolffen so wohl in jetzt-vor-als allen andern nachgesetzten, auf sein Geschlecht vnd lineam ziehlenten Paragraphis, Puncten, vnd Articuln mildiglich gegeben, theilhafftig seyn, sich derselben in allen vnd jeden Orthen, Enden vnd Gelegenheiten erfrewen, vnd sicherlich gebrauchen sollen, nicht anders, alß ob Wir ihnen, vnd einem jedwedern absonderlich solche Indulta, Privilegia, Exemptiones, Immunitates, Gnaden, Freyheiten, Adelichen Standt, Ehr, Dignitæt vnd Würden durch sonderbahre dar-

über

über außgefertigte Diplomata in specie vnd individuo ertheilt vnd zugestelt hetten, alles auß vnser Kayserl. Mayst. Macht und Volkommenheit.

Nicht weniger erheben Wir ermelten Dr. Johan Vlrich Wolffen (jedoch allein für sein einige Person) wegen seiner fürtrefflichen Geschicklichkeit, vermittels welcher Er vor die Wolfahrt gemeinen Vatterlandts Teutscher Nation, bißhero embsig und ohnverdrossen gekämpfft, und hinfüro ebenmässig zu thun vrbietig, in die Schaar vnd Gemeinschafft der Equitum Auratorum, alsò vnd dergestalt, daß Er hinfüro offentlich vergulten Gürtel, Sporn, Rapier vnd Dolchen tragen darff, nicht anderst, als andere Rittermässige Leuth, vnd welche wegen ihrer mannlichen Thaten, vnd Wagung Leibs vnd Lebens, so Sie vor dem Feindt vor das Wohlwesen des Heyl. Reichs, vnd vnsers löbl. Hauß Oesterreich dargesetzt, von Vns, oder vnsern Vorfahren am Reich zu Rittern geschlagen, vnd benent worden seyn: Sich dieses

dieses Ehrentituls in allen Handlungen und fürfallenden Actionibus seinem eigenen Belieben nach zu gebrauchen, ohnverhindert jedermeniglichen.

Ferner thün und geben Wir besagtem Dr. Johan Ulrich Wolffen zur Todtenwarth allen seinen Ehelichen Leibs-Erben und Erbens-Erben samentlich und absonderlich diese besondere Gnadt, daß Sie Mann- und Frawens-Personen nun hinfürò ewiglich gegen Uns, und sonst jedermeniglichen, was Würden, Standts oder Wesens die seyen, in ihren Schrifften, Reden, Insiglen, Handlungen, Geschäfften und Aemptern, nichts außgenommen, Sich von- und zur Todenwarth, oder andern Gütern, die Er oder Sie jetzo haben, oder künfftig bekommen mögten, nennen sollen, können und mögen: Ihnen auch solcher Titul gegeben, und alsò von menniglichen ann allen Orten unnd Enden, allen und jeden Händlen, Geist- und Weltlichen darfür gehalten, geehret, genennet, und geschrieben werden, ungehindert menniglichen.

Wir haben auch weiter ernanten Dr. Johan Vlrich Wolffen zur Todtenwarth, seinen Ehelichen Leibs-Erben vnd Erbensnemmen, sambt-vnd absonderlich, diese besondere Kayserl. Gnadt vnd Freyheit gnädigst zugelassen, auch dessen vnsere volkommene Macht vnd Gewalt geben, daß Er vnd seine Erben, vnd derselben Erbens-Erben samt vnd sonderlich, wann Sie über kurtz- oder lang Neigung vnd Begierde gewinnen, im Heyl. Reich, oder vnsern Erblichen Fürstenthumben vnnd Landen einen newen Sitz oder Schloß zu bawen, oder sonst redlich vberkommen, daß Sie denn bey jetzigem Zunahmen bleiben, oder denselben fallen lassen, verenderen, verkehren, oder gar abthun, vnd demselben Sitz oder Schloß einen andern Erblichen und Adelichen Zunahmen, nach ihrem Willen schöpffen und geben, sich davon vnd darzu nennen, schreiben, vnd solchen newen Zunahmen in allen vnd jeglichen ihren Reden, Schriften, Rotuln, Insiglen, Händeln vnd Geschäfften, nichts davon außgenommen, allein oder mit Ihrem Zu-

nahmen

nahmen gegen meniglichen gebrauchen mögen.

Wir geben auch Jhm Dr. Johan Vlrich Wolffen, vnd seinen Ehelichen Leibs-Erben hiemit alle die Freyheit, Gnad, Privilegia, Vortheil, Herrlichkeiten, Gejägte, Fischweyden, Recht und Gerechtigkeiten, wie gewöhnlich andere vom Adel zu Jhren Sitzen vnd Schlössern von vns, vnd vnsern Vorfahren im Reich, vnd vnsern Erb-Königreichen, Erb-Fürstenthumb vnd Landen haben: Er vnd Sie mögen sich auch derselben Gnaden, Freyheiten, Privilegien, Vortheile, Herrlichkeiten, Gejägten, Fischweyden, Recht und Gerechtigkeiten allermassen darzu gebrauchen, als ob wir die hierinnen mit lautern Worten specificirt und außgetruckt hetten, daran Sie auch niemandt jrren noch hindern soll, in kein Weiß vnd Weg.

Weiters geben Wir ernanntem Dr. Johan Vlrich Wolffen zur Todtenwarth, Seiner Ehewirtin, Wittibe, Leibs-Erben, und

Ihren Erbens-Erben sambt vnd sonderlich diese vnsere Kayserl. Freyheit, daß Sie auff allen Ihren Gründen vnd Boden newe Höff vnd Gütter, deßgleichen Windt- vnd Wassermühlen, Item Hammerwerck mit aller Dero Zugehörung, als mit Ahnleitung deß Wassers, mit Wegen vnd Stegen darzu vnd daruon, sambt aller anderer Notthurfft, so zu Auffrichtung newer Wasser-vnd Windtmühlen, auch Hammerwerck erfordert wird, als ob solches alles mit weitern vnd mehrern Worts-Puncten, Clausuln und Articuln eigentlich hierinnen begriffen were, auffrichten vnd bawen, vnd auff solchen Mühlen vnd Hammerwercken mahlen, Holtz schneiden, Schleiffen, und allerhand Ertz giessen und schneiden lassen, auch sonst die nach aller Notturfft, ihrem Willen vnd Wolgefallen gebrauchen, nutzen vnd geniessen sollen vnd mögen. Deßgleichen mag Er. Dr. Johan Vlrich Wolff zur Todtenwarth, seine Ehewirtin, Wittibe, Erben, vnd Erbens-Erben in allen Ihren Häussern, auff allen Ihren Gründen vnd Boden, es seye in Stätten,

Märckten,

Märckten, Flecken oder Dörffern, offene Schenckstätt, Behaussungen, vnd Gasthäusser, auch Badtstuben vnd Schnittine von newem, oder in Ihren alten Häussern, Höffen vnd Güttern, so Sie jetzt haben, oder künfftig überkommen, bawen und auffrichten, dieselbe Badtstuben und Schnitten mit beschlagen, baden vnd allen andern, was solchen Handwercken anhangt und zugehört, durch ihre Handwercker verwesen lassen, und vmb zimblichen Zinß vnd Gült verleyhen, auch gar mit diesen und andern nachfolgenden Freyheiten wiederum verkauffen, deßgleichen die Schänckstädt vnd Gasthäusser mit Gestung, Wein- und Bierschencken, Brodt fail haben, kauffen und verkauffen, und allen andern redlichen Ordnungen und nottürfftigen Sachen haben, üben und gebrauchen, oder vmb zimblichen Zinß und Gült andern verleyhen, verkauffen, zu dem Sie auch alle vnnd jegliche Gnaden, Freyheiten, Recht, Privilegien vnd Gerechtigkeiten haben, sich deren frewen, gebrauchen und

geniessen sollen und mögen von Recht unnd Gewonheit.

Wir wollen auch, daß dieselbe, so auff den hievor begriffenen newen Höffen und Gütern, deßgleichen auff den Schenckstätten, Gasthäussern, Schmitten, Hämmern, Mühlen und Badstuben wohnen vnd sitzen werden, alzeit mit den Stätten, Märckten, Flecken vnnd Dörffern oder Gütern, in deren Bemarckung Sie liegen, alle gemeine Recht mit Höltzern, Weyrn, Wassern, Fischereyen, Trieben, Huten, Wunnen, Weyden vnd allen andern, gar nichts dauon außgenommen, wie das genant oder geheissen werden mag, haben nutzen vnd gebrauchen, vnd von denselben Stätten, Märckten, Flecken, Dörffern, Gütern, oder deren Obrigkeit, vnnd sonst allermenniglichen ohn alle Verbott, Hinderung oder Beschwerung darzu gelassen werden sollen.

Weiter so mag auch Er Dr. Johan Vlrich Wolff zur Todtenwarth, seine Ehewirtin, Wittib,

Wittib, Leibs-Erben, vnd Erbens-Erben auff allen seinen vnd Ihren Schlössern, Sitzen, Dörffern, und Gebiethen zu jederzeit, wann es Ihme vnd Ihnen beliebig, alle vnd jegliche Handwercker, kein Handtwerck außgenommen, so zu ihnen daselbst hinziehen vnd wohnen wollen, annemmen, behalten, vnd arbeiten lassen: Welche Handwercker auch alle vnd jede Privilegia, Freyheiten, Recht vnd Gerechtigkeiten haben, vnd sich deren frewen, gebrauchen, vnd geniessen sollen vnd mögen, die andere Handwercker im Heyl. Reich, dessen Fürstenthumb, Stätten vnd Landen, wie nicht weniger in vnsern Erbkönigreichen vnd Erblanden, haben vnd sich deren gebrauchen vnd geniessen, von Recht vnd Gewohnheit wegen.

Mehr ordnen, setzen vnd wollen Wir, daß ein jede Obrigkeit, Commun vnd Orth, so wohl im Heyl. Röm. Reich, als auch andern vnsern Erb-Königreichen, Fürstenthumben vnd Landen, da Er Dr. Johan Ulrich Wolff zur Todtenwarth, Seine Ehewürtin,

auch alle derselben Leibs-Erben vnd Erbens-Erben, Mann- vnd Weibs-Personen, Jhres Nahmens, Stammen vnd Geschlechts, auch deren aller vnd jeder nachgelassene Wittiben für vnd für in ewige Zeit, ann was Orthen vnd Enden Sie jetzt oder inskünftig, vber kurtz oder lang, in Stätten, Flecken, Märckten, oder auff dem Landt, sambt Jhren Haußfrauen, Kindern, Dienern, Haußgesindt, Zugehörigen vnd Verwandten, auch allen ihren Haab vnd Gütern, wenig oder viel zu jeder Zeit mit ihren häußlichen Anwesen oder Wohnungen sich niederlassen, sitzen vnd bleiben wollen; oder so Sie einmahl ann einem Orth seß- oder wonhafft gewesen weren, vnd darnach ihre Wohnungen vnd Haußwesen weiter ann ein ander Orth verkehren oder verwenden würden, wann vnd so offt solches durch Jhn Doctor Wolffen, Seine Ehewürtin, Wittib, Kinder, vnd Erbens-Erben ihrer Gelegenheit nach geschehe, ann denselben Enden vnd Orten nicht allein Sie mit ihren Personen, deren Haab vnnd Güter, nichts dauon außgenom-

genommen, noch hindangesetzt, wo- vnd ann welchen Orthen, so wohl im Heyl. Röm. Reich, als auch anderer Vnsern und Vnserer Nachkommen Erblichen Königreichen, Fürstenthumben vnd Landen, Sie gelegen seyn, einzukommen, zu sitzen, zu wohnen, anzunemmen, vnd bleiben zu lassen, nicht allein schuldig vnnd pflichtig seyn sollen, sondern auch daß obbemelter Dr. Johan Vlrich Wolff zur Todtenwarth, vnnd vorberürter massen die seinige an allen solchen Orthen vnd Enden, auch allen Haab vnd Gütern, gantz nichts außgenommen, aller Pflicht vnd Burgerlichen Aydts, deßgleichen aller und jeder hoher- vnd nieder, grosser- vnd kleiner burgerlicher, oder anderer Aempter, als der Burgermeister, Rahtgeben, Gerichts vnd Rechts, vnd darzu insgemein aller vnd jeder anderer Aempter, Verwaltungen, Administration, Verwesungen, Pflegschafften, Vormundtschafften, oder in andere dergleichen Weg, wie solche Verwaltungen Nahmen haben mögen vnd können, nichts außgenommen, vnd von allen Zünfften, Stuben, oder

 andern

andern dergleichen Gesellschafften, vnd dann von Beleg- vnd Einnehmung deß Kriegs-Volcks, und Vnsers, oder jemandts anders Hoff- vnnd andern Gesindts, auch allen andern Beherber- vnnd Gastungen, deßgleichen von allem Wachen, Reysen, Frohnen, durch sich selbst oder andere, vnd sonst aller anderer Beschwerden vnd Dienstbarkeiten gäntzlich vnd gantz frey, exempt vnd entledigt seyn, auch in dem allem wieder ihren gutten Willen nicht beladen, beschwert noch angefochten, darzu die anzunemmen keineswegs getrungen werden sollen noch mögen.

Der vorgenandt Dr. Johan Vlrich Wolff zur Todtenwarth, Seine Eheliche Leibs-Erben vnd Erbens-Erben für vnd für ihres Ehelichen Geschlechts vnnd Stammens sollen auch ann allen vnd jeden Orthen, da Sie Ihre häußliche Wohnung im Heyl. Röm. Reich, desselben, oder vnsern Erblichen Königreichen, Fürstenthumb vnd Landen mit Ehelichen Haußfrawen, Kindern, Dienern, Haußgesindt vnd Verwanthen haben, seyn

oder

oder sitzen werden, aller Ihrer Haußfrawen vnd Angehörigen Haab vnd Güter halben, so viel Sie deren, auch wo vnd an welchem Orth Sie die haben, ligenten vnd fahrenten, gantz nichts außgenommen, neben andern Bürgern vnd Inwohnern mit gantz keinerley Stewr, Losungen, Auflegung, Hülff- vnd Anlag-Gelt, wie vnnd vmb was Sachen solches beschehen kan, belegt vnnd beschwert werden.

Vnd insonderheit, so Sie vor sich oder Ihre Ehewirthin vnnd Wittiben sich von einem Orth zu dem andern, oder mehrer thun vnnd ziehen, oder jhnen sonsten ann andern Orthen ichtwas an liegenten vnnd fahrenten Gütern Erbschafft-weiß, oder in andere Weg zusterben, oder zustehen würde, so offt vnnd zu was Zeiten, oder ann welchen Orthen solches beschehe, so sollen Sie vmb gantz keine Stewer- oder Nachstewer, weder Ein, Zwey, Drey, oder mehr, auch weder vmb den Zehenten, mehr, oder mindern Pfenning, weder von ihren Parschafften einigen

liegenten, noch andern fahrenten Haaben, Gütern vnd Zinsen, wie die allenthalben genandt werden, vnnd an welchem Orth Sie gelegen seyn möchten, gantz nicht angezogen, beladen, angesucht, vnnd in einige Weg damit nicht beschwerth, auch zu allem solchem weder genötigt, noch getrungen werden, sondern solcher Dingen aller vnd jeder gäntzlich vnd gar exempt vnnd befreyt verbleiben. Ebener massen soll mehr besagter Dr. Johan Vlrich Wolff zur Todtenwarth, vnd vorgedachte seine Angehörige, wann Sie wollen, jetzt vnd hernacher, über kurtz oder lang von denen Ortten, da Sie zu jeder Zeit ihre Häußliche Wohnung haben, vnd sitzen werden, aller vnd jeder Obrigkeit halben ohnverhindert, von solchem Orth frey abziehen, vnnd ob Sie wollen, zu Ihrer guten Gelegenheit sich wiederumb daselbsten hinthun vnd ziehen, auch ann solchen Orthen eingenommen vnd zugelassen werden, alsdann die Freyheiten vnd Exemptiones nichts destominder haben, und sich deren gebrauchen sollen und mögen, wie die hievor vnd hernach allenthalben begriffen seyndt.

Noch

Noch weiter setzen, ordnen vnd wollen Wir, was hievor der Freyheiten vnd Exemptionen halber von Burgerlichen vnnd andern Aemptern, auch von allen Auflegungen, Hülff vnd Anlaggelt, Stewren, und Nachsteuren, auch freyen Ab- vnd Zuezug, vnd andern mehr gesagt vnd gemeldt, daß solches in allen Puncten vnd Articuln, vnnd deren jeden insonderheit nicht allein verstanden, außgelegt, vnd gebraucht werden soll vnd mag, von allen vnd jeden Bürgerlichen, vnd anderer selber Orthen, da Er Dr. Johan Vlrich Wolff zur Todtenwarth, oder seine Ehewirtin, Witwe, oder ihre Nachkommen, wie obgemelt, wohnen werden, Persönlichen, Häblichen, ordentlichen, vnordentlichen vnd vermischten, das ist, de omnibus oneribus personalibus, realibus, & mixtis, ordinariis & extraordinariis, ob Sie gleich von Kriegssachen weren, aufferlegt werden wolten, und sonst in einer Gemein von allen vnd jeden andern, was Eigenschafft Sie weren, auch wie, warumb, vnd welcher gestalt die fürgenommenen würden,

den, ins gemein vnd insonderheit: Sondern auch daß Er Dr. Johan Vlrich Wolff zur Todtenwarth, seine Ehewirthin, Wittibe, Erben vnd Erbnemmen, wie oblautet, sich dessen alles Innhalts jetzt alsobaldt, oder wann- vnd zu was Zeiten Sie wollen, künfftiglich gebrauchen sollen vnnd mögen: Vnangesehen, das Er vnd Sie, sampt Ihren Hauß-Frawen mit Burgerlichen Beschwerden, auch Stewrn, vnd andern Mitleiden an denselben Orthen jetzo beladen seyn möchten: Darzu auch vnangesehen, daß Wir solches thun ohn Anzeigung einiger anderer Vrsachen, dann allein daß Wir also auß eigner Bewegnuß, vnnd Ihme Dr. Wolffen vnd seinen Nachkommen zu einer sondern Kayserl. Gnadt haben wollen: Deßgleichen ferner ohnangesehen aller derselben Orthen Freyheiten, die Sie von Vnsern Vorfahren am Heyl. Röm. Reich, Kaysern vnd Königen, auch Vns selbsten erlangt haben mögten, gleichsfals Ihrer Ordnungen, Statuten, Privilegien, Gebrauch vnd Gewonheiten, die Sie zuvor darwieder hetten: vnangesehen auch aller

aller gemeiner Vnser vnd des Heyl. Röm. Reichs, Kayserl. Rechten vnd Gesetzen, vnd also auch non obstante l. nec damnosa & l. rescripta C. d. precib. Imp. offer. l. vacuatis. C. d. Decurio. lib. 10. l. unic. C. de his, qui à Princ. vacat. accep. lib. eod. l. munera. C. de munerib. patrimon. lib. eod. & l. vnic. C. si Curial. relict. civit. rus habit. maluer. lib. eod. vnd aller andern dergleichen Rechten, so von solchen, wie die jetzt gemeldt, reden thun: ohnangesehen auch letztlich der gemeinen Rechts-Regul; quod quælibet causa transeat cum suo onere: quod onus reale possessorem rei sequatur: quod onera Civitatis aut Provinciæ non sustinens, non debeat frui ejus commodis, vnd was sonsten mehr dergleichen fürgebracht werden mögte.

Dann allen vnd jeden derselben Wir auß Kayserl. Macht und Volkommenheit hiemit derogirt vnd erklärt haben wollen, daß Sie in diesen Fällen keineswegs Platz haben sollen noch mögen: Dannenhero auch Er Dr. Johan

Johan Ulrich Wolff seine Ehewirthin, Wittib, Kinder und Nachkommen erlangt Recht haben und befügt seyn sollen, an allen und jeden Orthen beschwerte Burgerliche, oder andere Gütter zu seiner, und zu Ihrer guten Gelegenheit zu erkauffen: Da dann solche, Crafft dieser unser Kayserlichen Special Declaration, alsobaldt Sie in Seinen, oder Ihren Gewalt unnd Possess kommen, von vorigen Oneribus und Beschwerten erledigt, hergegen für ein Frey-Adelich Gutt von jeder Menniglichen in Stätten, Dörffern, Flecken, oder auff dem Landt, es sey an Häusern, Gärten, Aeckern, Wiesen, Höltzern, oder wie solche erkauffte, oder anderwerts erworbene Gütter sonsten Nahmen haben können, gehalten, angesehen und geachtet, nit weniger auff andere, wo etwann auff erheischenten Nohtfall dieselb vereussert oder alienirt werden müsten, mit gleichmässiger einmahl erlangter Exemptions-Befreyung, transportirt, uberlassen, verkaufft, unnd eingeraumbt werden sollen und mögen. Jedoch erklären Wir uns dahin und wollen

diese

diese vnsere Freyheiten vnd Gnaden denselben Obrigkeiten, Stätten, Märckten, Flecken, Communen, oder Orthen in andere Weg, vnd gegen andern ihren Privilegien, Statuten vnd Gewonheiten vnvorgreiff- vnd ohnschedlich seyn. Wo auch solche Obrigkeiten, Stätt, Märckt, oder Flecken, darinnen offtbesagter Dr. Johan Vlrich Wolff zur Todtenwarth, Seine eheliche Kinder vnnd Leibs-Erben, Dero Erbens-Erben vnnd Nachkommen je zu Zeiten wohnen werden, durch Vns, oder Vnsere Nachkommen am Reich, Vnsere oder andere Hoff-Cammer- oder einig ander Landt- oder Gericht in die Acht oder Ober-Acht erkundt, erklärt, oder sonst mit Schulden, Repressalien, Fehden, vnd Pfandtschafften, oder andern Sachen, wie die Nahmen haben mögten, beladen, vnd derenthalben angefochten weren oder würden, so solle doch solches gedachten Dr. Johan Vlrich Wolff, dessen Eheliche Haußfrawen, Kinder, Leibs-Erben, vnd deren Erbens-Erben im geringsten nicht binden, noch Ihre Leib, Haab, oder Gütter

deßhalben von jemanden auffgehalten, bekümmert, oder beschwert werden, in keinerley Weiß, noch Weg, wie Wir dann insgemein Ihme Dr. Johan Vlrich Wolffen zur Todtenwarth diese Freyheit gegeben, daß von nun ann in ewige Zeit Niemandts, in was Würden, Stand oder Wesen die seindt, bemelten Dr. Wolffen, auch alle vnd jede seine Eheliche Leibs-Erben, derselben Haußfrawen, Wittib, Erbens-Erben, oder ihre Ambtleuth, Diener, Hindersassen, Leibeigen, und Lehenleuth, Zugehörige und Verwandte, oder ihr Haab und Güter, liegente und fahrende, mit Arreſt, Kummer, Repressalien, Pfänden oder dergleichen vnordentlichen Mittlen, weder zu Wasser noch zu Landt, auffheben, angreiffen, oder beschwehren, sondern sich dessen gegen Ihnen allen- und jeden gäntzlichen enthalten, und was Sie zu Ihnen sampt- oder sonderlich zu sprechen, den ordentlichen Weg des Rechtens (den Sie einem Jeden an gebührlichen Orthen statt zu thun schuldig seyn sollen) suchen und außtragen, vnd sich desselben ersättigen

ſättigen vnd begnügen laſſen, Inmaſſen dann ſolches alles in den gemeinen beſchriebenen Rechten, deßgleichen in Vnſern, vnnd des Heyl. Reichs Conſtitutionen, Ordt- und Satzungen, fürnemlich aber in denen Anno 1548. 55. vnd 70. der ringern Zahl zu Speyr publicirten Reichs-Abſchieden und Cammergerichts Ordnungen heilſamlich, vnd etwas weitläuffiger außgeführt und wohl verſehen iſt.

Noch weiter ſetzen, ordnen, vnd wollen Wir, wann offt beſagter Doctor Johan Vlrich Wolff zur Todtenwarth, ſeine Haußfrawe, Wittibe, Eheliche Leibs-Erben vnd Erbens-Erben Wein, Frücht, Getraydt, Haußrath, Holtz, Stein, oder andere dergleichen Mobilien, wie die immer Nahmen haben mögen, in diejenige Orth, da Sie jederzeit wohnen, oder ſonſten es Ihre Gelegenheit erfordern wirdt, es ſeyen gleich die Frücht, Wein, eigen Gewächs, oder an ausländiſchen Orthen erkaufft: die Mobilia von Erbſchafften angefallen, oder anderwerts acqui-

rirt, vnnd zuwegen gebracht, werden führen lassen: Daß Sie an allen und jeden Orthen des Heyl. Röm. Reichs, Unserer Erb-Königreichen, Fürstenthumb- und Landen gantz frey zu Wasser unnd Land passirt, repassirt, davon auch weder einiger Zoll- noch Weggelt, noch andere Exaction gefortert werden soll, ohneracht derjenigen Freyheiten, Privilegien und Begnadigung, die, wegen Einforderung dergleichen Zöllen, ein- oder andere Obrigkeit darwieder haben, und prætendiren mögten. Dann wir denselben in genere und specie aus Kays. Majest. Macht und Vollkommenheit hiemit per expressum derogirt haben wollen: Allen und jeden Zöllnern und Mautnern ernstlich befehlent: wann Er Dr. Johan Vlrich Wolff, dessen Ehefraw, Wittib, Eheliche Erben- oder Erbens-Erben jhnen ein Zollzettel mit ihrer Hand-Vnderschrifft, oder auffgedruckten adelichen Petschafften, auch Benennung, waß, vnd wie viel jedesmal zuführen auffgedingt worden, werden fürweisen lassen, daß Sie solchem nicht weniger, alß wann derselb

selb von Uns, oder Unserm Kays. Cammergericht außgefertigt, Glauben zustellen, und deßwegen Ihre Diener ohnangefochten verbleiben: Daß auch, im Fall diese Unser Kayserl. Begnadigung von einen oder andern nicht geacht würdte, diejenige Diener, welche solchen Paß- oder Zollzettul zwar fürgewiesen, aber nicht angehört, oder angenommen, selbst eigenes Willens fortfahren, unnd Sie daran keineswegs gefrevelt haben, noch jemandt befugt seyn soll, ihre, Ihnen anvertraute Güter zu confiſciren, zu arreſtiren, zu hemmen, oder auffzuhalten, alles bey Straff deßjenigen, so viel jedesmahl die Güter an ihnen selbsten werth, die ein jedweder Mautner, Zöllner oder Obrigkeit neben Reſtituirung der Güter, so offt, ohn einige Gnad erlegen soll, so offt Er oder die darwieder freuentlich sich erzeigen werden.

Uber diß, und damit dickbesagter Doctor Johan Ulrich Wolff zur Todtenwarth unserer Kayserl. Gnaden, damit Wir ihme, seiner besondern Qualitäten, unnd gemeinnutzigen

nutzigen Verdienst willen, gantz wohl vnnd gnädigst gewogen seynd, sich desto mehr erfrewen und geniessen könne: So thun wir ihme auch dieselbe besondere Gnad vnd Freyheit, also, daß Er, vnd derselben Erbens-Erben Ihres Nahmens, Stammens vnnd Geschlechts von Geburt, Schilt und Helm, Manß- und Frawens-Persohnen, auch Ihr aller Vnderthanen, Lehenmann, Hindersassen, Leibeigene Leuth, Diener, Verwahnte, so Ihnen zugehören, vnd ihnen zu versprechen stehen, auch derselben aller Haab vnd Güter, liegendt und fahrent, wo, und an welchen Enden die gelegen und gesessen seyen, vmb keinerley Sprüche und Forderung willen, es treffe nun an Ehr, Leib, Schulden, Haab, und Güter, liegent oder fahrente, weder an vnserm, und des Heyl. Röm. Reichs Hoffgericht zu Rohtweil, noch einigem andern Hoff-Landt-Westphalischen noch andern Gerichten, wie die jetzo im Heyl. Reich, und dessen, oder unsern Erblichen Königreichen, Fürstenthumben, Landen und Obrigkeiten auffgericht und benennet seynd, oder inskünftig

tig vber kurtz oder lang auffgericht, und benent werden mögten, keines außgeschlossen, nicht fürgeheischen, gestädten, noch daselbst beklagt, vielweniger wieder Sie, Ihre Leib, Haab und Güter gerichtet, geurtheilet, noch mit der Acht, Oberacht, Execution, Arresten, Immissionen, Gebott und Verbott, noch in andere Weg procedirt, noch verfahren werden soll, in keinerley Weiß noch Weg, sondern wer zu Ihnen gemeiniglich, oder Ihr Jeden insonderheit, oder mehrer Clagen, Sprüche unnd Ahnforderungen hette, oder gewinnen thete, wie, und warumb das were, niemand, noch nichts außgenommen, der, oder dieselben sollen das Recht gegen offtbemelten Dr. Johan Vlrich Wolffen, seine Eheliche Leibs-Erben, Erbens-Erben, Hausfrawen und Wittib, deßgleichen Ihre Haab und Güter, liegendt und fahrente, ohne alles Mittel allein vor Vns, vnsern Nachkommen am Heyl. Reich, Röm. Kaysern und Königen, oder Vnsern, und Ihren Kayserl. und Königlichen Cammergerichten im Reich, oder andern Vnsern und

Ihren, vermög ehegemelts Unsers Kayserl. Cammergerichts publicirten Ordnung, ungemittelten Richtern vnd Vustraegen: vnnd dann gegen ihren Dienern, allein vor ihm Dr. Wolffen und seinen Nachkommen, als ordentlicher Herrschafft, oder dahin Sie dieselbe zu Recht weisen und stellen würden: Aber gegen seine, und ihre Vnderthanen, Hindersassen, Leibeigen, und Lehenleuthe und andern Ihren Zugehörigen und Verwanten, und derselben Haab und Güter, vor dessen Gerichten und Stab, dahin Sie ohne Mittel ordentlicher Weiß gehörig, unnd sonst ninders anders wo suchen: Sie auch ein jeder Richter auff des jetztgenanten Dr. Johan Vlrich Wolffen zur Todtenwarth, Seiner Ehelichen Leibs-Erben, Erbens-Erben, Hausfrauwen und Wittibe abfordern, ann jetztberürte Orth zu recht weisen soll: es were dann Sach, daß den Klägern auff Ihr Anhalten das Recht ann denen angezeigten Orthen kundtlich versagt, oder gefährlich verzogen würde, in welchem Fall, der, oder dieselbe als dann das Recht gegen Ihnen führen

mögen

mögen ann denen Enden und Gerichten, darinnen das füglich ist. Wo aber darüber einige Fürladung, Proceß, Acht, Oberacht, Arrest, Execution, oder anders wieder obgemelten Dr. Johan Vlrich Wolffen zur Todtenwarth desselben Eheliche Leibes-Erben, Erbnemmen, Haußfrawen, Wittibe, Diener, Vnderthanen, Leibeigene, und Lehenleuthe, Zugehörige und Verwanthe, Ihre Leib, Haab und Güter außgehen, gesprochen oder procedirt würde, in was Schein, oder wie das geschehe, das alles unnd jedes solle gantz krafftloß, vngültig und vntüchtig, auch den Fürgeladenen ann jhren Leib, Ehr, Haab und Gütern, liegendt und fahrendt gantz vnschädlich vnd vnuorgreifflich seyn. Dann Wir alles und jedes, so darwieder fürgenommen vnd gehandelt würde, jetzt alsdann, und dann als jetzt auß Röm. Kays. Macht und Volkommenheit hiemit gantz und gar cassiren, auffheben und abthun.

Vnd dieweil uns fürkombt, daß je zu Zeiten dergleichen für die Hoff- Landt und

andere Gerichte von Unsern löbl. Vorfahren am Reich, Röm. Kaysern und Königen, vnd Uns gefreyten Persohnen, deren Unterthanen und Zugehörigen diese Beschwerung begegne, daß von berürten Hoff-Landt- unnd andern Gerichten je zu Zeiten durch Ubersehung der Unuerständigen und Unwissenden Ihrer Unterthanen durch Verkündung, Anleitungen, Beleitungen, und andere Proceſſ gegen jhnen procedirt, ehe und zuuor Sie dessen gewahr, und alsdann die begehrte Remiſſion denegirt und abgeschlagen, dardurch dann dieselbe gefreyte Persohnen entweder von berürter Ihrer habenten Freyheit getrungen, oder mit Appellationen in vbrigen unnd vergeblichen Unkosten, Mühe und Arbeit eingeführt werden, welches ihnen aber zu mercklichem Schaden und Nachtheil gelangt: So haben Wir demnach gedachtem Dr. Johan Ulrich Wölffen, seinen Erben und Nachkommen die obangezogene Freyheit in denen Puncten, die Abforderung und Remiſſionen belangendt, auff alle Verkunden, Anleyten, Beleytungen und andere Proceſſ,

Processe, wie weit und fern auch dieselbe hinderrucks und unwissendt sein Dr. Wolffen, seiner Haußfrauen, Wittib, Kindern und Erben, wie obstehet, gebracht oder volvirt worden und würden, gnediglich extendirt, erstreckt, erweitert, unnd gegeben: extendiren, erstrecken, erweitern, geben und thun solches auch hiemit von Röm. Kays. Macht und Volkommenheit wissentlich in Crafft dieses Brieffs: Meynen, setzen und wollen, daß des gemelten Dr. Wolffen und seiner Erben Abforderungen, die Sie in Crafft obbemelter Freyheit zu thun haben, auch ober alle vnnd jede Verkündungen, Anleitungen, Beleitungen vnnd andern Processe, wie weit, oder fern auch dieselbe hinderrucks vnd vnwissendt seiner, oder seiniger gebracht vnnd volvirt, statt haben, zugelassen, vnd die Remission nicht abgeschlagen, sondern die Partheyen auff sein, oder seiner Erben Abfordern alsobaldt, vnd ohn einige fernere Handlung, Processe, oder einigen Verzug, Sperrung und Wiederung ann die Orth vnd Gericht, dahin es sich gebürth, remittirt vnd ge-

gewiesen werden sollen. Wo aber hierwieder in den berürten Verkündungen, Anleitungen, Beleytungen, vnd andern Processen ann Unserm vnnd des Heyl. Reichs Hoffgericht zu Rothweil, oder einigem andern Hoff: Westphalischen, Landt-oder andern Gerichten, so jetzunder im Heyl. Reich, auch Unsern Erbkönigreichen, Fürstenthumb vnd Landen seyn, oder inskünfftig aufgericht werden mögten, keines außgenommen, über des genanten Dr. Wolffen, seiner Erben und Nachkommen Abfordern ichtwas gehandelt, gerichtet, geachtet, geurtheilet, procedirt, vnd exequirt würde, in was Schein oder Gestalt das geschehe: So ordnen, setzen, vnd wollen Wir doch, daß solches alles vnd jedes, und was sonsten dieser Unserer Extension, Erstreckung, Erweitterung, Gnaden vnd Freyheiten jetzt-oder inskünfftig zuwieder und entgegen gedacht, erfunden vnd fürgebracht werden mag, gantz vnd gar kraftloß, nichtig, vnbündig vnd vnverfänglich, auch von Unwürden, todt vnd absehn, vnd gedachtem Dr. Wolffen, seine Erben, Dienern,

nern, Ambtleuthen, Vnterthanen, Zugehörigen vnd Verwanthen, wie obstehet, weder an gemelten Vnsern ihnen auff ewige Zeit mitgetheilten Freyheiten, vnd dieser Extension, noch an Ihrem Leib, Haab und Gütern keinen Schaden, Verletzung, Abbruch, oder Nachtheil, bringen vnd gebehren soll, noch möge in kein Weiß: Dann Wir dasselbe alles vnd jedes jetzt, alßdann, vnd dann als jetzt gäntzlich abthun vnd auffheben, vernichten, cassiren, von Vnwürden vnd krafftloß erkennen, sprechen vnd erklären, vnd vielgemelten Dr. Wolffen, seine Erben, Haußfraw, vnd Wittib, Ihre Diener, Haußgesindt, Vnderthanen, Zugehörige vnd Verwanthe davon absolviren, entbinden, frey- vnd ledig zehlen, alles von obberürter Kayß. Macht und Volkommenheit, hiemit wissentlich in Crafft dieses Briefs.

Wir setzen vnd stellen es auch zu sein Dr. Johan Vlrich Wolffen zur Todtenwarth, dessen Ehewirtinen, Wittibe, Erben, vnd Erbens-Erben, eigener freyen Willkhur vnd

Belie-

Belieben, ob Sie diese Unsere Kayserl. Begnadigungen unnd Freyheiten ins Gemein, oder so viel allein diese Befreyung vor Außländische frembde Gericht anbelangt, Unserm Kayserl. Cammergericht zu Rothweil, oder auch andern Gerichten insinuiren lassen wöllen: Auff ein oder andere erfolgte Insinuation aber, sollen solche Gericht schuldig seyn, dieselbe ohnweigerlich anzunemmen, darnach sich zu verhalten, unnd da darwieder von einen oder andern gehandlet würde, jedes Orths bestelter Fiscal, so wohl wegen Unsers darbey versirenden Interesse, alß Erhaltung dieser Unserer Kayserl. Privilegien, so Wir ihme Dr. Wolffen, seiner Haußfrawen, Wittib, Kindern, Erben und Erbens-Erben miltiglich ertheilt, Ihnen alle gebürliche Assistenz ex officio leisten, und unter die Arm greiffen helffen.

Weiters und damit obgenanter Doctor Johan Ulrich Wolff zur Todtenwarth, seine Eheliche Leibs-Erben, und derselben Erbens-Erben bey allen obbegriffenen Unsern Kayserl.

Kayserl. Gnaden und Freyheiten umb so viel desto rüwiger und stethiger gehandthabt werden mögen: So haben Wir Sie, sambt Ihren Ehelichen Haußfrawen, Wittiben, allen ihren Ehelichen Leibs-Erben und derselben Erbens-Erben, Dienern, Haußgesindt, Underthanen, Hindersassen, Lehenmann, Eigenen Leuthen, Zugehörigen, Verwanthen, und allen denjenigen, so Ihnen zugehören unnd zuversprechen stehen, auch allen Ihren Leiben, liegenten und fahrenden Haab und Gütern, die Sie jetzo haben, oder künfftiglich mit rechtmässigen Titul überkommen werden, Lehen und eigen, wo, und an welchen Orthen und Enden die gelegen, wie die Nahmen haben mögen, gar nichts davon außgenommen, in Unsern und des Heyl. Reichs Schutz, auch Unseren Erblichen Königreichen, Fürstenthumb unnd Landen, nicht weniger Unsers löbl. Hauß Oesterreichs besondere Gnadt, Verspruch, Schutz und Schirm auff ewige Zeit auffgenommen und empfangen, Ihnen auch darzu Unser und des Reichs, deßgleichen jetztgemelter Unser Erb-

Erb-Königreichen, Fürstenthumb vnd Landen frey starck Sicherheit vnd Gleidt für Gewalt zu Recht mitgetheilt vnnd gegeben, thun das auch auß Röm. Kayserl. Königl. vnd Lands-Fürstl. Macht vnd Volkommenheit hiemit wissentlich und in Crafft dieses Briefs: Meynen, setzen vnnd wollen, das Sie alle vnd jede obbeschriebene Gnaden, Privilegia, Ehren, Würden, Vortheil, Recht, Gerechtigkeiten vnd gute Gewonheiten haben, sich deren an allen Enden vnd Orthen frewen, gebrauchen vnd geniessen, darauff allenthalben im Röm. Reich, auch Vnsern Erb-Königreichen, Vnserm Ertz-Hauß, Fürstenthumben vnd Landen, Stätten, Märckten, Flecken, Obrigkeiten vnd Gebiethen zu Wasser vnnd zu Landt, Ihrer Notthürfft und Gelegenheit nach frey, sicher, vnverhindert vnd vnbeschwehrt handlen, wohnen vnnd wandlen, darzu in Kriegsempörungen vnd andern Zeiten, auch jedesmahls Ihrer Gelegenheit vnd Gefallen nach, Vnsern vnd des Heyl. Reichs Kayserl. vnd Königlichen Adler, deßgleichen Vnserer Erb-Königreichen, Fürstenthumb

thumb und Landen Waapen und Kleinoth mit- oder ohne Unser Nachkommen auffgedruckten Insiegel und Subscription, an allen Ihren Wohnungen, Schlössern, Häussern, Höffen, Mühlen, Hammerwercken, Haab und Gütern, zu einem freyen sichern Schutz und Salvaguardia mahlen und anschlagen lassen, so sich dessen alles, wie andere, so in Unser und des Heyl. Reichs, auch Unserer Erblichen Königreichen, Unsers Ertz-Hauß, Fürstenthumb und Landen sonderer Gnadt, Verspruch, Schutz, Schirm, Frey-Sicherheit und Glaidt, auch von eines Unserer Vorfahren am Reich, und Unserm löbl. Hauß Oesterreich mit dergleichen Salvaguardia privilegirt und fürsehen seynd, solches gebrauchen und geniessen mögen und sollen, von Recht und Gewohnheit, von allermeniglichen ohngehindert. Jedoch sollen Sie an einen jeden, so Sprüch und Forderung zu ihnen hette, umb solche Sprüch und Forderung an gebürenden Orthen Rechtens statt thun, und deme nicht vor seyn, allermassen auch hierbey mit mehrerm angeteut worden ist.

Damit auch noch weiter vielgedachter Dr. Johan Vlrich Wolff zur Todtenwarth, seine Ehewirthin, Wittibe, Eheliche Leibs-Erben und derselben Erbens-Erben vnd Nachkommen, Mann- und Weibs-Personen aller Begnadungen, Freyheiten, Prærogativen, und Fürsehungen desto kräfftiger und würcklicher, auch ohn einige Anfechtungen vnd Einreden ohnzerbrochen frey geniessen und gebrauchen mögen: So haben Wir Ihnen noch diese nachfolgente Gnaden abermahlen auß eigener Bewegnuß, rechtem Wissen, vnnd Kayserl. Macht und Volkommenheit zegeben und mitgetheilet, thun das auch in Crafft diß Brieffs also, daß in Ihrem und Ihrer Nachkommen aller, auch eines jeden insonderheit Gefallen, Willen und Macht stehen vnnd bleiben soll, wann und zu was Zeiten über kurtz oder lang Sie sich obbemelter vnd nachfolgenter Vnserer Begnadungen, es betreffe gleich solche die Confirmation Ihres Adelichen Standts, Mehrung des Waapens vnd Cleinots, oder sonsten, also in allen und jeden Stücken, Versiculn, Puncten und Articuln,

culn, keinen außgenommen, sambtlich mit einander, oder in einem allein oder mehrern, und in welchen Puncten, Versiculn und Articuln insonderheit und underschiedlich würcklich zu gebrauchen ahnfangen: oder aber, ob Sie solch Unsere Begnadungen bey ihnen uneröffnet und ungebraucht, so lang es ihnen gefällig, in dem gantz keine Zeit außgenommen, behalten und verwahren wollen. Und so sich begebe über kurtz oder lang, daß nach Zeit und Dato begriffener Unser Kayserl. Begnadungen, der bemelte Dr. Johan Ulrich Wolff zur Todtenwarth, seine Ehewirtin, Wittib, Erben und Nachkommen, wie obstehet, sich derselben Unser Kayserl. Gnaden, Gaben unnd Freyheiten in einem, oder mehr Puncten, Versiculn, Articuln und Stucken entweder durch Stillschweigen, oder offentlich auß gutem Willen nicht gebrauchen, oder auch gleich wider diese Unsere Kayserl. Begnadungen selbst das Widerspiel thun, handlen, auch dasselbe wider alle diese unsere Kays. Gnad und Befreyung zugeschehen annemmen und bewilligen würden, zu einem

oder mehrmalen, so offt das geschehe, daß doch solches alles ihnen nit allein gantz unnachtheilig und unschädlich seyn: sondern Sie sich, wann, und so offt ihnen das gefällig und gelegen seyn wirdt, wiederumb allenthalben, und in allen Dingen von newem aller derselben Unser Begnadungen, kräfftiglichen und würcklichen gebrauchen sollen und mögen, in aller Gestalt und Massen, als ob zuvor darwider nichts gehandelt, zugelassen noch bewilliget: sondern solche unsere Freyheiten alle wiederumb von newem von Uns oder Unsern Nachkommen Ihnen gegeben und zugestelt worden weren: Die Wir ihnen auch in allen denen Fällen, so offt sich die begeben, wiederumb von gantzen newen Dingen von Worten, wie dieser Unser Kayserl. und Königl. Begnadigungs-Brief vermag, jetzt, alsdann, und dann als jetzt kräfftiglich und in aller Gestalt, als ob niemahlen darwieder gehandelt, geschehen, oder etwas bewilliget worden were, zugestelt, gegeben, mitgetheilt und auffgericht haben wollen, ann dem allem ihnen auch weder Ver-

scheinung

scheinung zehen, funffzig, hundert oder mehr Jahr und Zeit auch sonsten einige andere Handlung, so diesen Unsern Freyheiten mit der That widerwärtig geschehen, noch auch sonsten einiger oder anderer Sachen halben, dardurch ausserhalb dieser Unser Begnadigung die Freyheiten unwürcklich und unkräftig gemacht werden möchten, gantz keinen Schaden, Nachtheil, noch einige Schwächung oder Unkräfftigung dieser unser Freyheiten bringen soll, kan und mag: Dann wir solches alles auß Volkommenheit unser Kayserl. unnd Königl. Macht auffgehebt, auch denselbigen hiemit gantz und gar derogirt haben wollen.

Wir haben auch Jhm Dr. Johan Ulrich Wolffen zur Todtenwarth, Seiner Ehewirtin, Wittib, Erben und Erbens-Erben diese besondere Gnad und Freyheit geben, daß Sie, so offt Sie sich dieser Unserer Freyheit aller oder einer, oder mehrer Puncten vnnd Articuln gebrauchen, behelffen, oder daß ihnen solches darzubringen und fürzuzeigen mit

oder ohne Recht aufferlegt würde: Alsdann solchen unsern gantzen Begnadigungs-Brieff, noch sonsten ein mehrers oder anders daraus einzulegen oder zueröffnen nicht schuldig seyn sollen, dann allein ohngefehr den Anfang dieses Unsers Brieffs, und darnach allein den einigen, oder mehr Puncten und Articul, darauf Sie sich ziehen, und deren gebrauchen wollen, auch das Datum dieses Unsers Kayserl. Brieffs, und nichts weiters, denen auch alsdann geglaubt, darauff gerichtet, und gehandelt werden soll, nicht anders noch minders, als dem Original-Brieff selbsten, unverhindert allermenniglichen.

Wir ordnen, setzen und wollen auch weiter, wann sein Dr. Johan Ulrich Wolffen zur Todtenwarth Eheliche Kinder, Söhn und Töchter, so Er jetzo hat, oder noch inskünftig bekommen mögte, wie auch deren Kinder und Kinds-Kinder in infinitum, die Söhn zwar das Ein und zwantzigste, die Töchter aber das Achtzehende Jahr ihres Alters volkommentlich erlangt haben: und ein

Fall

Fall sich zutragen solte, da Sie sonsten propter defectum annorum zurück stehen, oder veniam ætatis impetriren und erlangen müsten, damit Sie Ihre ihnen zugefallene Güter selbsten administriren und verwalten, oder auch wohl andere Sachen verrichten dörffen; daß Sie alßdann in Crafft dieser Unser Kayserl. Special-Begnadigung zu allen und jeden Geschäfften, Handlungen, Expeditionen und Verrichtungen ipso jure und von Rechts wegen, nicht anders, als wann Ihrer jedweders das fünff und zwantzigste Jahr bereyts abgelegt, gnugsam qualificirt, geschickt und pro majorennibus gehalten werden: Nicht weniger solche Qualitæt Sie die Söhn auff andere Geschlecht und minderjährige Töchter, zu welchen Sie Sich etwa zuverheurathen gedencken, also Ein jedtweder auff seine Haußfraw, die sonsten wegen Ihrer Minorennitæt und andern Gewalt noch ein gewisse Zeit, biß Ihr Ihre angefallene Güter selbst eingeraumbt werden können, leben und verharren müste, zu deriviren, zubringen, und also Sie von dergleichen Vor-

mundt- oder anderwertlichen Gewalt zu liberiren, und zu entbinden berechtigt seyn sollen: allen und jeden Gewohnheiten, Statuten, rebus judicatis, gerichtlichen Stylo, und andern darwieder gebräuchlichem Herkommen per expressum hiemit derogirent, dieselbe von Kayserl. Macht und Volkommenheit cassirent und auffhebent.

Solte es sich auch nach dem ohnwandelbahren Rath GOttes zutragen, daß Er Dr. Johan Ulrich Wolff zur Todtenwarth diß zeitliche Leben segnen, und Er nach Ihm Seine Kinder in den minderjährigen Jahren verlassen solte, also diese notwendig mit Vormündern versehen werden müsten: So haben Wir auff sein underthenigst, in diesem Fall beschehens Anbringen, und damit gedachte Seine Kinder desto fruchtbarlicher in Unser allein seeligmachenten uhralten Römisch-Catholischen Religion, auch allen Christlichen Tugenten, Adelichen Sitten und Wandel aufferzogen werden mögen, Ihme ferner diese besondere Gnad gethan, und Uns dahin gnedigst

gnedigst erklärt, daß nemblich auff solchen Fall Seinen Kindern, als ohnmittelbahren freyen Reichs vom Adel, allein von Uns oder Unsern Nachkommen am Reich, Römischen Kaysern, oder Königen, oder Unserm Kays. Cammergericht, vnd sonst von niemandt einig anderer Obrigkeit wohl qualificirte, auch Adelichen Standts vnd Herkommens, oder zum wenigsten wohl-angesehene graduirte Personen, so zugleich der Catholischen Religion mit Mund vnd Hertzen zugethan, zu Vormündern ex officio, adeoque non obstante Authent. Matri & Aviæ (quand. mulier offic. tutel. fung. potest (deren Wir dann hiemit per Expressum derogirt haben wollen) verordnet werden: vnd diese die Verfügung zu thun verbunden seyn sollen, damit Ihre Pfleg-Söhn vnd Töchter in solchem Christlichen Catholischen Glauben entweder bey ihnen selbst, oder andern gelegenen Orthen zuforderst aufferzogen, von seinen, als Ihres Vatters hinderlassenen, oder auch wohl iuxta l. penult. ff. de agnosc. & alend. liber. & Authent. Si Pater C. de divort, fact. in subsidium Ihrer noch lebenten Mutter Vermögen,

mögen, (jedoch daß Ihr an Ihren eigenen nothwendigen Alimentis nichts abgehet, deßwegen dann auch alles nach billiger Calculation zu æstimiren vnnd anzustellen) biß zu derselben obgesetztem Alter erhalten, vnd, da es vonnöthen, jederzeit gebürente Rechnung geleistet werden mag: Es were dann Sach, daß gedachte Ihre Mutter selbst zu unser obangedeuten wahren Catholischen Religion sich begeben, also kein Gefahr zu besorgen seyn würde, daß Sie die Kinder zu der sectirischen vncatholischen Religion anzuhalten, oder darinnen aufzuerziehen sich befleissen mögte: da dann Sie gemelte ihre Kinder wohl bey Ihr behalten, Sich aller Administration vnd Verwaltung selbst, so wohl ihres eigenen, als sein Dr. Wolffen Vermögens vnderziehen, auch dasselb, wie einer Christlichen Ehrliebenten Matron und Mutter gebüret, zu Ihrer samptlichen Kinder Nutz vnd Wohlfahrt anwenden mag: Jedoch sollen auch auf solchen Fall gewisse Vormünder, Catholischer Religion, ein- als den andern Weg geordnet werden: Nicht, daß Sie in allen Sachen die Hand selbst mit anlegen; sondern die an Vn-

ser

ser Statt die obriste Inspection, vnd damit alles desto glücklichern Fortgang erreiche, führen thun: bey Ihnen auch Sie, die Mutter, auf jedwedere Begebenheit, so wohl ratione informationis & educationis, als künftigen Verschick- oder Ausheurathungen sich getrewen Raths vnd Beystandts erholen mag: Meynen, setzen vnd wollen auch zu solchem Endt hiemit ernstlich, daß kein Obrigkeit, vnder welchen etwa Er Dr. Johan Vlrich Wolff zur Todtenwarth, oder seine Ehewirthin anjetzo Ihre Güter, Renten, Zinß vnd Gülten liegent haben, oder noch inskünfftige bekommen mögten, Ihnen, oder den Vormündern auf Ihr Ansuchen an denselben intuitu hujus nostræ sanctionis & religionis einigen Eintrag, Hinderung oder Versaumnuß geschehen: sondern solche jederzeit ohn aufgehalten vnd ohn einige tergiversation wiederfahren lasse: So lieb einem jeden ist, die zu End dieser Vnser Kays. Begnadigung gesetzte schwere Straff zuvermeiden.

Wir meynen vnd wollen auch, was vorgesetzter massen von Verordnung der Vormünder

der durch Uns, oder Unser Kays. Cammergericht vermelt worden, daß solche Ordnung auch jederzeit auff sein Dr. Johan Ulrich Wolffen zur Todtenwarth Kindts-Kinder, deroselben Erben und Nachkommen, so offt und dick sich ein Fall begeben, und es die Beschaffenheit oder Notturfft erfordern mögte, extendirt, observirt, und solchen minderjährigen Kindern von sonst niemand anders als, wie angeteut, Uns, Unsern Nachkommen, oder Unserm Kayserl. Cammergericht, nach dessen löblichem Gebrauch und Herkommen, gewisse Vormünder verordnet, bestetigt und confirmirt: da auch darwieder gehandelt würde, alles nichtig, todt und unkräftig gehalten werden soll. Doch wollen wir den Eltern in Ihren vorhabenten testamentlichen Dispositionen dadurch nichts benommen haben: Sondern mögen dieselbe Ihren Kindern zwar ohnverwehrt auch Vormündere benennen: allein, daß zugleich diese Unsere Ordinantz in ihrem Inhalt nicht überschritten, sondern darauf festiglich gesehen, und solche Testamentarii Tutores vel Curatores von Uns, Unsern Nach-

Nachkommen am Reich, oder Unserm Kays. Cammergericht wie es bey dem Adel insgemein practicirt wird, ordentlich confirmirt vnd bekräfftigt werden.

Wir ordnen, wollen vnd gebieten auch auß mehr angeregter Kays. Plenipotentz: wo fern etwa dieser Unser ertheilte Kays. vnd Königl. Gnadenbrief durch Unfall verlohren, oder anderer Gestalt verderben würde, daß jedoch ein aufbehaltenes Transumptum oder Vidimus dem Originali allerdings æquiparirt, auch in Würden, Kräfften vnd Würckungen durchauß gleich gehalten werden vnd gelten soll.

Ferner vnd nachdem Wir Uns gnedigst erinnern, daß Wir offtermelten Dr. Johan Ulrich Wolffen zur Todtenwarth in die Schaar und Gemeinschafft Unserer Comitum Palatinorum aufgenommen, auch ihme ein Kays. Diploma darüber zugestelt, dessen Anfang ist: Wir Ferdinand ꝛc. vnd Datum Regenspurg den 23. Februarii Anno 1623. vnd aber in demselben etliche Puncten etwas in die Enge gezogen: Dannenhero Er Dr. Wolff solcher Ihm wohlgemeinter ertheilten Kays. Freyheiten

ten nicht allerdings zum Besten sich gebrauchen kan: Solchem nach thun Wir auß vorangezogener Unser Kays. Macht und Vollkommenheit wissentlich, vnd in Crafft dieses Briefs, auch zu noch mehrer Bezeugung vnserer sonderbahren Kayserl. gnedigsten Affection, solche restringirte Puncten hiemit erweitern, vnd zwar so viel den Puncten legitimationis Personarum extra legitimum thorum procreatarum anbelangt: So extendiren Wir denselben, vnd verstehen ihn auff alle vnd jede Personen, (jedoch, wie auch in dem Palatinat gemelt, die von Fürsten, Graven vnd Frey-Herrn gebohrne außgenommen, welche Er Dr. Wolff zwar in die Ehr der Ehelich-Gebohrnen setzen mag, doch über den Adel nicht erheben soll) Sie seyen gleich von Ledigen, einer, oder auch zweyen ehelich Verheurathen, zunahe Gesipten, Befreundten, oder Verschwägerten, Gewenheten, Consecrirten vnd Vovirten, oder auß andern in geist- vnd weltlichen Rechten verbottenen, oder verfluchten Vermischungen, wie die alle sambtlich, vnd besonder beschehen und für-

gangen,

gangen, oder jmmer Nahmen haben mögten, erzeugt worden. Und da Er. Dr. Wolff ein oder andere dergleichen Unehelich-Gebohrne also legitimirt, so soll solches in bester Form deß Rechtens kräfftig seyn, ob Er schon die eheliche Kinder, vnd andere Bluts-Freundt darzu nicht citirt, noch Sie vmb Ihren Consens befragt, auch obschon kein einige causa omissæ citationis exprimirt würde: Dann dieses kein Nachtheil den Legitimirten bringen, sondern solche so wohl in- als ausserhalb Rechtens vnd Gerichts durch ihn in Ehe- vnd ehrlichen Standt gesetzt, darfür von jedermeniglichen erkandt vnd gehalten, auch Ihrer Vätter, Mütter vnd Geschlecht Nahmen, Standt, Schildt, Helm, vnd Cleinodt zuführen, sich deren in allen ehrlichen vnnd redlichen Sachen, nach ihrem Willen vnd Wohlgefallen zugebrauchen, vnd aller Erbschafft, es sey durch letzten Willen, Donation, oder ab inteſtato, beuorab aber ihren Vättern, Müttern vnd Freunden ohne Mittel in Lehen- vnd eigenen, beweglichen vnd vnbeweglichen Gütern zu ſuccediren, vnd dieselbe gleich, als ob Sie von Ihnen auß recht ehe-

ehelichem Standt gebohren vnd herkommen weren, zu erben, aller Legaten fähig, theilhafftig vnd empfänglich zu seyn, befugt vnd zugelassen werden sollen: vnangesehen aller beschriebenen vnd vnbeschriebenen, gemeinen Lehen-Landt-oder Stadt-Rechten, Satzungen, Statuten, Ordnungen, Gewohnheiten, Gebräuchen vnd Freyheiten, so darwieder seyn vnd auffkommen, verstanden vnd angezogen werden mögten. Dann Wir denselben in diesem Fall gäntzlich derogirt haben wollen: Doch denen andern ehelichen natürlichen Erben in ab-vnd auffsteigender Linien ann ihren gebürenten Legitimis vnschädlich.

Ferner, vnd dieweil Wir auß Kayß. Macht, ermelten Dr. Johan Vlrich Wolff zur Todtenwarth, Seine Leibs-Erben vnd Erbens-Erben in den vorigen Standt ihres vhralten Adelichen Geschlechts wiederumb gesetzt, solches de novo confirmirt vnd bestättiget, alsso daß Er vnd Sie nunmehr zu ewigen Zeiten für recht Edel-gebohrne, Rittermässige Leuth vnd Thurniergenossen gehalten, geachtet vnd

geehret

geehret werden sollen: So thun Wir auch in bemelter Comitiva von Ertheilung der Waapen vnd Cleinodien gesetzten Punct dahin erweitern, vnd geben Jhm Dr. Johan Vlrich Wolffen, diese besondere Kays. Gnadt vnd Freyheit, daß Er nunmehr verdienten vnd ehrlichen Personen, die es an ihn begehren werden, jedem nach seinem Standt vnd Wesen (welches Wir abermahl seiner Discretion zuschreiben) auch offene Adeliche Helm, mit Unsern Kays. oder Königlichen Cronen gezieret, schöpffen, geben und verleyhen, dieselbe Waapens- vnd Lehensgenossen machen, auch in den Adelstandt erheben soll, kan vnd mag: also vnd dergestalt, daß diejenige, denen Er solche öffentliche Helm in Vnsern Nahmen ertheilen wird, für sich, vnd derselben Erben vnd Erbens-Erben, Manns- vnd Frawen-Personen, in alle Ewigkeit in allen redlichen Sachen sich derselben offentlich gebrauchen, vnd von jedermenigklichen vor recht Adel gebohren, nicht anders, als wann Wir selbsten sie in solchen Standt erhebt hetten, geachtet werden sollen, ohn einige Einredt

vnd Verhinderung, auch bey Verwürckung vnd ohnnachläßlicher Bezahlung nach gesetzter Straff, die ein jeder verfallen haben soll, so offt Er ein oder den andern von Jhm Dr. Wolffen zur Todtenwarth in Adelstandt erhobene Personen, oder ertheilte offene Helm freuentlich indificiren vnd vernichten wird.

Wir thun auch auß Kayserl. Macht vnd Volkommenheit Jhme Dr. Johan Vlrich Wolffen zur Todtenwarth diese weitere Gnadt, daß, wann seine Söhn, so er jetzo hat, als Georgius Eberhardus, vnd Henricus Fridericus, oder auch die Er noch bekommen mögte, jedweder sein Ein vnd zwantzigst Jahr, hieobgesetzter massen, erreicht: Jnmittels aber sich redtlich, ehrlich, vnd als Adelichen Personen gebührt, verhalten, dessen auch gemeinen Ruhm oder sonst gnugsam Zeugnuß haben werden: Sie auch dieses Ihrem Vatter gnedigst ertheilten Privilegii, oder der Comitiv in allen vnd jeden Ihren Päßen, Articuln, Clausuln, Extensionen, vnd Begriff sicherlich zugebrauchen,

sich

sich Comites Palatinos, nicht anders, als wann jedtweder solche Dignitæt von Uns, als Römischen Kayser durch ein absonderlich Indult erlangt hette, dannenhero zu nennen vnd zu schreiben befugt seyn solle: ohn Hinderung jedermeniglichen.

Neben diesem ertheilen Wir auch vielbesagtem Dr. Johan Ulrich Wolff zur Todtenwarth, diese Gnadt vnd sondere Freyheit: Wann jemandt ein Testament, so ohn Zeugen auffgericht, ihme Dr. Wolffen insinuiren als Comiti Palatino, auch Er Dr. Wolff dasselb mit seiner Handt-Underschrifft vnd Siegel bekräfftigen würde: daß alsdann solch Testament nicht weniger gelten soll, als wann es vor Sieben Zeugen, einem Gericht, oder apud acta auffgerichtet worden were. Ingleichen wann ein Donation, wie hoch auch dieselbe immer were, Ihme Dr. Wolffen insinuirt worden, so soll solche Insinuation nicht weniger gelten, als ob Sie vor ordentlichem Gericht geschehen were.

Solte auch Er Dr. Johan Vlrich Wolff zur Todtenwarth, sein Haußfraw, Wittib, Eheliche Kinder, vnd dero Nachkommen ein testamentliche Disposition auffzusetzen ihnen vornemmen: So geben Wir auß Röm. Kayserl. Macht ihnen diese Freyheit vnd sonderbahre Gnad, daß Er vnd Sie solche Jhre vorhabente testamentliche Disposition ohne Zuthuung eines Zeugen auffsetzen vnd verfertigen mögen: Wollen vnnd befehlen auch, daß alles dasjenige, was solcher gestalt von Jhme oder Jhnen allein vnder Jhrer Handt-Underschrifft vnd Siegel verordnet, oder sonsten solcher Jhr letzter Will, er gehe gleich inter vivos, oder mortuos, einem andern angegeben, vnd auffzusetzen anbefohlen wird, nicht anders geachtet werden soll, als wann derselb vor Sieben Zeugen vnd einem Notario, nach Aussag der beschriebenen Rechten (denen Wir dann in diesem Fall in kräfftigster Form derogirt haben wollen) auffgericht vnd abgefast worden were.

Noch weiters geben Wir auch ermeltem Dr. Johan Vlrich Wolffen zur Todtenwarth Gewalt

Gewalt vnd Volmacht, vber aller vnd jeder, was Stands, Würden oder Wesens solche seyn, Waapen, Schildt vnd Helm Erkundigung einzuziehen, auß was Vrsach, Indult vnd Permission eines oder anders von ihnen geführt, Examen zu halten, vnd da einig Falsum oder Vnrecht erwiesen, oder sonst kein beweißilicher Titul vor Ihnen solch Waapen zuführen erlaubt, beygebracht werden kan, die Verbrecher nach Gestalt vnd Grösse der Excessernstlich zu rechtfertigen, ihnen Ihre Waapen zu nemmen vnd zu cassiren, dar zu dann Ihme Dr. Wolffen alle vnd jede Obrigkeiten, wo Er derselben Beystandt anruffen würde, alle Beförderung, Fürschub, vnd Hülff erweisen sollen: ohnverhindert aller Gerechtsame, Gewonheiten und Privilegien, so darwieder von jemandt fürgewandt werden möchten, welchen Wir auch hiemit auß Kays. Plenipotentz per expressum derogirt haben wollen.

Endtlich vnnd zum letzten: Ob wohl bißhero gebräuchlich gewesen, da einer Vnserer Comitum Palatinorum ein oder mehr zu offentlichen Notariis, Tabellionen vnd Richtern machen wollen, daß Er ein andern Notarium zu dem bevorstehenten Actu nemmen, vnd Ihm Vnser ertheiltes Diploma mit Vnserm anhangenden Kays. Insigel, zu seiner Recognition, in Originali hat fürweisen, also sich dadurch legitimiren müssen: Jedoch, vnd dieweil vielgedachtem Dr. Johan Vlrich Wolffen zur Todtenwarth, in seinen vnderschiedlichen künfftigen Verschickungen ein oder mehr Personen, so das Notariat von Ihme begehren würden, vorkommen mög-

 ten,

ten, Er aber solch Unser Ihm gnedigst ertheilt Diploma in Originali nicht allzeit mit- und bey sich führen kan: Solchem nach, und damit so wohl Ihm selbsten, als auch den Petenten in ihrem Ansinnen fruchtbahrlich geholffen werden mag: So ordnen, setzen und wollen Wir, ernstlich gebietendt, daß ein jeder Notarius, so zu dergleichen Actibus creandorum aliorum Notariorum, auff obgesetzten Fall frembden Ahnwesens, adhibirt wird, schuldig seyn soll, ein Transumptum oder Vidimus Unser Kayserl. Comitivæ, so Er Dr. Wolff jedesmahls entweder getruckt oder geschrieben fürlegen wirdt, nicht anders anzunemmen und zu recognosciren, als wann das Original mit Unserm anhangenden Kayserl. Insigel selbst vorgelegt worden were, also solches alles in sein Testification ordentlich zu bringen. Es soll auch solcher Notarius, der in Crafft solches Transumpti oder Vidimus von Ihme Dr. Wolffen creirt wird, und sich hernacher ann Unserm Kayserl. Cammergericht immatriculiren lassen will, aller und jeden Beneficien und Privilegien fähig seyn, auch zu solcher Immatriculation ohn einige Einredt (so fern es sonsten seine Qualitæten nur meritiren) gelassen werden, nicht anderst, als diejenige, bey deren Creirung die Diplomata von andern Unsern Comitibus Palatinis in Originali beygelegt, und von den Notariis recognoscirt worden seyndt. Alles auß viel angezogener Kays. Mayest. Macht, Volkommenheit, und in Crafft dieses Briefs wissentlich. Ge-

Gebieten darauf allen vnd jeden Churfürsten, Fürsten, geist- vnd weltlichen Prälaten, Graven, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Statthaltern, Landthoffmeistern, Landtmarschallen, Landthauptleuthen, Landtvögten, Hauptleuthen, Hoff- vnd Landtrichtern, Centrichtern, Vicethumben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuthen, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Vrtheilsprechern, Ehrnholden, Burgern, Gemeinden, vnd sonst allen andern Vnsern vnd des Heyl. Reichs, auch Vnserer Erblichen Königreiche, Fürstenthumb vnd Landen Vnderthanen vnd Getrewen, in was Würden, Standt oder Wesen die seyn: Insonderheit aber Vnserm Kays. Cammergericht, wie auch dem ohnmittelbahren freyen Reichs Adel, im Fränckischen, Schwäbischen, vnd Reinischen Crayßen, ernstlich vnd vestiglich mit diesem Brief, vnd wollen, daß Sie den offtgenanten Dr. Johan Vlrich Wolffen zur Todtenwarth, vnd vorberürte seine Eheliche Leibs-Erben, vnd derselben Erbens Erben, auch aller Haußfrawen, Wittiben, vnd Angehörigen für vnd für ewiglich ann den obbeschriebenen Gnaden, Gaben, Freyheiten, Privilegien, Zulassungen, Fürsehungen, vnd respective Extension des ertheilten Palatinats nit hindern noch irren, sondern sie bey dem allen, wie obstehet, von Vnsern vnd des Heyl. Röm. Reichs wegen vestiglich handthaben, darnach pronunciiren, vrtheilen, exequiren, Sie also starck darbey schützen, schirmen, vnd gäntzlich bleiben lassen, auch hierwieder nicht thun, noch jemandt anderst zu thun gestatten sollen, in kein Weiß noch Weg, als lieb einem

nem jeden ist, Unsere und des Reichs schwere Ungnadt, auch darzu, so viel diese sonderbare Unser Kayserl. ertheilte Privilegia, ausserhalb der Extension des Palatinats anbelangt (bey deren es bey vorigen in dem Diplomate gesetzter Straff verbleiben, und dieselbe auch auff diese extendirte Palatinat-Articul gezogen werden soll) einer Pöen, nemblich Hundert Marck Lötigs Goldes, die ein jeder, so offt Er freuentlich darwieder thete, Uns halb in Unser und des Heyl. Reichs Cammer: und den andern halben Theil vielgemeldtem Dr. Johan Ulrich Wolff zur Todtenwarth, seinen Ehelichen Leibs-Erben, und derselben Erbens-Erben, Haußfrawen, Wittiben und Nachkommen, so hier wieder beleidiget würden, zu bezahlen verfallen seyn: und nichts desto weniger Er Dr. Wolff sambt den Seinigen oberzehlter massen bey allen diesen Freyheiten verbleiben, und wircklich gehandthabt werden sollen.

Mit Urkundt diß Briefs besigelt mit Unserm Kays. anhangenten Insigel.

Geben in Unser und des Heyl. Reichs Stadt Regenspurg den Sechß und zwantzigsten Tag des Monats Septembris, Nach Christi Unsers lieben HErrn und Seeligmachers Gnadenreichen Geburt, Sechzehenhundert und dreysig, Unserer Reich des Römischen im zwölfften, des Hungarischen im dreyzehenten und des Böhmischen im vierzehenten Jahr.

Ferdinand.

Anshelmus Casimirus Archi-Episcopus Moguntinus & per Germaniam, Archi-Cancellarius, Princeps Elector subscripsit.

Ad Mandatum Sacræ Cæsar. Majest. proprium.

Regi-

Register.

A.

Kk 5

B.

Geist-

 Kauf-

Stand

rey.

(o)